

A man and a woman in business attire are standing in a large industrial factory. The man, on the left, is wearing a dark blue blazer and light-colored trousers. The woman, on the right, is wearing a dark blue blazer and dark trousers. They are both looking at a large white document held by the woman. The woman is pointing upwards with her right hand. The background shows the factory's interior with overhead lights and structural elements.

Risiken sicher managen

Haftung und Versicherungs-
schutz: Rundum gut
informiert mit unserem
Ratgeber zum Thema
PRODUKTHAFTPFLICHT.

Produkthaftpflicht – Haftung und Versicherungsschutz.

begründet von Franz-Josef Ermert

6. Auflage

Köln 2011

Bearbeiter der 6. Auflage:

Dirk Kalinowski:	Kapitel 19
Jörg Sons:	Kapitel 1 – 2.3.1, 3, 4.2, 5, 8 – 12.6.2.3.2, 12.6.2.3.4 – 12.6.2.7, 12.8 – 15, 18
Dorle Wattenberg:	Kapitel 2.3.2 – 2.3.2.3, 4.1, 4.3, 6 – 7, 12.6.2.3.3, 12.7, 16 – 17
Bearbeiter der 5. Auflage:	Martin Zölch

Vorwort

zur 6. Auflage

Die letzte inhaltliche Überarbeitung dieses von Franz-Josef Ermert begründeten Buches liegt beinahe neun Jahre zurück.

Die Erfahrungen mit dem modernisierten Schuldrecht und neue interessante Gerichtsentscheidungen, insbesondere zum Produkthaftungsgesetz, zur Haftung für Aus- und Einbaukosten und zur Rückrufverpflichtung nehmen wir zum Anlass für eine Neubearbeitung.

Berücksichtigt sind Gesetzesänderungen seit 2002 sowie die Rechtsprechung bis Herbst 2010. Aktualisiert wurde die Darstellung des Produkthaftpflicht-Modells. An der einen oder anderen Stelle wurde die Gewichtung der Themen etwas verändert, um aktuellen Fragestellungen Rechnung zu tragen. So wurde beispielsweise das Kapitel UN-Kaufrecht/CISG, angesichts seiner gestiegenen Bedeutung für unsere Kunden, ausführlicher gestaltet. Andere aktuelle Themen wurden neu aufgenommen, wie z. B. die Rückrufkostenhaftpflichtversicherung und das Produktrisiko von IT-Unternehmen.

Trotz grundlegender Überarbeitung wurde der Aufbau des Werkes weitestgehend beibehalten. Wie schon in der Erstauflage stehen Fallbeispiele im Vordergrund der Darstellung. Auch mit dieser Auflage möchten wir einen Überblick über die Rahmenbedingungen der Produkthaftung und den möglichen Versicherungsschutz bieten sowie Anregungen für die Einschätzung und Begrenzung von Produkthaftungsrisiken durch ein entsprechendes Risikomanagement geben.

Köln, im Februar 2011

Peter Knaus

Jörg Sons

Dorle Wattenberg

Inhalt

Vorwort	3		
1. Was heißt Produkthaftpflichtrisiko?	12		
1.1 Einige Beispiele	12		
1.2 Typische Schadenursachen	17		
1.2.1 Konstruktionsfehler und Entwicklungsfehler	17		
1.2.2 Fabrikationsfehler	17		
1.2.3 Instruktionsfehler	18		
1.2.4 Produktbeobachtungsfehler	19		
1.3 Fazit	19		
2. Die gesetzlichen Grundlagen der Produkthaftung	20		
2.1 Die Haftung aus unerlaubter Handlung	21		
2.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz	22		
2.2.1 Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung	22		
2.2.2 Ausschluss der Ersatzpflicht des Herstellers	22		
2.2.3 Beweislastfragen	23		
2.2.4 Produkt im Sinne des ProdHaftG	24		
2.2.5 Wer ist Hersteller?	24		
2.2.6 Der Fehler	25		
2.2.7 Umfang der Ersatzpflicht	26		
2.2.8 Haftungshöchstbeträge	27		
2.2.9 Erlöschen der Haftung	27		
2.2.10 Kein vertraglicher Ausschluss der Haftung	28		
2.2.11 Haftung nach anderen Rechtsvorschriften	28		
2.3 Die vertragliche Haftung	29		
2.3.1 Die vertragliche Haftung nach den Grundsätzen des BGB	29		
2.3.1.1 Das Parkettstäbeurteil	30		
2.3.1.2 Der Fliesenbeschluss	31		
2.3.2 Die vertragliche Haftung nach dem UN-Kaufrecht (CISG)	33		
2.3.2.1 Der Anwendungsbereich des CISG	34		
2.3.2.2 CISG-Vertragsstaaten	36		
2.3.2.3 Die Systematik des CISG	37		
2.3.2.4 Grundzüge des UN-Kaufrechts	37		
3. Rechtsprechung zur Produkthaftung	39		
3.1 Die Tendenz der Rechtsprechung	39		
3.2 Rechtsprechung zur Haftung aus unerlaubter Handlung	40		
3.2.1 Das Hühnerpesturteil	40		
3.2.2 Das Spannkupplungsurteil	42		
3.2.3 Das Hochzeitsessenurteil	44		
3.2.4 Das Papierreißwolfurteil	46		
3.2.5 Das Erdbeerpflanzenurteil	48		
3.2.6 Das Derosal- oder Apfelschorfurteil	49		
3.2.7 Das Hondaurteil	51		
3.2.8 Das Pferdeboxenurteil	56		
3.2.9 Das Schwimmerschalterurteil	57		
3.2.10 Das Gaszugurteil	61		
3.2.11 Das Kondensatorenurteil	62		
3.2.12 Das Transistorenurteil	64		
3.2.13 Das Limonadenflaschenurteil	66		
3.2.14 Schokoladenriegel und Cola	70		

3.3	Rechtsprechung zur Haftung nach dem ProdHaftG	72
3.3.1	Das Spatenurteil	72
3.3.2	Das Kirschtalerurteil	72
3.3.3	Lebensmittel und Genussmittel	73
3.3.4	Das Fertigbetonurteil	74

4. Die Produkthaftung aus speziellen Gesetzen **75**

4.1	Das Arzneimittelgesetz	75
4.1.1	Gefährdungshaftung nach dem Arzneimittelgesetz	76
4.1.2	Umfang der Ersatzpflicht, Deckungsvorsorgeverpflichtung	78
4.2	Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	79
4.3	Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetz und das Saatgutverkehrsgesetz	80

5. Rückruf von Produkten **82**

5.1	Rückrufpflicht nach dem GPSG	83
5.2	Bürgerlich-rechtliche Rückrufpflicht und Rechtsprechung zum Rückruf von Produkten	83
5.2.1	Das Ledersprayurteil	84
5.2.2	Das Dunstabzugshaubenurteil	85
5.2.3	Das Tempostaturteil	86
5.2.4	Das Pflegebettenurteil	86
5.3	Aktuelle Rückrufaktionen	89

6. Produkthaftpflichtrisiko von Händlern und Importeuren **90**

6.1	Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung, §§ 823 ff. BGB	91
6.2	Vertragliche Ansprüche gegen den Händler/Importeur wegen Sachmängeln	92

6.3	Erleichterte Regressmöglichkeiten des Händlers im Verbrauchsgüterkauf	95
6.4	Importe aus Asien	96

7. Die Produkthaftung in der Europäischen Union und anderen Ländern **97**

7.1	Die Regelung der Produkthaftung in der EU (EG-Produkthaftungsrichtlinie)	98
7.1.1	Umsetzung der EG-Richtlinie 85/374 EG (Haftung für fehlerhafte Produkte) in den EU-Mitgliedsstaaten	100
7.2	Die Produkthaftung in den USA	102
7.2.1	Anspruchsgrundlagen nach amerikanischem Produkthaftungsrecht	102
7.2.1.1	Vertraglicher Schadensersatzanspruch	103
7.2.1.2	Deliktischer Anspruch aus Verschuldenshaftung	104
7.2.1.3	Deliktischer Anspruch aus verschuldensunabhängiger Haftung	104
7.2.2	Produkthaftungsprozesse in den USA	106
7.2.2.1	Urteilsfindung durch juristische Laien (Jury-Rechtsprechung)	106
7.2.2.2	Höhe des zugesprochenen Schadensersatzes, Entschädigungen mit Strafcharakter (punitive damages)	107
7.2.2.3	Verteilung des Prozesskostenrisikos	108
7.2.2.4	Ausforschung des Prozessgegners im Rahmen der pre-trial discovery	109
7.2.2.5	Sammelklagen (class actions)	110
7.2.3	Folgerungen für deutsche Unternehmen/Risikomanagement	110
7.3	Exkurs: Besonderes Kostenrisiko „Großbritannien“	114

8. Haftungsbeschränkungen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen **115**

8.1	Kein Schutz bei Ansprüchen des Verbrauchers	116
8.2	Kein ausreichender Schutz bei Ansprüchen des Vertragspartners	116

9. Schutz der konventionellen Betriebs-Haftpflichtversicherung **119**

9.1	Versichertes Risiko	120
9.2	Versicherungsschutz für Personenschäden	121
9.3	Versicherungsschutz für Sachschäden	121
9.4	Versicherungsschutz für Vermögensschäden	121

10. Auswirkungen der Produkthaftung für die Versicherer **124**

10.1	Zusätzliche Belastung der Versicherer durch Rechtsprechung und technische Entwicklung	124
10.2	Auswirkungen auf die Beitragskalkulation	125

11. Haftung und Versicherungsschutz für Produktschäden **126**

11.1	Zusätzlicher Versicherungsschutz notwendig	126
11.2	Ein spezielles Versicherungskonzept	127

12. Das Konzept für das Produkthaftpflichtrisiko **129**

12.1	Gemeinsame Police für das allgemeine Betriebsrisiko und das Produkthaftpflichtrisiko	129
12.2	Terminologie Produkt – Erzeugnis	131
12.3	Gegenstand des Vertrages	131
12.3.1	Geltung der AHB	134
12.3.2	Gesetzliche Haftpflicht	134
12.3.3	Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden	135
12.3.4	Versicherungsschutz auch für Betriebsangehörige des versicherten Unternehmens?	135

12.4	Produktions- und Tätigkeitsprogramm	136
12.5	Subunternehmerrisiko	136
12.6	Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes	137
12.6.1	Personen- und Sachschäden auf Grund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	137
12.6.2	Strikte Trennung der Deckung für Sachschäden und für Vermögensschäden	138
12.6.2.1	Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden	139
12.6.2.2	Weiterver- oder -bearbeitungsschäden	146
12.6.2.3	Aus- und Einbaukosten	148
12.6.2.3.1	Austauschkosten	148
12.6.2.3.2	Versicherungsschutz bei Eigenmontage	150
12.6.2.3.3	Kein Versicherungsschutz für Teile von Luft-, Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen	151
12.6.2.3.4	Aus- und Einbaukosten beim Einzelteileaustausch und Reparaturkosten	152
12.6.2.4	Schäden durch mangelhafte Maschinen	153
12.6.2.5	Prüf- und Sortierkosten	155
12.6.2.6	Das Bausteinprinzip des Produkthaftpflicht-Modells	156
12.6.2.7	Versicherungsschutz für Lohnverarbeitungsbetriebe	159
12.7	Versicherungsschutz für Auslandsschäden	160
12.8	Risikoabgrenzungen	165
12.8.1	Nachbesserung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers	165
12.8.2	Folgeschäden wie Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall	166
12.8.3	Garantien	166
12.8.4	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen	167
12.8.5	Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder schriftliche Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers (Pflichtwidrigkeitsklausel)	167
12.8.6	Erprobungsklausel	168
12.8.7	Luftfahrt-Produkttrisiken	170

12.9	Genereller Ausschlussbestand für Rückrufkosten	171
12.10	Zeitliche Begrenzung	171
	12.10.1 Versicherungsschutz für Schäden durch Erzeugnisse, die vor Vertragsbeginn ausgeliefert wurden	172
	12.10.2 Verlängerungen gesetzlicher Verjährungsfristen	172
12.11	Versicherungsfall, Serienschäden und Selbstbeteiligung	173
	12.11.1 Versicherungsfall	173
	12.11.2 Serienschäden	174
	12.11.3 Die alternative Serienschadenklausel	176
	12.11.4 Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers	180
12.12	Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos	181

13. Versicherungssummen 182

13.1	Regelversicherungssummen	182
13.2	Höhere Versicherungssummen im Einzelfall	183

14. Beitragsbemessungsgrundlagen 184

14.1	Beitragsberechnungsmethoden	184
14.2	Umsatzbeitrag	185

15. Für wen empfiehlt sich das Produkthaftpflicht-Modell? 186

15.1	Schadensersatzhaftungsrisiko von Herstellern und Händlern	186
15.2	Unternehmen, deren Erzeugnisse weiterverarbeitet werden	187
15.3	Unternehmen, deren Erzeugnisse die Gefahr von Personenschäden hervorrufen können	187
15.4	Zusammenfassung	188

16. Die Rückrufkostenhaftpflichtversicherung 189

16.1	Die Rückrufkostenhaftpflichtversicherung für Kfz-Teile-Zulieferer	190
	16.1.1 Versicherungsschutz im Rückruffall	190
	16.1.2 Versicherungsschutz außerhalb einer Rückruffituation/ Gefahrenabwehr	195
	16.1.2.1 Vorfeldschäden	196
	16.1.2.2 Aus- und Einbaukosten außerhalb einer Gefahrenabwehr	196
	16.1.3 Exkurs: Einkaufsbedingungen der Kraftfahrzeughersteller	197
16.2	Die Rückrufkostenhaftpflichtversicherung für Hersteller und Handelsbetriebe außerhalb der Kfz-Branche	198

17. Produkthaftpflichtversicherung für pharmazeutische Unternehmer 203

18. Das Produkthaftpflichtrisiko von IT-Unternehmen 205

18.1	Haftung von IT-Unternehmen	205
18.2	Versicherungsschutz für IT-Unternehmen	206

19. Risikomanagement Produkthaftung 208

20. Abkürzungsverzeichnis 211

21. Literaturverzeichnis 220



1. Was heißt Produkthaftpflichtrisiko?

1.1 Einige Beispiele

Was unter dem Begriff Produkthaftpflichtrisiko zu verstehen ist, lässt sich am besten anhand einiger Beispiele verdeutlichen:

Beispiel 1:

Ein pharmazeutisches Unternehmen stellt ein Beruhigungsmittel für Kinder her. Nach der Einnahme des Mittels zeigen sich bei einigen Kindern unerklärliche Nebenwirkungen wie Unwohlsein bis hin zu völliger Apathie.

Bei einer sofortigen Untersuchung der Arznei stellt man fest, dass der Inhalt einiger Flaschen einer bestimmten Fertigungsreihe eine weitaus zu hohe Dosierung des Wirkstoffes enthält. Diese Überdosierung hat die Nebenwirkungen nach der Einnahme des Beruhigungsmittels ausgelöst.

Beispiel 2:

Ein Unternehmen befasst sich mit der Herstellung von Marzipanrohmasse, die von den Abnehmern zusammen mit Zucker und anderen Rohstoffen zu den verschiedensten Marzipanartikeln verarbeitet wird. Diese Fertigprodukte (Marzipanbrote und andere Figuren aus Marzipan) platzen nach kurzer Lagerungszeit auf, werden dadurch unansehnlich und unverkäuflich.

Als Ursache ermittelt man eine Infektion mit Hefebakterien. Man stellt fest, dass bereits die Marzipanrohmasse bei ihrer Lieferung von Hefebakterien befallen war.

Beispiel 3:

Ein chemisches Unternehmen stellt eine Chemikalie her, die bei Laborversuchen Verwendung findet. Eine Flasche dieser Chemikalie wird nach ungewöhnlich langer Lagerung bei einem Zwischenhändler an ein Labor ausgeliefert. Beim Öffnen der Flasche explodiert diese unerwartet, der Laborant erleidet schwere Augenverletzungen.

Die Ursache für die Explosion lag in einer Zersetzung der Chemikalie infolge eines ungewöhnlich langen Zeitablaufes seit ihrer Herstellung. Auf dem Etikett der Flasche und in der Gebrauchsanweisung war weder auf die Gefährlichkeit der Chemikalie nach längerer Lagerung hingewiesen noch ein Verfallsdatum angegeben worden.

Beispiel 4:

Ein Unternehmen stellt Kunstleder her, das als Oberleder für Schuhe und Stiefel und für die Fertigung von Taschen und Mänteln Verwendung findet. Gefragt war saisonbedingt die Farbe Weiß. Nach der Verarbeitung des Kunstleders zu Schuhen, Stiefeln, Taschen und Mänteln verfärbt sich das weiße Kunstleder, insbesondere unter Lichteinwirkung, in ein Schmutziggelb. Die gesamten Fertigprodukte sind unverkäuflich und müssen vernichtet werden.

Als vermutliche Ursache für die Verfärbung ermittelt man die Verunreinigung einer chemischen Substanz, die bei der Fertigung des Kunstleders eingesetzt wird.

Beispiel 5:

Ein Unternehmen erhält von einer Motorenfabrik den Auftrag zur Lieferung von Kolbenringen mit einer bestimmten Wanddicke. Während des Herstellungsverfahrens wurden einige Kolbenringe aussortiert, deren Wandung 1 mm dicker als bestellt ausgefallen war. Nach einem Schichtwechsel geraten diese Ringe jedoch wieder in die weitere Produktion.

Nach Abschluss der Fertigung wurden die Kolbenringe zwar in einer Messuhr nochmals auf die richtige Wanddicke überprüft. Vermutlich durch ein ungenaues Ablesen der Messuhr wurden jedoch auch bei dieser Endkontrolle die Abweichungen nicht festgestellt.

Durch die zu große Wanddicke entstehen Schäden an den Motoren, in die diese Kolbenringe eingebaut wurden. Außerdem muss die Motorenfabrik erhebliche Kosten aufwenden, um die fehlerhaften Kolbenringe aus anderen, bis dahin unbeschädigten Motoren auszubauen und neue Kolbenringe einzubauen.

Beispiel 6:

Eine chemische Fabrik stellt ein Pflanzenschutzmittel her, das sich auch zur Bekämpfung der Wasserpest auf Wasserflächen eignet. Für den Fischbestand ist das Mittel an sich unschädlich. Nach der Anwendung des Mittels in einem Fischteich, in dem Forellen gezüchtet werden, setzt ein Fischsterben ein.

Als Ursache ergibt sich eine erhebliche Minderung des Sauerstoffgehaltes des Wassers. Man hatte nicht berücksichtigt, dass die an sich bereits nicht besonders günstige Sauerstoffbilanz des Wassers in den Fischteichen durch die absterbenden Wasserpestpflanzen und durch ungünstige Witterungsverhältnisse über das für die besonders empfindlichen Forellen erträgliche Maß hinaus verschlechtert werden konnte. Auf solche möglichen Ursachenzusammenhänge und die denkbaren Schäden war in der Gebrauchsanweisung nicht hingewiesen worden.

Beispiel 7:

Ein Unternehmen befasst sich mit der Produktion von Kunststoffprofilen, die ihrer Eigenart nach für verschiedene Zwecke Verwendung finden können. Auf Anfrage eines Kunden wird die Eignung der Profile zur Verkleidung von Hausfassaden ausdrücklich bestätigt. Der Kunde kleidet daraufhin Fassaden mit den Kunststoffprofilen ein. Diese lösen sich jedoch nach einiger Zeit aus den Halterungen.

Der Hersteller hatte bei seiner Empfehlung nicht berücksichtigt, dass die Kunststoffprofile sich unter Sonneneinstrahlung erheblich ausdehnen.

Beispiel 8:

Eine Maschinenfabrik liefert Maschinen, mit denen Kunststoffflaschen hergestellt werden. Ein Mangel der Maschine führt dazu, dass die mittels der Maschine produzierten Kunststoffflaschen an einer bestimmten Stelle undicht sind.

Der Fehler wird erst bemerkt, nachdem bereits eine große Serie von Flaschen produziert worden ist. Die Flaschen sind unverwertbar. Der Flaschenproduzent hat Material und Arbeit umsonst aufgewendet. Außerdem entsteht ihm Verdienstausschlag, weil er Kunden nicht fristgerecht beliefern kann.

Beispiel 9:

Bekannt ist der Conterganfall. Die Einnahme dieses Schlaf- und Beruhigungsmittels während der Schwangerschaft hat schwere Missbildungen der Kinder verursacht.

Solche Fälle verdeutlichen das Haftpflichtrisiko eines Warenherstellers. In all diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche der Geschädigten gegen den Warenhersteller denkbar. Geschädigte und mögliche Anspruchsteller sind typischerweise Vertragspartner des Herstellers, die das mangelhafte Erzeugnis in irgendeiner Weise weiterverarbeiten und dadurch Schaden erleiden, oder Endverbraucher, denen durch die Verwendung der Erzeugnisse Schäden zugefügt werden.

1.2 Typische Schadenursachen

Die eigentlichen Schadenursachen können dabei sehr unterschiedlich sein. Typische Ursachen sind:

1.2.1 Konstruktionsfehler und Entwicklungsfehler

Hierbei handelt es sich um Fehler in der Phase vor der serienmäßigen Herstellung des Erzeugnisses. Der Hersteller hat nicht alle technisch möglichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen, die gewährleisten, dass „derjenige Sicherheitsgrad erreicht wird, den die im entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich erachtet“.¹

In diese Gruppe dürfte der Conterganfall (Beispiel 9) einzustufen sein, ebenso der Schwimmerschalterfall² (siehe Kapitel 3.2.9).

Entwicklungs- und Konstruktionsfehler sind besonders schwerwiegend, weil diese Fehler jedem einzelnen Produkt anhaften und damit einer gesamten Serie von Produkten. Die beiden Begriffe „Konstruktionsfehler“ und „Entwicklungsfehler“ werden nicht immer sauber von einander abgegrenzt verwendet. Verbreiteter ist der Begriff Entwicklungsfehler, weil die Konstruktion ein Teil des gesamten Entwicklungsprozesses ist.

1.2.2 Fabrikationsfehler

Ein Fabrikationsfehler entsteht durch mangelhafte Fertigung auf Grund eines planwidrigen Fehlverhaltens eines Mitarbeiters oder der Fehlfunktion einer Maschine und bleibt durch unzulängliche Kontrollmaßnahmen unentdeckt. Dieser Fehler haftet nur einzelnen Stücken an.

Zu dieser Gruppe zählen die Fälle in den Beispielen 1, 2 und 4 sowie der Spannkupplungsfall³ (siehe Kapitel 3.2.2) und der Hochzeitsessenfall⁴ (siehe Kapitel 3.2.3).

¹ BGH VersR 1992, S. 559 ff., 560.

² BGH VersR 1977, S. 358 ff.

³ BGH NJW 1975, S. 1827 ff.

⁴ BGH NJW 1992, S. 1039 ff.

Grundsätzlich trägt der Geschädigte die Beweislast für das Vorliegen eines Fabrikationsfehlers. Die Rechtsprechung erwartet aber vom Hersteller nicht nur, dass er durch eine Ausgangskontrolle sicherstellt, dass die Ware frei von Mängeln ist, die typischerweise aus seinem Bereich stammen. Vielmehr hat er auch den Befund seiner Prüfung zu sichern. Die Verletzung dieser Pflicht kann dazu führen, dass die Beweislast auf den Hersteller verlagert wird. Dann muss er beweisen, dass der schadenstiftende Produktfehler nicht in seinem Verantwortungsbereich entstanden ist.

Vergleiche hierzu auch den Limonadenflaschenfall⁵ (siehe Kapitel 3.2.13) und den Mineralwasserflaschenfall⁶.

1.2.3 Instruktionsfehler

Daneben gibt es Fälle, bei denen die Schadenursache nicht in einem Mangel des Produktes selbst liegt. Vielmehr wird der Abnehmer oder Verbraucher in einer Gebrauchsanweisung, Bauanleitung⁷ oder in der Verkaufsberatung über die Anwendung des Erzeugnisses falsch oder unvollständig beraten, auf bestimmte Gefahren bei der Verwendung des Erzeugnisses nicht hingewiesen oder aber es wird die Eignung des Erzeugnisses für bestimmte Zwecke zugesagt, die tatsächlich nicht gegeben ist.

Daraus können bei der Verwendung des Erzeugnisses Schäden entstehen, deren Ursachen weder in der Entwicklung noch in der Herstellung des Erzeugnisses lagen. In diese Gruppe sind die Beispielfälle 3 und 6 einzuordnen sowie der unten besprochene Papierreißwolf⁸ (siehe Kapitel 3.2.4).

5 BGH NJW 1988, S. 2611 ff.

6 BGH NJW 1993, S. 528 ff.

7 Vgl. hierzu § 434 Abs. 2 Satz 2 BGB.

8 BGH NJW 1999, S. 2815 ff.

1.2.4 Produktbeobachtungsfehler

Auch nachdem der Hersteller die Ware in Verkehr gebracht hat, trifft ihn eine Sorgfaltspflicht. Er muss im Rahmen seiner Möglichkeiten beobachten, welche bislang unbekanntes Risiken die Ware in sich birgt und wie sie von Verbrauchern verwendet wird. Er darf sich dabei nicht auf mehr oder minder zufällig bekanntgewordene Fehler beschränken. Er muss die Ware im Markt aktiv beobachten, d. h. sich so organisieren, dass er gezielt Informationen über die Verwendung der Ware und Probleme erhebt und auswertet. Zeigen sich Mängel oder Risiken, so muss er durch geeignete Maßnahmen auf die im Nachhinein erkannten Gefahren reagieren und für künftige gefahrlose Nutzung sorgen. Geeignete Maßnahmen sind z. B. Nachbesserungen, Warnungen oder Rückrufaktionen. Vergleiche hierzu den Honda-Fall⁹ (siehe Kapitel 3.2.7) und den Apfelschorf-Fall¹⁰ (Kapitel 3.2.6).

1.3 Fazit

Zusammenfassend kann das Produkthaftpflichtrisiko definiert werden als das Risiko des Herstellers oder Warenlieferanten, wegen Schäden in Anspruch genommen zu werden, die unternehmerisch tätigen Abnehmern oder Verbrauchern durch die gelieferten Erzeugnisse entstehen. Die eigentliche Schadenursache ist dabei unerheblich.

9 BGH VersR 1987, S. 312 ff.

10 BGH VersR 1981, S. 639 ff.



2. Die gesetzlichen Grundlagen der Produkthaftung

Die Produkthaftung hat im Wesentlichen drei gesetzliche Grundlagen:

- das Recht der unerlaubten Handlungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB),
- das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG),
- die Bestimmungen des BGB zum Schadensersatz im Rahmen von Vertragsverhältnissen.

2.1 Die Haftung aus unerlaubter Handlung

Wer schuldhaft das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt, ist nach § 823 Abs. 1 BGB zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft gemäß § 823 Abs. 2 BGB denjenigen, der schuldhaft gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

Wichtig ist, dass nach § 823 Abs. 1 BGB nur die Verletzung ganz bestimmter Rechtsgüter (für unsere Betrachtung sind Leben, Gesundheit und Eigentum oder sonstige Rechte an Sachen wesentlich) die Schadensersatzpflicht auslöst. Das Vermögen als solches wird nicht von § 823 Abs. 1 BGB geschützt.

Dagegen begründet nach § 823 Abs. 2 BGB bereits jede Vermögensbeeinträchtigung, die auf der Verletzung eines sogenannten Schutzgesetzes beruht, einen Schadensersatzanspruch. Zu den Schutzgesetzen in diesem Sinne zählen z. B. auch Normen des später zu erörternden Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG – siehe Kapitel 4.2). Damit werden Gesetze, die selbst keine eigene Haftungsnorm enthalten, über § 823 Abs. 2 BGB dennoch mit einer Haftpflichtsanktion versehen.

Voraussetzung der Haftung nach § 823 BGB ist ferner ein schuldhaftes Verhalten des Schädigers (Vorsatz oder Fahrlässigkeit, wobei der Vorsatz in diesem Zusammenhang in der Praxis in der Regel keine Rolle spielt). Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche, d. h. die nach Lage des konkreten Falles gebotene Sorgfalt verletzt (§ 276 Abs. 2 BGB).

Wer einen anderen als Gehilfen zu einer Verrichtung bestellt, hat für dessen widerrechtliches Verhalten einzustehen, sofern es einen Schaden auslöst (§ 831 BGB, Verrichtungsgehilfe). Der sog. Geschäftsherr kann sich jedoch von dieser Haftung befreien, wenn er nachweist, dass er den Verrichtungsgehilfen sorgfältig ausgesucht und überwacht hat (Entlastungsbeweis).

Die Voraussetzungen einer Haftung für einen Produktschaden, insbesondere die Ursächlichkeit eines Handelns oder Unterlassens für die Entstehung des Schadens und das Verschulden, hat grundsätzlich der Geschädigte nachzuweisen.

Diese im Ausgangspunkt ungünstige Position des Geschädigten hat die Rechtsprechung im Laufe der Zeit erheblich verbessert und damit die Haftung des Warenherstellers deutlich verschärft (Näheres hierzu siehe Kapitel 3).

2.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

Mit dem auf eine Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft zurückgehenden ProdHaftG ist zum 1. Januar 1990 ein Gesetz in Kraft getreten, das sich speziell mit der Haftung für Schäden durch Produkte befasst.

2.2.1 Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung

Der wichtigste Unterschied zu § 823 BGB ist die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers (Gefährdungshaftung), die in § 1 ProdHaftG statuiert wird.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 ProdHaftG besagt:

„Wird durch den Fehler eines Produktes jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Ein Verschulden des Herstellers ist also nicht Voraussetzung dieser Haftung. Der Hersteller kann sich nicht – anders als im Rahmen des § 831 BGB – durch den Nachweis fehlenden Verschuldens von seiner Haftung entlasten. Einzige Voraussetzung bleibt, dass der Schaden durch einen Fehler des Produktes entstanden ist. Darauf wird später noch einzugehen sein.

2.2.2 Ausschluss der Ersatzpflicht des Herstellers

In folgenden Fällen ist die Ersatzpflicht des Herstellers ausgeschlossen:

- Der Hersteller hat das Produkt überhaupt nicht in Verkehr gebracht (das fehlerhafte Produkt ist ihm z. B. gestohlen worden oder sonst abhanden gekommen).
- Nach den Umständen ist davon auszugehen, dass das Produkt den Fehler noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte. Bei der erforderlichen Beweisführung spielen Art des Produkts, die Intensität des Gebrauchs sowie die Zeitspanne zwischen Inverkehrbringen und Schadenseintritt eine Rolle. Dieser Haftungsausschluss kann nur bei Fabrikationsfehlern eine Rolle spielen, nicht aber bei Konstruktionsfehlern, die zwangsläufig der gesamten Serie und jedem einzelnen Produkt bereits mit seiner Entstehung anhaften.

- Das fehlerhafte Produkt ist weder für den Verkauf oder Vertrieb mit wirtschaftlichem Zweck noch im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben worden (Beispiel: Eine Hausfrau bereitet eine Speise zu, die verdorben ist und bei ihren Gästen zu Schäden führt).
- Der Fehler beruht darauf, dass das Produkt im Zeitpunkt des Inverkehrbringens zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen hat. Zu beachten ist, dass insoweit nur förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen angesprochen sind. Technische Regelwerke wie z. B. DIN-Normen oder VDE-Vorschriften, sind nicht als solche Rechtsvorschriften anzusehen.
- Der Fehler konnte nach dem Stand der Wissenschaft und Technik vom Hersteller nicht erkannt werden, als er das Produkt in den Verkehr brachte (= Entwicklungsfehler). Das Entwicklungsrisiko soll also nicht dem Hersteller aufgebürdet werden (Beispiel: Eine in einem kosmetischen Artikel enthaltene Chemikalie ist krebserregend. Im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Kosmetika konnte dies nach dem Stand von Wissenschaft und Technik vom Hersteller nicht erkannt werden.). Dieses Entwicklungsrisiko erfasst aber nur die Gefahren, die von der Konstruktion des Produktes ausgehen und die nach dem neuesten Stand der Technik nicht zu erkennen und zu verhindern waren. Die Haftung für einen einzelnen Fabrikationsfehler (= Ausreißer) wird dadurch nicht ausgeschlossen, selbst wenn dieser einzelne Ausreißer technisch nicht erkennbar war ¹¹.
- Bei der Herstellung von Teilprodukten oder Grundstoffen beruht der Fehler auf der Konstruktion des Produktes, in das das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder ist durch die Anleitung des Herstellers dieses Produktes verursacht worden.

2.2.3 Beweislastfragen

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 ProdHaftG hat der Geschädigte Fehler, Schaden und ursächlichen Zusammenhang zu beweisen, wobei ihm ggf. die Regeln des Anscheinsbeweises zugute kommen. Der Hersteller muss, wenn er sich entlasten will, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 ProdHaftG nachweisen, dass die Voraussetzungen eines Haftungsausschlusses vorliegen, siehe Kapitel 2.2.2.

¹¹ OLG Koblenz, NJW-RR 1999, S. 1624 ff.

2.2.4 Produkt im Sinne des ProdHaftG

Produkt ist gemäß § 2 ProdHaftG jede bewegliche Sache, auch wenn sie Teil einer beweglichen oder unbeweglichen Sache ist, sowie Elektrizität. Steine eines Bauwerkes, die sich auf Grund eines Fehlers dieser Steine aus einem Bauwerk lösen (und dabei Schaden verursachen) sind also auch Produkte im Sinne des Gesetzes. Zu den Produkten zählen auch landwirtschaftliche Naturprodukte, Erzeugnisse des Bodens, der Tierhaltung, der Imkerei, der Fischerei sowie Jagderzeugnisse. Bei verkörperten geistigen Leistungen ist jedenfalls die Verkörperung, also z. B. das Druckstück oder der Datenträger als Produkt anzusehen. Umstritten ist aber, ob auch die in die Verkörperung eingeflossene geistige Leistung als solche, z. B. ein Computerprogramm, als Produkt zu betrachten ist¹².

2.2.5 Wer ist Hersteller?

Hersteller im Sinne des ProdHaftG ist, wer industriell oder handwerklich als Unternehmer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat, vgl. § 4 ProdHaftG.

Auch der Zulieferer von Einzelteilen oder Grundstoffen gilt somit als Hersteller. Er haftet jedoch nur für die Schäden, die durch das von ihm gelieferte Teilprodukt verursacht wurden. Sind für den Schaden mehrere Hersteller verantwortlich, so haften sie im Außenverhältnis als Gesamtschuldner. Ihr interner Ausgleich bestimmt sich nach dem jeweiligen Verursachungsanteil.

Als Hersteller gilt auch der sogenannte Quasi-Hersteller, d. h. derjenige, der ein fremdes Produkt mit eigenem Namen oder Warenzeichen versieht und sich damit als Hersteller dieses Produktes ausgibt.

Ferner gilt als Hersteller auch der Importeur, d. h. derjenige, der im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit Waren zum Zweck wirtschaftlichen Vertriebs (z. B. Verkauf, Vermietung, Mietkauf) von außerhalb in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes einführt oder verbringt. Der Import muss also zum Zwecke des Vertriebs oder dergleichen erfolgen. Wer dagegen eine Maschine z. B. aus den USA importiert, um sie selbst zu nutzen, haftet nicht auf Grund dieses Importes als deren Hersteller, selbst dann nicht, wenn er die Maschine später weiterveräußert.

Kann der Hersteller (auch Quasi-Hersteller oder Importeur) eines Produktes nicht ermittelt werden, so gilt der Lieferant als dessen Hersteller, wenn er nicht binnen

¹² Palandt/Sprau, Rn. 1 zu § 2 ProdHaftG.

eines Monats den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm ihrerseits das Produkt geliefert hat.

Durch die Gleichstellung der Importeure aus Drittländern, der Quasi-Hersteller und der Lieferanten mit den tatsächlichen Herstellern eines Produktes wird erreicht, dass ein Geschädigter in möglichst vielen Fällen einen Verantwortlichen im Bereich des Europäischen Wirtschaftsraums finden kann.

2.2.6 Der Fehler

Der Fehlerbegriff ist ausschließlich unter Sicherheitsgesichtspunkten zu sehen, nicht wie im Vertragsrecht unter dem Gesichtspunkt der Eignung des Produktes für den nach dem Vertrag vorgesehenen Zweck. Ein Produkt ist demnach fehlerhaft, wenn es auf Grund eines Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehlers nicht die Sicherheit bietet, die der Verbraucher berechtigterweise erwarten darf.¹³ Ausgangspunkte sind der jeweilige Verwendungszweck und die berechnete Sicherheitserwartung des Benutzers, die durch die Werbung, die Gebrauchsanweisung, das Preis-Leistungs-Verhältnis oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinflusst werden. Zwar beeinflusst auch der Preis der Ware die Verkehrssicherheit; es muss aber auch bei noch so billigen Produkten eine gewisse Basissicherheit vorhanden sein.¹⁴

Bei der Bewertung der Sicherheitserwartung der Allgemeinheit sind sämtliche Umstände zu berücksichtigen, auch wenn das Gesetz selbst nur einige besondere Umstände exemplarisch benennt.

Ausdrücklich erwähnt wird die Darbietung des Produktes. Dies betrifft z. B. Produktbeschreibungen, Gebrauchsanweisungen, Warnhinweise und Werbeaussagen über das Produkt.

Ferner wird der Gebrauch des Produktes, mit dem billigerweise gerechnet werden darf, ausdrücklich als Sicherheitsmaßstab erwähnt. Ein Fehlgebrauch des Produktes schließt aber nicht automatisch die Fehlerhaftigkeit aus. Zum Beispiel ist hier an Spielzeug für Kleinkinder zu denken, das aus gesundheitsgefährdenden Stoffen gefertigt ist; denn es ist damit zu rechnen, dass Kinder Spielzeug gelegentlich in den Mund nehmen.

¹³ BGH NJW 1995, S. 2162 ff., 2163.

¹⁴ BGH NJW 1990, S. 908 f., 909.

Der Produktfehlerbegriff ist zwar nicht mit dem der Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB identisch, er unterscheidet sich aber nur in Teilbereichen von den Voraussetzungen der herstellereigenspezifischen Verkehrssicherungspflicht des § 823 Abs. 1 BGB. So begründet z. B. der trotz ordnungsgemäßer Vorkehrungen nicht vermeidbare Ausreißer bei der Fabrikation mangels Verschuldens regelmäßig keine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB, während der Ausreißer-Einwand bei der verschuldensunabhängigen Haftung nach dem ProdHaftG nicht zulässig ist.¹⁵

Maßgeblich für die Sicherheitserwartungen ist schließlich der Zeitpunkt, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde. Damit wird erreicht, dass nicht etwa später gestiegene Sicherheitserwartungen von Bedeutung sind.

Diesen Gedanken bestätigt § 3 Abs. 2 ProdHaftG: Ein Produkt ist nicht bereits deshalb fehlerhaft, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde. Auf diese Weise wird verhindert, dass eine verbesserte Produktgeneration automatisch zur Bewertung eines früheren Produktes als fehlerhaft führt.

Hat der Hersteller sein Produkt aber nach dem Inverkehrbringen nicht im Auge behalten, so haftet er u. U. aus unerlaubter Handlung nach § 823 Abs. 1 BGB wegen schuldhafter Verletzung seiner Produktbeobachtungspflicht, wenn er die Verwender nicht ausreichend vor drohenden Schäden warnt oder einen gebotenen Rückruf nicht durchführt. Für das weitere Inverkehrbringen seiner Produkte hat er die gewonnenen Erkenntnisse ebenfalls zu berücksichtigen. Andernfalls würde er fortan fehlerhafte Produkte in Verkehr bringen und für daraus resultierende Schäden auch auf der Grundlage des ProdHaftG haften.

2.2.7 Umfang der Ersatzpflicht

Eine Ersatzpflicht besteht uneingeschränkt bei Personenschäden. Sie erstreckt sich gemäß § 8 Satz 2 ProdHaftG auch auf die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes.

Sachschäden begründen nur dann eine Haftung nach dem ProdHaftG, wenn sie außerhalb des fehlerhaften Produktes selbst auftreten und es sich bei der geschädigten Sache um eine solche handelt, die überwiegend privat genutzt wurde. Schäden an gewerblich genutzten Sachen unterliegen daher in der Regel nicht dem ProdHaftG.

¹⁵ Vgl. OLG Koblenz NJW-RR 1999, S. 1624 ff.

2.2.8 Haftungshöchstbeträge

Für Personenschäden durch gleiche Produkte mit demselben Fehler (Serienschäden) ist die Haftung auf den Betrag von 85 Mio. Euro begrenzt. Diese Regelung gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes allerdings auch, wenn sich nur ein Einzelschaden realisiert hat.

Die Haftung für Sachschäden ist grundsätzlich unbegrenzt. Bei Sachschäden, die auf der Grundlage des ProdHaftG geltend gemacht werden, hat der Geschädigte jedoch 500 Euro selbst zu tragen. Die verschuldensunabhängige Haftung für Sachschäden soll damit in Bagatellfällen nicht greifen.

2.2.9 Erlöschen der Haftung

Das BGB kennt nur die Verjährung von Ansprüchen, also ein Recht zur Leistungsverweigerung nach Zeitablauf, das den Bestand des Anspruchs nicht berührt. Nur wenn sich der Beklagte im Prozess ausdrücklich auf die Verjährung beruft, wird das Gericht die Klage aus diesem Grund abweisen. Tut der Beklagte dies nicht, so ist der Ablauf der Verjährungsfrist kein Hindernis für die Verurteilung.

Anders ist dies beim Erlöschen des Anspruchs durch Zeitablauf, wie er im ProdHaftG zusätzlich geregelt ist. Danach fällt die Haftung vollständig weg, wenn die maßgebliche Zeit abgelaufen ist. Das Erlöschen des Anspruchs muss das Gericht im Prozess von Amts wegen berücksichtigen, ohne dass sich der Beklagte darauf berufen müsste.

Die Haftung nach dem ProdHaftG erlischt insoweit grundsätzlich zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde. Diese Frist ist für jeden Hersteller oder für jeden, der als Hersteller gilt, gesondert zu bestimmen. Sie beginnt also z. B. für einen Importeur aus Drittländern in dem Zeitpunkt, in dem er das Produkt in den Verkehr bringt.

Die daneben bestehende Verjährung ist in § 12 ProdHaftG geregelt. Sie entspricht mit gewissen Abweichungen den Vorschriften des BGB.

2.2.10 Kein vertraglicher Ausschluss der Haftung

Ein vertraglicher Ausschluss oder eine vertragliche Beschränkung der Haftung im Voraus ist nach dem ProdHaftG unzulässig (§ 14 ProdHaftG). Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig, ohne Rücksicht darauf, ob sie in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder individualvertraglich getroffen werden.

Dem steht allerdings nicht der Abschluss eines späteren Vergleiches entgegen, in dem der Anspruch nach Eintritt eines Schadens dem Grunde oder der Höhe nach eingeschränkt wird.

2.2.11 Haftung nach anderen Rechtsvorschriften

Die Haftung für Produktschäden nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere die Haftung aus unerlaubter Handlung und die vertragliche Haftung, besteht neben der Haftung nach dem ProdHaftG.

Anders ist dies bei Produktschäden, die dem Arzneimittelgesetz (AMG) unterliegen. Das ProdHaftG regelt in § 15 ausdrücklich den Vorrang des AMG bei Produktschäden im Zusammenhang mit Humanarzneimitteln: Bei Personenschäden durch im Geltungsbereich des AMG an Verbraucher abgegebene, zulassungspflichtige (oder durch Rechtsverordnung von der Zulassung befreite) Arzneimittel findet das ProdHaftG keine Anwendung. Weitergehende Ersatzansprüche auf Grund anderer Vorschriften (insbesondere gemäß §§ 823 ff. BGB) werden durch die Regelung des ProdHaftG nicht berührt.

2.3 Die vertragliche Haftung

2.3.1 Die vertragliche Haftung nach den Grundsätzen des BGB

Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz führte zum 1. Januar 2002 mit § 280 BGB eine generelle Schadensersatzhaftung für schuldhaftes Pflichtverletzungen aller Art ein (Hauptpflichten sowie Schutz- und Nebenpflichten), die sowohl auf gesetzliche, vertragliche als auch vertragsähnliche Schuldverhältnisse Anwendung findet. Das Verschulden des Schuldners wird gesetzlich vermutet. In dieser neuen gesetzlichen Anspruchsgrundlage ist das frühere gewohnheitsrechtliche Institut der positiven Vertragsverletzung (siehe auch § 241 Abs. 2 BGB) aufgegangen. Diese neue Haftung ersetzt auch Teile des früheren Gewährleistungsrechts, das es als Sonderrecht der Leistungsstörungen, z. B. im Rahmen eines Kaufvertrages, nicht mehr gibt. Zu erinnern ist hier an die frühere Regelung für den Fall, dass der verkauften Sache zugesicherte Eigenschaften fehlten.

Da es nach § 433 Abs. 1 BGB zu den Vertragspflichten des Verkäufers gehört, die Kaufsache frei von Sachmängeln zu liefern, zieht schon die bloße Lieferung einer mangelhaften Sache eine Schadensersatzverpflichtung nach sich (§§ 437 Nr. 3, 440, 280 ff. BGB). Einer Eigenschaftszusicherung, d. h. einer ausdrücklichen oder schlüssigen Erklärung, für die Folgen eines bestimmten Mangels haften zu wollen, bedarf es hierfür nicht. Das Rechtsinstitut der Eigenschaftszusicherung ist im Gesetz nicht mehr erwähnt. Im Rahmen der Vertragsfreiheit ist es aber nach wie vor möglich, dass der Verkäufer eine verschuldensunabhängige Einstandspflicht für das Fehlen bestimmter Eigenschaften der Kaufsache übernimmt (§ 276 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das folgt auch aus der Erwähnung einer eigenen Verkäufergarantie (im Unterschied zur Garantie eines Dritten, z. B. des Herstellers) in § 443 BGB. Hier unterscheidet sich die altrechtliche Eigenschaftszusicherung von der neuen Haftung für Pflichtverletzungen, die Verschulden voraussetzt. Auf Grund der gesetzlichen Vermutung für das Vorliegen des Verschuldens, wird die Haftung aber vielfach zu bejahen sein. Allerdings dürfte sich ein Verkäufer, der nur Händler ist, bei für ihn nicht erkennbaren Mängeln exkulpieren können (siehe Kapitel 6).

Das Bedürfnis für ein Rechtsinstitut entsprechend der altrechtlichen Eigenschaftszusicherung ist nach dem neuen Recht stark gemindert. Allerdings spielen Äußerungen des Verkäufers über Eigenschaften der Sache – auch ohne Verpflichtungswillen – eine Rolle bei der Beurteilung der Frage, ob im konkreten Fall ein Sachmangel vorliegt oder nicht (siehe § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB). Der Garantieggeber im Sinne des § 443 BGB (unabhängig davon, ob es sich um den Verkäufer oder einen Dritten handelt) ist allerdings bei der Bestimmung des Inhalts der Garantie

frei: Er muss keinen Schadensersatz, sondern kann auch eine andere Leistung versprechen. Schon dadurch unterscheidet sich die Garantie von der altrechtlichen Eigenschaftszusicherung. § 477 BGB sieht übrigens für Garantien gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) besondere Regelungen vor.

Bestimmte Rechtsfolgen der Lieferung einer mangelhaften Sache, insbesondere die Pflicht des Verkäufers, Aufwendungen aus Anlass der Nacherfüllung zu übernehmen, sind auch nach dem neuen Recht verschuldensunabhängig. Ist die verkaufte Sache mangelhaft, hat der Käufer nach § 439 BGB das Recht, Nacherfüllung zu verlangen. Dabei kann er wählen zwischen Nachbesserung und Neulieferung. Die erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat der Verkäufer zu tragen, unabhängig davon, ob er den Mangel verschuldet hat oder nicht. Auf diese Weise kann auch der Händler für die Folgen eines Sachmangels verantwortlich werden.

2.3.1.1 Das Parkettstäbeurteil

Im Parkettstäbeurteil¹⁶ hat der BGH Stellung dazu genommen, wie weit diese Verantwortlichkeit geht: Der Käufer hatte Parkettstäbe bei einem Holzhandel erworben und diese von einem Parkettleger im Wohn- und Esszimmer seines Hauses verlegen lassen. Anschließend lösten sich auf etwa der Hälfte der verlegten Fläche die Decklamellen der Parkettstäbe von der darunter liegenden Weichholzschiicht. Auf die Aufforderung des Käufers, den Parkettboden auszutauschen, erstattete der Verkäufer die Kosten des Ausbaus und der Entsorgung des mangelhaften Parketts. Mit der Klage verfolgte der Käufer die Verurteilung des Verkäufers zur Zahlung der Kosten für die Verlegung neuer Parkettstäbe. Dabei berief er sich auf § 439 Abs. 2 BGB, der bestimmt, dass der Verkäufer die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen hat.

Dieser Argumentation hat der BGH widersprochen. Bei den Nacherfüllungsansprüchen handle es sich um Modifikationen des ursprünglichen Erfüllungsanspruchs aus dem Kaufvertrag. Die Nacherfüllung in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache decke sich mit dem ursprünglichen Erfüllungsanspruch. Es sei lediglich anstelle der ursprünglich gelieferten mangelhaften Kaufsache nunmehr eine mangelfreie – im Übrigen aber gleichartige und gleichwertige – Sache zu liefern. Die Ersatzleistung erfordere eine vollständige Wiederholung der Leistungen, zu denen der Verkäufer nach § 433 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB verpflichtet sei. Der Verkäufer

¹⁶ BGH VersR 2009, S. 262 ff.; Anmerkungen: Reusch/Ackermann, Einbaukosten in der Rechtsprechung des BGH und die Auswirkungen auf die Versicherbarkeit, PHI 2009, S. 100 ff.

schulde nochmals die Übergabe des Besitzes und die Verschaffung des Eigentums an einer mangelfreien Sache – nicht weniger, aber auch nicht mehr. Somit habe der Verkäufer dem Käufer lediglich Besitz und Eigentum an neuen, mangelfreien Parkettstäben zu verschaffen. Die Verlegung schulde er aber im Rahmen der Nacherfüllung ebenso wenig, wie bei der ursprünglichen Leistung, mit der er erstmals den Versuch unternommen habe, seine Verkäuferpflichten zu erfüllen.

Damit kommt der BGH im Parkettstäbeurteil zu einem anderen Ergebnis als noch im Dachziegelurteil.¹⁷ Dort hatte der BGH seinerzeit einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Verlegung von Dachziegel im Rahmen des Rechts des Käufers auf Wandlung (heute Rücktritt vom Vertrag) bejaht. Der Grund für diese Differenzierung liegt allerdings darin, dass der Gesetzgeber die Regelungen zur Sachmängelhaftung im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung entscheidend modifiziert hat.¹⁸

Von der Frage, ob der Verkäufer im Zuge der Nacherfüllung die Einbaukosten der neugelieferten Sache zu ersetzen hat, ist die Frage zu trennen, ob er die Kosten des Ausbaus seines mangelhaften Produkts zu tragen hat. Mit dieser zweiten Frage musste sich der BGH im Parkettstäbeurteil nicht auseinandersetzen, da der Verkäufer die Kosten des Ausbaus bereits aus eigenen Stücken ersetzt hatte.

In Literatur und Rechtsprechung war auch diese Frage bislang umstritten.¹⁹

2.3.1.2 Der Fliesenbeschluss

Im Fliesenbeschluss²⁰ hat der BGH inzwischen eine verschuldensunabhängige Verpflichtung des Verkäufers zum Ersatz der Ausbauposten verneint. In jenem Fall hatte der Käufer polierte Bodenfliesen eines italienischen Herstellers bei einem Baustoffhändler gekauft. Nachdem er die Fliesen durch einen Handwerksbetrieb in seinem Haus hatte verlegen lassen, stellte er Schattierungen auf der Oberfläche fest, die auf feine Mikroschleifspuren zurückzuführen waren. Der Käufer verlangte vom Baustoffhändler als Verkäufer die Lieferung mangelfreier Fliesen sowie Zahlung der Kosten des Ausbaus der mangelhaften Fliesen. Der BGH hat beide Ansprüche des Käufers verneint. Begründet hat er dies zunächst mit § 439 Abs. 3 BGB, wonach der Verkäufer die Nacherfüllung verweigern darf, wenn sie unter Be-

¹⁷ BGH NJW 1983, S. 1479 ff.

¹⁸ BGH VersR 2009, S. 262 ff., 264.

¹⁹ Bejahend: OLG Köln NJW-RR 2006, S. 677 ff.; Münchener Kommentar/BGB/Westermann 5. Aufl., § 439 Rn. 13; verneinend: Thürmann NJW 2006, S. 3457 ff., 3461.

²⁰ BGH NJW 2009, S. 1660 ff.

rücksichtigung der Bedeutung des Mangels nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Von einer Unverhältnismäßigkeit kann nach Ansicht des BGH dann ausgegangen werden, wenn die Kosten der Nacherfüllung 150% über dem Wert der Kaufsache im mangelfreien Zustand oder 200% über dem mangelbedingten Minderwert liegen. Überdies hat der BGH, wie auch schon im Parkettstäbeurteil, klargestellt, dass den Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung grundsätzlich keine Pflicht treffe, die über seine ursprüngliche Verpflichtung hinausgehe. Auch gehöre der Ausbau schon deswegen nicht dazu, weil er sich auf eine andere Sache als die Lieferung beziehe.

Da es um einen Verbrauchsgüterkauf ging, hat der BGH das Verfahren ausgesetzt, um dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zwei Fragen zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts vorzulegen. Dabei geht es zum einen darum, ob die Bestimmungen der Verbrauchsgüterrichtlinie²¹ so auszulegen sind, dass sie einer nationalen gesetzlichen Regelung entgegenstehen, wonach der Verkäufer die Nacherfüllung mit dem Argument der Unzumutbarkeit ablehnen kann. Für den Fall, dass der EuGH dies bejaht, schließt sich die zweite Frage an, ob die Bestimmungen der Richtlinie so auszulegen sind, dass der Verkäufer im Rahmen der Ersatzlieferung auch die Kosten des Ausbaus des vertragswidrigen Verbrauchsguts aus einer anderen Sache zu tragen hat. Bis Redaktionsschluss lag eine Entscheidung des EuGH nicht vor. Schon jetzt lässt sich aber sagen, dass die Entscheidung des EuGH keine Auswirkung auf solche Kaufverträge haben wird, bei denen der Käufer kein Verbraucher ist, sondern ein gewerblicher Abnehmer; dies jedenfalls unter der Voraussetzung, dass der Wortlaut des deutschen Gesetzes nicht entscheidend verändert wird.

Abschließend ist aber nochmals zu betonen, dass der Verkäufer in vergleichbaren Fällen dann zum umfassenden Schadensersatz nach §§ 437 Nr. 3, 280 BGB verpflichtet ist, wenn er die Lieferung der mangelhaften Sache zu vertreten hat. Berät er falsch oder übersieht er fahrlässig die Mangelhaftigkeit der verkauften Sache oder verursacht er die Mangelhaftigkeit selbst durch unsachgemäße, z. B. feuchte Lagerung, ist auch er zum Ersatz der Kosten für den Aus- und Einbau verpflichtet.

21 Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999.

2.3.2 Die vertragliche Haftung nach dem UN-Kaufrecht (CISG)

Oftmals bedeutsamer als die kaufrechtlichen Regelungen des BGB ist für international tätige deutsche Unternehmen das UN-Kaufrecht (CISG).

Um für grenzüberschreitende Kaufverträge ein weltweit einheitliches Recht zu schaffen, wurde mit dem Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG) ein erneuertes internationales Regelwerk konzipiert. Das CISG wurde mittlerweile von insgesamt 74 Staaten ratifiziert bzw. angenommen.²² In der Bundesrepublik Deutschland ist das UN-Kaufrecht zum 1. Januar 1991 in Kraft getreten und damit unmittelbarer Bestandteil des deutschen Zivilrechts geworden. Soweit der Geltungsbereich des CISG reicht, geht es als staatsvertraglich vereinbartes Einheitsrecht den Vorschriften des BGB und des Handelsgesetzbuches vor, sofern die Parteien die Anwendung nicht entsprechend Art. 6 CISG vertraglich ausgeschlossen haben.²³

Das UN-Kaufrecht gilt aus deutscher Sicht für nahezu alle Exportgeschäfte und ca. 80% der Importe.²⁴ Daher war es erklärtes Ziel des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes (2002), eine Angleichung des deutschen Kaufrechts zu erreichen, weshalb heute die Gemeinsamkeiten überwiegen. Da die Haftung nach dem modernisierten BGB-Kaufrecht dem UN-Kaufrecht stark ähnelt, spielt das in der Vergangenheit dem CISG entgegengebrachte Misstrauen und die daraus folgende Abbedingung in der Praxis keine große Rolle mehr. Das UN-Kaufrecht liegt in allen für das Wirtschaftsleben wesentlichen Sprachen der Welt vor, wird grundsätzlich einheitlich interpretiert und bietet so eine faire Basis zur Regelung internationaler Lieferbeziehungen, weil sich häufig beide Parteien (oder deren Rechtsberater) in diesem Recht zu Hause fühlen können. Keiner wird gezwungen, sich mit einer Rechtsordnung abzugeben, deren Regelungen aus seiner Sicht nur schwer durchschau- und ermittelbar sind.

22 Siehe u. Kapitel 2.3.2.2.

23 In der Praxis findet sich häufig folgende Formulierung: „Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.“

24 Piltz, S. 2258.

2.3.2.1 Der Anwendungsbereich des CISG

Das CISG ist gemäß Art. 1 Abs. 1 CISG auf solche Kaufverträge über Waren (bewegliche Sachen) anzuwenden, bei denen Käufer und Verkäufer ihre Niederlassung in unterschiedlichen Staaten haben und diese Staaten CISG-Vertragsstaaten sind.

Es findet außerdem Anwendung, wenn die Regeln des Internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines CISG-Vertragsstaates führen.

Am 17. Dezember 2009 ist in den EU-Mitgliedstaaten (außer Dänemark) die Verordnung 593/2008/EG über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 17. Juni 2008 (sog. „Rom-I-Verordnung“) unmittelbar in Kraft getreten (siehe Art. 249 Abs. 2 Satz 2 EGV). Anstelle der bislang in Deutschland geltenden Regelungen der Art. 27 ff. EGBGB richtet sich das anwendbare nationale Recht nunmehr nach Art. 3 ff. der „Rom-I-Verordnung“. Danach ist zunächst das von den Parteien gewählte Recht maßgebend. Haben sie von der freien Rechtswahl keinen Gebrauch gemacht, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht nach den Art. 4 bis 8. Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen nach Art. 4 Abs. 1 lit. a nach wie vor grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Damit ist für den Export aus Deutschland die Geltung des UN-Kaufrechts der gesetzliche Regelfall.

Dies gilt vorbehaltlich anderer Vereinbarung der Parteien: Das CISG kann kraft Parteivereinbarung zur Anwendung gelangen oder aber ausgeschlossen werden. Dabei ist in der internationalen Rechtsprechung (einschließlich derjenigen des BGH) unstreitig, dass eine vertragliche Rechtswahlklausel zugunsten des Rechts eines CISG-Vertragsstaates (Beispiel: „Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht“) keinen Ausschluss des UN-Kaufrechts darstellt, weil das Übereinkommen ein integraler Bestandteil des betreffenden nationalen Rechts ist.²⁵

Auf eine Grenzüberschreitung bei Erfüllung des Kaufvertrages kommt es nicht an, ebenso wenig auf die Staatsangehörigkeit der Parteien. Es ist auch unerheblich, ob sie Kaufleute oder Nichtkaufleute sind und der Vertrag handelsrechtlicher oder bürgerlich-rechtlicher Natur ist (Art. 1 Abs. 3 CISG).

Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung, sofern ein Ausschlussgrund gemäß Art. 2 CISG greift, so z. B. bei Verbrauchergeschäften (das heißt bei Kaufverträgen über Waren, die für den persönlichen Gebrauch des Käufers oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt bestimmt sind, sofern der private Zweck des Kaufes für den Verkäufer erkennbar war (Art. 2 lit. a CISG)). Das UN-Kaufrecht ist darüber hinaus nach Art. 5 CISG auf die Haftung des Verkäufers für durch die Ware verursachte Personenschäden nicht anzuwenden.

Als konkurrierende Ansprüche kommen Ansprüche nach dem (durch das Internationale Privatrecht bestimmten) nationalen Recht aus unerlaubter Handlung in Betracht. Das nationale Produkthaftungsgesetz (auf Basis der EG-Richtlinie vom 25. Juli 1985) hat im Verhältnis der EG-Staaten untereinander Vorrang vor dem UN-Kaufrechts-Übereinkommen (siehe Art. 90 CISG). Das CISG enthält keine Regelungen für etwaige bereicherungsrechtliche Ansprüche, so dass auch insoweit die entsprechenden nationalen Regelungen zur Anwendung kommen.

²⁵ Piltz, S. 2260.

2.3.2.2 CISG-Vertragsstaaten²⁶

Bislang wurde das UN-Kaufrecht in den nachfolgend aufgeführten 74 Staaten ratifiziert, darunter auch die wichtigsten Industrie-Nationen und die EU-Mitgliedsstaaten (ausgenommen Großbritannien, Malta, Portugal und Irland).

1. Ägypten	26. Israel	51. Peru
2. Albanien ²⁶	27. Italien	52. Polen
3. Argentinien	28. Japan	53. Rumänien
4. Armenien	29. Kanada	54. Russland
5. Australien	30. Kirgisistan	55. Sambia
6. Belgien	31. Kolumbien	56. Schweden
7. Bosnien-Herzegowina	32. Kroatien	57. Schweiz
8. Bulgarien	33. Kuba	58. Serbien
9. Burundi	34. Lesotho	59. Singapur
10. Chile	35. Lettland	60. Slowakei
11. China	36. Libanon	61. Slowenien
12. Dänemark	37. Liberia	62. Spanien
13. Deutschland	38. Litauen	63. St. Vincent & Grenadinen
14. Ecuador	39. Luxemburg	64. Südkorea
15. El Salvador	40. Mauretanien	65. Syrien
16. Estland	41. Mazedonien	66. Tschechische Republik
17. Finnland	42. Mexiko	67. Uganda
18. Frankreich	43. Moldawien	68. Ukraine
19. Gabun	44. Mongolei	69. Ungarn
20. Georgien	45. Montenegro	70. Uruguay
21. Griechenland	46. Neuseeland	71. USA
22. Guinea	47. Niederlande	72. Usbekistan
23. Honduras	48. Norwegen	73. Weißrussland
24. Irak	49. Österreich	74. Zypern
25. Island	50. Paraguay	

²⁶ Stand: 2009; zum jeweils aktuellen Stand der Vertragsstaaten siehe auch: <http://www.uncitral.org>.

²⁷ In Kraft getreten am 01.06.2010.

2.3.2.3 Die Systematik des CISG

Systematisch ist das CISG in vier Teile untergliedert:

- **Teil I** (Art. 1-13 CISG) bestimmt den Anwendungsbereich, die Geltung von Handelsbräuchen und Auslegungsfragen.
- **Teil II** (Art. 14-24 CISG) enthält die Regelungen zum Abschluss eines internationalen Kaufvertrages.
- **Teil III** (Art. 25-88 CISG) regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Leistungsstörungen.
- **Teil IV** (Art. 89-101 CISG) beinhaltet Schlussvorschriften, z. B. Ratifizierung und Inkrafttreten des CISG.

2.3.2.4 Grundzüge des UN-Kaufrechts

Das CISG ist keine abschließende kaufrechtliche Gesamtregelung; bestehende Regelungslücken werden mittels des (nach Internationalem Privatrecht) maßgeblichen nationalen Rechts geschlossen.

Sachlich beschränken sich die Vorschriften über den Vertragsschluss (Art. 14-24) im Wesentlichen auf den Mechanismus von Antrag („Angebot“) und Annahme (inklusive Zugangsbestimmungen), wohingegen Vorschriften zu Stellvertretung, Willensmängeln und Nichtigkeitsgründen fehlen. Insofern bleibt es bei dem nach Internationalem Privatrecht anwendbaren nationalen Recht. Im Unterschied zu § 145 BGB ist das Angebot in Anlehnung an englische Rechtstradition grundsätzlich widerruflich (Art. 16 Abs. 1 CISG). Eine vom Angebot abweichende Annahmeerklärung entfaltet (anders als nach § 150 Abs. 2 BGB) ausnahmsweise bindende Wirkung, wenn die Abänderung nicht wesentlich ist und die fehlende Übereinstimmung nicht unverzüglich beanstandet wird (Art. 19 Abs. 2 CISG).

Im Rahmen der Regelungen über die Leistungsstörungen (Art. 25-88 CISG) wird, anders als im BGB-Kaufrecht, weder zwischen Haupt- und Nebenpflicht noch zwischen Unmöglichkeit, Verzug und Schlechterfüllung unterschieden. Zentralbegriff ist stattdessen die Vertragsverletzung (Art. 25 CISG), die einheitlich als Nichterfüllung behandelt wird (Art. 45 CISG). Als Rechtsfolgen können neben dem Erfüllungsanspruch (Art. 46 CISG) das Recht auf Nacherfüllung, Vertragsaufhebung, Herabsetzung des Kaufpreises sowie Schadensersatz (Art. 46-52, 74-77 CISG) ausgelöst werden. Dabei ist eine Vertragsaufhebung als stärkste Form des Mangelrechts nur möglich bei Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung (Art. 49, 25 CISG).

Ein Schadensersatzanspruch nach dem CISG ist verschuldensunabhängig. Die betreffende Vertragspartei kann sich aber nach Art. 79 CISG durch den Nachweis entlasten, dass die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht und dass von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder ihn oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.

Alle Verpflichtungen des Schuldners (nicht nur der Schadensersatzanspruch oder andere Sekundäransprüche, sondern auch der primäre Erfüllungsanspruch) entfallen nach Art. 80 CISG, wenn der Gläubiger die Nichterfüllung des Vertrages durch den Schuldner selbst verursacht. Hier kommt es wiederum nicht auf ein Verschulden an, es genügt Kausalität.

Um sich seine Rechte zu erhalten, trifft den Käufer grundsätzlich, abgesehen insbesondere von den Ausnahmen in Art. 44 CISG, eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit innerhalb einer „angemessenen“ Frist (Art. 38, 39, 43 Abs. 1 CISG). In Deutschland ist dies für beiderseits kaufmännische Handelsgeschäfte zwar vergleichbar mit § 377 HGB (zeitlich strenger: „unverzüglich“), bleibt aber ansonsten ohne Entsprechung im allgemeinen Kaufrecht des BGB.

Das CISG enthält keine ausdrückliche Regelung zur Verjährung. Dem diesbezüglichen besonderen völkerrechtlichen Abkommen²⁸ ist die Bundesrepublik Deutschland nicht beigetreten. Der deutsche Gesetzgeber hat vielmehr eine Sonderregelung dahingehend getroffen, dass § 438 Abs. 3 BGB, also die regelmäßige, dreijährige Verjährungsfrist, auch dann gilt, wenn die Vertragswidrigkeit der Ware auf Tatsachen beruht, die der Verkäufer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte und die er dem Käufer nicht offenbart hat. Diese Bestimmung greift aber nur dann ein, wenn nach dem Internationalen Privatrecht deutsches Recht maßgeblich ist.²⁹

28 In Kraft getreten am 01. August 1988.

29 Vgl. Art. 3 des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf, BGBl. 1989 II S. 586 und BGBl. 2001 I S. 3138.



3. Rechtsprechung zur Produkthaftung

3.1 Die Tendenz der Rechtsprechung

Aus der Rechtsprechung lässt sich die Tendenz ablesen, die Haftung des Warenherstellers im Interesse der Geschädigten immer mehr auszudehnen. An die Sorgfalt der Industrie bei der Herstellung und Auslieferung von Erzeugnissen werden – im Interesse des Verbraucherschutzes sicherlich mit einer gewissen Berechtigung – immer größere Anforderungen gestellt, wie durch eine Fülle von Gerichtsentscheidungen belegt wird. Verschiedenen Versuchen, das Haftungsrecht zu „amerikanisieren“, sind die Gerichte jedoch entgegengetreten. So wurden Klagen von Verbrauchern mit der Begründung abgewiesen, die generelle Gesundheitsgefährdung bestimmter Produkte, etwa von Zigaretten oder Süßigkeiten, sei allgemein bekannt. Schäden, insbesondere durch unvernünftigen und übermäßigen Konsum, seien daher nicht auf den Hersteller dieser Produkte abwälzbar.

Ein Versuch, einen Überblick über Einzelheiten der Rechtsprechung zu geben, würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen. An dieser Stelle sollen deshalb nur einige besonders wichtige Entscheidungen besprochen werden.

3.2 Rechtsprechung zur Haftung aus unerlaubter Handlung

Es wurde bereits in Kapitel 2.1 dargelegt, dass die Situation des Geschädigten bei der Haftung aus unerlaubter Handlung ursprünglich nicht sehr günstig war, weil er grundsätzlich die Voraussetzungen seines Anspruchs nachweisen musste.

Die Rechtsprechung hat jedoch dafür gesorgt, dass der Geschädigte seine Ansprüche aus unerlaubter Handlung leichter durchsetzen kann.

Der Kläger muss bei Konstruktions- bzw. Fabrikationsfehlern nachweisen, dass das von ihm erworbene Produkt bereits zur Zeit der Herstellung fehlerhaft war und er durch diesen Fehler in einem seiner Rechtsgüter verletzt wurde. Der Geschädigte muss also die Kausalität zwischen Produktfehler und Rechtsverletzung beweisen. Dabei kann er sich auf den Anscheinsbeweis stützen, dass ein Fehler der geltend gemachten Art regelmäßig bereits bei der Herstellung vorlag und typischerweise Schäden dieser Art hervorruft.

Der Geschädigte muss aber nicht die Sorgfaltspflichtverletzung des Herstellers beweisen; dieser muss vielmehr den entsprechenden Gegenbeweis führen.

In dieser Hinsicht ist ein Urteil des BGH besonders bemerkenswert:

3.2.1 Das Hühnerpesturteil

In diesem Urteil²⁹ hatte der BGH über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Die Klägerin betrieb eine Hühnerfarm. Sie ließ ihre Hühner von einem Tierarzt gegen die Hühnerpest impfen. Kurz nach der Impfung brach jedoch die Hühnerpest aus und die meisten Hühner verendeten. Den Impfstoff für die Impfung hatte der Tierarzt von dem beklagten Unternehmen bezogen. Eine Untersuchung noch vorhandenen Impfstoffes der gleichen Charge ergab, dass der Impfstoff bakterielle Verunreinigungen und reaktivierte Hühnerpestviren enthielt, die den Ausbruch der Hühnerpest verursacht hatten.

Auf welche Weise es im Betrieb der Beklagten zu der bakteriellen Verunreinigung und der damit verbundenen Reaktivierung der Hühnerpestviren gekommen war,

konnte nicht exakt geklärt werden. Unaufklärbar blieb also auch, ob der Schaden letztlich auf ein fehlerhaftes Verhalten der Beklagten oder ihrer Mitarbeiter oder auf unvorhersehbare Abläufe zurückzuführen war.

Dennoch hat der BGH das beklagte Unternehmen zur Leistung von Schadensersatz verurteilt. Der Geschädigte müsse zwar nachweisen, dass sein Schaden im Organisations- und Gefahrenbereich des Herstellers, und zwar durch einen objektiven Mangel oder Zustand des Produktes ausgelöst worden sei. Der BGH führt dann wörtlich aus:

„Hat er aber diesen Beweis geführt, so ist der Produzent ‚näher daran‘, den Sachverhalt aufzuklären und die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Er überblickt die Produktionssphäre, bestimmt und organisiert den Herstellungsprozess und die Auslieferungskontrolle der fertigen Produkte. Oft machen die Größe des Betriebes, seine komplizierte, verschachtelte, auf Arbeitsteilung beruhende Organisation, verwickelte, technische, chemische oder biologische Vorgänge u. dgl. es dem Geschädigten praktisch unmöglich, die Ursache des Schaden stiftenden Fehlers aufzuklären. Er vermag daher dem Richter den Sachverhalt nicht in solcher Weise darzulegen, dass dieser zuverlässig beurteilen kann, ob der Betriebsleitung ein Versäumnis vorzuwerfen ist oder ob es sich um einen von einem Arbeitnehmer verschuldeten Fabrikationsfehler, um einen der immer wieder einmal vorkommenden, Ausreißer‘ oder gar um einen ‚Entwicklungsfehler‘ gehandelt hat, der nach dem damaligen Stand der Technik und Wissenschaft unvorhersehbar war. Liegt so aber die Ursache der Unaufklärbarkeit im Bereich des Produzenten, so gehört sie auch zu seiner Risikosphäre. Dann ist es sachgerecht und zumutbar, dass ihn das Risiko der Nichterweislichkeit seiner Schuldlosigkeit trifft.“

Danach formuliert der BGH den in der Urteilsbegründung enthaltenen Leitsatz:

„Wird jemand bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines Industrieerzeugnisses dadurch an einem der in § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgüter geschädigt, dass dieses Produkt fehlerhaft hergestellt war, so ist es Sache des Herstellers, die Vorgänge aufzuklären, die den Fehler verursacht haben, und dabei darzutun, dass ihn hieran kein Verschulden trifft.“

Diesen Grundsatz zur Umkehr der Beweislast bei Entwicklungs- und Fabrikationsfehlern hat der BGH auch in weiteren Entscheidungen bestätigt.³⁰

30 BGH NJW 1996, S. 2507 ff.; BGH NJW 1999, S. 1028 f.

3.2.2 Das Spannkupplungsurteil

Die im Hühnerpesturteil entwickelten Grundsätze zur Umkehr der Beweislast bei einer Inanspruchnahme industrieller Unternehmen wegen Produktschäden hat der BGH im sogenannten Spannkupplungsurteil³¹ auch im Hinblick auf die persönliche Haftung verantwortlicher Geschäftsleiter eines Unternehmens wegen Schäden durch die in diesem Unternehmen hergestellten Erzeugnisse angewendet.

Der Entscheidung des BGH lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

In einem Betonwerk waren Arbeiter bei der Herstellung von Spannbetonfertigteilen mit der Einspannung von Armierungen beschäftigt. Beim Einsatz einer Spannkupplung platzte deren Hülse und der herauschießende Draht verletzte einen der Arbeiter tödlich.

Die Berufsgenossenschaft, die den Hinterbliebenen des Getöteten Entschädigungsleistungen zu erbringen hatte, verklagte das Unternehmen, das die Spannkupplungen hergestellt hatte, und einen Kommanditisten, der als verantwortlicher Geschäftsleiter in dem Unternehmen für die Produktion von Werkzeugen für Spannbetonteile zuständig war. Und zwar mit der Begründung, dass die Hülse der Spannkupplungen mangelhaft hergestellt worden oder aber eine Hinweispflicht auf notwendige Kontrollen der Hülsen nach längerer Benutzung verletzt worden sei.

Zur persönlichen Haftung des verantwortlichen Geschäftsleiters führt der BGH in der Urteilsbegründung aus:

„Der Zweitbeklagte hatte als verantwortlicher Geschäftsleiter für die Produktion der Werkzeuge für Spannbetonteile dafür Sorge zu tragen, dass niemand durch mit Fehlern behaftete Werkzeuge gefährdet werde. Die bezüglich des Herstellers eines gefährlichen Produkts entwickelten Grundsätze über die Beweislastumkehr müssen auch zu seinen Lasten Anwendung finden. Er hatte eine herausgehobene und verantwortliche Stellung im Produktionsbereich der Erstbeklagten inne. Auch er überblickte die von ihm geleitete Produktionssphäre, er bestimmte und organisierte den Herstellungsprozess der Spannkupplungen und deren Kontrolle bei der Auslieferung; daher ist auch er ‚näher daran‘, den Sachverhalt aufzuklären, als der Geschädigte. Die schutzbedürftigen Interessen des Geschädigten gebieten es daher auch bei ihm, dass er sich nicht bereits dadurch entlasten kann, indem er Möglichkeiten aufzeigt, nach denen der Fehler des Produkts ohne ein in seinem Organisationsgebiet liegendes Verschulden entstanden sein kann, während es andererseits seine schutzwürdigen Interessen erlauben, in gleicher Weise wie vom Unternehmer selbst den Nachweis der Schuldlosigkeit zu verlangen. Dabei ist es ohne Bedeutung, dass er nur Kommanditist der Erstbeklagten war. Auf Grund seiner Stellung im Betrieb kann und muss ihm zugemutet werden, das Risiko zu übernehmen, seine Schuldlosigkeit nicht beweisen zu können.

Eine solche Verteilung der Beweislast bewirkt bei den im zu entscheidenden Fall gegebenen Verhältnissen entgegen der Meinung der Revision nicht die Gefahr einer uferlosen Haftung nachgeordneter Mitarbeiter, da es sich hier um einen solchen nicht gehandelt hat.“

Es ist nicht zu verkennen, dass das Risiko einer persönlichen Haftung leitender Mitarbeiter eines Unternehmens wegen Produktschäden sich durch diese Rechtsprechung des BGH wesentlich erhöht hat. Dies gilt sicherlich insbesondere für die verantwortlichen Leiter in den Produktionsbereichen der Unternehmen.

In aller Regel wird zwar in solchen Fällen neben dem verantwortlichen Geschäftsleiter auch das Unternehmen selbst verklagt werden und im Falle der Verurteilung seinen Mitarbeiter auch von dem gegen ihn geltend gemachten Anspruch freistellen oder nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen sogar freistellen müssen. Für den leitenden Mitarbeiter besteht aber jedenfalls dann ein erhebliches persönliches Haftungsrisiko, wenn das Unternehmen bei oder nach Eintritt des Schadenfalles aus irgendwelchen Gründen nicht mehr zahlungsfähig ist oder

vielleicht überhaupt nicht mehr existiert. Besonders hier zeigt sich die essentielle Bedeutung einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung, die neben dem Firmeninhaber und den übrigen Betriebsangehörigen auch die Mitglieder der Geschäftsleitung schützt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber, dass in der Haftpflichtversicherung üblicherweise nur Ansprüche wegen Schäden versichert sind, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten. Wenn also im Zeitpunkt des Eintritts des Produktschadens – und dieser Zeitpunkt liegt häufig sehr lange nach dem Zeitpunkt der Auslieferung des schadenverursachenden Erzeugnisses – für das Unternehmen keine Haftpflichtversicherung mehr existiert, besteht auch für den leitenden Mitarbeiter, der wegen dieses Produktschadens persönlich in Anspruch genommen wird, kein Versicherungsschutz. Er wird sich somit möglicherweise ohne eine Regressmöglichkeit allein mit diesem Anspruch befassen und mit seinem eigenen Vermögen für den Schaden eintreten müssen. Abhilfe für diesen Fall bietet die sog. Nachhaftungsversicherung, die – selbstverständlich im Interesse aller Mitversicherten – für einen befristeten Zeitraum dann abgeschlossen werden sollte, wenn ein produzierender Betrieb seine Tätigkeit endgültig einstellt.

3.2.3 Das Hochzeitsessenurteil

Die Grundsätze zur Umkehr der Beweislast im Bereich des Verschuldens bei der Produzentenhaftung finden auch Anwendung auf Inhaber von Kleinbetrieben (Familien- und Einmannbetriebe), deren Herstellungsverfahren überschaubar und durchsichtig sind.

Dies hat der BGH im Hochzeitsessenurteil³² entschieden, dem folgender Sachverhalt zu Grunde lag:

In der vom Beklagten betriebenen Gaststätte fand das Hochzeitsessen der Kläger mit 54 Gästen statt. Nach dem Essen erkrankten die Kläger und ein Teil ihrer Gäste an einer Salmonellenvergiftung. Ursächlich für die Erkrankung war ein salmonellenverseuchter Pudding, der von der angestellten Köchin des Beklagten einen Tag vor der Feierlichkeit hergestellt worden war.

Die Kläger verlangten sowohl von der Köchin als auch von dem Beklagten Schadensersatz nach §§ 823 Abs. 1, 847 BGB.

³² BGH NJW 1992, S. 1039 ff.

Wie bereits erörtert, hat der BGH im Bereich der Produzentenhaftung den Grundsatz entwickelt, dass der Hersteller eines bei seiner Inverkehrgabe fehlerhaften Produktes im Wege der Beweislastumkehr darzulegen und zu beweisen hat, dass ihn in Bezug auf die Fehlerhaftigkeit des Produktes, die zu dem Schaden beim Verbraucher geführt hat, kein Verschulden trifft.

Auch im vorliegenden Fall wendete der BGH diesen Grundsatz an, da kein Zweifel daran bestand, dass der Beklagte Hersteller im Sinne der Produzentenhaftung der in seiner Gaststätte zubereiteten Speisen war.

Mit der Umkehr der Beweislast im Bereich der Produzentenhaftung trägt der BGH der Beweisnot Rechnung, in der sich der Geschädigte gegenüber dem Produkt-hersteller in der Regel befindet. Begründet wird die Beweislastumkehr damit, dass der Produzent „näher dran“ sei, den Sachverhalt aufzuklären und die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen, da er die Produktionssphäre überblicke und den Herstellungsprozess sowie die Auslieferungskontrolle organisiere. Liegt daher die Ursache der Unaufklärbarkeit im Bereich des Produzenten, so erscheint es nach dieser Rechtsprechung sachgerecht und zumutbar, dass ihn das Risiko der Nicht-erweislichkeit seiner Schuldlosigkeit trifft.

„Der Grundgedanke, der zur Umkehr der Beweislast bei der Produzentenhaftung Anlass gegeben hat, nämlich die schwere Durchschaubarkeit der Herstellungsvorgänge und der Organisationssphäre im Betrieb des Produzenten für den Verbraucher, gilt ganz allgemein, gleichgültig, ob es sich um einen Groß- oder Kleinbetrieb, um industrielle Fabrikation oder handwerkliche Herstellung handelt. Es trifft zwar zu, dass die Verhältnisse in einer familienbetriebenen Gastwirtschaft leichter überschaubar sind als in einer auf Massenfabrikation ausgerichteten Fabrik.

Das ändert aber nichts daran, dass sich der Herstellungsprozess im Herrschaftsbereich des Gastwirts vollzieht, den dieser als Inhaber des Betriebes wesentlich leichter überblicken kann als der Gast. Er ist infolgedessen auch eher in der Lage, Fehlerquellen nachzugehen und zu ermitteln.“

Bei der Frage, ob Kleinbetriebe mit dem Beweisrisiko belastet werden können, argumentiert der BGH dahingehend, dass es letztlich keine brauchbaren Kriterien gäbe, nach denen Kleinbetriebe von Groß- und Mittelbetrieben sinnvoll abgegrenzt werden könnten. Die Orientierung an einer bestimmten Zahl von Beschäftigten würde zu willkürlichen Ergebnissen führen, zumal die Beschäftigtenzahl über die Struktur eines Betriebes unter Umständen wenig aussagt. Gerade für Einmann- und Familienbetriebe macht es häufig keinen wesentlichen Unterschied,

ob neben dem Betriebsinhaber oder seinen Familienangehörigen noch ein oder mehrere Außenstehende tätig sind.

Eine Umkehr der Beweislast zu Lasten der ebenfalls verklagten Köchin hat der BGH mit der Begründung verneint, dass diese nicht Inhaberin der Gaststätte und damit nicht Produzentin sei.

Anzumerken ist, dass der Schadenfall sich vor Inkrafttreten des ProdHaftG ereignet hat. Nach heutiger Rechtslage haftet ein Gastwirt in vergleichbaren Fällen auch auf der Grundlage des ProdHaftG, ohne dass es auf sein Verschulden ankäme, einschließlich einer Schmerzensgeldzahlung. Bedeutsam bleiben die Grundsätze des Hochzeitsessenurteils jedoch für Schadenfälle, in denen das ProdHaftG nicht greift, z. B. dann, wenn es um Schäden an betrieblich genutzten Sachen geht.

3.2.4 Das Papierreißwolfurteil

Die Tendenz der Rechtsprechung, die Anforderungen an die Informationspflicht der Produkthersteller immer weiter zu verschärfen, wurde auch im Papierreißwolfurteil³³ bestätigt.

Ein knapp zwei Jahre altes Kind besuchte den Wohnungsnachbarn seiner Eltern und fasste in einem unbeobachteten Moment mit seiner linken Hand in den Einführungsschlitz eines Aktenvernichters, dessen Messerwalzen dadurch in Betrieb gesetzt wurden. Die Hand des Kindes wurde dabei so schwer verletzt, dass zwei Finger amputiert werden mussten.

Der BGH warf dem Hersteller vor, die ihm obliegende Instruktionspflicht schuldhaft verletzt zu haben. Da Kinder und auch Erwachsene mit besonders dünnen Fingern in den Papiereinführungsschlitz hineingreifen könnten, bestünden Gefahren, auf welche der Hersteller etwa durch Anbringung eines Piktogramms an dem Gerät hinweisen müssen. Durch das Unterlassen eines solchen Hinweises sei der Schaden verursacht worden. Es spreche eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Nachbar bei ausreichendem Hinweis das Gerät für die Abwesenheit des Kindes ausgeschaltet und so dessen Verletzung verhindert hätte.

Das Gericht ging in seiner Entscheidung sogar so weit, dass es nicht allgemeiner Kenntnis entspreche, dass man nicht in die Einführungsöffnung eines Aktenvernichters hineinfassen dürfe.

³³ BGH NJW 1999, S. 2815 ff.

Diese Urteile verdeutlichen die hohen Anforderungen, die die Rechtsprechung an die Informations- und Instruktionspflicht eines Produzenten stellt.

Der Hersteller muss den Verbraucher durch eine verständliche Bedienungsanleitung vor produktspezifischen Gefahren warnen, wenn die Verwendung des Produktes noch im Rahmen der allgemeinen Zweckbestimmung des Produktes liegt. Verständlichkeit der Bedienungsanleitung und Umfang der Aufklärung orientieren sich zum einen am durchschnittlichen Benutzer sowie an Grad und Nähe der Gefahren.

Darüber hinaus muss der Hersteller den Verbraucher auch vor den Folgen eines vorhersehbaren naheliegenden Fehlgebrauchs warnen. Diese Pflicht entfällt nur, wenn der Hersteller sicher sein kann, dass sein Produkt ausschließlich in die Hände von Personen gelangt, die mit den Gefahren des Produktes vertraut sind. Dabei sind an die Pflicht zur Aufklärung und Warnung besonders strenge Anforderungen zu stellen, wenn die Verwendung des Produktes mit erheblichen Gefahren für die Gesundheit von Menschen verbunden ist. Entsprechende Hinweise müssen deutlich erfolgen und dürfen nicht in der Gebrauchsanweisung versteckt werden. Dies gilt besonders dann, wenn mit dem Produkt auch Kinder in Kontakt geraten können, die die außergewöhnliche Gefahr naturgemäß entweder falsch einschätzen oder erst gar nicht erkennen.

Inhaltlich müssen die Hinweise so abgefasst sein, dass die bestehenden Risiken für den Verbraucher plausibel werden. Die Gefahr des Produkts muss deshalb deutlich hervorgehoben werden, damit der Produktverwender sie sofort und ohne eigenes Nachdenken voll erfassen kann. Dabei muss der Verbraucher auch auf Funktionszusammenhänge hingewiesen werden, also erkennen können, warum das Produkt gefährlich ist, damit die Warnung als berechtigt verstanden wird.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Instruktionspflicht sind nach dem BGH auch davon abhängig, ob die Produkte von Laien in privaten Haushalten oder von Fachleuten im gewerblichen Bereich genutzt werden (siehe auch Kapitel 3.3.4).

Warnende Hinweise müssen nicht unbedingt nur an den Verbraucher, sondern ggf. auch an den Verkäufer gerichtet werden, damit dieser bestimmte Produkte nicht in falsche Hände geraten lässt.

Hat der Hersteller seine Informationspflicht verletzt, wird zu Gunsten eines Geschädigten unterstellt, dass diese Verletzung der Informationspflicht auch ursächlich für den eingetretenen Schaden gewesen ist. Der Hersteller hat dann die Umstände darzulegen, die diese Vermutung ausschließen könnten. Dies dürfte ihm in aller Regel nicht gelingen.

3.2.5 Das Erdbeerpflanzenurteil

Vor allem im Rahmen eines Beratungsvertrages über die Verwendung bestimmter Produkte erwartet die Rechtsprechung vom Berater eine sehr weit gehende Information. Dies hat der BGH bereits frühzeitig im sogenannten Erdbeerpflanzenurteil³⁴ bekräftigt.

Der beklagte Berater hatte an den Kläger ein Schädlingsbekämpfungsmittel geliefert, das im Zusammenhang mit einer fast gleichzeitigen Anwendung eines nicht vom Beklagten gelieferten Unkrautvertilgungsmittels zu Schäden an Pflanzen führte.

Der BGH hielt den beklagten Berater zu dem allgemeinen Hinweis verpflichtet, dass die gleichzeitige Anwendung verschiedener Pflanzenschutzmittel möglicherweise zu Schäden führen könne, obwohl dem Berater im konkreten Falle nichts davon bekannt war, dass eine gleichzeitige Anwendung verschiedener Pflanzenschutzmittel vorgenommen werden sollte und zur Zeit der Beratung überhaupt noch nicht bekannt war, dass die im konkreten Fall angewendeten Pflanzenschutzmittel bei nahezu gleichzeitiger Anwendung zu einer Schädigung der Pflanzen führen konnten. Der BGH steht ersichtlich auf dem Standpunkt, dass die geforderte allgemeine Information über mögliche Gefahren bei gleichzeitiger Anwendung mehrerer Pflanzenschutzmittel für den Kläger hätte Veranlassung sein können, sich vorsichtiger zu verhalten, und dass dieser fehlende Hinweis des beklagten Beraters seine Haftung für den eingetretenen Schaden begründen kann.

Im Rahmen eines Vertragsverhältnisses, das die Beratung über die Anwendung bestimmter Produkte zum Gegenstand hat, müssen die als Berater auftretenden Hersteller sich also darauf einrichten, dass an Umfang und Vollständigkeit ihrer Information über die Verwendung ihrer Erzeugnisse von der Rechtsprechung immer größere Anforderungen gestellt werden. Dabei wird die Rechtsprechung in vielen Fällen auch ohne ausdrücklichen Abschluss eines Beratungsvertrages, z. B. bei beratenden Hinweisen anlässlich eines Verkaufsgesprächs, eine Haftung wegen Beratungsverschuldens bejahen.

3.2.6 Das Derosal- oder Apfelschorfurteil

Im Derosalurteil³⁵ geht der BGH davon aus, dass ein Warenhersteller auch dann gemäß § 823 Abs. 1 BGB schadensersatzpflichtig werden kann, wenn sein zur Abwendung von Gefahren bestimmtes Produkt nicht gefährlich, sondern nur wirkungslos ist, der Benutzer aber von der Verwendung eines anderen wirksamen Produktes im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Produktes absieht. Diesem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Kläger, ein Obstbauer, verlangte von der Beklagten Schadensersatz, weil sich das von dieser hergestellte und seit 1971 vertriebene neue Spritzmittel „Derosal“ im Jahre 1974 bei der Bekämpfung des Apfelschorfs als unwirksam erwiesen hat. Infolge der Unwirksamkeit des Mittels breitete sich der den Apfelschorf hervorruufende Pilz *Venturia inaequalis* an den Apfelbäumen aus, so dass der Kläger bei der Ernte erhebliche Ausfälle erlitt.

Der Kläger verlangte von der Beklagten den Ersatz seiner Ernteschäden.

Der BGH führt aus, dass auch in diesem Fall grundsätzlich § 823 Abs. 1 BGB anwendbar sei. Es heißt dann wörtlich:

„§ 823 Abs. 1 BGB scheidet nicht schon deshalb als Haftungsgrundlage aus, weil ‚Derosal‘, wie das Berufungsgericht insoweit unangegriffen feststellt, keinen Schorfbefall hervorgerufen, sich vielmehr ‚nur‘ als unwirksam zur Bekämpfung des schädlichen Pilzes erwiesen hat.

Das Berufungsgericht konnte zwar nicht feststellen, dass ‚Derosal‘ die Schorfbildung begünstigt hat, indem es etwa die natürlichen Antagonisten des Pilzes vernichtete, so dass dieser sich ungehindert ausbreiten konnte. Es geht aber davon aus, dass die zunächst gesund gebildeten Früchte von dem Pilz befallen worden sind, nachdem dieser gegen ‚Derosal‘ resistent geworden ist. Bei dieser Sachlage hat die Beklagte durch die Inverkehrgabe des Pflanzenschutzmittels ‚Derosal‘ zur Verletzung des Eigentums des Klägers beigetragen, jedenfalls weil und soweit sie diesen damit davon abgehalten hat, die Pilze auf wirksame Weise zu bekämpfen, sei es auf dem herkömmlichen Weg mit Kontaktfungiziden, sei es durch einen – von der Beklagten indes zu spät empfohlenen – Wechsel der Methode, der die Resistenz des Pilzes gegen ‚Derosal‘ verhindert hätte. So gesehen beruht der von dem Kläger geltend

gemachte Schaden entgegen der Meinung der Revision nicht ‚einzig und allein‘ auf der Wirkung des Schädlings, sondern auch darauf, dass die Beklagte ein Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gegeben hat, dessen erhoffte Wirkungen ausgeblieben sind.

Einer deliktischen Einstandspflicht der Beklagten als Herstellerin des Pflanzenschutzmittels steht auch nicht entgegen, dass es grundsätzlich der Vertragshaftung vorbehalten bleiben muss, das Interesse des Verbrauchers oder Benutzers an der Gebrauchstauglichkeit eines Produkts zu schützen, während es der Deliktshaftung in erster Linie um das Integritätsinteresse geht. Pflichten zum Schutz vor gebrauchsuntauglichen Waren, hier vor gegenüber Gefahren unwirksamen Mitteln, können dem Warenhersteller auch aus Deliktsrecht zum Schutz von Integritätsinteressen des Verbrauchers oder Benutzers der Ware aufgegeben sein. Das gilt u. a. für Produkte, deren Verwendungszweck – wie hier – es ist, das Eigentum des Verbrauchers oder Benutzers zu schützen. Dann können die Gebrauchserwartungen, die der Hersteller mit der Inverkehrgabe seines Produkts schafft, auch um dieses Schutzgutes willen nach allgemeinen deliktsrechtlichen Grundsätzen zu sichern sein. Hält der Hersteller durch die von ihm geweckten Gebrauchs- und Sicherheitserwartungen den Benutzer davon ab, dann hat er (in den Grenzen des Möglichen und Zumutbaren) dafür zu sorgen, dass dem Verwender des Produkts hieraus keine Nachteile für sein Eigentum entstehen. Voraussetzung dieser Haftung ist, dass der Betroffene den Schadenseintritt auf anderem Weg hätte verhüten können und der Hersteller, weil er auf die Gebrauchstauglichkeit des Produkts vertraut hat, ihn davon abgehalten hat. Diese Voraussetzung war im Streitfall erfüllt: Der Kläger hätte mit der Verwendung eines Kontaktfungizids oder mit einer Spritzung des Mittels der Beklagten im Wechsel mit Kontaktfungiziden den Schaden verhindern können, wenn die Beklagte ihn entsprechend belehrt hätte. Grundlage solcher Deliktshaftung ist die durch das Produkt geweckte Gebrauchs- und Sicherheitserwartung des Verkehrs in Bezug auf den Integritätsschutz des der Ware ausgesetzten Schutzguts. Schon deshalb geht es nicht um eine Erweiterung der vertraglichen Gewährleistungshaftung für Sachmängel, sondern nur um die Haftung für Schadensfolgen, die aus dem gefahrschaffenden Tun des Herstellers dem Verbraucher an seinen deliktisch geschützten Rechten und Gütern erwachsen.“

Im konkreten Fall hat der BGH der Klage zwar nicht stattgegeben, weil die Beklagte in dem maßgebenden Zeitpunkt nicht habe erkennen können, dass mit einer Resistenz des Derosal gegen den Apfelschorf unter bestimmten Voraussetzungen zu rechnen sei. Immerhin werden Warenhersteller aber grundsätzlich mit einer Haftung rechnen müssen, wenn die Unwirksamkeit eines von ihnen hergestellten Mittels zu einem Schaden an einem der in § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgüter führt. In solchen Fällen dürfte zudem ein Fehler i. S. d. ProdHaftG anzunehmen sein, so dass bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch eine Haftung nach diesem Gesetz zu bejahen sein wird.

3.2.7 Das Hondaurteil

Als Sonderfall der Instruktionspflicht hat die Rechtsprechung die Produktbeobachtungspflicht des Herstellers entwickelt, deren Verletzung den Hersteller zum Schadensersatz gemäß § 823 BGB verpflichten kann. Der Hersteller muss auch nach dem Inverkehrbringen sein Produkt im Auge behalten und darauf achten, ob sich möglicherweise Mängel zeigen, die weitergehende Schäden Dritter verursachen können. Er muss also darauf achten, dass sich sein Produkt auch in der Praxis ohne Gefährdung anderer bewährt.

In dem Zusammenhang muss er entstehende Mängel und durch solche Mängel verursachte Schäden systematisch erfassen und geeignete Maßnahmen treffen, die für die Zukunft solche Schäden ausschließen können. Der Hersteller kann unter Umständen sogar zum Produktrückruf verpflichtet sein. Art und Umfang der von ihm zu treffenden Maßnahmen sind vom Einzelfall abhängig, insbesondere vom Grad der Gefährdung Dritter.

Zu beachten ist, dass nicht nur der Hersteller für eine Verletzung der ihn treffenden Produktbeobachtung haftet, sondern auch den Quasi-Hersteller, der ein von einem anderen Hersteller hergestelltes Produkt mit seinem Namen oder Warenzeichen versehen in den Verkehr bringt, eine eigenständige Produktbeobachtungspflicht trifft.³⁶ Ihn trifft zwar grundsätzlich keine Herstellerverantwortung. Er muss aber, wenn ihm bisher unbekannte Produktgefahren und -risiken bekannt werden bzw. schon für ihn ein hinreichender Gefahrverdacht besteht, wie ein Hersteller für Gefahrenabwendung sorgen.

Mit einem typischen Fall der Produktbeobachtungspflicht und der daraus resultierenden Instruktionspflichten hatte sich der BGH im sogenannten Hondaurteil³⁷ zu beschäftigen. Diesem Urteil lag folgender tragischer Sachverhalt zu Grunde:

Die Kläger verlangten als Erben ihres verstorbenen Sohnes von dem beklagten Motorradhersteller und dessen Vertriebsgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland Schadensersatz. Der Sohn der Kläger erlitt mit einem von der Erstbeklagten hergestellten und von der Zweitbeklagten in Verkehr gebrachten Motorrad ohne Einwirkung Dritter einen tödlichen Unfall. Der Voreigentümer des Motorrades hatte daran eine von einem anderen Unternehmen hergestellte Lenkerverkleidung anbringen lassen. Diese war auch vom TÜV überprüft worden. Vor dem Unfall hatte der ADAC Vertretern der Beklagten einen Film vorgeführt, der Pendelerscheinungen des mit einer Verkleidung ausgerüsteten Motorrades zeigte.

Unverzüglich danach angestellte Versuche der Beklagten führten bei ihnen zu der Erkenntnis, dass durch die Verkleidung die Stabilität des Motorrades bei hohen Geschwindigkeiten vermindert wurde. Die Versuche ergaben aber keine Hinweise auf unbeherrschbare oder gefährliche Fahrzustände.

Am Tage vor dem Unfall des Sohnes des Klägers hatte die Zweitbeklagte an alle ihre Vertragshändler ein Schreiben gerichtet und sie darin darauf hingewiesen, dass ihr bezüglich des Motorrades verschiedene Reklamationen über instabiles Fahrverhalten zugegangen seien. Gleichzeitig schrieb sie jeden ihr bekannten Motorradfahrer persönlich an und wies in dem Schreiben darauf hin, dass verschiedene Umstände das Fahrverhalten im Hochgeschwindigkeitsbereich erheblich beeinträchtigen könnten, insbesondere die Anbringung nicht serienmäßig hergestellter Lenkerverkleidungen. Dieser Brief erreichte jedoch den Sohn der Kläger nicht mehr.

Der BGH geht zunächst davon aus, dass auch die Zweitbeklagte als deutsche Vertriebsgesellschaft des Herstellers zur Warnung der Erwerber und Benutzer der von der Erstbeklagten hergestellten Motorräder über Gefahren verpflichtet gewesen sei. Es heißt dazu:

³⁷ BGH VersR 1987, S. 312 ff.

„Die inländische Vertriebsgesellschaft eines ausländischen Herstellers haftet zwar grundsätzlich nicht für Schäden, die durch Konstruktions- oder Fabrikationsfehler verursacht worden sind. Eigene Gefährdungspflichten können für eine Vertriebsgesellschaft jedoch auf Grund, besonderer Umstände entstehen. Das kann bezüglich der Instruktionspflichten der Fall sein, wenn ihre Muttergesellschaft, der ausländische Hersteller, sie mit der Produktinformation der Erwerber und Vertragshändler beauftragt. Regelmäßig obliegen ihr auch – jedenfalls wenn sie als der einzige Repräsentant des ausländischen Herstellers auf dem deutschen Markt in Erscheinung tritt – bezüglich der von ihr vertriebenen Produkte Produktbeobachtungspflichten und damit auch die aus der Produktbeobachtung etwa folgenden Instruktionspflichten.“

Im Folgenden führt der BGH sodann aus, dass die Beklagten im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Motorrades keine Veranlassung gehabt hätten, seine Benutzer vor der Anbringung von Lenkerverkleidungen oder ganz allgemein von Zubehör zu warnen, weil irgendwelche Beeinträchtigungen der Fahrstabilität nicht bekannt waren.

Zum Umfang der Produktbeobachtungspflicht und der daraus resultierenden Instruktionspflicht des Herstellers bzw. einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Vertriebsgesellschaft des Herstellers meint der BGH:

„Eine Pflicht zur Produktbeobachtung hat der erkennende Senat zwar bisher ausdrücklich nur dem Warenhersteller bezüglich seiner eigenen Produkte auferlegt. Eine solche Pflicht kann den Hersteller aber auch treffen, um rechtzeitig Gefahren, die aus der Kombination seines Produktes mit Produkten anderer Hersteller entstehen können, aufzudecken und ihnen entgegenzusteuern. Der pharmazeutische Unternehmer, der Arzneimittel in den Verkehr bringt, ist sogar gesetzlich verpflichtet, in der Packungsbeilage und in der Fachinformation auf Wechselwirkungen mit anderen Mitteln hinzuweisen. Der Hersteller eines medizinisch-technischen Gerätes hat gemäß § 4 Abs. 1 der MedGV eine Gebrauchsanweisung mitzuliefern, in der u. a. die notwendigen Angaben über Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Geräten enthalten sind. Diese Unternehmer müssen schon im Hinblick auf jene ausdrücklich angeordneten Instruktionspflichten ihre Produktbeobachtung auf die gleichzeitige Verwendung bzw. Kombination mit anderen Produkten erstrecken.“

Aber auch Hersteller anderer Produkte können nicht grundsätzlich von einer dahingehenden Produktbeobachtung freigestellt werden. Das gilt auch für Kraftfahrzeughersteller. Zwar ist in erster Linie der Hersteller von Zusatzgeräten oder zusätzlicher Ausstattungsgegenstände zu der Prüfung verpflichtet, ob sie ihrer Bestimmung gemäß auch gefahrlos verwendet werden können; auch bei der Produktbeobachtung hat er sein besonderes Augenmerk hierauf zu richten. Da etwaige Gefahren aber auch durch das Produkt hervorgerufen werden können, das durch eine derartige zusätzliche Ausstattung ergänzt oder mit ihr kombiniert wird, können auch für dessen Hersteller im Hinblick auf diese Gefahren Verkehrssicherungspflichten bestehen.“

Der BGH hält allerdings nicht jeden Hersteller für verpflichtet, generell die Auswirkungen fremder Erzeugnisse auf das eigene Produkt zu überprüfen. Er konkretisiert dann diese Prüfungspflichten:

„Der Hersteller eines Motorrades (oder eines anderen maschinell betriebenen Gerätes) hat, wie auch die Beklagten in diesem Rechtsstreit eingeräumt haben, eine Sicherungspflicht bezüglich allen notwendigen Zubehörs, das erforderlich ist, um das Fahrzeug erst funktionstüchtig zu machen. Dasselbe gilt für solches Zubehör, dessen Verwendung er durch Anbringung von Bohrlöchern, Ösen, Halterungen, Aufhängevorrichtungen usw. (dies war hier geschehen) ermöglicht hat. In diesen Fällen ist der Motorradhersteller auch ohne konkreten Anlass verpflichtet, den Zubehörmarkt zu überprüfen und gegebenenfalls nur bestimmte, von ihm getestete und für sicher beurteilte Zubehörteile den Benutzern seiner Motorräder zu empfehlen oder in der Gebrauchsanleitung bzw. durch Aufkleber auf dem Motorrad die Verwendung derartiger Vorrichtungen einzuschränken oder vor einer missbräuchlichen Verwendung dieser Vorrichtungen zu warnen.“

Außerdem besteht aber auch ohne konkreten Anlass jedenfalls eine Produktbeobachtungspflicht hinsichtlich derjenigen Zubehör- und Kombinationsprodukte, die so allgemein gebräuchlich sind, dass bei einer etwaigen Unverträglichkeit ein risikoloser Einsatz des eigenen Produkts schon wegen dieser Verbrauchergewohnheit ausgeschlossen wird. Diese Produktbeobachtungspflicht kann sich zu einer Pflicht zur eigenen Überprüfung der fremden Zubehörteile steigern, wenn konkreter Anlass zu der Befürchtung besteht, dass das Zubehör seiner Art nach in Verbindung mit dem eigenen Produkt dem Benutzer gefährlich werden kann.“

Da bei der Benutzung von Motorrädern die Gefährdung von Leben und Gesundheit im Vordergrund steht, sind zudem an Inhalt und Umfang der Sicherheits- und Warnpflichten eines Motorradherstellers strengere Anforderungen zu stellen als in den Fällen, in denen durch Kombination verschiedener Produkte nur Sachschäden zu befürchten sind. Das hat zur Folge, dass ein Motorradhersteller dann, wenn speziell für seine Fahrzeuge entwickelte oder als geeignet angepriesene Zubehörteile anderer Hersteller in größerem Umfang auf den Markt kommen und er konkreten Anlass zu der Annahme hat, dass diese Art von Zubehör einen Einfluss auf die Fahrsicherheit seiner Motorräder haben kann, jedenfalls die Erzeugnisse der Marktführer einer diesbezüglichen Prüfung zu unterziehen hat. Diese Prüfung muss sich in Fällen wie hier wenigstens auf Motorradzubehör erstrecken, dessen Einfluss auf die Fahrstabilität des Motorrads nicht für alle Motorradfahrer ohne weiteres auf der Hand liegt. Die Pflicht zu einer derartigen Überprüfung neuer Produkte des Zubehörmarktes reicht noch weiter, wenn das eigene Produkt auch ohne das Zubehör bei hohen Geschwindigkeiten ohnehin schon an der Grenze der Sicherheitserwartungen der Benutzer liegt. Da das Motorrad bei hohen Geschwindigkeiten nur eine absolut geringe, wenn auch noch ausreichende Dämpfung der Pendelschwingungen aufwies, so wäre das bereits ein konkreter Anlass für die Beklagten gewesen, nicht nur die Gebrauchsgewohnheiten der Benutzer ihrer Fahrzeuge bezüglich der Verwendung von Zubehör, das möglicherweise Einfluss auf die Fahrsicherheit haben konnte, besonders sorgfältig zu beobachten, sondern bei Feststellung von Zubehör, für das seiner Art nach in dieser Richtung Gefahren zu befürchten waren, auch wenigstens die gebräuchlichsten dieser Teile auf ihre gefahrenfreie Verwendung im Zusammenhang mit ihren Motorrädern zu überprüfen. Wird der Markt für einen Hersteller zu unübersichtlich, dann kann er sich auf die Überprüfung einzelner Zubehörteile beschränken, ist dann aber verpflichtet, vor allem wenn einige sich in Tests als gefährlich herausgestellt haben, genaue Gebrauchsempfehlungen zu geben mit dem Hinweis auf die mögliche Gefährdung durch nicht empfohlenes Zubehör. Zumindest muss er die Benutzer darauf hinweisen, dass die Fahrsicherheit bei Verwendung des Zubehörs beeinträchtigt werden kann.“

Die so beschriebenen Prüfungs- und Instruktionspflichten werden, wie der BGH ausdrücklich vermerkt, auch nicht durch behördliche Genehmigungen eingeschränkt. Es könne nicht angehen, auf diese Weise die Sorge für die Sicherheit der Benutzer der Fahrzeuge auf die Zulassungsbehörde zu verlagern.

Den vorliegenden Rechtsstreit hat der BGH dann allerdings zur weiteren Aufklärung von Sachfragen an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die in dem Urteil aufgestellten Grundsätze über den Umfang der Produktbeobachtungs- und Instruktionspflicht sind aber von allgemeiner Bedeutung. Jeder Warenhersteller wird sich daran zu orientieren haben.

3.2.8. Das Pferdeboxenurteil

Die von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an die Produktbeobachtungspflicht der Hersteller wurden auch durch weitere Entscheidungen gefestigt.

Im Pferdeboxenurteil³⁸ wiederholt der BGH, dass die Beklagte (Herstellerin der Boxen) auf Grund ihrer Produktbeobachtungspflicht nicht nur gehalten war, „die Bewährung ihrer Produkte in der Praxis zu beobachten und ... zu prüfen, ob etwa in Fachzeitschriften bzw. sonstiger Literatur oder in Züchtereinkreisen über diese Gefahr diskutiert wurde. Sie hatte auch die Pflicht, ... organisatorische Vorkehrungen dafür zu treffen, dass in ihrem Unternehmen laufend die Entwicklung der Technik auf ihrem Arbeitsbereich verfolgt wird. In diesem Zusammenhang hätte auch die Produktentwicklung der wichtigsten Mitbewerber beobachtet werden müssen.“

In der genannten Entscheidung wurde die Herstellerin von Pferdeboxen auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Das Pferd des Klägers hatte sich beim Aufbäumen an Stahlstangen im oberen Bereich der Box verletzt. Wäre die beklagte Herstellerin ihrer Produktbeobachtungspflicht nachgekommen, so hätte sie festgestellt, dass andere Hersteller diese Konstruktion der Pferdebox aufgegeben hatten und nun geschlossene obere Abschlüsse denen der Stahlstangen vorzogen. Die beklagte Herstellerin hätte „dann auch den Grund für diese Änderung in der Konstruktion der Pferdeboxen erkennen und dann die eigene Konstruktion entsprechend ändern müssen.“

3.2.9 Das Schwimmerschalterurteil

Im Schwimmerschalterurteil³⁹ hat der BGH klargestellt, dass die Grundsätze der Produkthaftung unter bestimmten Voraussetzungen auch dann Anwendung finden können, wenn ein mangelhaftes Teil einer gelieferten Sache andere, zunächst mangelfreie Teile dieser Sache beschädigt. Schlagwortartig spricht man hier von sogenannten „Weiterfresserschäden“.

Die Bedeutung des Urteils liegt darin, dass der Käufer bei Schäden an der gelieferten Sache nicht auf Ansprüche wegen Sachmängeln beschränkt ist, sondern sich auch auf die Grundsätze der Produkthaftung gemäß § 823 BGB berufen kann.

Dies bringt ihm gleich zwei Vorteile. Zum einen steht ihm dann, wenn er die Sache nicht direkt vom Hersteller, sondern von einem Händler erworben hat, ein weiterer Anspruchsgegner zur Verfügung. Zum anderen kann er sein Recht auch dann weiterverfolgen, wenn seine vertraglichen Ansprüche gegen den Verkäufer bereits verjährt sind.

Die letztgenannten Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren seit dem zwischenzeitlichen Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes zwei Jahre nach Auslieferung der Sache.

Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) verjähren demgegenüber gemäß § 195 BGB in drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 BGB).

Dem Schwimmerschalterurteil, das als Meilenstein in der Entwicklung der Produkthaftung bezeichnet werden kann, lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Beklagte produziert und liefert Reinigungsanlagen, in denen Bleche mittels einer Flüssigkeit von Ölrückständen gereinigt werden können. In den Behältern mit der Reinigungsflüssigkeit befindet sich ein Schwimmerschalter, der die Anlage automatisch abschalten soll, wenn die Flüssigkeit durch Verdampfung auf ein bestimmtes Niveau absinkt. Auf diese Weise wird eine Überhitzung der Anlage infolge fehlender Flüssigkeit vermieden. Die Beklagte lieferte an die Klägerin eine solche Anlage. Nachdem diese längere Zeit ohne Beanstandungen mit der Anlage gearbeitet hatte, geriet diese in Brand.

Ursache dafür war eine Überhitzung der Anlage, die wiederum auf ein Versagen des Schwimmerschalters zurückgeführt wurde, den die Beklagte nicht selbst

hergestellt, sondern von einem ausländischen Unternehmen bezogen hatte. Die Ursache für das Versagen des Schwimmerschalters wiederum sollte nach dem Vortrag der Klägerin auf einem Konstruktions- bzw. Fabrikationsfehler beruhen. Die Beklagte wurde u. a. wegen des Schadens an der gelieferten Reinigungsanlage auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

Der BGH stellt zunächst fest, dass sämtliche vertraglichen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche im Zeitpunkt der Klageerhebung bereits verjährt gewesen seien. Da die Klägerin ihre Ansprüche jedoch auch auf die Grundsätze der Produkthaftung stützte, beschäftigte sich der BGH sodann mit der Frage der Beweislastumkehr, mit der Frage, ob die Grundsätze der Produkthaftung überhaupt im Rahmen eines Vertragsverhältnisses (für die Haftung zwischen Vertragspartnern) Anwendung finden könnten sowie mit der Frage, ob überhaupt eine Eigentumsverletzung im Sinne des § 823 BGB vorliegen könne, wenn eine Sache von vornherein mangelhaft geliefert worden sei. Er führt dazu aus:

„Da die Klägerin die Beklagte insoweit als Herstellerin der Anlage in Anspruch nimmt, war es daher unter dem Gesichtspunkt der sogenannten ‚Produzentenhaftung‘ deren Sache, sich hinsichtlich ihres mangelnden Verschuldens – eines Umstandes also, der ganz in ihrem Einflussbereich lag und damit der Kenntnis der im Wesentlichen auf Vermutungen angewiesenen Klägerin entzogen war – zu entlasten. Dabei kann zu Gunsten der Beklagten davon ausgegangen werden, dass sie den Schwimmerschalter, dessen Versagen nach Darstellung der Klägerin den Brand ausgelöst hat, von dritter Seite bezogen und lediglich in die von ihr gelieferte Anlage eingebaut hat. War dieser Schalter zwar an sich fehlerfrei, aber in seiner Leistung für die Anlage zu schwach oder sonst ungeeignet, so handelt es sich um einen für die ‚Produzentenhaftung‘ typischen sogenannten Konstruktionsfehler. Aber auch wenn die Konstruktion einwandfrei war und lediglich der Schalter einen Defekt aufwies, müsste sich die Beklagte – unbeschadet der Frage, welche Ansprüche der Klägerin unter Umständen zusätzlich gegen den Hersteller des Schalters zustehen könnten – hinsichtlich des Verschuldens bei einem derartigen Fabrikationsfehler entlasten; denn nachdem die Beklagte diesen für die Betriebssicherheit der verkauften Anlage notwendigen Schalter nach ihrer Konstruktion bestellt und eingebaut hatte, lag nunmehr die Verantwortung für ein fehlerfreies Arbeiten des Schalters – im Verhältnis der Parteien zueinander – ausschließlich im Bereich der Beklagten, die allein die Ausführung und den Einbau des Schalters kontrollieren konnte, während der Klägerin diese Überprüfungsöglichkeit verschlossen war.“

Die auf die Ausführungen des Landgerichts gestützte Ansicht des Berufungsgerichts, das ‚Rechtsinstitut der Produzentenhaftung‘ sei für den mehrstu-

figen Warenabsatz entwickelt worden und könne dann keine Anwendung finden, wenn – wie hier – unmittelbare vertragliche Beziehungen zwischen Hersteller und Endverbraucher bestünden, ist rechtsirrig. Zwischen dem Schadensersatzanspruch aus Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung besteht eine echte Anspruchskonkurrenz mit der Folge, dass jeder Anspruch der ihm eigenen gesetzlichen Regelung folgt und es dem Geschädigten grundsätzlich freisteht, auf welche Anspruchsgrundlage er seine Forderung stützen will. Er ist insbesondere nicht gehindert, auf die Haftung aus unerlaubter Handlung zurückzugreifen, wenn vertragliche Ansprüche – etwa wegen eingetretener Verjährung oder einer nur sie erfassenden Haftungsfreizeichnung – nicht mehr bestehen. Stützt der Geschädigte seinen Anspruch auf eine unerlaubte Handlung des schädigenden Herstellers, so schließt der bloße Umstand, dass unmittelbare vertragliche Beziehungen zwischen beiden bestehen oder jedenfalls bestanden haben, die für die Inanspruchnahme eines Herstellers entwickelten Grundsätze der Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens nicht aus.

Soweit das Berufungsgericht hinsichtlich der für die Reparatur der Reinigungsanlage entstandenen Kosten meint, es fehle jedenfalls insoweit an einer rechtswidrigen Eigentumsbeeinträchtigung, weil die Anlage von vornherein mangelhaft geliefert worden sei und damit die Klägerin eine mangelfreie Sache nie zu Besitz und Eigentum gehabt habe, ist diese Ansicht rechtsirrig. Richtig ist allerdings, dass sowohl das Reichsgericht als auch der BGH den auf die mangelhafte Erstellung eines Bauwerks gestützten Anspruch eines Bauherrn aus Eigentumsverletzung (§ 823 Abs. 1 BGB) gerade hinsichtlich dieses Bauwerks dann verneint haben, wenn die zum Bau verwandten Materialien mangelhaft waren und mit fortschreitenden Bauabschnitten jeweils ein weiterer mangelhaft erstellter Teil in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergang. Wesentlich ist in diesen Fällen, dass der Mangel der übereigneten Sache von vornherein insgesamt anhaftete, diese damit für den Eigentümer von Anfang an schlechthin unbrauchbar war und sich der Mangel mit dem geltend gemachten Schaden deckt. In einem solchen Fall scheidet in der Tat die Beschädigung einer fremden Sache bereits begrifflich aus, und es liegt lediglich ein im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB nicht erstattungsfähiger Vermögensschaden vor.

Darum geht es hier jedoch nicht. Ganz abgesehen davon, dass die vorgenannten Erwägungen des Berufungsgerichts ohnehin nur den an der Reinigungsanlage selbst entstandenen Schaden, nicht aber die durch den Brand verursachten Schäden an anderen Gegenständen der Klägerin betreffen, hatte hier die Beklagte der Klägerin Eigentum an einer Anlage verschafft, die im Übrigen einwandfrei war und lediglich ein – funktionell begrenztes – schadhaftes Steuerungsgerät enthielt, dessen Versagen nach der Eigentumsübertragung einen weiteren Schaden an der gesamten Anlage hervorgerufen hatte. In einem solchen Fall kommt es aber auf den Umstand, dass nach formaler Betrachtungsweise der Erwerber von vornherein nur ein mit einem Mangel behaftetes Eigentum erworben hat, nicht an. Entscheidend ist vielmehr, dass die in der Mitlieferung des schadhaften Schalters liegende Gefahrenursache sich erst nach Eigentumsübergang zu einem über diesen Mangel hinausgehenden Schaden realisiert hat und dadurch das im Übrigen mangelfreie Eigentum des Erwerbers an der Anlage insgesamt verletzt worden ist. In derartigen Fällen besteht – insbesondere wenn der Geschädigte das Eigentum auf Grund eines Kaufvertrages erworben hat – kein Grund, diesem das Zurückgreifen auf deliktische Ansprüche abzuschneiden.

Der Senat verkennt nicht, dass im Einzelfall die Abgrenzung zwischen einem die übereignete Sache von vornherein insgesamt umfassenden Mangel und einem begrenzten Fehler, der erst später einen zusätzlichen Schaden an der sonst mangelfrei übereigneten Sache hervorgerufen hat, auf Schwierigkeiten stoßen kann – so etwa dann, wenn ein anfänglich vorhandener begrenzter Mangel sich nach Übereignung durch Weiterfressen ausgedehnt und nachträglich die gesamte Sache erfasst hat. Der vorliegende, angesichts der Relation zwischen dem Wert des Schwimmerschalters und der zum Grundpreis von etwa 20.000 DM40 verkauften Reinigungsanlage eindeutige Fall nötigt jedoch nicht dazu, Abgrenzungskriterien aufzustellen.“

Im Gaszugurteil hat der BGH diese Rechtsprechung weiterentwickelt.

3.2.10 Das Gaszugurteil⁴¹

Der Kläger erwarb bei einem Autohaus einen Pkw, der bei der Beklagten hergestellt wurde. An diesem Fahrzeug funktionierte der Gaszug nicht einwandfrei. Nach Betätigung des Gaspedals bewegte sich dieses nicht immer in die Ausgangsstellung zurück. Nach einer erfolglosen Reparatur durch den Verkäufer verursachte der Kläger mit dem Fahrzeug einen Auffahrunfall, weil der Wagen trotz Wegnahme des Fußes vom Gaspedal weiter beschleunigte. Damals wurde der Pkw an der Frontseite beschädigt. Nach dem Unfall ließ der Kläger den Wagen reparieren und einen neuen Originalgaszug einbauen.

Wenige Wochen später stieß die Ehefrau des Klägers mit dem Fahrzeug beim Rückwärtsfahren gegen einen Zaun, weil auch in diesem Fall eine unerwartete Beschleunigung des Fahrzeugs durch Hängenbleiben des Gaszuges eingetreten war. Dabei wurde das Fahrzeug an der Rückfront beschädigt.

In der recht komplizierten Begründung zu diesem Urteil legt der BGH dar, dass ein Käufer nicht nur ein Interesse an der Nutzung der mangelfreien Kaufsache habe, sondern auch daran, dass diese Kaufsache, genau wie jede andere Sache seines Eigentums, in unbeschädigtem Zustand erhalten bleibe. Dieses Erhaltungsinteresse werde durch die Vorschriften über die unerlaubte Handlung gemäß § 823 BGB geschützt, während der Ausgleich von vornherein vorhandener Mängel der Kaufsache sich ausschließlich durch das Vertragsrecht vollziehen könne.

Der in dem Mangel der Kaufsache selbst bestehende Unwert (hier: der Mangel am Gaszug) könne niemals nach den Grundsätzen der Produkthaftung gemäß § 823 BGB behandelt werden. Nur wenn der geltend gemachte Schaden über den sich in dem Mangel ausdrückenden Unwert hinausgehe, der geltend gemachte Schaden mit diesem Mangel nicht „stoffgleich“ sei, könnten daraus resultierende Ansprüche nach den Grundsätzen der Produkthaftung behandelt werden. Mit diesem Begriff der „Stoffgleichheit“ führte der BGH ein schwierig zu handhabendes Abgrenzungskriterium ein, dessen detaillierte Erläuterung hier zu weit ginge.

Für den BGH ist jedenfalls nicht mehr maßgebend, ob es sich bei dem mangelhaften, den weitergehenden Schaden verursachenden Teil um ein funktionell abgrenzbares, relativ geringwertiges Teil der Gesamtsache handelt, sondern allein die Tatsache, ob sich unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, vor allen Dingen auch einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, der geltend gemachte Schaden als nicht identisch mit dem schadenverursachenden Mangel darstellt. Auf dieser Grundlage gelangt der BGH zu einer Verurteilung des Kfz-Herstellers wegen der Ansprüche, die auf den durch den Mangel des Gaszuges verursachten Unfallschaden zurückzuführen waren.

⁴¹ BGH VersR 1983, S. 344 ff.

3.2.11 Das Kondensatorenurteil

Diesen Ansatz hat der BGH im Kondensatorenurteil bestätigt.⁴²

Ein Zulieferer (A) stellte Keramik-Mehrschichten-Kondensatoren her und belieferte damit seinen langjährigen Vertragspartner (B), der diese Kondensatoren in elektronische Regler einbaute und sie seinerseits an die Firma C zur Herstellung von Anti-Blockiersystemen (ABS-Bremssystemen) lieferte. Bei diesen inzwischen in Kraftfahrzeugen eingebauten ABS traten Ausfälle auf, die auf Funktionsstörungen in den Reglern des B zurückgeführt wurden. Tatsächliche Fehlerursache waren die unzureichend von Flussmittelrückständen gereinigten Kondensatoren. Bei den vorgenommenen Nacharbeiten zur Reparatur der Regler konnten die von A gelieferten Kondensatoren nicht ohne Beschädigung anderer Teile ausgebaut und ersetzt werden.

Der BGH stellte in seiner Entscheidung fest, dass in der Lieferung der mit Fehlern behafteten Kondensatoren keine Eigentumsverletzung liegt, denn darin erweise sich lediglich ihr „Mangelunwert“. Eine Eigentumsverletzung sei auch nicht dadurch gegeben, dass auf Grund der fehlerhaften Kondensatoren die von B hergestellten Regler nicht funktionierten. Wie bereits in den vorherigen Entscheidungen (siehe Gaszugurteil, Kapitel 3.2.10) festgestellt, sei es nicht die Aufgabe des Deliktsrechts, Verkehrserwartungen, insbesondere Nutzungs- und Werterwartungen des Käufers zu schützen (sogenanntes Nutzungs- und Äquivalenzinteresse). Dies sei allein Aufgabe des Gewährleistungsrechts.

Im Kondensatorenfall haben sich die Fehler der gelieferten Kondensatoren zunächst nur insoweit ausgewirkt, als die unter ihrer Verwendung gefertigten Regler nicht ordnungsgemäß funktionierten. Die Kondensatoren waren demnach für den vorgesehenen Zweck, nämlich zum Einbau in die zu fertigenden Regler, ungeeignet. Insoweit war lediglich das Nutzungs- oder Äquivalenzinteresse des B betroffen, dessen Beeinträchtigung keine deliktischen Ersatzansprüche auslöst.

„Eine zum Schadensersatz verpflichtende Eigentumsverletzung hat sich ... jedoch dadurch ereignet, dass bei den später vorgenommenen Reparaturarbeiten die Kondensatoren nur unter Beschädigung oder Zerstörung anderer Teile der von der Bekl. (B) hergestellten Regler ausgebaut werden konnten.

In der Rechtsprechung des BGH ist eine Eigentumsverletzung regelmäßig in den Fällen bejaht worden, in denen Schäden an Kraftfahrzeugen, Maschinen oder sonstigen Geräten dadurch eintraten, dass ein später eingebautes Ersatzteil oder eine Zusatzanlage mit Fehlern behaftet war und infolgedessen Schäden an anderen, bereits vorhandenen fehlerfreien Teilen des Gerätes entstanden. ...

Die gleichen Grundsätze gelten auch, wenn auf andere Weise, z. B. bei Herstellung einer neuen Sache, einwandfreie Teile mit mangelbehafteten Teilen verbunden werden, und dabei durch einen Mangel oder eine schädliche Eigenschaft eines Teilprodukts andere Teile oder sogar die gesamte neue Sache beschädigt oder unbrauchbar werden. Darin liegt für denjenigen, in dessen Eigentum bisher die einzelnen unversehrten Teile standen, eine Eigentumsverletzung an diesen Teilen und der neuen Sache.

Von den bisher entschiedenen Fällen unterscheidet sich der vorliegende darin, dass der Einbau der Kondensatoren in die Regler, d. h. die Verbindung mangelhafter mit einwandfreien Teilen zu einer neuen (Gesamt-) Sache, für sich betrachtet, weder zu einer Zerstörung oder Beschädigung der einwandfreien Teile noch der Regler insgesamt geführt hat. Erst bei der Reparatur der Regler sind andere Teile zerstört worden. Damit liegt hinsichtlich der fehlerfreien Teile eine Eigentumsverletzung vor.“

Der VIII. Zivilsenat des BGH hat in diesem Urteil jedoch die Frage offengelassen, ob durch Verbindung von fehlerfreien mit fehlerbehafteten Bestandteilen einer Gesamtsache eine Eigentumsverletzung im Rechtssinne bereits durch die Verbindung oder erst mit deren Ausbau eingetreten ist.

3.2.12 Das Transistorenrteil

Die Entwicklung der Rechtsprechung über die Eigentumsverletzung durch Verbindung von unversehrten mit mangelhaften Teilen wurde vom BGH im Transistorenrteil⁴³ zum vorläufigen Abschluss gebracht. In diesem Fall hatte die Klägerin Zentralverriegelungen für Personenkraftwagen geliefert. In die Steuergeräte dieser Verriegelungen baute sie die von der Beklagten bezogenen Transistoren ein, nachdem sie diese jeweils mit anderen Bestandteilen auf Leiterplatten aufgelötet und die Platinen sodann mit einem Schutzlack überzogen hatte. Es kam später zu Ausfällen bei den Steuergeräten der Zentralverriegelung, die zur Funktionsunfähigkeit führten. Die fehlerhaften Steuergeräte wurden z. T. vom Automobilhersteller der Klägerin zurückgegeben, z. T. unmittelbar in den Werkstätten des Automobilherstellers ausgemustert. Sie waren wirtschaftlich nicht mehr verwertbar oder reparierbar.

Der BGH musste somit die Frage entscheiden, ob eine Eigentumsverletzung bereits eintreten kann, wenn Teile einer neu herzustellenden Sache durch Verbindung mit anderen Teilen nicht beschädigt, sondern nur wertlos werden.

Das Gericht stellte zunächst fest, dass der Produktfehler sich insoweit lediglich auf das Nutzungs- und Äquivalenzinteresse an gebrauchstauglichen Steuergeräten ausgewirkt hatte. Im Unterschied zum Kondensatorenurteil war hier jedoch keine Reparatur vorgenommen worden, die zu einer Beschädigung der anderen Teile führte. Gleichwohl bejahte der BGH den Tatbestand der Eigentumsverletzung im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB:

„Werden bei der Anfertigung einer neuen Sache die dazu dienenden einwandfreien Teile des Herstellers durch ihre Verbindung mit den hierzu bestimmten, jedoch mangelhaften Teilen eines Zulieferers unbrauchbar, so tritt bereits im Zeitpunkt der Verbindung eine Verletzung des Eigentums an den zuvor unversehrten Bestandteilen ein.“

Der Fall der erheblichen Wertbeeinträchtigung der vorher mangelfreien anderen Bestandteile bei der Herstellung einer neuen Sache wird vom BGH genau so behandelt, wie die Beschädigung oder Zerstörung der Substanz anderer Teile einer Gesamtsache durch den Einbau mangelhafter anderer Teile. Auf Grund einer immer weiter ausgebauten Rechtsprechung geht der BGH davon aus, dass die Verletzung des Eigentums nicht zwingend voraussetzt, dass in die Sachsubstanz eingegriffen wird. Es kommt ihm darauf an, ob erworbene Sachen bei ihrer Verbin-

dung mit eigenen Sachen negative Auswirkungen auf letztere haben. Dies liegt im Schutzzweck der Pflicht, fremdes Eigentum zu achten.

Der BGH argumentiert:

„Sind nämlich, wie im Streitfall, zuvor unversehrt im Eigentum des Herstellers der Gesamtsache stehende Einzelteile durch ihr unauflösliches Zusammenfügen mit fehlerhaften anderen Teilen nicht nur in ihrer Verwendbarkeit, sondern erheblich in ihrem Wert beeinträchtigt worden, hier sogar gänzlich wertlos geworden, so ist bereits dadurch ebenso wie bei der Zerstörung ihrer Substanz eine Eigentumsverletzung eingetreten.“

Unerheblich sei, ob die jeweiligen Sachen – sachenrechtlich gewertet – selbstständig sind oder ob der Tatbestand des § 950 Abs. 1 BGB dazu führt, dass als Folge der Verarbeitung originäres Eigentum entsteht. Denn in den Fällen, in denen eine Zerstörung/Beschädigung von Einzelteilen vorliegt, sei vor allem auch zu prüfen:

„... ob zwischen dem Mangelunwert der (Gesamt-)Sache und dem eingetretenen Schaden eine völlige „Stoffgleichheit“ besteht ... Dies ist gemäß den obigen Ausführungen regelmäßig zu verneinen, wenn den zum Einbau in eine Gesamtsache bestimmten einwandfreien Teilen durch den Zusammenbau mit fehlerhaften anderen Teilen eine ihnen zuvor zukommende Verwendbarkeit einer Weise genommen wird, dass sie dadurch gänzlich wertlos werden.“

Die Konsequenzen dieser Rechtsprechung für die gewerbliche Wirtschaft sind umso gravierender, als die Haftung für Ansprüche aus unerlaubter Handlung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur unter sehr engen Voraussetzungen ausgeschlossen werden kann und die Haftpflichtversicherung für Schäden an der eigenen Leistung des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 7.8 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) grundsätzlich keinen Versicherungsschutz bietet.

Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Rechtsprechung sollen ihre wesentlichen Grundsätze und Konsequenzen nochmals herausgestellt werden:

Die Grundsätze der Produkthaftung nach § 823 BGB (Umkehr der Beweislast) gelten auch für die Haftung zwischen Vertragspartnern. Vertragliche Beziehungen schließen die Anwendung dieser Grundsätze nicht aus.

Wird eine gelieferte Sache durch einen von vornherein vorhandenen Mangel eines ihrer Teile beschädigt, kann eine die Haftung des Herstellers auslösende Eigentumsverletzung im Sinne des § 823 BGB vorliegen.

Voraussetzung ist jedoch, dass der geltend gemachte Schaden und der diesen Schaden verursachende Mangel nicht identisch sind, dass zwischen Schaden und Mangel also keine Stoffgleichheit besteht.

Darüber hinaus kann eine haftungsauslösende Eigentumsverletzung an anderen Bestandteilen (Bauteilen, Zutaten) einer Gesamtsache vorliegen, wenn ein von Dritter Seite geliefertes Produkt mangelhaft ist und wenn die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit/Gebrauchstauglichkeit der anderen Bestandteile dadurch auch ohne Schädigung ihrer Substanz beeinträchtigt oder aufgehoben wird.

Für den Hersteller von Waren bedeutet dies, dass er unter Umständen auch nach Verjährung der vertraglichen Haftung für einen Schaden an der von ihm gelieferten Ware noch nach den Grundsätzen der Produkthaftung gemäß § 823 BGB in Anspruch genommen werden kann. Für viele Unternehmen ist also das Risiko einer Inanspruchnahme für Schäden am Liefergegenstand auch nach Ablauf der vertraglichen Haftung noch nicht beendet.

Gegen eine solche Inanspruchnahme aus unerlaubter Handlung kann sich der Unternehmer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur unter sehr engen Voraussetzungen schützen.

3.2.13 Das Limonadenflaschenurteil

In diesem Urteil zur Produkthaftung ist der BGH soweit gegangen, auch die Beweislast für die Verursachung (nicht für das Verschulden) unter bestimmten Voraussetzungen zu Lasten des beklagten Herstellers umzukehren.

Dem Limonadenflaschenurteil⁴⁴ lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Beklagte stellte kohlenensäurehaltige Erfrischungsgetränke her, die von ihr in Mehrwegflaschen aus Glas abgefüllt wurden. Die Eltern des Klägers bezogen von einem Händler einen aus der Produktion der Beklagten stammenden Kasten Limonade.

44 BGH NJW 1988, S. 2611 ff.

Als der drei Jahre alte Kläger wenige Tage später eine Flasche Limonade aus dem Kasten holen wollte, explodierte die Flasche. Durch die umher fliegenden Scherben wurde der Kläger schwer verletzt – er verlor die Sehkraft eines Auges gänzlich – büßte die Sehkraft des anderen Auges teilweise ein. Vertreten durch seine Eltern nahm der Kläger die Beklagte auf Schmerzensgeld in Anspruch.

Nachdem das Landgericht der Klage stattgegeben und das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen hatte, hat der BGH in seinem Revisionsurteil umfassend zu den Problemen der Beweislast in solchen Fällen Stellung genommen.

Der BGH führt in der Urteilsbegründung wörtlich aus:

„Mit der Eröffnung einer solchen Möglichkeit der Beweislastumkehr beim Kausalitätsnachweis auch im Bereich der Produzentenhaftung knüpft der Senat an von ihm bisher schon entwickelte Grundsätze für Beweiserleichterungen im Deliktsrecht an. Dabei wird davon ausgegangen, dass nicht jede Pflichtwidrigkeit, die zur Unaufklärbarkeit des Schadensherganges führt, schon dem Schädiger anzulasten ist. Eine allgemeine Regel, dass das Aufklärungsrisiko demjenigen voll zur Last fällt, der es durch seine Pflichtwidrigkeit geschaffen hat, lässt sich nicht halten. Würde sich ein von der Beklagten zu verantwortendes Unterlassen ausreichender Kontrolle der wiederverwendeten gebrauchten Getränkeflaschen auf Berstsicherheit lediglich als Verletzung ihrer allgemeinen Verkehrspflicht darstellen, ein Produkt herzustellen, das ohne Schaden für die Gesundheit verwendet werden kann, so bestünde kein Anlass, dem Kläger als Geschädigten allein wegen dieses Verstoßes der Beklagten gegen die ihr obliegende Verhaltenspflicht die Beweislast für die Ursächlichkeit der unterlassenen Kontrolle aus dem Unfall anzulasten.

Anderes kann jedoch in Betracht kommen, wenn die Pflicht des Herstellers zur Gefahrenabwehr gezielt auf Erhebungen zur Aufhellung eines unklaren Zustands oder einer ungeklärten Beschaffenheit des Produkts gerichtet ist, die dem Hersteller zum Schutz der Verwender gerade deshalb aufgegeben ist, um durch eine genaue Ermittlung und Sicherung des Status sich rechtzeitig über das Freisein von Produktgefahren zu vergewissern, die typischerweise das Produkt belasten und die nach Inverkehrgabe des Produkts durch den Hersteller nicht mehr aufzudecken sind. Ist der Hersteller in diesem Sinne zur Erhebung und Sicherung der Daten über den Zustand des Produkts verpflichtet, weil er den Verwender mit einem ungeklärten Status und darin verborgenen Gefahren nicht belasten darf, dann verändert es die materielle Pflichtenstellung des Herstellers nicht, sondern bestätigt sie, wenn ihm, weil er diese Pflicht zur Statussicherung verletzt hat, im Prozess die Beweislast

dafür auferlegt wird, dass pflichtgemäße Befunderhebungen im Zeitpunkt der Prüfung einen einwandfreien Zustand des Produkts ergeben haben würden. Insoweit geht es um einen vergleichbaren Interessenkonflikt wie in den Fällen, in denen dem Arzt zum Schutz seines Patienten aufgegeben ist, Befunde zu sichern, um sich rechtzeitig Klarheit über einen Krankheitszustand zu verschaffen, die zur Vermeidung gefährlicher Entwicklungen erforderlich und die nachträglich nicht mehr zu erlangen sind. Auch in diesen Fällen hat der erkennende Senat dem Arzt, der diese Befundsicherung schuldhaft unterlässt, die Beweislast für den Verlauf auferlegt, wenn dadurch die Aufklärung eines immerhin wahrscheinlichen Ursachenzusammenhangs zwischen dem ärztlichen Behandlungsfehler und dem Gesundheitsschaden erschwert oder vereitelt wird und die Befundsicherung gerade wegen des erhöhten Risikos des infrage stehenden Verlaufs geschuldet war. Der diesen Entscheidungen zu Grunde liegende allgemeine Rechtsgedanke kann für Fallgestaltungen, wie sie oben näher umschrieben sind, auch in der Herstellerhaftung ausnahmsweise zu Beweiserleichterungen des Verwenders für den Ursachenzusammenhang bis zur Beweislastumkehr zu Lasten des Herstellers führen.

Die Voraussetzungen für eine Anwendung der Grundsätze zur Beweislastumkehr sind nach dem revisionsrechtlich zu unterstellenden Sachverhalt hier erfüllt. Die Beklagte hat mit der Einheits-Mehrwegflasche ein Produkt in den Verkehr gebracht, das wegen seiner Eigenart (Glasbehälter, der mehrfach verwendet wird und unter starkem Innendruck steht) eine besondere Schadenstendenz aufweist. Für solche Getränkeflaschen, bei denen nach dem – oft mehrfachen und langjährigen – Vorgebrauch eine Vorschädigung und die damit verbundene Berstgefahr nicht auszuschließen ist, trifft die Beklagte als Herstellerin die Prüfungs- und Befundsicherungspflicht dahin, den Zustand des Glases jeder Flasche vor ihrer Inverkehrgabe auf seine Berstsicherheit hin zu ermitteln und sich darüber zu vergewissern, dass nur unbeschädigte Flaschen den Herstellerbetrieb verlassen. Denn wenn der Getränkehersteller in Fällen wie hier nicht nur neue, sondern auch u. a. schon mehrfach gebrauchte Glasflaschen verwendet, dann fehlt ihm ohne solche Befundsicherung jede Grundlage für die Beurteilung, in welchem Zustand sich das Glas befindet und ob und inwieweit es nicht nur dem hohen Innendruck, dem es ausgesetzt wird, sondern auch den erheblichen Beanspruchungen auf dem Weg der Flasche zum Verbraucher, mit denen der Hersteller rechnen muss, gewachsen ist. Gerade weil aus einer Vorschädigung des Glases wegen des spezifischen Bersttrisikos schwere Gesundheitsschäden erwachsen können und das Risiko einer derartigen Glasbeschädigung bei der Verwendung schon mehrfach gebrauchter Flaschen erhöht ist, hat der Hersteller grundsätzlich diese Pflicht, über den ihm nicht bekannten Zustand der Flasche Erhebungen anzustellen,

die ihm und dem Verwender Auskunft über die Berstsicherheit des Hohlglases verschaffen.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war eine vollständige Aussonderung bereits geschädigter Flaschen im Betrieb der Beklagten nicht gewährleistet, insbesondere stellte die kurzfristige Belastung der Flaschen mit einem Vorspanndruck von 6.0 bar keine ausreichende Kontrolle dar. Danach kommt ein Verstoß der Beklagten gegen eine Befundsicherungspflicht mit den dargelegten Möglichkeiten für eine Beweislastumkehr in Betracht. Voraussetzung dieser Pflicht zur „Statussicherung“ ist allerdings, dass eine zuverlässige Aussonderung vorgeschädigter Flaschen insoweit technisch möglich und der Beklagten wirtschaftlich zuzumuten sind; dies ist zwar revisionsmäßig zu unterstellen, bisher aber nicht hinreichend geklärt. Bestand eine solche Prüfungs- und Befundsicherungspflicht, so ist, wenn es wegen eines Haarrisses im Glas zur Explosion der Getränkeflasche gekommen ist, bis zum Beweis des Gegenteils durch die Beklagte davon auszugehen, dass die Vorschädigung schon vor der Inverkehrgabe der Flasche bestanden hat und bei ordnungsgemäßer Befundsicherung erkannt worden wäre.

Das Berufungsurteil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird – gegebenenfalls nach erneuter Anhörung der Parteien und sachverständiger Beratung – aufzuklären haben, ob die Beklagte durch zumutbare Maßnahmen schon bei der Herstellung des Produkts – der Limonade – die Explosion von Getränkeflaschen in Verbraucherhand auch im Falle einer Beschädigung des Glases ausschließen konnte oder aber falls ihr dies nicht möglich und zumutbar war, ob sie durch geeignete und zumutbare Kontrollen und Befundsicherung ausschließen konnte, dass vorgeschädigte Flaschen wieder in den Verkehr gebracht werden. In diesem Falle trifft die Beklagte als Herstellerin die Beweislast dafür, dass das Unterbleiben derartiger Kontrollen und der Statussicherung für den eingetretenen Schaden ohne Bedeutung ist. War dagegen im damaligen Zeitpunkt von der Beklagten eine derartige „Statussicherung“ nicht zu verlangen, dann fällt dem Kläger die Nichtaufklärbarkeit der genauen Schadensursache zur Last.“

Diese Rechtsprechung hat der BGH in späteren Entscheidungen bestätigt und näher präzisiert (so 1. Mineralwasserflaschenurteil des BGH⁴⁵; 2. Mineralwasserflaschenurteil des BGH⁴⁶). Verwirklicht sich nach unterlassener Produktkontrolle

45 BGH NJW 1993, S. 528 ff.

46 BGH VersR 1995, S. 924 ff.

in diesen besonderen Fällen ein typisches Risiko des Produkts und steht fest, dass der Produktfehler nicht in der Sphäre des Verbrauchers entstanden sein kann, sondern entweder beim Hersteller oder dessen Vertragshändler, dann muss der Hersteller beweisen, dass der Fehler nicht aus seiner Sphäre kommen kann. Voraussetzung für diese Beweiserleichterung ist nicht, dass durch die Befundsicherungspflicht Explosionen von Getränkeflaschen in Verbraucherhand völlig ausgeschlossen werden; es genügt, dass dadurch eine signifikante Verringerung des Berstrisikos erfolgt.

Der BGH hat die Beweiserleichterung wegen Verletzung der Befundsicherungspflicht bisher zwar nur im Zusammenhang mit geplatzten Mehrweg-Glasflaschen angewendet. In einer Entscheidung über die Neuverhandlung einer Sache vor dem OLG hat er aber darauf hingewiesen, dass auch im Falle des dort betroffenen gelieferten Torfsubstrats entsprechend zu urteilen sein könnte⁴⁷. Daher ist davon auszugehen, dass diese Beweiserleichterung nicht auf Glasflaschen beschränkt ist.

3.2.14 Schokoladenriegel und Cola

In zwei getrennt geführten Rechtsstreitigkeiten nahm offensichtlich derselbe Kläger sowohl den Hersteller einer koffeinhaltigen Limonade als auch den Hersteller von Schokoriegeln wegen eines erlittenen Diabetes mellitus Typ II b und Zahnschäden in Anspruch. Der 1955 geborene Kläger trug vor, er habe von Kindheit an deren Produkte konsumiert und seit 1994 täglich mindestens einen Liter Cola und zwei Schokoriegel zu sich genommen. Hierauf seien seine Zahnschäden und eine im Jahre 1998 festgestellte Zuckerkrankheit zurückzuführen. Beide Produktarten hätten einen unverträglich hohen Zuckergehalt und zudem Sucht auslösende Komponenten enthalten. Die Hersteller hätten auf die gesundheitlichen Folgen wie Diabetes, Karies und Parodontose hinweisen müssen, da die Zusammenhänge in der Bevölkerung, wie auch ihm, nicht bekannt gewesen seien.

In beiden Verfahren blieb der Kläger ohne Erfolg.

Das Landgericht Essen⁴⁸ verneinte sowohl einen Konstruktionsfehler der Limonade als auch die Verletzung einer Instruktionspflicht durch den Hersteller. Ein Produkt sei dann nicht fehlerhaft, wenn die von ihm typischerweise ausgehenden Gefahren den Verbrauchern bekannt seien. Dies treffe auch auf den Dauerkonsum

47 BGH NJW 1999, S. S. 1028 f.

48 LG Essen NJW 2005, S. 2713 ff.

von Cola zu. Entgegen der Auffassung des Klägers sei es nicht erforderlich, dass jeder einzelne Verbraucher konkrete Vorstellungen von den durch den Konsum drohenden Folgen habe. Ausreichend sei ein allgemeines Gefahrenbewusstsein. Der Hersteller dürfe annehmen, dass die Kenntnis typischer Risiken und Gefahrenquellen dem Erwachsenen durch seine Erziehung, Lebenserfahrung, Berufserfahrung, die Schule, die Massenmedien, Mitteilungen der Krankenkassen usw. vermittelt werde. Eine Abhängigkeit in der Art einer Sucht sei dem Sachvortrag des Klägers nicht zu entnehmen, da er nicht vorgetragen habe, nach dem Absetzen des Getränks irgendwelche Entzugserscheinungen erlitten zu haben. Da die Gefahren der Limonade allgemein bekannt gewesen seien, sei der Hersteller auch nicht zu einer Belehrung verpflichtet gewesen, so dass er nicht gegen eine Instruktionspflicht verstoßen habe.

Zu einem entsprechenden Urteil kam das OLG Düsseldorf, das über die Klage gegen den Schokoladenriegelhersteller zu entscheiden hatte.⁴⁹ Hier scheiterte die Klage schon daran, dass der Kläger den Ursachenzusammenhang zwischen den Produkten der Beklagten und den Gesundheitsschäden nicht erbracht hatte. Unabhängig davon verneinte das OLG die Haftung des Beklagten aber auch deshalb, weil ihm kein Konstruktionsfehler anzulasten sei. Bei den zur Herstellung verwendeten Zutaten handle es sich unstreitig um lebensmittelrechtlich nicht zu beanstandende Stoffe, die in einer Vielzahl von Lebensmitteln enthalten seien. Dabei seien zwar einige davon ausgehende Gefahren – insbesondere bei häufigem Verzehr – weithin und seit langem bekannt. Es liege aber grundsätzlich in der Selbstverantwortung des Einzelnen, zu entscheiden, ob er sich an Gesundheitsbelangen oder am Genuss orientiere. Eine Rechtsordnung, die es sich im vermeintlichen Interesse des Einzelnen zur Aufgabe mache, jede auch freiwillig in Kauf genommene Gefährdung von vorneherein unmöglich zu machen, schränke die Freiheit und Selbstverantwortlichkeit in unvertretbarer Weise ein. Eine Warnpflicht treffe den Hersteller nicht, wenn es um die Gefahren aus einem vorsätzlichen oder leichtfertigen Fehlgebrauch gehe. Anders als in den Kinderteefällen⁵⁰ habe auch kein schwer durchschaubarer Funktionszusammenhang erst in ihrer Kombination schädlicher Faktoren bestanden, der es rechtfertigen würde, durch Fehlernährung eintretende Schäden der Risikosphäre des Herstellers zuzuordnen.

3.3 Rechtsprechung zur Haftung nach dem ProdHaftG

Inzwischen liegen auch Urteile zur Haftung nach dem ProdHaftG vor, von denen einige nachfolgend vorgestellt werden. Im Kern geht es dabei regelmäßig um die Frage, ob das Produkt, das zu einem Schaden führte, einen Fehler hatte.

3.3.1 Das Spatenurteil

In diesem Fall hatte der Kläger zum Umgraben seines Rasens einen Spaten verwendet, den seine Ehefrau am selben Tage in einem Einkaufsmarkt erworben hatte. Dazu trat er den Spaten bis zur Oberkante des Blattes mit dem Fuß in den Boden. Als er den Spaten kippte, brach der Stiel durch und splitterte. Auf Grund der Hebelwirkung schnellte der obere Teil des Spatenstiels nach oben und bohrte sich ins rechte Auge des Klägers, das nahezu seine gesamte Sehleistung einbüßte.

Mit der Klage nahm der Kläger den Hersteller auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch. Das LG Dortmund⁵¹ bejahte den Produktfehler des Spatens, da dieser nicht die Sicherheit geboten habe, die berechtigterweise erwartet werden konnte. Bei der Materialschwäche des Spatenstiels handele es sich um einen Fabrikationsfehler. Die Haftung des Herstellers erstreckte sich auch auf sog. Ausreißer, also auf einzelne Fehlproduktionen, die trotz aller zumutbaren Vorkehrungen unvermeidbar sind.

3.3.2 Das Kirschtalerurteil

Beim Verzehr eines in einer Konditorei erworbenen Gebäckstücks biss der Kläger auf einen Kirschkern, wodurch ein Teil seines oberen linken Eckzahns abbrach. Der Geschädigte verklagte daraufhin den Inhaber der Konditorei auf Ersatz des Eigenanteils der zahnprothetischen Versorgung und Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes. Seine Ansprüche stützte er auf das ProdHaftG mit dem Argument, der Kirschtaler sei wegen des eingebackenen Kirschkerns fehlerhaft gewesen.

Der BGH⁵² räumte ein, dass ein Verbraucher, der ein verarbeitetes Naturprodukt verzehre, davon ausgehen dürfe, dass sich der Hersteller im Rahmen des Verarbeitungsprozesses eingehend mit dem Naturprodukt befasst und dabei Gelegenheit gehabt habe, Gesundheitsrisiken zu erkennen und zu beseitigen, soweit dies möglich und zumutbar sei. Aus Sicht des Konsumenten könne aber bei einer aus Steinobst bestehenden Füllung eines Gebäckstücks nicht ganz ausgeschlossen werden, dass dieses in seltenen Fällen auch einmal einen kleinen Stein oder Teile davon enthalte. Der Aufwand, jede einzelne Kirsche auf eventuell noch vorhandene Kirschsteine zu untersuchen, sei dem Hersteller nicht zumutbar. Er sei auch objektiv nicht erforderlich, da dem Verbraucher, der auf einen eingebackenen

51 LG Dortmund NJW-RR 2005, S. 678 ff.

52 BGH VersR 2009, S. 649 f.

Kirschkern beiße, keine schwerwiegende Gesundheitsgefahr drohe, die um jeden Preis und mit jedem erdenklichen Aufwand vermieden oder beseitigt werden müsse.

Anders wären Fälle zu beurteilen, in denen der Geschädigte auf einen Fremdkörper stößt, der in einem Lebensmittel nicht zu erwarten ist, z. B. auf eine Schraubmutter.⁵³

3.3.3 Lebensmittel und Genussmittel

In der Regel geht es in den gerichtlich entschiedenen Sachverhalten um unvorhergesehene, plötzlich eintretende Schäden. Daneben gibt es aber auch Fälle, in denen der Kläger infolge länger andauernden, ernährungswissenschaftlich bedenklichen Konsums bestimmter Produkte eine (vorhersehbare) Gesundheitsbeeinträchtigung erlitten hat. Zu dieser Kategorie gehören auch die oben im Rahmen der Rechtsprechung zur unerlaubten Handlung vorgestellten Schokoladenriegel- und Cola-Fälle. Dort lag der Schwerpunkt der juristischen Bewertung allerdings auf den §§ 823 ff. BGB, da zum Zeitpunkt der behaupteten Schädigung auf der Grundlage des ProdHaftG noch kein Schmerzensgeld verlangt werden konnte. Das ProdHaftG spielte daher nur eine untergeordnete Rolle. Inzwischen verlagert sich der Schwerpunkt der Prüfung in derartigen Fällen auf das ProdHaftG. Als Beispiel anzuführen ist ein Beschluss des OLG Hamm⁵⁴, mit dem die Berufung des Klägers gegen ein klageabweisendes Urteil zurückgewiesen wurde. Dort hatte der Kläger einen Zigarettenhersteller auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch genommen. Die Ausführungen des Gerichts zum behaupteten Produktfehler entsprachen denen in den Schokoladenriegel- und Cola-Fällen: Das Produkt beinhalte Gefahren, die typischerweise mit ihm verbunden seien und die vom Verbraucher einwilligend in Kauf genommenen würden; es bestünden keine über die gesetzlichen Warn- und Hinweispflichten hinausgehenden Warnpflichten, wenn die Produktrisiken zum allgemeinen Gefahrwissen der Konsumenten gehörten. Ebenfalls in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist ein Urteil des OLG Köln, das die Haftung eines Lakritzherstellers verneinte.⁵⁵

3.3.4 Das Fertigbetonurteil

Im Fertigbetonurteil⁵⁶ hatte das OLG Bamberg Gelegenheit, Stellung zur Instruktionspflicht eines Herstellers von Fertigbeton zu nehmen. Ein Heimwerker hatte sich flüssigen Fertigbeton liefern lassen, den er in Eigenarbeit auf dem Boden

seiner Garage verteilen und glätten wollte. Dabei kniete er sich mit einer Jeanshose bekleidet wiederholt mehrere Zentimeter tief in die Betonmasse hinein. Beim anschließenden Duschen bemerkte er an beiden Beinen großflächige tiefschwarze Hautverfärbungen, die sich später im Krankenhaus als alkalische Verätzungen dritten Grades herausstellten. Einen Warnhinweis hatte der Betonhersteller nicht erteilt. Das OLG bejahte die Einstandspflicht des Herstellers auf der Grundlage des ProdHaftG. Frischbeton sei „kein Allerwelts-Konsumprodukt“. Soweit damit zu rechnen sei, dass das Erzeugnis in die Hände von Personen gelange, die mit der Verätzungsgefahr nicht vertraut seien, bestehe eine entsprechende Instruktionspflicht. Zum Entfallen der Warnpflicht, wenn das Produkt ausschließlich in die Hand von Personen gelangen soll, die mit den Gefahren vertraut sind, siehe Urteil des OLG Koblenz.⁵⁷

53 Vgl. OLG Köln VersR 2003, S. 1587 f.

54 OLG Hamm NJW 2005, S. 295 ff.

55 OLG Köln NJW 2005, S. 3292 ff.

56 OLG Bamberg VersR 2010, S. 403 ff.

57 OLG Koblenz NJW-RR 2006, S. 169 ff.



4. Die Produkthaftung aus speziellen Gesetzen

In Kapitel 2 wurde dargelegt, dass für die Haftung des Warenherstellers neben dem ProdHaftG die allgemeinen Haftungsbestimmungen des BGB gelten. Unabhängig davon hat der Gesetzgeber in anderen Gesetzen einige spezielle Vorschriften geschaffen, die dem Verbraucher oder Benutzer bestimmter Erzeugnisse die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen wegen Produktschäden gegen den Warenhersteller bzw. den Veräußerer von Waren erleichtern.

4.1 Das Arzneimittelgesetz

Das Arzneimittelgesetz (AMG) vom 24. August 1976 (in Kraft getreten am 1. Januar 1978) ist vielfach überarbeitet worden, zuletzt im Rahmen der 15. AMG-Novelle vom 17. Juli 2009. Damit wurde insbesondere den vereinheitlichten EU-Bestimmungen zur Zulassung und Überwachung von Arzneimitteln Rechnung getragen. Wesentlich beeinflusst durch die Contergan-Schäden, sieht das deutsche Arzneimittelgesetz, neben einer verschuldensunabhängigen Haftung des pharmazeutischen Unternehmers, auch eine Deckungsvorsorgeverpflichtung vor.

4.1.1 Gefährdungshaftung nach dem Arzneimittelgesetz

Die Haftungsvorschriften finden sich in §§ 84 ff. AMG. Sie gehen als Spezialvorschriften dem ProdHaftG vor, das insoweit keine Anwendung findet (§ 15 ProdHaftG).

Die Grundvoraussetzungen der Gefährdungshaftung gemäß § 84 AMG sind:

- a) Es wurde ein Human-Arzneimittel angewandt.
- b) Der In-Anspruch-Genommene ist pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG. Nach der Legaldefinition des § 4 Abs. 18 AMG ist pharmazeutischer Unternehmer bei zulassungs- oder registrierungspflichtigen Arzneimitteln der Inhaber der Zulassung oder Registrierung. Pharmazeutischer Unternehmer ist auch, wer Arzneimittel unter seinem Namen in den Verkehr bringt. Dies gilt nicht, sofern es sich um Arzneimittel handelt, die zur klinischen Prüfung bei Menschen bestimmt sind.
- c) Das Arzneimittel muss vom pharmazeutischen Unternehmer in Deutschland in Verkehr gebracht worden sein.
- d) Die Abgabe muss an einen Verbraucher in Deutschland erfolgt sein. Der Ort der Anwendung ist ohne Bedeutung, ebenso die Staatsangehörigkeit des Erwerbers oder des Geschädigten.⁵⁸
- e) Das Arzneimittel unterliegt als Fertigarzneimittel der Zulassungspflicht (nach § 21 Abs. 1 AMG) oder ist durch Rechtsverordnung (nach § 36 AMG) von der Pflicht zur Einzelzulassung befreit.

Fertigarzneimittel sind nach § 4 Abs. 1 AMG Arzneimittel, die im Voraus hergestellt und in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Packung in den Verkehr gebracht werden oder andere zur Abgabe an Verbraucher bestimmte Arzneimittel, bei deren Zubereitung in sonstiger Weise ein industrielles Verfahren zur Anwendung kommt oder die, ausgenommen in Apotheken, gewerblich hergestellt werden. Fertigarzneimittel sind nicht Zwischenprodukte, die für eine weitere Verarbeitung durch einen Hersteller bestimmt sind.

Eine Gefährdungshaftung besteht nicht für Arzneimittel, die von der Zulassungspflicht ausdrücklich befreit sind. Hierzu zählen z. B. Arzneimittel, die in den wesentlichen Herstellungsschritten in einer Apotheke auf Grund nachweislich häufiger ärztlicher oder zahnärztlicher Verschreibungen mit einer

⁵⁸ Kloesel/Cyran § 84 Anm. 7.

Chargengröße von bis zu 100 am Tag hergestellt werden (sog. „verlängerte Rezeptur“, § 21 Abs. 2 Nr. 1 AMG), die Neuverblisterung von Arzneimitteln nach § 21 Abs. 2 Nr. 1b oder Arzneimittel, die zur klinischen Prüfung bestimmt sind (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 AMG).

- f) Es handelt sich um einen Personenschaden. Die Haftung nach § 84 AMG erstreckt sich nicht auf Sach- und reine Vermögensschäden. Darüber hinaus besteht ein Schadensersatzanspruch nur dann (anders als im Rahmen des § 823 BGB), wenn die Verletzung nicht unerheblich ist. Bagateltschäden unterliegen somit nicht der Gefährdungshaftung nach dem AMG.
- g) Die Schädigung muss infolge der Anwendung des Arzneimittels eingetreten sein.

Daneben muss eine der beiden alternativen Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (in Verbindung mit Abs. 3) oder Nr. 2 vorliegen:

- Das Arzneimittel hat bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unvermeidbare schädliche Wirkungen, die ihre Ursache im Bereich der Entwicklung oder Herstellung haben (Entwicklungs-, Konstruktions- oder Fabrikationsfehler)

oder

- es liegt ein Instruktionsfehler vor.

Nach § 84 AMG Abs. 2 besteht eine Verursachungsvermutung zu Lasten des pharmazeutischen Unternehmers. Diese kann der pharmazeutische Unternehmer widerlegen, indem er darlegt und beweist, dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalles auch ein anderer Umstand geeignet ist, den Schaden herbeizuführen.

Das AMG räumt einem durch ein Arzneimittel Geschädigten gegenüber dem pharmazeutischen Unternehmer einen besonderen Auskunftsanspruch ein. Die Regelung in § 84 a AMG orientiert sich an dem Vorbild der Regelungen der §§ 8 ff. Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) sowie des § 35 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG). Sie soll eine wichtige Ergänzung der Kausalitätsvermutung nach § 84 Abs. 2 AMG darstellen, indem sie dem Geschädigten die Darlegung und den Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen erleichtert.

Sind die Voraussetzungen des § 84 AMG nicht erfüllt, besteht keine Gefährdungshaftung nach dem AMG. Es bleibt die Möglichkeit einer verschuldensabhängigen Haftung gemäß § 823 ff. BGB. Bei Arzneimitteln, die nicht zu den oben unter lit. e. genannten gehören, besteht des Weiteren die Möglichkeit einer Gefährdungshaftung nach dem ProdHG.

4.1.2 Umfang der Ersatzpflicht, Deckungsvorsorgeverpflichtung

Das AMG sieht eine Begrenzung der Gefährdungshaftung auf Höchstbeträge je Einzelperson und je Serienschaden vor (§ 88 Satz 1 AMG):

Im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen haftet der Ersatzpflichtige bis zu einem Kapitalbetrag von 600.000 Euro oder einem Rentenbetrag von jährlich 36.000 Euro. Bei der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch das gleiche Arzneimittel ist die Haftung auf einen Kapitalbetrag von 120 Mio. Euro oder einen Rentenbetrag von jährlich 7,2 Mio. Euro beschränkt.

Neben dem erlittenen materiellen Schaden kann im Rahmen der Gefährdungshaftung nach §§ 84 ff. auch ein Schmerzensgeldanspruch geltend gemacht werden.

Für Arzneimittel, die der Gefährdungshaftung nach § 84 AMG unterliegen, hat der pharmazeutische Unternehmer in Höhe der gesetzlichen Höchstbeträge eine Deckungsvorsorge zu treffen (§§ 94, 88 AMG). Zum Inhalt und Umfang der zur Erfüllung der Deckungsvorsorgeverpflichtung entwickelten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Produkt-Haftpflicht (Inland) pharmazeutischer Unternehmer (AMG-Pharma-ProdH) siehe Kapitel 17.

4.2 Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) dient dazu, die Sicherheit von Produkten zu erhöhen. Es findet keine Anwendung auf Privatverkäufe zwischen Verbrauchern, sondern gilt nur für Transaktionen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen. Es richtet sich an Hersteller, Händler und Importeure. Als Produkte gelten technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte.

Technische Arbeitsmittel sind verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen, die bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit verwendet werden, wie z. B. Maschinen, Geräte und Schutzeinrichtungen. Verbraucherprodukte sind Gebrauchsgegenstände, die für Verbraucher bestimmt sind oder die vorhersehbar von Verbrauchern benutzt werden können, wie z. B. Möbel, Kinderspielzeug und Fahrräder.

Das GPSG selbst enthält nur sehr allgemein formulierte Anforderungen an die Sicherheit der betreffenden Produkte. Danach darf ein Produkt nur in Verkehr gebracht werden, wenn es so beschaffen ist, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit nicht gefährdet werden. Durch verschiedene Rechtsverordnungen auf der Grundlage des GPSG werden jedoch konkretere Vorgaben gesetzt, z. B. durch die Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel, die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug oder die Maschinenverordnung.

Entsprechen die Produkte nicht den Sicherheitsanforderungen und erleidet dadurch jemand einen Körperschaden, so ist der Hersteller, Händler oder Importeur gemäß § 823 Abs. 2 BGB zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Denn § 4 GPSG ist ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB (zur Haftung bei Verletzung von Schutzgesetzen siehe Kapitel 2.1 dieser Darstellung).

Wichtig ist, dass auch derjenige die Vorschriften des GPSG zu beachten hat, der Produkte in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einführt. Der Importeur kann sich somit nicht auf den Standpunkt stellen, für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften sei der Hersteller verantwortlich. Der Gesetzgeber berücksichtigte damit, dass Schadensersatzansprüche gegen Hersteller mit Sitz außerhalb des EWR in der Praxis nur schwer zu realisieren sind und bürdete im Interesse etwaiger Geschädigter die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften dem Importeur auf.

4.3 Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetz und das Saatgutverkehrsgesetz

Mit dem am 7. September 2005 in Kraft getretenen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) wurde das nationale Recht an das europäische Lebensmittelrecht angepasst. Damit erfolgte entsprechend dem europäischen, ganzheitlichen Ansatz „vom Acker bis zum Teller“ („from farm to fork“), eine Zusammenführung von Lebensmittel- und Futtermittelrecht. Unter Einbeziehung der Primärproduktion und der Futtermittelherstellung wird der Umgang mit Lebensmitteln auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen geregelt. Das bis dahin geltende Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) und das Futtermittelgesetz (FuttMG) wurden, wie einige andere Vorschriften, durch das LFGB abgelöst.

Das LFGB kann Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB sein (siehe z. B. § 5 LFGB (zum Verkehr mit Lebensmitteln), § 17 (zum Verkehr mit Futtermitteln) § 26 LFGB (zum Verkehr mit kosmetischen Mitteln)).

Nach § 24 Satz 1 LFGB übernimmt der Veräußerer, der bei der Abgabe von Futtermitteln keine Angaben über die Beschaffenheit macht, die Gewähr für die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit. Diese Regelung ist gleichlautend mit dem ehemaligen § 7 Abs. 3 Futtermittelgesetz (FuttMG).⁵⁹

Daraus hatte der BGH unter der Geltung des alten Gewährleistungsrechts in einem Urteil⁶⁰ zu der insoweit gleichlautenden Fassung des § 6 des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 den Schluss gezogen, dass handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit eines Futtermittels zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB a. F. seien, dass der Veräußerer für die Folgen eines Fehlens dieser Eigenschaften nach §§ 463, 480 BGB a. F. ohne Verschulden hafte und dass der Veräußerer diese Haftung nicht durch seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließen könne.

Der Veräußerer haftete also, ohne dass ihn ein Verschulden treffen müsste, wenn infolge einer nicht handelsüblichen Verunreinigung des von ihm gelieferten Futtermittels Tiere verenden, krank werden, die Mast von Tieren länger dauert als normal oder sonstige Mehrkosten – z. B. durch Mehrverbrauch von Futter – entstehen. Das Futtermittelgesetz belastete also die Veräußerer von Futtermitteln mit einem gegenüber dem Gewährleistungsrecht für andere Waren erhöhten Risiko. Wegen

⁵⁹ Eine wortgleiche Regelung findet sich auch in § 5 Abs. 3 GPSG.

⁶⁰ BGH NJW 1972, S. 251.

seiner auf das alte Gewährleistungsrecht bezogenen Ausdrucksweise („übernimmt die Gewähr“) hätte das Futtermittelgesetz bzw. das dieses Gesetz ablösende LFGB eigentlich an das aktuelle Schuldrecht angepasst werden müssen. Die derzeitige Gesetzeslage dürfte so zu interpretieren sein, dass Futtermittel, die die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit nicht aufweisen, mangelhaft im Sinne von § 434 BGB sind. Zu diesem Ergebnis wäre man allerdings auch ohne besondere gesetzliche Regelung gekommen, und im Gegensatz zum alten Schuldrecht wird heute schon auf Grund des Mangels aus vermutetem Verschulden auf Schadensersatz gehaftet. Damit hat § 24 Satz 1 LFGB angesichts des aktuellen Schuldrechts wohl seine besondere Bedeutung verloren.

Eine ähnliche Bestimmung enthielt § 24 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes i. d. F. vom 25. November 1993, die jedoch ganz folgerichtig durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz aufgehoben wurde, da sie, so auch die Begründung des Gesetzgebers, durch die Neuordnung des Gewährleistungsrechts obsolet geworden ist.⁶¹

⁶¹ Bundestags-Drucksache 14/6040, Begründung zu Art. 6 Nr. 13.



5. Rückruf von Produkten

Die Rechtspflicht zum Rückruf von Produkten gehört nicht dem Haftungsrecht im eigentlichen Sinne an. Denn Haftung heißt dort: Verantwortlichkeit mit der Folge einer möglichen Schadensersatzpflicht. Beim Rückruf von gefährlichen Produkten geht es gerade nicht um Schadensersatz, sondern um Schadensverhütung. Gesetzliche Vorschriften, die den Hersteller oder Händler zum Rückruf verpflichten, sind daher dem Recht der Gefahrenabwehr (dem materiellen Polizeirecht, Ordnungsrecht) zuzurechnen. Beispielhaft zu erwähnen sind § 28 Abs. 2 Medizinproduktegesetz und § 13 Nr. 4 Düngegesetz. Das in diesem Zusammenhang wichtigste Gesetz ist das oben bereits erwähnte GPSG.

5.1 Rückrufpflicht nach dem GPSG

Das GPSG soll in erster Linie sicherstellen, dass Hersteller, Händler und Importeure nur sichere Produkte in Verkehr bringen, siehe Kapitel 4.2.

Hersteller und Importeure sind daneben aber auch verpflichtet, die zuständigen Behörden zu unterrichten, wenn sie wissen oder Anhaltspunkte dafür haben, dass von einem von ihnen in Verkehr gebrachten Verbraucherprodukt eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ausgeht.

Bei begründetem Verdacht, der nicht nur auf den Informationen der erwähnten Personen beruhen muss, trifft die Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bis hin zur Anordnung der Rücknahme oder zum Rückruf entsprechender Produkte, § 8 Abs. 4 GPSG.

5.2 Bürgerlich-rechtliche Rückrufpflicht und Rechtsprechung zum Rückruf von Produkten

Die Verpflichtung zum Rückruf von unsicheren Produkten lässt sich nicht nur aus ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen, sondern auch aus allgemeinen privatrechtlichen Normen herleiten. So schützt § 823 Abs. 1 BGB u. a. das Leben, den Körper und die Gesundheit, indem er bei schuldhafter Verletzung dieser Rechtsgüter Schadensersatz zuspricht. Daraus folgt, wie auch die Überschrift des entsprechenden Titels des BGB „Unerlaubte Handlungen“ zeigt, dass es verboten ist, diese Rechtsgüter zu verletzen. Wer hinreichend konkret von einer solchen Verletzung bedroht ist, kann Unterlassung verlangen. Für andere in § 823 BGB geschützte Rechte ist dies unmittelbar im Gesetz geregelt, vgl. insbesondere § 1004 BGB für das Eigentum. Dies ist auch für die in der Rechtsordnung noch höher als das Eigentum bewerteten Güter Leben und Gesundheit anerkannt – der Rechtsgedanke des § 1004 BGB und ähnlicher Normen, z. B. § 12 BGB, wird hier analog angewendet (sog. actio negatoria).

Daraus folgt:

Wer einen zeitlich gedehnten Geschehensablauf in Gang gesetzt hat, an dessen Ende ohne Eingreifen möglicherweise die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Dritten steht, ist verpflichtet, diesen Kausalverlauf wieder zu unterbrechen. Eine Handlung, die einen solchen Kausalverlauf beginnen lässt, kann das Inverkehrbringen gefährlicher Produkte sein. Als Unterbrechung dieses Kausalverlaufs kommt eine Warnung vor den Produkten oder ihr Rückruf in Betracht, u. U. einschließlich Ausbau und Entsorgung der Produkte. Aus der alleinigen und unmittelbaren Anwendung von § 823 Abs. 1 BGB lässt sich die Pflicht zum Rückruf jedoch nicht begründen, weil diese Vorschrift einerseits voraussetzt, dass eine Rechtsgutsverletzung bereits eingetreten ist und andererseits als Rechtsfolge anordnet, dass der dadurch verursachte Schaden ersetzt werde. Darum geht es beim Produktrückruf, der präventiv wirken soll, gerade nicht.

Im Folgenden werden vier wesentliche Entscheidungen zu diesem Themenkreis vorgestellt.

5.2.1 Das Ledersprayurteil

Obwohl es sich beim Ledersprayurteil⁶² um eine Entscheidung des BGH zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit handelt, sind doch die Ausführungen zur Rückrufverpflichtung auch für zivilrechtliche Folgen von Interesse.

Im ausgerichteten Fall rief ein Lederspray bei Verbrauchern zum Teil massive Gesundheitsschädigungen hervor. Der Hersteller ließ die Inhaltsstoffe des Sprays mehrmals auf ihre toxische Wirkung untersuchen, allerdings ohne eine Klärung zu erreichen. Obwohl Änderungen in der Zusammensetzung der Sprays erfolgten, setzten sich die Meldungen über Gesundheitsschädigungen fort. Die Erzeugnisse wurden zwar nicht vom Markt genommen, die auf den Spraydosen angebrachten Warnhinweise jedoch ergänzt und verbessert.

Diese Maßnahme sah der BGH als nicht ausreichend an. Vielmehr sei auf Grund der Wertigkeit der gefährdeten Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit ein Produktrückruf notwendig gewesen. In der anzustellenden Abwägung mit den einhergehenden Nachteilen des Herstellers und der Vertriebs Händler, wie etwa Kosten und Absatzrückgänge, seien diese wirtschaftlichen Interessen zurückzustellen.

⁶² BGH VersR 1990, S. 1171 ff.

Die Entscheidung betraf konkret die Geschäftsführer einer GmbH. Entsprechendes gilt für Organmitglieder oder andere Entscheidungsträger einer Aktiengesellschaft oder Personenhandelsgesellschaft.

„Auch eine unternehmensinterne Organisationsstruktur, die auf der Ebene der Geschäftsleitung gesellschaftsübergreifende Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnisse schafft, ändert grundsätzlich nichts an der mit der Geschäftsführerrolle verbundenen Verantwortung.“

Damit schnitt der BGH den Einwand der Geschäftsführer zweier Tochtergesellschaften des Herstellers ab, diese hätten sich nicht gegen die Entscheidung der Geschäftsführer der Muttergesellschaft auflehnen können, weil sie diesen untergeordnet gewesen seien. Folglich müssen auch die Geschäftsführer von Vertriebsgesellschaften ihren Verkehrssicherungspflichten nachkommen, und zwar ohne Rücksicht auf bestehende Unterordnungsverhältnisse zu anderen Organisationseinheiten.

5.2.2 Das Dunstabzugshaubenurteil

In diesem Fall hatte die Beklagte elektronische Steuerungen hergestellt, die der Kläger in von ihm produzierte Dunstabzugshauben einbaute. Auf Grund eines Konstruktionsfehlers der Steuerungen gingen einige Abzugshauben samt den Küchen, in die sie eingebaut waren, in Flammen auf. Weitere Küchenbrände waren zu befürchten. Die Klägerin rief daher die Besitzer der Abzugshauben auf, die gefährlichen Steuerungen von ihr austauschen zu lassen, führte den Austausch durch und nahm die Beklagte auf Ersatz der Aufwendungen für diese Aktion in Anspruch.

Das OLG Karlsruhe⁶³ führt aus, die Klägerin hatte „darüber hinaus, wie geschehen, eine Aufruf- und Austauschaktion bei sämtlichen gelieferten Abzugshauben mit Platinen ... durchzuführen, um weitere Schadensfälle mit möglicherweise gefährlichen Folgen für Leben, Leib und Eigentum von Kunden und sonstigen Personen zu verhindern. Eine derartige Verpflichtung traf auch die Beklagte.“

Das OLG beruft sich dabei auf die Lederspray-Entscheidung des BGH, siehe Kapitel 5.2.1, das diese Verpflichtung bereits auf strafrechtlicher Ebene vorgezeichnet hatte.

⁶³ OLG Karlsruhe NJW-RR 1995, S. 594 ff.

Das Gericht statuiert damit eine Rückrufflicht nicht nur des Endherstellers, sondern auch des Zulieferers des gefährlichen Bauteiles. Allerdings begründet es leider Rückrufflicht und Ersatzpflicht für die im konkreten Fall bereits eingetretenen Schäden (Küchenbrände) in einem Atemzuge, statt beide Pflichten sauber getrennt abzuleiten.

5.2.3 Das Tempostaturteil

Die Klägerin stellte als Zulieferer der Automobilindustrie Tempostate her, die in mehrere Fahrzeugjahrgänge eingebaut wurden. Hierzu verwendete sie die über Zwischenlieferanten bezogenen, aus Kunststoff gefertigten Kugelpfannen der Beklagten. Diese rissen im Betrieb der Fahrzeuge. Der Kfz-Hersteller wendete bei einer Rückrufaktion umgerechnet ca. 345.000 Euro auf, die er auf der Grundlage eines Vergleiches teilweise von der Klägerin erstattet erhielt. Das OLG Düsseldorf⁶⁴ bejahte im Regressprozess grundsätzlich die Möglichkeit eines „deliktischen Rückruf- und Austauschanspruches“. Im konkreten Fall hatte die Klage jedoch keinen Erfolg, weil die Notwendigkeit des Rückrufs zur Vermeidung von konkret drohenden Schäden nicht dargetan worden war. Auch die Verantwortlichkeit der Beklagten für die Materialauswahl (später hatten sich stählerne Kugelpfannen als unproblematisch erwiesen) war nicht gegeben.

5.2.4 Das Pflegebettenurteil

Mit dem Pflegebettenurteil⁶⁵ hat sich der BGH nunmehr auch in einem Zivilrechtsverfahren zur Rückrufflicht geäußert.

Die Beklagte war Herstellerin von Pflegebetten, die über Sanitätshäuser verkauft wurden. Die Klägerin, eine gesetzliche Pflegekasse, hatte eine große Stückzahl dieser Betten erworben und pflegebedürftigen Mitgliedern für die ambulante häusliche Pflege zur Verfügung gestellt. Im Mai 2001 informierte die für die Überwachung von Medizinprodukten zuständige oberste Landesbehörde die Klägerin darüber, dass seit mehr als einem Jahr sicherheitsrelevante Mängel an von der Beklagten hergestellten Pflegebetten aufgetreten seien. Wiederholt war Feuchtigkeit in die elektrischen Antriebseinheiten eingedrungen, was die Gefahr von Bränden begründete. Darüber hinaus bestand wegen eines ungeeigneten Spaltmaßes von Seitengittern das Risiko von Einklemmungen. Die Landesbehörde forderte die Klä-

gerin auf, die bei ihr verwendeten Betten zu überprüfen und soweit erforderlich, nachrüsten zu lassen. Unter Bezugnahme darauf wandte sich die Beklagte im Juni per Schreiben an „alle Kunden“ und bot einen Nachrüstsatz für die betroffenen Betten einschließlich Einbau für je 350 bis 400 Euro an, der geeignet sei, die von den Behörden aufgezeigten Sicherheitsrisiken zu beseitigen.

Bevor mit der Umrüstung begonnen wurde, forderte die Klägerin die Beklagte auf, anzuerkennen, dass die entsprechenden Kosten von ihr zu tragen seien. Hierauf reagierte die Beklagte nicht, so dass die Klägerin sich gezwungen sah, die Umrüstung selbst unter dem Vorbehalt der Rückforderung der Kosten zu veranlassen. Anschließend nahm die Klägerin die Beklagte auf Erstattung der Kosten in Höhe von rund 260.000 Euro im Wege der Klage in Anspruch. Vertragliche Ansprüche wurden wegen fehlenden Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien von vornherein nicht geltend gemacht.

Der BGH stellt in seinem Urteil zunächst nochmals klar, dass die Sicherungspflichten des Warenherstellers nicht mit dem Inverkehrbringen des Produkts enden:

„Er ist vielmehr verpflichtet, auch nach diesem Zeitpunkt alles zu tun, was ihm nach den Umständen zumutbar ist, um Gefahren abzuwenden, die sein Produkt erzeugen kann. Er muss es auf noch nicht bekannte schädliche Eigenschaften hin beobachten und sich über seine sonstigen, eine Gefahrenlage schaffenden Verwendungsfolgen informieren. Hieraus können sich insbesondere Reaktionspflichten zur Warnung vor etwaigen Produktgefahren ergeben, wobei Inhalt und Umfang einer Warnung und auch ihr Zeitpunkt wesentlich durch das jeweils gefährdete Rechtsgut bestimmt werden und vor allem von der Größe der Gefahr abhängig sind. Erst recht treffen den Hersteller solche Pflichten, sobald er erkennt oder für möglich hält, dass sein Produkt einen ihm anzulastenden Konstruktionsfehler aufweist.“

Die Sicherungspflichten des Herstellers nach Inverkehrbringen seines Produkts sind nicht notwendig auf die Warnung vor etwaigen Gefahren beschränkt. Sie können etwa dann weiter gehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Warnung, selbst wenn sie hinreichend deutlich und detailliert erfolgt, den Benutzern des Produkts nicht ausreichend ermöglicht, die Gefahren einzuschätzen und ihr Verhalten darauf einzurichten. Ferner kommen weiter gehende Sicherungspflichten dann in Betracht, wenn die Warnung zwar ausreichende Gefahrkenntnis bei den Benutzern eines Produkts herstellt, aber Grund zu der Annahme besteht, diese würden sich – auch bewusst – über die Warnung hinwegsetzen und dadurch Dritte gefährden. In solchen Fällen kann der Hersteller auf Grund seiner Sicherungspflichten aus

64 OLG Düsseldorf NJW-RR 1997, S. 1344 ff.

65 BGH VersR 2009, S. 272 ff.

§ 823 Abs. 1 BGB verpflichtet sein, dafür Sorge zu tragen, dass bereits ausgelieferte gefährliche Produkte möglichst effektiv aus dem Verkehr gezogen oder nicht mehr benutzt werden.

Aus deliktischer Sicht würde eine weiter gehende Pflicht des Herstellers, bereits im Verkehr befindliche fehlerhafte Produkte nicht nur zurückzurufen, sondern das Sicherheitsrisiko durch Nachrüstung oder Reparatur auf seine Kosten zu beseitigen, jedenfalls voraussetzen, dass eine solche Maßnahme im konkreten Fall erforderlich ist, um Produktgefahren, die durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgütern der Benutzer oder unbeteiligter Dritter drohen, effektiv abzuwehren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der deliktsrechtliche Schutz nicht deren Äquivalenzinteresse, sondern allein ihr Integritätsinteresse erfasst. Wie weit die Gefahrabwendungspflichten des Herstellers gehen, lässt sich nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entscheiden. Zur Abwendung von Gefahren, die Dritten durch die Nutzung von Produkten bekannter oder zumindest ermittelbarer Abnehmer drohen, kann es auch in Fällen erheblicher Gefahren vielfach genügen, dass der Hersteller die betreffenden Abnehmer über die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder Reparatur umfassend informiert und ihnen, soweit erforderlich, seine Hilfe anbietet, um sie in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Maßnahmen in geeigneter Weise auf ihre Kosten durchzuführen. Je nach Lage des Falles kann auch eine Aufforderung zur Nichtbenutzung oder Stilllegung gefährlicher Produkte, gegebenenfalls in Verbindung mit öffentlichen Warnungen und der Einschaltung der zuständigen Behörden, als geeignete Maßnahme zum Schutz vor drohenden Gefahren in Betracht kommen und ausreichend sein.“

Konsequenterweise hat der BGH im konkreten Fall eine deliktsrechtliche Verpflichtung der Beklagten, die Pflegebetten auf eigene Kosten nachzurüsten, verneint, da eine solche Maßnahme unter den besonderen Umständen des Streitfalls im Interesse der Effektivität der Gefahrenabwehr nicht erforderlich war. Die Klägerin sei zum Zeitpunkt der Nachrüstung umfassend über die bestehenden Gefahren und die Möglichkeiten der Beseitigung informiert gewesen. Auf Grund ihrer sozialversicherungsrechtlichen Leistungsverpflichtungen gegenüber den Pflegebedürftigen sei die Klägerin auch zu deren Schutz vor drohenden Gefahren durch Pflegehilfsmittel verpflichtet gewesen. In dieser Situation sei nicht zu befürchten gewesen, dass die Pflegekasse untätig bleiben würde. Folglich habe es zur Gewährleistung eines effektiven Schutzes der Pflegebedürftigen nicht einer Nachrüstung der Betten durch die Beklagte bedurft.

Der BGH bestätigt damit aber ausdrücklich, dass im Einzelfall durchaus eine Pflicht zum Rückruf gefährlicher Produkte bestehen kann, die auch die Tragung der dadurch verursachten Kosten umfassen kann.

Entscheidend ist aber, ob nicht andere, weniger aufwändige Maßnahmen ausreichen, die Gefahr für Gesundheit und Leben zu beseitigen. Vor allem dann, wenn sich gefährliche Produkte im Besitz von Verbrauchern befinden, wird daher im Einzelfall abzuwägen sein, ob eine Warnung alleine genügt, eine Nachbesserung sicher zu stellen oder die weitere Nutzung auszuschließen. Ist zu befürchten, dass die betroffenen Rechtskreise aus finanziellen Gründen heraus die Nutzung des Produkts unverändert fortsetzen, kann eine kostenlose Reparatur oder ein kostenloser Austausch geboten sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch unbeteiligte Dritte einer Personenschadensgefahr ausgesetzt sind.⁶⁶

5.3 Aktuelle Rückrufaktionen

Informationen über konkrete aktuelle Rückrufaktionen sind im Internet abrufbar unter: www.produktrueckrufe.de

⁶⁶ So auch: Thürmann/Kettler, S. 298.



6. Produkthaftpflicht- risiko von Händlern und Importeuren

In den vorangehenden Ausführungen wurde das Produkthaftpflichtrisiko in erster Linie unter dem Gesichtspunkt einer Haftung des Warenherstellers behandelt. In Kapitel 2.2.5 wurde ferner dargelegt, unter welchen Voraussetzungen Händler und Importeure nach dem ProdHaftG als Hersteller gelten und diesen haftungsrechtlich, mit der Folge einer verschuldensunabhängigen Haftung, gleichgestellt werden.

Darüber hinaus können Händler und Importeure aber auch nach den Vorschriften über die Haftung aus unerlaubter Handlung gemäß §§ 823 ff. BGB sowie den Grundsätzen der Vertragshaftung wegen Produktschäden in Anspruch genommen werden.

6.1 Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung, §§ 823 ff. BGB

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Händler oder Importeur nach §§ 823 ff. BGB wegen eines Produktschadens kommt dann in Betracht, wenn diesem die schuldhafte Verletzung einer ihm obliegenden Pflicht vorgeworfen werden kann.

Händler und Importeure tragen nicht die Konstruktions- oder Fabrikationsverantwortung. Ein in einem Konstruktions- oder Fabrikationsfehler liegender, Schäden verursachender Produktmangel liegt allein im Einwirkungsbereich des Herstellers.

Händler und Importeure haben aber eigene, spezifische Verkehrspflichten, deren schuldhafte Verletzung eine Haftung begründen kann.

Die Verletzung einer solchen originären „Händlerpflicht“ ist z. B. dann anzunehmen, wenn Händler (und Importeur) offensichtlich vorhandene Fehler der durchlaufenden Ware übersehen, wenn die Ware infolge unsachgemäßer oder zu langer Lagerung in ihrem Betrieb mangelhaft wird, wenn im Zusammenhang mit der Auslieferung der Ware Verwechslungen vorkommen oder aber über Verwendungsmöglichkeiten der Ware oder Gefahren im Zusammenhang mit deren Gebrauch falsch beraten wird.

Händler und Importeure kann eine Pflicht zur Überprüfung der Ware auf gefährliche Beschaffenheit treffen, wenn dazu aus besonderen Gründen Anlass besteht. Dies wäre der Fall, wenn bereits Schadensfälle bekannt geworden sind oder die Umstände des Falles eine Überprüfung nahelegen.⁶⁷

Im Rahmen des GPSG (siehe Kapitel 4.2) werden auch für den Händler Pflichten beim Umgang mit nicht sicheren Produkten gesetzlich normiert. Nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes hat der Händler dazu beizutragen, dass nur sichere Verbraucherprodukte in den Verkehr gebracht werden. Er darf kein Produkt in Verkehr bringen, von dem er weiß oder anhand der ihm vorliegenden Informationen oder seiner Erfahrung wissen muss, dass es nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Insofern kommt eine deliktsrechtliche Haftung des Händlers aus Verletzung eigener Untersuchungs-, Instruktions- oder Beratungspflichten in Betracht. Den Importeur kann daneben auch eine Produktbeobachtungspflicht treffen, jeden-

⁶⁷ BGH VersR 1980, S. 380.

falls dann, wenn er als einziger Repräsentant des ausländischen Herstellers auf dem deutschen Markt tätig ist.⁶⁸

Die vom BGH⁶⁹ entwickelten Grundsätze über die Umkehr der Beweislast (bzgl. schuldhafter Pflichtverletzung) kommen nur im Zusammenhang mit der Produkthaftung eines industriellen bzw. handwerklichen⁷⁰ Herstellers zum Tragen und gelten nicht für die Haftung von Händlern und Importeuren. Damit muss der Geschädigte bei der Geltendmachung eines Anspruchs aus unerlaubter Handlung gegenüber dem Händler und Importeur nicht nur die Verursachung des Schadens, sondern auch das Vorliegen eines diesbezüglichen Verschuldens nachweisen.

6.2 Vertragliche Ansprüche gegen den Händler/Importeur wegen Sachmängeln

Neben einer deliktsrechtlichen Haftung kommt auch eine vertragliche Inanspruchnahme des Händlers oder Importeurs als Verkäufer eines mangelhaften Produktes in Betracht.

Entspricht die Ware nicht der vereinbarten Beschaffenheit und liegt daher ein Sachmangel im Sinne des § 434 BGB vor, so stehen dem Käufer nach dem BGB-Kaufrecht zunächst die verschuldensunabhängigen Rechte auf Nacherfüllung (§ 437 Nr. 1 BGB) sowie ggf. das Recht auf Rücktritt bzw. Minderung des Kaufpreises (§ 437 Nr. 2 BGB) zu.

Hinsichtlich der „vereinbarten Beschaffenheit“ werden dem Händler/Importeur öffentliche Werbeaussagen des Herstellers über Eigenschaften der Ware zugerechnet (§ 434 BGB): Fehlt der Ware die Beschaffenheit, mit der erworben wurde, so wird sie als mangelhaft angesehen.⁷¹ Die Abwehrmöglichkeiten des Verkäufers sind eingeschränkt: Er müsste nachweisen, dass er die Werbeaussage weder kannte noch fahrlässig nicht kannte, oder dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits berichtigt war oder die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte (§ 434 Abs. 1 S. 3 BGB). Eine effektive Verteidigung gegen die verschuldensunabhängigen Rechtsfolgen von Sachmängeln auf Grund eines solchen Einwandes dürfte daher nur in besonderen Fallkonstellationen möglich sein.

68 BGH NJW 1994, S. 517 ff.; Palandt/Sprau, Rn. 180 zu § 823 BGB.

69 Vgl. „Hühnerpesturteil“, Kapitel 3.2.1.

70 Vgl. „Hochzeitsessenurteil“, Kapitel 3.2.3.

71 Vgl. auch Palandt/Weidenkaff, Rn. 36 zu § 434 BGB.

Die Nacherfüllung erfordert unmittelbare Leistungen des Verkäufers, die ihn mit Kosten belasten: Nach § 439 Abs. 2 BGB hat er die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

Zur Frage, ob eine Verpflichtung des Händlers/Verkäufers zum Ausbau mangelhafter Sachen oder zum Einbau ersatzweise gelieferter mangelfreier Sachen im Rahmen der Nacherfüllung besteht, wenn der Käufer die ursprünglich gelieferte mangelhafte Sache bereits eingebaut hatte, hat der BGH im Parkettstäbeurteil bzw. im Fliesenbeschluss Stellung genommen.⁷²

Dem Käufer kann außerdem ein vertraglicher Schadensersatzanspruch gegenüber dem Händler/Importeur als Verkäufer eines mangelhaften Produktes gemäß §§ 437 Nr. 3, 440, 280, 281, 283 bzw. 311 a BGB zustehen.

Die für einen solchen Schadensersatzanspruch erforderliche Pflichtverletzung liegt bereits in der Lieferung des mangelhaften Produktes: Der Verkäufer ist gemäß § 433 Abs. 1 S. 2 verpflichtet, die Sache frei von Sach- und Rechtsmangel zu verschaffen.

Der Händler oder Importeur haftet dann nicht auf Schadensersatz, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB, vermutetes Verschulden).

Eine zu vertretende Pflichtverletzung ist in der Regel jedenfalls dann gegeben, wenn der Händler den Mangel selbst durch unsorgfältige Lagerung, Verpackung oder Lieferung verursacht hat.

Zu vertreten hat der Händler den Mangel auch, wenn er ihn kennt oder kennen muss. Den Händler trifft nach wohl überwiegender Meinung grundsätzlich keine Pflicht zur Untersuchung der vom Hersteller gelieferten Ware.⁷³ Zum Teil wird die Auffassung vertreten, es bestehe zumindest eine Pflicht zur stichprobenartigen Untersuchung.⁷⁴

Auch nach dieser Ansicht käme man allerdings nur in den Fällen, in denen die unterlassene stichprobenartige Untersuchung den zur Rede stehenden Mangel auch hätte offenbaren können, zu einer für die Lieferung der mangelhaften Ware

72 Siehe oben Kapitel 2.3.1.1 und 2.3.1.2.

73 BGH NJW 2008, S. 2837, Rn. 29.

74 Vgl. hierzu näher OLG Frankfurt ZGS 2008, S. 315 Rn. 26.

kausalen Pflichtverletzung und damit zu einem „Vertretenmüssen“. Bei besonders hochwertigen oder fehleranfälligen Produkten oder besonderer Sachkunde des Verkäufers könnte im Einzelfall ebenfalls eine Untersuchungspflicht gegeben sein.⁷⁵ Jedenfalls kann von einem Händler nicht erwartet werden, dass er jedes von einem zuverlässigen Hersteller bezogene Produkt einzeln überprüft.

Ein etwaiges Verschulden des Herstellers muss sich der Händler nicht über § 278 BGB zurechnen lassen, da der Hersteller nicht sein Erfüllungsgehilfe ist.⁷⁶

Die Beweislast dafür, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, trifft den Händler: Er hat den gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB erforderlichen Entlastungsbeweis zu führen, an den allerdings keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. So auch im oben angesprochenen Parkettstäbeurteil⁷⁷, in dem der BGH ein Vertretenmüssen des Händlers verneint hat, da nach dessen Darlegung der Mangel an den vom Hersteller verpackt gelieferten Parkettstäben für ihn als Händler nicht erkennbar gewesen ist.

Inwieweit der Entlastungsbeweis dem Händler gelingen kann, wird eine Frage des konkreten Einzelfalls bleiben.

Gegebenenfalls kann auch eine verschuldensunabhängige, vertragliche Schadensersatzpflicht des Händlers gegenüber dem Käufer bestehen, wenn er eine Garantie dergestalt übernommen hat, dass er bindend die Gewähr für das Vorhandensein der vereinbarten Beschaffenheit übernommen hat und im Rahmen dieser Gewährübernahme für alle Folgen ihres Fehlens einstehen will.⁷⁸

⁷⁵ So jedenfalls Palandt/Heinrichs, Rn. 19 zu § 280 BGB.

⁷⁶ BGHZ 48, S. 118; Palandt/Heinrichs, Rn. 13 zu § 278 BGB.

⁷⁷ Siehe oben Kapitel 2.3.1.1.

⁷⁸ Vgl. auch Palandt/Heinrichs, Rn. 29 zu § 276 BGB.

6.3 Erleichterte Regressmöglichkeiten des Händlers im Verbrauchsgüterkauf

Im Verbrauchsgüterkauf (Verbraucher kauft von Unternehmer) gelten nach § 478 BGB bei neu hergestellten (nicht gebrauchten) Sachen erleichterte Rückgriffsmöglichkeiten des Händlers gegenüber seinem Lieferanten (und weiter in der Vertragskette: Rückgriff des Lieferanten gegenüber seinem Vorlieferanten – bis hin zum Hersteller).

Händler → Lieferant → Vorlieferant → ... Hersteller

Nach § 478 Abs. 1 BGB entfällt jede sonst erforderliche Fristsetzung. Der Händler kann von seinem Lieferanten gemäß § 478 Abs. 2 BGB Ersatz der Nacherfüllungsaufwendungen (Transportkosten, Arbeitskosten usw. bei Nachbesserung oder Neulieferung) verlangen. Ferner kann er (wie jeder andere Käufer auch) nach § 280 BGB Schadensersatz wegen des Mangels geltend machen und sich damit zurückholen, was er selbst als Schadensersatz an den Verbraucher geleistet hat.

Für diese Regressansprüche gilt die Vermutung, dass der Mangel schon bei Gefahrübergang vom Lieferanten auf den Händler vorhanden war, wenn er innerhalb von sechs Monaten ab der Übergabe der Sache an den Verbraucher offenbar wird (§§ 478 Abs. 3, 476 BGB). Sie verjähren gemäß § 479 BGB in zwei Jahren ab Lieferung an den Händler, frühestens jedoch zwei Monate, nachdem dieser die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Der (Einzel-)Händler kann also die Verbraucherreklamation in Ruhe abwickeln (z. B. nachbessern) und dann Regress bei seinem Lieferanten nehmen. Erst nach fünf Jahren (ab seiner Lieferung) ist für diesen das Regressrisiko endgültig beendet.

Dies gilt jeweils entsprechend in der Vertragskette für den/die Vorlieferanten bis hin zum Hersteller (soweit sie Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind).

6.4 Importe aus Asien

Importe von Produkten, Teilen, Wirkstoffen etc. aus den sogenannten Billiglohnländern und die Verlagerung von Fertigungsprozessen liegen im Trend. Insbesondere die asiatischen Länder gewinnen als Beschaffungs- und Lohnherstellungsmärkte für deutsche Unternehmen zunehmend an Bedeutung, allen voran China. Die Zahl der Importe aus diesen Ländern ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Hintergrund hierfür sind die erheblichen Einsparpotenziale durch eine kostengünstigere Fertigung auf Grund vergleichsweise billiger Arbeitskräfte.

Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass diese Importe mit erhöhten Risiken verbunden sind.

In den letzten Jahren sind immer wieder gravierende Mängel bei asiatischen Exportprodukten bekannt geworden und haben zu aufsehenerregenden und umfangreichen Rückrufaktionen geführt: Probleme bei der Lebensmittel- und Arzneimittelsicherheit (Kindernahrung mit großen Mengen an Zusatzstoffen und Konservierungsmitteln, Schäden durch verunreinigtes Heparin), mit bleihaltigen Farben bemaltes Kinderspielzeug, gesundheitsschädliche Gipsplatten⁷⁹ waren nur einige der in den Fokus der Öffentlichkeit gelangten Produktmängel.

Neben einem drohenden Imageverlust des Importeurs bedeuten Qualitätsprobleme dieser Art ein erhöhtes Haftungsrisiko. Nach dem ProdHaftG gilt derjenige, der Produkte aus einem Nicht-EU-Land bezieht und nach Deutschland einführt, als Hersteller im Sinne des Gesetzes, mit der Folge einer verschuldensunabhängigen Haftung. Haftungsvereinbarungen mit dem ausländischen Hersteller, bis hin zu Haftungsfreistellungen, sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Derartige Vereinbarungen helfen allerdings nur bedingt weiter. In der Praxis zeigen sich immer wieder Probleme: (Regress-)Ansprüche sind im asiatischen Ausland oftmals nicht oder nur begrenzt durchsetzbar.

Unternehmerische Aktivitäten in Asien sollten daher immer von einem besonderen Risikobewusstsein geprägt und von einem intensiven Qualitäts- und Risikomanagement begleitet werden.



7. Die Produkthaftung in der Europäischen Union und anderen Ländern

Für international tätige Unternehmen (Auslandsexporte, ausländische Tochterunternehmen etc.) sind auch die entsprechenden ausländischen Regelungen zur Produkthaftung von besonderer Bedeutung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die EU-Mitgliedsstaaten sowie, wegen der Haftungsbesonderheiten und als besonders wichtiger außereuropäischer Absatzmarkt, für die USA. Die entsprechenden Haftungsregelungen bzw. -besonderheiten sollen im Folgenden kurz skizziert werden.

⁷⁹ Vgl. auch Thomas, S. 679

7.1 Die Regelung der Produkthaftung in der EU (EG-Produkthaftungsrichtlinie)

Am 25. Juli 1985 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie 85/374 EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (im Folgenden „EG-Produkthaftungsrichtlinie“) beschlossen.

Hintergrund des Angleichungsbestrebens der bis dahin sehr unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Einzelstaaten war zum einen die Sicherstellung eines einheitlichen Schutzes des Verbrauchers vor Schädigungen seiner Gesundheit und seines Eigentums durch fehlerhafte Produkte. Andererseits sollten aber auch die Hersteller vor Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedlich strenge Haftungsgesetze geschützt und die negativen Auswirkungen dieser Unterschiede auf die Innovation, die Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen abgemildert werden.

Mit der EG-Produkthaftungsrichtlinie wurde noch kein unmittelbar geltendes Haftungsrecht gesetzt, sondern lediglich eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Erlass inhaltlich entsprechender Haftungsvorschriften. Sie ist mittlerweile in allen 27 Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt worden. In Deutschland ist die EG-Produkthaftungsrichtlinie mit dem ProdHaftG zum 1. Januar 1990 weitestgehend wortgetreu übernommen worden.

Mit der Umsetzung der Richtlinie wurde einheitlich eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers festgelegt.

Dabei hat der Richtliniengeber den Staaten gewisse Gestaltungsmöglichkeiten belassen: Die Einbeziehung einer Haftung für Entwicklungsrisiken (Fehler, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik bei Inverkehrbringen des Produktes nicht erkannt werden konnten) und die Festlegung einer summenmäßigen Haftungsbegrenzung bei Personenschäden durch gleiche Produkte sind optional.⁸⁰ Die zunächst darüber hinaus bestehende Möglichkeit, unverarbeitete landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse von der besonderen Haftung auszunehmen, wurde durch die Richtliniennovelle 1999 vor dem Hintergrund der BSE-Krise wieder aufgehoben.

Im Hinblick auf diese Gestaltungsfreiräume und dadurch, dass durch die EG-Produkthaftungsrichtlinie die nationalen Regelungen zur vertraglichen Haftung und Haftung aus unerlaubter Handlung nicht berührt und nicht verdrängt wurden, ist das europäische Produkthaftungsrecht nach wie vor zwar in wichtigen Punkten vereinheitlicht, aber keinesfalls deckungsgleich.

Auch dort, wo die Produkthaftungsrichtlinie wortgleich umgesetzt wurde, bleibt die Möglichkeit einer unterschiedlichen Auslegung durch die nationalen Gerichte oder abweichendes Prozessrecht, die zu Unterschieden in der tatsächlichen Rechtsanwendung führen können.

80 Zur Gestaltung in den einzelnen Mitgliedstaaten siehe tabellarische Übersicht Kapitel 7.1.1.

7.1.1 Umsetzung der EG-Richtlinie 85/374 EG (Haftung für fehlerhafte Produkte) in den EU-Mitgliedsstaaten⁸¹

Staat	Gesetz/Umsetzungsnorm in Kraft/seit		Haftung für das Entwicklungsrisiko	Haftungshöchstbetrag für Personenschäden
Belgien	ja	01.04.1991	nein	nein
Bulgarien	ja	03.07.1999	nein	nein
Dänemark	ja	10.06.1989	nein	nein
Deutschland	ja	01.01.1990	nein	ja (85 Mio. EUR)
Estland	ja	01.07.2002	nein	nein
Finnland	ja	01.09.1991	ja	nein
Frankreich	ja	23.05.1998	nein (mit Einschränkungen)	nein
Griechenland	ja	1988/1994	nein	nein
Großbritannien	ja	01.03.1988	nein	nein
Irland	ja	16.12.1991	nein	nein
Italien	ja	24.05.1988	nein	nein
Lettland	ja	08.10.1996	nein	nein
Litauen	ja	2000	nein	nein
Luxemburg	ja	02.05.1991	ja	nein
Malta	ja	2000	nein	nein
Niederlande	ja	01.11.1990	nein	nein
Österreich	ja	01.07.1988/ 12.07.1994	nein	nein
Polen	ja	für Produkte ab dem 01.07.2000	nein	nein
Portugal	ja	21.11.1989	nein	nein

⁸¹ Vgl. auch: Grünbuch der Kommission der EG „Die zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Produkte“ (Juli 1999).

Staat	Gesetz/Umsetzungsnorm in Kraft/seit		Haftung für das Entwicklungsrisiko	Haftungshöchstbetrag für Personenschäden
Rumänien	ja	2004	nein	nein
Schweden	ja	01.01.1993	nein	nein
Slowakei	ja	01.12.1999	nein	ja 3.500 Mio. SKK
Slowenien	ja	28.03.1998	nein	nein
Spanien	ja	08.07.1994	nein (mit Einschränkungen: Arzneimittel, Nahrungsmittel)	ja (63.106.270,96 EUR)
Tschechische Republik	ja	01.06.1998	nein	nein
Ungarn	ja	01.01.1994	nein	nein
Zypern	ja	01.01.1997	nein	nein

Stand: 2009

7.1.2 EFTA⁸²-Staaten

Staat	Gesetz/Umsetzungsnorm in Kraft/seit		Haftung für das Entwicklungsrisiko	Haftungshöchstbetrag für Personenschäden
Island	ja	01.01.1992	nein	Ja 70.000.000 EUR
Liechtenstein	ja	01.11.1994	nein	nein
Norwegen	ja	01.01.1989	ja	nein
Schweiz	ja	01.01.1994	nein	nein

⁸² EFTA = European Free Trade Association.

7.2 Die Produkthaftung in den USA

Die USA sind gekennzeichnet durch ihr föderalistisches Rechtssystem: Die Rechtsordnungen des Bundes und der Bundesstaaten stehen weitestgehend autonom nebeneinander. Jeder Bundesstaat erlässt in der Regel seine eigenen Gesetze und hat eine eigene, unabhängige Gerichtsbarkeit. Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes ist auf die Bereiche beschränkt, die ihm durch die Bundesverfassung zugewiesen sind. Die Rechtsquellen auf Bundesebene sowie der einzelnen Bundesstaaten sind die jeweiligen Verfassungen, Gesetze, Rechtsverordnungen und insbesondere das „Fallrecht“ (case law), das durch die Rechtsprechung der Gerichte des Bundes bzw. der Bundesstaaten entwickelt wird.

Demzufolge ist auch die Produkthaftung überwiegend einzelstaatlich geregelt, mit oft nur geringfügigen, in ihren Auswirkungen aber erheblichen Unterschieden, die über Erfolg oder Misserfolg einer Klage entscheiden können.

Andererseits weist das Produkthaftpflichtrecht aller US-Bundesstaaten auch gemeinsame Züge auf.

Zum Teil wird die einzelstaatliche Regelungsbefugnis durch ein Bundesgesetz, den Consumer Product Safety Act (CPSA) überlagert. Der CPSA ist im September 2008 umfassend reformiert worden. Neben den zahlreichen neuen Anforderungen an die Produktsicherheit von Kinderprodukten ist nach dem CPSA bei allen Verbraucherprodukten eine Konformitätserklärung erforderlich. Mit dieser müssen ausländische Produkthersteller und Importeure schriftlich erklären, dass ihre Produkte alle Sicherheits- und Verbotsregeln, Standards und Verordnungen der amerikanischen Verbraucherschutzbehörde erfüllen, die für ihre Produkte gelten.

7.2.1 Anspruchsgrundlagen nach amerikanischem Produkthaftungsrecht

Grundsätzlich wird auch im amerikanischen Produkthaftungsrecht zwischen vertraglichem und deliktischem Anspruch unterschieden. Mit den entsprechenden Abweichungen stehen dem durch ein Produkt Geschädigten in allen Bundesstaaten im Wesentlichen drei Anspruchsgrundlagen zur Verfügung:

- die vertragliche Zusicherungs-/Garantiehaftung (warranty),
- die Fahrlässigkeitshaftung (negligence) und
- die verschuldensunabhängige Haftung (strict liability).

7.2.1.1 Vertraglicher Schadensersatzanspruch

Das Gewährleistungsrecht, das in der fast ausschließlichen Regelungskompetenz der einzelnen Bundesstaaten liegt, wurde durch den Uniform Commercial Code (UCC) weitgehend vereinheitlicht. Der UCC, das amerikanische „Handelsgesetzbuch“, wurde von allen Bundesstaaten (mit gewissen Modifikationen und von Louisiana nur eingeschränkt) in einzelstaatliches Recht umgesetzt.

Die im UCC verankerte Gewährleistungshaftung aus dem Kaufvertrag (breach of warranty) trifft den Produktverkäufer bei Nichteinhalten einer Zusage (warranty) bezüglich der Eigenschaft oder Qualität des Produkts. Hierdurch muss beim Käufer oder bei anderen in der Sphäre des Käufers befindlichen Personen (z. B. Familienangehörige) ein adäquat kausaler Schaden entstanden sein. Die Zusicherung muss Vertragsinhalt geworden sein. Auf ein Verschulden des Verkäufers kommt es nicht an.

Dabei wird unterschieden zwischen ausdrücklichen (express warranties) und stillschweigenden Zusicherungen (implied warranties).

Ausdrückliche Zusicherungen (express warranties) können z. B. durch mündliche Aussagen, Produktbroschüren und Werbe- oder Verpackungsaussagen abgegeben werden oder durch die Aushändigung von Musterexemplaren/Warenproben entstehen.

Bei den gesetzlich vorgesehenen stillschweigenden Zusicherungen (implied warranties) sind zwei Untergruppen zu unterscheiden:

- a) Unter „warranty of merchantability“ versteht man die konkludente Zusicherung, dass das Produkt von handelsüblicher Qualität und für seinen gewöhnlichen Verwendungszweck geeignet ist. Diese Art der stillschweigenden Zusicherung gilt nur, sofern der Verkäufer Kaufmann ist.
- b) Ist dem Verkäufer bekannt oder müsste ihm bekannt sein, dass sein Abnehmer das Produkt für ein bestimmtes Vorhaben benötigt, so kommt eine „warranty of fitness for a particular purpose“ in Betracht. Hierunter versteht man die stillschweigende Zusicherung, dass das Produkt für den besonderen, beabsichtigten Gebrauchszweck geeignet ist. Sie gilt auch für Verkäufer, die keine Kaufleute sind.

7.2.1.2 Deliktischer Anspruch aus Verschuldenshaftung

Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch aus deliktischer Verschuldenshaftung (negligence/Fahrlässigkeitshaftung) ist das Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung. Derjenige, der einen anderen unter Verstoß gegen eine rechtlich anerkannte Sorgfaltspflicht schädigt, ist diesem zum Schadensersatz verpflichtet.

Sorgfaltspflichten bestehen bei Konstruktion, Herstellung, Erprobung, Verpackung und Auslieferung des Produktes, bei der Gestaltung von Gebrauchsanleitungen und Warnhinweisen. Soweit diesbezüglich gesetzliche Vorschriften bestehen, werden sie meist nur als Mindestanforderungen betrachtet. Darüber hinaus trifft den Unternehmer eine fortlaufende Produktbeobachtungspflicht, auch über den Zeitpunkt des Inverkehrbringens hinaus.

Der Geschädigte hat neben dem erlittenen Schaden die schuldhafte Verletzung ihm gegenüber bestehender Sorgfaltspflichten nachzuweisen. Dabei können ihm Beweiserleichterungen zugutekommen (z. B. die Beweisregel „res ipsa loquitur“, d. h. „die Sache spricht für sich selbst“, wonach aus den objektiven Umständen des Schadenfalles auf das Verschulden geschlossen wird). Die US-Gerichte wenden die Beweisregeln eher großzügig zugunsten der Geschädigten an.

Als Anspruchsadressaten kommen neben dem Produkthersteller auch Zulieferer, Quasi-Hersteller und Händler (soweit von ihnen eine Prüfung der Ware erwartet werden kann) in Betracht.

7.2.1.3 Deliktischer Anspruch aus verschuldensunabhängiger Haftung

Daneben kennt das US-Recht im außervertraglichen Bereich die „strenge“ Haftung (strict liability). Danach hat der gewerbsmäßige Verkäufer eines fehlerhaften Produktes, das unangemessen gefährlich ist, den Schaden zu ersetzen, den der Endbenutzer oder -verbraucher dadurch an seiner Person oder seinem Eigentum erleidet. Vorausgesetzt wird, dass das Produkt den Benutzer oder Verbraucher im Wesentlichen in dem Zustand erreicht, in dem es verkauft wurde.

Diese Haftung besteht unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers und unabhängig davon, ob der geschädigte Benutzer oder Verbraucher das Produkt vom Verkäufer gekauft hat oder sonst in irgendeiner vertraglichen Beziehung mit ihm gestanden hat.

Den Fehlern der Produkte selbst werden Fehler der Verpackung gleichgestellt, wenn diese nicht gewährleistet, dass das Produkt während eines angemessenen Zeitraums fehlerfrei bleibt. Ebenso werden Fehler in der Gebrauchsanleitung und fehlerhafte Warnhinweise wie Produktfehler behandelt.

Nach der „sophisticated user doctrine“ kann der Vorwurf der verschuldensunabhängigen Haftung wegen unzureichender Warnhinweise entfallen, wenn die Risiken eines Produkts für den Verbraucher (auf Grund seiner Fachkenntnisse) offensichtlich sind. Eine Anwendung dieser Ausnahmeregelung auf Ansprüche aus strict liability wird allerdings nicht in allen Bundesstaaten bejaht.

Die Fehlerhaftigkeit muss in dem Zeitpunkt bestehen, in dem das Produkt den Herrschaftsbereich des Verkäufers verlässt. Dieser haftet also grundsätzlich nicht für spätere Veränderungen.

Die Haftung setzt neben der Fehlerhaftigkeit voraus, dass das Produkt für seinen Benutzer oder Verbraucher unangemessen gefährlich ist. Unangemessen ist eine mit dem Produkt verbundene Gefahr, die über das hinausgeht, was der Verbraucher mit allgemeinem Kenntnisstand bezüglich der Einzelheiten des Produktes erwarten kann.

Die Frage, ob eine Haftung im Einzelfall ausgeschlossen sein kann, wenn vom Hersteller für das Produkt zusätzliche Sicherheitsvorrichtungen angeboten werden, der Käufer beim Produkterwerb allerdings bewusst auf diese Optionen verzichtet, wird von US-Gerichten sehr unterschiedlich gesehen. Dies gilt insbesondere, wenn der Geschädigte nicht der Vertragspartner ist (z. B. Arbeitnehmer, der durch (Arbeits-)Maschine verletzt wird). Die Produktverantwortung ist in der Regel nicht delegierbar.

Anspruchsberechtigt ist jeder Benutzer oder Endverbraucher, dagegen in der Regel nicht der nur zufällig betroffene Dritte, z. B. der Fußgänger, der von einem Auto infolge eines Defektes in der Lenkung angefahren wird. So vertreten einige bundesstaatliche Gerichte die Auffassung, dass der Geschädigte zumindest zur Benutzerzielgruppe gehören muss (intended user), um einen Anspruch aus „strict liability“ geltend machen zu können.

Anspruchsadressaten sind alle gewerbsmäßigen Verkäufer des Produktes, insbesondere Hersteller, Zwischenhändler und Händler. Lediglich derjenige, der nur gelegentlich etwas privat veräußert, unterliegt nicht der „strikten“ Haftung.

7.2.2 Produkthaftungsprozesse in den USA

Die weitgehend vom Verschulden unabhängige Haftung des Warenherstellers und Verkäufers für Produktschäden nach amerikanischem Recht ist aber nicht der Hauptgrund für die Sonderstellung der USA als Hochrisikoland in Sachen Produkthaftung. Die für europäisches Rechtsempfinden oft nicht nachvollziehbaren Klagen und Urteile gegen Unternehmen der produzierenden Industrie und des Handels und die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten beruhen insbesondere auf den Besonderheiten des US-amerikanischen Zivilprozessrechts.

Die wichtigsten Besonderheiten sind:

- Urteilsfindung durch juristische Laien (Jury-Rechtsprechung)
- Höhe des zugesprochenen Schadensersatzes, Entschädigungen mit Strafcharakter (punitive damages)
- Verteilung des Prozesskostenrisikos
- Ausforschung des Prozessgegners im Rahmen der pre-trial discovery
- Sammelklagen (class actions)

7.2.2.1 Urteilsfindung durch juristische Laien (Jury-Rechtsprechung)

Über die Berechtigung der Klage und die Höhe des Anspruchs entscheidet bei deliktsrechtlichen Fällen ein Geschworenengericht (Jury), das sich aus Laien zusammensetzt. Erfahrungsgemäß ist eine Entscheidung von juristischen Laien stärker durch Emotionen beeinflussbar als eine Entscheidung von Berufsrichtern. Auch von solchen Überlegungen scheint die Prozesstaktik auf der Klägerseite in manchen Fällen bestimmt zu sein, wenn die Schwere der Verletzungen des Klägers der Jury in besonders drastischer Weise durch Filme, Fotos oder persönliche Vorführung des Verletzten demonstriert wird. Außerdem ist davon auszugehen, dass eine aus Laien bestehende Jury in Zweifelsfällen eher dazu neigt, den Forderungen eines im Vergleich zum beklagten Unternehmer wirtschaftlich schwächeren Klägers den Vorzug zu geben als ein Berufsrichter.

7.2.2.2 Höhe des zugesprochenen Schadensersatzes, Entschädigungen mit Strafcharakter (punitive damages)

Bemerkenswert ist die Höhe der in US-Produkthaftungsprozessen zugesprochenen Schadensersatzansprüche, denen deutsche Unternehmer im Falle eines Unterliegens ausgesetzt sein können. Fehlende Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Berufsgenossenschaften) wirken sich tendenziell noch erhöhend auf Ansprüche wegen Personenschäden aus.

Auch wenn sich insgesamt sagen lässt, dass spektakulär hohe Schadensersatzsummen, die in der ersten Instanz zugesprochen wurden, in der zweiten Instanz häufig reduziert werden, liegt der durchschnittlich zugesprochene Schadensersatz in den USA im Vergleich zu Deutschland immer noch um ein Vielfaches höher.

Aber nicht nur der entschädigende Schadensersatz ist höher. Neben der Verurteilung zum Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens kann eine Verurteilung zu sogenannten „punitive damages“ erfolgen. Dabei handelt es sich um Entschädigungen mit Strafcharakter, die den verwerflich handelnden Hersteller bestrafen und andere Hersteller abschrecken sollen. Vor diesem Hintergrund ist es auch in diversen Bundesstaaten nicht zulässig, entsprechenden Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen.

„Verwerflich“ bedeutet in diesem Zusammenhang vorsätzlich und arglistig, oder willkürlich und/oder rücksichtslos im Hinblick auf die Rechte des anderen. Die Anforderungen an das Verhalten, das einen Strafschadensersatzanspruch rechtfertigt, sind von US-Bundesstaat zu Bundesstaat unterschiedlich. Erforderlich ist eine Handlung, die weit über Fahrlässigkeit hinausgeht, in den meisten Fällen sogar über grobe Fahrlässigkeit. Punitive damages werden z. B. zugesprochen, wenn aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen heraus auf die Realisierung einer besseren Sicherheitstechnik verzichtet wird.

Solche Entschädigungen mit Strafcharakter, die unabhängig von dem konkret festzustellenden Schaden oder Schmerzensgeld zuerkannt werden, sind in den meisten Fällen für europäische Vorstellungen unverhältnismäßig hoch bemessen und können daher den Schädiger in besonderem Maße zusätzlich belasten.

7.2.2.3 Verteilung des Prozesskostenrisikos

Verstärkt wird das wirtschaftliche Risiko im Zusammenhang mit einem Produkthaftungsprozess durch das geltende US-Kostenrecht.

Anders als in Deutschland erfolgt in den USA keine Kostenerstattung durch die unterliegende Partei. Vielmehr hat jede Partei grundsätzlich ihre eigenen Prozess- und Anwaltskosten zu tragen. Wenn überhaupt, werden der obsiegenden Partei nur die eher geringen Gerichtskosten erstattet, nicht aber ihre Anwaltskosten. Gerade die Anwaltskosten sind in den USA für den Beklagten aber besonders hoch. Einen gesetzlichen Rahmen in Form einer Gebührenordnung gibt es nicht.

Selbst wenn das beklagte Unternehmen den Prozess in vollem Umfang gewinnt, wird es durch einen solchen Produkthaftungsprozess mit erheblichen Kosten belastet, die je nach Lage des Falles bei einer Prozessführung über längere Zeit hin sehr schnell eine Größenordnung von mehreren 100.000 USD erreichen können.

Es sind Fälle bekannt, in denen deutsche Unternehmen, die als Beklagte in Produkthaftungsprozessen in den USA verwickelt waren, über einen Zeitraum von fünf Jahren hinweg monatlich etwa 10.000 USD aufwenden mussten, um die gegen sie erhobenen Ansprüche erfolgreich abzuwehren, ohne dass es ihnen möglich gewesen wäre, auch nur einen Teil dieser Kosten erstattet zu bekommen.

Anders als der Beklagte zahlt der Kläger seinen Anwalt in der Regel nicht auf Stundenbasis, sondern vereinbart ein Erfolgshonorar (contingency fee). Dieses System hat erheblich dazu beigetragen, Produkthaftungsprozesse in finanzielle Dimensionen zu führen, wie dies in Europa schwer vorstellbar wäre. Führt der Anwalt einen Prozess gegen Erfolgshonorar, kann der Kläger nur gewinnen: Verliert er den Prozess, erhält er zwar keinen Schadensersatz, trägt aber auch keine Anwaltskosten. Da die Gerichtskosten in den USA äußerst gering sind und keine große Belastung darstellen, trägt die Klägerpartei somit kaum ein Kostenrisiko. Dies erhöht naturgemäß die Bereitschaft, etwaige Produkthaftungsansprüche im Wege einer Klage geltend zu machen und Prozesse über mehrere Instanzen zu führen.

Gegebenenfalls werden auch schon einmal wenig erfolgversprechende Klagen erhoben, weil damit zu rechnen ist, dass sich der Beklagte aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus zu einem Vergleich bereit finden wird. Für den Beklagten kann es tatsächlich wirtschaftlich vernünftiger sein, in einem frühen Stadium des Prozesses einen Vergleich zu akzeptieren, als den Prozess über einige Jahre hinweg durch mehrere Instanzen zu führen, um schließlich trotz gewonnenen Prozesses möglicherweise auf einem Vielfachen an Kosten für die Abwehr der unbegründeten Ansprüche sitzen zu bleiben.

Die Regelung des Prozesskostenrechts in den USA räumt dem Kläger – verglichen mit vielen anderen Rechtsordnungen – entscheidende Vorteile gegenüber dem Beklagten ein.

7.2.2.4 Ausforschung des Prozessgegners im Rahmen der pre-trial discovery

In nahezu allen Rechtskreisen muss der Kläger in der Klageschrift die seinen Anspruch begründenden Tatsachen schlüssig vortragen und unter Beweis stellen. Trägt der Kläger keine Tatsachen vor, die – ihre Richtigkeit unterstellt – die Klage als begründet erscheinen lassen, kann die Klage bereits aus diesem Grunde abgewiesen werden.

Anders im US-amerikanischen Zivilprozess. Dort genügt zur Klageerhebung eine kurze Darstellung des behaupteten Sachverhalts und daraus abgeleiteter Ansprüche. Ein ausführlicher Vortrag mit Beweisangeboten ist nicht erforderlich. Diese Voraussetzung muss der Kläger erst im Anschluss an seine Klageerhebung bis zum Beginn der Hauptverhandlung erfüllen. Erst in diesem Zeitraum, im Rahmen der so genannten pre-trial discovery, setzen sich die Parteien mit dem tatsächlichen Sachverhalt auseinander.

Das Discovery-Verfahren gibt einer Prozesspartei die Möglichkeit, mit Hilfe des Gerichts Feststellungen über Tatsachen treffen zu lassen, die den Klageanspruch überhaupt erst rechtfertigen (z. B. auch Feststellungen über die Tatsache, ob das schadenverursachende Produkt überhaupt vom Beklagten hergestellt oder verkauft worden ist). Dabei werden sehr detaillierte Erhebungen vorgenommen, z. B. durch die eidliche Vernehmung des Beklagten selbst oder seiner Mitarbeiter (mit entsprechender Wahrheitspflicht). Der Beklagte ist gezwungen, schriftliche Unterlagen wie z. B. Konstruktionspläne, Laborberichte, interne Protokolle vorzulegen. Er muss exakte Auskünfte über alle Produktionsvorgänge geben und unter Umständen sogar die Besichtigung und Prüfung der Produktionsstätten und der Produktionsabläufe in seinem Unternehmen dulden. Seit dem 1. Dezember 2006 sind die Parteien auch zur Vorlage elektronisch gespeicherter Informationen (electronically stored information) verpflichtet.

Ein solches Prozessverfahren gibt dem Geschädigten die Möglichkeit, die spätere Hauptverhandlung optimal vorzubereiten. Oftmals wird ihm die Durchsetzung von Ansprüchen überhaupt erst ermöglicht, zumindest aber sehr erleichtert.

7.2.2.5 Sammelklagen (class actions)

Anders als das deutsche Zivilprozessrecht ermöglicht das Prozessrecht der US-Bundesgerichte sowie der meisten Bundesstaaten in viel größerem Umfang Verbands- oder Gruppenklagen, sogenannte „class actions“. Danach können Forderungen zahlreicher Einzelkläger in einer gemeinsamen Klage geltend gemacht werden. Dies erhöht den Streitwert und macht die Rechtsvertretung auf Erfolgsbasis in vielen Fällen erst lohnend. Da auf diese Weise eine Vielzahl von Personen einer solchen class action beitreten können, schnell die Klageforderung, die sich aus der Addition der jeweils geltend gemachten Einzelforderungen ergibt, schnell in die Höhe. Sie ist zulässig, wenn es praktisch unmöglich wäre, alle Kläger einzeln in einer Klage aufzuführen, wenn der Rechtsstreit Tatsachen und Rechtsfragen betrifft, die alle Gruppenmitglieder in gleicher Weise betreffen und sichergestellt ist, dass die nicht klagenden Gruppenmitglieder gerecht und angemessen von den Klägern bzw. ihren Anwälten vertreten werden. Eine solche Sammelklage kann nicht willkürlich begonnen werden. Sie bedarf der ausdrücklichen Annahme durch das angerufene Gericht.

Angehörige der geschädigten Personengruppe können den Austritt aus der „class“ erklären, so dass ein Urteil gegen diese Person nicht wirkt. Gegenüber allen anderen aus der geschädigten Personengruppe erlangt ein Urteil jedoch Rechtskraft, das heißt also auch gegenüber solchen Mitgliedern der Gruppe, die von der „class action“ keine Kenntnis haben.

7.2.3 Folgerungen für deutsche Unternehmen/Risikomanagement

Die dargestellten materiellen und prozessualen Unterschiede in der Rechtsordnung der USA im Vergleich zu den übrigen Rechtsordnungen bewirken, dass das Produkthaftpflichtrisiko in den USA für Industrie und Handel als außerordentlich hoch zu bewerten ist. Ein deutsches Unternehmen, das ein Produkt in die USA exportiert oder dessen Produkt auf irgendeinem anderen Wege in die USA gelangt (sogenannter indirekter Export) und dort einen Schaden verursacht, muss damit rechnen, in der geschilderten Weise in Anspruch genommen, verklagt und vor Gericht behandelt zu werden wie ein amerikanischer Produzent oder Händler. Darüber hinaus werden mehr und mehr Fälle, die sich außerhalb der USA ereigneten und bei denen nur ein einziger US-amerikanischer Bürger oder eine in den USA wohnende Person geschädigt wurde, oder die sonst einen minimalen Bezug zu den USA aufweisen, vor US-Gerichte gezogen. Zumindest wird in vorprozessualen Schadenverhandlungen hiermit gedroht. Damit findet ein „Export“ amerikani-

schen Rechtsdenkens und amerikanischer Entschädigungserwartungen in die ganze Welt statt, der wiederum auch andere Rechtsordnungen beeinflusst.

Die amerikanischen Gerichte bejahen grundsätzlich ihre Zuständigkeit für Klagen gegen einen Produzenten oder Händler, der seinen Sitz im Ausland hat, wenn seine Produkte auf irgendeinem Wege in die USA gebracht worden sind und dort einen Schaden verursacht haben oder einen im Ausland weilenden Bewohner der USA geschädigt haben.

Auf der anderen Seite sind die USA für deutsche Unternehmen ein sehr interessanter Absatzmarkt. Produkte „Made in Germany“ sind auf Grund ihrer Qualität in den USA nach wie vor sehr gefragt.

Schäden durch Produkte und Ansprüche wegen angeblich fehlerhafter Produkte lassen sich nie gänzlich vermeiden. Umso wichtiger sind Risikomanagementmaßnahmen, um das Produkthaftpflichtrisiko aus US-Exporten wirksam zu begrenzen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil sich nicht alle Schäden durch Produktfehler über Versicherungen abdecken lassen.

- a) Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Produktsicherheit sind im Hinblick auf US-Exporte besonders wichtig, z. B.:
 - Gewährleistung der Produktsicherheit nach dem Maßstab der bestverfügbaren Sicherheit als entscheidender Aspekt der Konstruktion;
 - Durchführung und Dokumentation von Gefahrenanalysen, z. B. Failure Mode and Effects Analysis (FMEA), sowie der daraus abgeleiteten Maßnahmen;
 - Schutz der Sicherheitsvorkehrungen des Produktes vor Manipulation;
 - Wegen der besonderen Verbrauchermentalität in den USA ist ein möglicher Fehlgebrauch bzw. eine Fehlbedienung von Produkten, die in die USA exportiert werden, bereits bei der Konstruktion des Produktes in deutlich stärkerem Umfang zu berücksichtigen als bei Produkten für den europäischen Markt.
 - Überwachung und Dokumentation aller sicherheitsrelevanten Qualitätsfaktoren der Produktion (z. B. Lieferantenmanagement, Wareneingang, Fertigung und Warenausgang).
- b) Da in den USA der größte Teil aller Produkthaftungsklagen darauf gestützt wird, der Hersteller habe nicht ausreichend vor den Gefahren seines Produktes gewarnt (failure to warn), kommt den produktbegleitenden Sicherheitshinweisen für US-Exporte besondere Bedeutung zu. Dabei sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Erstellen einer speziellen Bedienungsanleitung für den US-Markt, die inhaltlich anders gefasst werden muss als für den europäischen Markt (Stichworte: sehr leicht verständlich, weniger technisch, mehrsprachig, deutliche Hinweise auf die Gefahren eines Fehlgebrauchs bzw. einer Fehlbedienung).
 - Anbringung US-spezifischer Warnhinweise auf den Produkten.
 - Bei besonders gefährlichen Produkten sind möglicherweise weitere Instruktionsmaßnahmen, wie z. B. Sicherheitsschulungen oder -videos, erforderlich.
 - Bei Produktaussagen in der Werbung ist in den USA grundsätzlich mehr Vorsicht geboten als in Europa, weil sie als fehlerhafter oder irreführender Sicherheitshinweis gewertet werden können. Aussagen zur Produktsicherheit wie „Produkt X ist kinderleicht zu bedienen“ oder „Produkt Y verzeiht Ihnen jeden Fahrfehler“ sind deshalb zu vermeiden.
- c) Beim Export von Produkten in die USA ist auf Normkonformität zu achten: Die amerikanischen Gesetze (z. B. Code of Federal Regulations) und Sicherheitsstandards (z. B. nach ANSI⁸³) müssen eingehalten werden und definieren Mindeststandards. Bei zunächst für den europäischen Markt entwickelten Produkten ist die Notwendigkeit einer Produkthanpassung oder einer landesspezifischen Zulassung zu prüfen. Der Nachweis der Übereinstimmung mit den relevanten US-Regelungen sollte durch ein Zertifikat eines NRTL (Nationally Recognized Testing Laboratory, z. B. Underwriters Laboratories Inc. (UL), TÜV Product Service GmbH) belegbar sein.
- d) Bei der Vertragsgestaltung sind die Besonderheiten des US-Rechtssystems zu berücksichtigen. Angesichts der Klagefreudigkeit in den USA sollten die Vertragspflichten und die Folgen ihrer Nichterfüllung schriftlich geregelt werden. Deutsche AGB oder Vertragsklauseln knüpfen nicht an die rechtlichen Rahmenbedingungen der USA an und sind daher weitgehend ungeeignet. Vertragsbedingungen und insbesondere Haftungsvereinbarungen sollten von einem erfahrenen US-Anwalt erstellt bzw. geprüft werden.
- e) Um der Produktbeobachtungspflicht nachkommen zu können, bieten ein systematisches Beschwerdemanagement, unter Einbeziehung der Vertriebspartner in den USA, sowie ein Rückrufplan die nötige organisatorische Grundlage.
- f) Bei Haftungsprozessen in den USA ist es besonders wichtig, dass Beweismittel kurzfristig zur Verfügung stehen, um die Vorwürfe des Anspruchstellers frühzeitig zu entkräften. Nur so kann es gelingen, den erheblichen Kosten- und Zeitaufwand eines amerikanischen Haftungsprozesses zu begrenzen. Stich-

wort: Beweissicherung durch umfassende Dokumentation aller ergriffenen Risikomanagementmaßnahmen.

- g) Kommt es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu Ansprüchen, zeigt sich der Wert des Versicherungsschutzes. AXA bietet als erfahrener internationaler Versicherer neben maßgeschneiderten Versicherungslösungen auch Unterstützung bei der Risikoanalyse und beim Aufbau eines Risikomanagementsystems für Exporte in die USA.

83 American National Standards Institute.

7.3 Exkurs: Besonderes Kostenrisiko „Großbritannien“

Im Zusammenhang mit der gerichtlichen Durchsetzung/Abwehr von Ansprüchen besteht innerhalb Europas in Großbritannien ein besonderes, erhöhtes Kostenrisiko:

Es gibt keine gesetzliche Gebührenordnung für Rechtsanwälte, wie zum Beispiel in Deutschland. Die Gebühren richten sich nach dem zeitlichen Aufwand, Erfolgshonorare sind zulässig. Die Anordnung der Kostentragung durch den Unterlegenen erfolgt per Gerichtsbeschluss (ggf. quotale Kostentragung). In der Regel sind aber nur 50–65% der tatsächlichen Kosten überhaupt erstattungsfähig.

Aus Sicht eines deutschen Beklagten ungewohnt und daher überraschend ist außerdem die Verpflichtung, alle relevanten Unterlagen, auch vertraulicher Art, offenzulegen (Disclosure). Umfangreiches Fotokopieren von Unterlagen, mit den damit verbundenen Kosten, ist der Regelfall.

Es ist üblich, dass Zeugen, Parteien und Sachverständige persönlich auftreten und mündlich aussagen. Dies ist mit einem erheblichen Zeitaufwand und erhöhten Reise- und Unterbringungskosten verbunden. Wegen der üblichen aggressiven Befragung werden vielfach besondere Aussagevorbereitungen getroffen (z. B. zusätzliche vorbereitende Treffen, besonderes Aussagetraining). Dies erhöht die Kosten zusätzlich.

Im Mai 2009 wurde in Großbritannien der Zwischenbericht des Richters R. Jackson (Lord Justice of Appeal) zur Überprüfung der Kosten im Zivilgerichtsverfahren veröffentlicht.⁸⁴ Der Zwischenbericht enthält Reformvorschläge und Anregungen zur Kostenreduzierung. Das Ergebnis des sich der Veröffentlichung anschließenden Konsultations- und Diskussionsprozesses und welche Gesetzesänderungen dies zur Folge haben wird bzw. welche tatsächlichen Auswirkungen auf die Kostensituation sich dann hieraus ergeben werden, bleibt abzuwarten.

Bei internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu Großbritannien ist außerdem zu beachten, dass das UN-Kaufrecht (CISG) von Großbritannien nicht ratifiziert wurde und insofern kein unmittelbar geltendes britisches Recht darstellt. Dies gilt innerhalb der EU-Mitgliedstaaten ansonsten nur noch für Malta, Portugal und Irland.⁸⁵

⁸⁴ Siehe www.judiciary.gov.uk.

⁸⁵ Zum UN-Kaufrecht siehe oben Kapitel 2.3.2.



8. Haftungsbeschränkungen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verbreitet ist die Vermutung, dass man als Produzent oder Verkäufer die Risiken aus der Produkthaftung durch Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse in Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Griff bekommen könne. Dies ist nur sehr eingeschränkt richtig. Zunächst ist festzuhalten, dass solche Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse in Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich nur im Verhältnis zum Vertragspartner wirksam werden können.

8.1 Kein Schutz bei Ansprüchen des Verbrauchers

Da die produzierende Industrie in der Regel nicht auf direktem Wege (sondern über einen Händler) an den Verbraucher (§ 13 BGB) liefert, fehlt es in diesen Fällen an einem Vertragsverhältnis zwischen Produzent und Verbraucher, so dass im Verhältnis zwischen Produzent und Verbraucher für eine rechtswirksame Vereinbarung von Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüssen von vornherein kein Raum ist.

Gegen die Haftung aus § 823 BGB gegenüber dem Verbraucher wird sich der Produzent also in aller Regel bereits aus diesem Grunde nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen schützen können.

Darüber hinaus kann die aus dem ProdHaftG folgende Ersatzpflicht des Herstellers schon nach dem Wortlaut des dortigen § 14 im Voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Freizeichnungsklauseln auf Originalverpackungen oder in Gebrauchsanweisungen sind daher gegenüber dem Endverbraucher wirkungslos.

8.2 Kein ausreichender Schutz bei Ansprüchen des Vertragspartners

Dagegen ist es für Hersteller oder Verkäufer rechtlich nicht unzulässig, die Haftung wegen Produktschäden gegenüber dem Vertragspartner, der kein Verbraucher (§ 13 BGB) ist, einzuschränken. Der Wirksamkeit solcher Haftungsbeschränkungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind allerdings enge Grenzen gesetzt.

Häufig wird im Wechselspiel von Angebot des Verkäufers, Bestätigung des Käufers und Gegenbestätigung des Verkäufers überhaupt nur schwer zu ermitteln sein, ob nun die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder aber die Einkaufsbedingungen des Käufers, auf die man sich wechselseitig bei Angebot und Bestätigung bezogen hat, Vertragsgegenstand geworden sind. Ist darüber keine Klarheit zu gewinnen, gelten in der Regel die gesetzlichen Bestimmungen. Dies wird in § 306 Abs. 2 BGB ausdrücklich bestimmt.

Soweit aber die gesetzlichen Bestimmungen oder die Einkaufsbedingungen des Käufers die Haftung regeln, sind die vom Verkäufer vorgesehenen Haftungsbeschränkungen für Produktschäden gegenstandslos. Selbst wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers Vertragsgegenstand geworden sind, bleibt

die Frage offen, inwieweit darin vorgesehene Haftungsbeschränkungen rechts-wirksam sind.

Das BGB erklärt in den §§ 305 ff. nicht nur die Verwendung bestimmter Haftungsausschlussklauseln ausdrücklich für unzulässig, sondern enthält darüber hinaus eine Generalklausel (§ 307 BGB), nach der eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Regelung dann unwirksam ist, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegen den Geboten von Treu und Glauben, auch durch unklare oder unverständliche Formulierung, unangemessen benachteiligt. Es liegt auf der Hand, dass den Gerichten durch diese Generalklausel ein sehr weiter Ermessensspielraum eingeräumt ist.

Besonders problematisch ist die Frage, ob ein Hersteller die Produkthaftung aus § 823 BGB seinem Vertragspartner gegenüber in Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränken kann. Diese Frage ist für einen Produzenten deshalb von besonderer praktischer Bedeutung, weil einerseits die Rechtsprechung eine Haftung des Produzenten aus § 823 BGB für Schäden am Liefergegenstand anerkannt hat (siehe Kapitel 3.2.9 Schwimmerschalterurteil und 3.2.10. Gaszugurteil), andererseits aber in der Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz für derartige Schäden am Liefergegenstand geboten werden kann (siehe Kapitel 9.3).

Eine vertragliche Haftungsbeschränkung stellt somit für den Produzenten die einzige Möglichkeit dar, das Risiko einer Inanspruchnahme aus § 823 BGB wegen Schäden am Liefergegenstand überschaubar und damit kalkulierbar zu machen. Grundsätzlich ist nach § 309 Nr. 7 lit. b BGB ein Ausschluss der Haftung nach § 823 BGB für andere als Körperschäden gegenüber dem Vertragspartner nicht unzulässig, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Der Unternehmer als Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss dann allerdings in deren Text sehr deutlich herausstellen, dass auch die Haftung aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 BGB ausgeschlossen sein soll. Für Körperschäden ist eine Haftungsbegrenzung allerdings generell unwirksam (§ 309 Nr. 7 lit. a BGB).

Ausdrücklich hat der BGH jedoch festgestellt, dass Vereinbarungen und AGB-Klauseln, durch die der Verwender die ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten auf den Vertragspartner delegiert, den Verwender nicht von eigenen Auswahl-, Kontroll- und Überwachungspflichten befreien⁸⁵. Eine haftungsbefreiende Übertragung der Produktbeobachtungspflicht des Herstellers auf seinen Vertragspartner wäre demnach nicht möglich.

⁸⁵ Vgl. Palandt/Sprau, Rn. 50 zu § 823 BGB.

Die rechtliche Bewertung Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist unter Berücksichtigung der umfangreichen Rechtsprechung zu diesem Thema eines der schwierigsten Probleme, mit dem sich die Juristen heute zu befassen haben.

Wer sich als Unternehmer auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlassen will, sollte diese unbedingt auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des BGB und, wenn er sie im Export verwendet, des UN-Kaufrechts überprüfen und sich dabei fachkundigen Rates bedienen.



9. Schutz der konventionellen Betriebs-Haftpflichtversicherung

Die Frage, ob für Produkthaftpflichtschäden im Rahmen einer Betriebs-Haftpflichtversicherung auf reiner AHB-Basis Versicherungsschutz besteht, lässt sich nicht generell beantworten. Es muss zunächst geprüft werden, ob das Produkthaftpflichtrisiko in der Betriebs-Haftpflichtversicherung zum versicherten Risiko zählt. Ferner muss unterschieden werden zwischen den Schadenarten Personenschaden, Sachschaden und Vermögensschaden.

9.1 Versichertes Risiko

In jeder Haftpflichtversicherung wird Versicherungsschutz nur für ein ganz bestimmtes Risiko geboten (versichertes Risiko).

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 3 AHB für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers.

Wenn diese Risiken nicht näher bezeichnet sind, muss man in der Betriebs-Haftpflichtversicherung darauf abstellen, welche Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten üblicherweise mit einem Betrieb dieser Art verbunden sind.

Einen Produktionsbetrieb treffen nicht nur die Gefahren, die typischerweise mit der Betriebsstätte und dem eigentlichen Produktionsvorgang verbunden sind, daneben droht ihm – möglicherweise sogar in erster Linie – das Risiko, für Schäden in Anspruch genommen zu werden, die anderen durch seine Erzeugnisse entstehen.

Damit ist festzuhalten, dass das Produkthaftpflichtrisiko in der Betriebs-Haftpflichtversicherung auch ohne besondere Erwähnung zum versicherten Risiko gehört. Selbstverständlich gelten diese grundsätzlichen Überlegungen auch für das versicherte Risiko in der Betriebs-Haftpflichtversicherung von Handels- und Gewerbebetrieben.

Ebenso deutlich muss aber gesagt werden, dass nicht alle Haftungsrisiken aus der Herstellung und Lieferung von Produkten durch eine konventionelle Haftpflichtpolice gedeckt sind.

Wenn man deshalb gelegentlich in Betriebs-Haftpflichtversicherungen – vor allen Dingen in solchen älteren Datums – bei der Beschreibung des versicherten Risikos den schlichten Hinweis findet, das Produkthaftpflichtrisiko sei mitversichert, so kann dies nur als eine Klarstellung verstanden werden, der jedoch keinerlei praktische Bedeutung zukommt. Leider wird durch einen solchen Hinweis, der für sich allein jedenfalls keine Erweiterung des Versicherungsschutzes bewirkt, bei vielen Versicherungsnehmern der im Einzelfall möglicherweise trügerische Eindruck erweckt, damit seien sämtliche Probleme hinsichtlich des Versicherungsschutzes für das Produkthaftpflichtrisiko aus dem Weg geräumt.

9.2 Versicherungsschutz für Personenschäden

Da das Produkthaftpflichtrisiko zum versicherten Risiko einer Betriebs-Haftpflichtversicherung zählt, kann sich nur noch die Frage stellen, ob sich aus den Ausschlussstatbeständen der AHB spezielle Einschränkungen des Versicherungsschutzes für das Produkthaftpflichtrisiko ergeben. Diese Frage lässt sich für den Bereich der Personenschäden verneinen.

9.3 Versicherungsschutz für Sachschäden

Ähnlich verhält es sich bei Sachschäden. Zu beachten ist hier aber Ziffer 7.8 AHB, wonach Schäden an den vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen von der Versicherung ausgeschlossen sind. Ebenfalls nicht versichert sind Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, siehe Ziffer 7.3 AHB. Letzteres betrifft z. B. den Fall, dass der Versicherungsnehmer sich verpflichtet, verschuldensunabhängig Schadensersatz zu leisten, falls sein Produkt fehlerhaft ist und daraus Schäden an anderen nicht privat genutzten Sachen entstehen.

9.4 Versicherungsschutz für Vermögensschäden

Im versicherungsrechtlichen Sinne sind echte oder reine Vermögensschäden solche Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. Vermögenseinbußen als Folge von Personen- oder Sachschäden (z. B. Nutzungsausfall als Folge der Beschädigung eines Kraftfahrzeuges oder Verdienstausfall als Folge einer Körperverletzung) sind sogenannte unechte Vermögensschäden, die versicherungsrechtlich als Sachschäden bzw. Personenschäden behandelt werden und als solche schon auf der Grundlage der AHB mitversichert sind.

Für echte Vermögensschäden, d. h. also auch für echte Vermögensschäden durch mangelhafte Erzeugnisse, besteht Versicherungsschutz nur im Falle einer besonderen Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer (Ziffer 2.1 AHB). Wenn auch in zahlreichen industriellen Haftpflichtversicherungen derartige Vereinbarungen getroffen sind, ist doch zu beachten, dass sich diese Mitversicherung in der Regel nicht auf Vermögensschäden durch mangelhafte Erzeugnisse

oder Leistungen erstreckt, was durch einen ausdrücklichen Ausschluss klargestellt wird.⁸⁶

Eine Betriebs-Haftpflichtversicherung auf der alleinigen Grundlage der AHB bietet somit keinen ausreichenden Versicherungsschutz für Produkt-Vermögensschäden.

Dass diese Deckungslücken für Vermögensschäden in der Betriebs-Haftpflichtversicherung für Industrie und Handel besonders schwerwiegend sind, wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Schadentatbestände in der Praxis dem Vermögensschadenbereich zuzuordnen sind.

Wenn der Versicherungsnehmer ein Erzeugnis liefert, das von seinem Abnehmer oder einem Dritten zusammen mit anderen Produkten verbunden, vermischt oder verarbeitet wird, und aus diesem Prozess eine neue Sache hervorgeht (man spricht in diesem Zusammenhang auch von Verbindungs- und Vermischungstatbeständen und von der neuen Sache als „Gesamtprodukt“), dann ist ein Mangel oder Schaden an diesem Gesamtprodukt, der auf einem Mangel des vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisses beruht, versicherungsrechtlich nicht etwa als Sachschaden, sondern als Vermögensschaden einzustufen. Denn der Sachschaden wird definiert als die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen. Man kann aber Sachen nur beschädigen oder vernichten, die bereits vorhanden sind. Wird eine Sache bereits von vornherein mit einem Mangel behaftet hergestellt, kann in Bezug auf diese ein Sachschaden nicht vorliegen. Man muss deshalb als Grundsatz herausstellen, dass die Herstellung einer mangelhaften Sache ein echter Vermögensschaden ist. Dieser Grundsatz lässt sich auch aus der Rechtsprechung des BGH ablesen.⁸⁷

So richtig dieser Grundsatz ist, darf man doch nicht außer Betracht lassen, dass ein Sachschaden an dem mangelhaften Gesamtprodukt nicht vorliegen kann, wohl aber an den anderen, mangelfreien Zutaten, die mit dem mangelhaften Erzeugnis des Versicherungsnehmers verbunden oder vermischt und dadurch unbrauchbar oder wirtschaftlich entwertet wurden.

Ein echter Vermögensschaden liegt auch bei folgender Fallgestaltung vor: Das vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnis wird ohne Verbindung oder Vermischung mit anderen Produkten vom Abnehmer oder einem Dritten durch einen Be-

⁸⁶ Vgl. Allgemeiner Teil der Muster-Tarifstruktur für die Allgemeine Haftpflicht 2008 des GDV, Ziffer 7.6.5.2 lit. a.

⁸⁷ BGH VersR 2005, S. 110, 111.

arbeitsprozess zu einer neuen Sache umgestaltet. Diese neue Sache weist nun infolge der Fehlerhaftigkeit des gelieferten Erzeugnisses Mängel auf. Aus diesem Grunde werden gegen den Lieferanten z. B. Ansprüche wegen umsonst aufgewendeter Arbeitskosten oder eines Minderwertes des Endproduktes geltend gemacht.

Wird ein vom Versicherungsnehmer geliefertes Erzeugnis vom Abnehmer oder einem Dritten eingebaut oder verlegt (z. B. Verlegung von Betonrohren im Erdreich) und muss dieses Erzeugnis infolge seiner Mangelhaftigkeit gegen ein mangelfreies Erzeugnis ausgetauscht werden, wird gegen den Lieferanten wegen der daraus resultierenden Austauschkosten ein Anspruch geltend gemacht werden. Auch insofern handelt es sich um einen Anspruch wegen eines echten Vermögensschadens.

Die Tatsache, dass in einer Betriebs-Haftpflichtversicherung auf der alleinigen Grundlage der AHB in der Regel für Produkt-Vermögensschäden kein ausreichender Versicherungsschutz besteht, ist demnach für solche Unternehmen von höchster Brisanz, deren Produkte von anderen Unternehmen in irgendeiner Weise weiterverarbeitet, weiterbearbeitet oder in andere Sachen eingebaut oder verlegt werden. Das wirtschaftliche Risiko aus solchen Vorgängen ist zusätzlich deshalb besonders hoch einzuschätzen, weil sehr häufig große Serien mangelhafter Erzeugnisse ausgeliefert werden und die Höhe der Schadenaufwendungen naturgemäß mit der Größe der Serie der gelieferten Erzeugnisse wächst.



10. Auswirkungen der Produkthaftung für die Versicherer

10.1 Zusätzliche Belastung der Versicherer durch Rechtsprechung und technische Entwicklung

Für Personenschäden durch Erzeugnisse sowie für Sachschäden besteht bereits im Rahmen einer Haftpflichtversicherung mit dem Deckungsumfang der AHB Versicherungsschutz. Die von Rechtsprechung und Gesetzgeber vollzogene Erweiterung der Haftung (siehe die in Kapitel 3.2 zitierte Rechtsprechung) belastet im Rahmen der Versicherungssummen einer Haftpflichtversicherung allein den Versicherer. Zusätzliche Erweiterungen seines Risikos ergeben sich aus der gesamten technischen Entwicklung im Bereich der industriellen Produktion, der Anwendung neuer Produktionsmethoden und neuer Rohstoffe. Beispielfhaft zu erwähnen sind

neue Risiken durch vermehrte Verursachen elektromagnetischer Felder oder die rasante Fortentwicklung der Nanotechnologie mit möglichen Folgen, die sich bisher einer verlässlichen Bewertung entziehen.⁸⁸ Anzusprechen sind aber auch gelegentlich festzustellende Nachlässigkeiten während der Produktionsvorgänge, die letztlich ihre Ursache im Zeitdruck bei der Abwicklung eiliger Aufträge und in immer kürzeren Produktentwicklungszyklen haben. Hinzu kommt, dass die heute übliche Produktion besonders großer Serien eines Erzeugnisses die Gefahr unübersehbarer Serienschäden birgt.

10.2 Auswirkungen auf die Beitragskalkulation

Solche zusätzlichen Belastungen des Versicherers sollten schon bei der Beitragskalkulation einer Betriebs-Haftpflichtversicherung vorausschauend berücksichtigt werden. Die Beiträge müssen so kalkuliert sein, dass sie auch für die Zukunft, d. h. zumindest für die Dauer des abgeschlossenen Vertrages, dem tatsächlichen Risiko entsprechen, damit der Versicherer trotz der Veränderungen leistungsfähig bleibt. Dies gelingt jedoch nicht immer, da sich die Entwicklungen nur eingeschränkt vorhersehen lassen. Auch erlaubt die Marktsituation der gewerblichen und industriellen Haftpflichtversicherung von je her nur sehr bedingt die Berücksichtigung eines entsprechenden „Sicherheitszuschlags“. In einer Kombination aus reaktivem und proaktivem Verhalten muss der Versicherer daher der Erhöhung des Risikos durch eine Verschärfung der Haftung sowie durch neue technische Entwicklungen zwangsläufig von Zeit zu Zeit durch eine Anpassung der Bedingungen und Beiträge begegnen.



11. Haftung und Versicherungsschutz für Produktschäden

11.1 Zusätzlicher Versicherungsschutz notwendig

Die bisherigen Erörterungen zur Haftung für Produktschäden und dem Versicherungsschutz einer herkömmlichen Betriebshaftpflichtversicherung auf der Basis der AHB lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Versicherungsschutz besteht für Personenschäden sowie für Sachschäden durch mangelhafte Erzeugnisse.

Ausgeschlossen ist in aller Regel der Versicherungsschutz für Vermögensschäden, obwohl gerade ein solcher Versicherungsschutz für weite Bereiche der produzierenden Industrie sehr wichtig ist.

11.2 Ein spezielles Versicherungskonzept

Der Umstand, dass produzierenden Betrieben damit nur ein unvollkommener Versicherungsschutz geboten wird, zeigte sich bereits frühzeitig.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat die damalige Colonia Versicherung (wie die größte der Gesellschaften, aus denen die heutige AXA in Deutschland hervorgegangen ist, früher hieß) schon vor Jahrzehnten ihren Versicherungsnehmern im Bereich der Industrie Versicherungskonzepte angeboten, die im Vergleich zu einer Betriebs-Haftpflichtversicherung auf der Grundlage der AHB einen weit umfassenderen Versicherungsschutz für Produkthaftpflichtschäden gewährleisten konnten. Später haben Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) und des Deutschen Versicherungsschutzverbandes (DVS) auf der einen Seite und Vertreter des damaligen HUK-Verbandes als Vertretungsorgan der Versicherungswirtschaft auf der anderen Seite Verhandlungen über ein Vertragskonzept für die Versicherung des Produkthaftpflichttrisikos aufgenommen. Diese Verhandlungen führten 1974 zur Verabschiedung eines neuartigen Vertragskonzepts, das die damals bestehenden Unklarheiten und Streitigkeiten über den Versicherungsschutz für Folgeschäden aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften im Rahmen einer Betriebs-Haftpflichtversicherung auf der Grundlage der AHB ausräumte, den Versicherungsschutz für Produkt-Vermögensschäden erweiterte und den Versicherungsschutz für Produktschäden generell so eingrenzte, dass dieses Risiko für die Versicherer aus damaliger Sicht noch tragbar war.

Die Bedingungen dieses Vertragskonzeptes sind schon sehr bald nach der Einigung der interessierten Wirtschaftskreise auch vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen den Versicherern – wie damals noch erforderlich – zur Verwendung genehmigt worden. Sie tragen die offizielle Bezeichnung „Allgemeine Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Versicherung des Produkthaftpflichttrisikos von Industrie- und Handelsbetrieben (Produkthaftpflicht-Modell)“.

Mit dem Wegfall der Bedingungsgenehmigungspflicht hat sich in den Neunzigerjahren eine Vielfalt an zusätzlichen Klauseln zum Produkthaftpflicht-Modell von 1974 entwickelt. Ohne die Grundsubstanz des alten Produkthaftpflicht-Modells

anzutasten, wurden nach und nach seine Klauseln modifiziert, ergänzt und Zusatzklauseln angebaut. Gesellschaften und Makler wetteiferten um den größten Erfindungsreichtum. Nicht immer konnte man diese Modifikationen als gelungen bezeichnen. Ein Wildwuchs entstand, ohne dass es einen großen Wurf der Neuerung gegeben hätte.

Damit entfernte sich die Verbandsempfehlung für das Produkthaftpflicht-Modell immer mehr von der Realität der Zeichnungspraxis. Ziel des GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft als Nachfolger des HUK-Verbandes) ist es jedoch, marktgerechte und praxisnahe Empfehlungen auszusprechen. Daher erachtete er es für notwendig, die Marktentwicklung einzuholen, einzufangen und durch einen Bedingungstext auf möglichst hohem juristischen Qualitätsniveau wieder eine klare Orientierung der Marktteilnehmer zu ermöglichen.

Bei der Neuformulierung ging es auch darum, die Kritik der Literatur zu berücksichtigen und die in der Praxis aufgetauchten Unklarheiten und Schwachstellen des alten Textes zu beseitigen. Die Ausräumung von Unklarheiten – seien sie im Einzelfall auch nur potenzieller Natur – war ein wichtiges Ziel, um zukünftige Auslegungsrisiken zu minimieren. Eine Arbeitsgruppe des GDV mit Vertretern verschiedener Versicherer erarbeitete ein weitgehend neu konzipiertes Vertragswerk, das im Jahre 2000 den Mitgliedsgesellschaften zur Verwendung empfohlen wurde. Es hielt an dem bewährten Prinzip von Deckungsbausteinen fest und wurde erstmals bei Neuzeichnung von Risiken für das Jahr 2001 verwendet.

Die Neuauflage der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) im Jahre 2006 machte eine erneute redaktionelle Überarbeitung des Produkthaftpflicht-Modells erforderlich. Die bis Drucklegung dieses Themenbandes zuletzt vorgenommene marginale Änderung wurde im August 2008 vorgenommen.



12. Das Konzept für das Produkthaftpflichtrisiko

(Produkthaftpflicht-Modell)

12.1 Gemeinsame Police für das allgemeine Betriebsrisiko und das Produkthaftpflichtrisiko

Bevor das Produkthaftpflicht-Modell erläutert wird, ist auf einige allgemeine Punkte hinzuweisen.

Wie sich aus dem Wortlaut der Bedingungen des Produkthaftpflicht-Modells ergibt, werden dort sämtliche Produktschäden angesprochen und abschließend geregelt, und zwar sowohl diejenigen, für die bereits auf der Grundlage der AHB Versicherungsschutz besteht (Sach- und Personenschäden), als auch für gewisse echte Vermögensschäden, für die der Versicherungsschutz in einer Betriebs-Haft-

pflichtversicherung auf der Grundlage der AHB ausgeschlossen ist. Das Produkthaftpflichtrisiko eines Unternehmens könnte also theoretisch auf der Grundlage der Bedingungen des Produkthaftpflicht-Modells im Rahmen eines selbstständigen Versicherungsvertrages versichert werden.

In der Praxis wird das Produkthaftpflicht-Modell aber grundsätzlich nur als ein Vertragsteil im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung eines Unternehmens vereinbart. Der Grund dafür liegt darin, dass – wie bereits dargelegt – das Produkthaftpflichtrisiko ein wichtiger Bestandteil des Betriebs-Haftpflichtrisikos eines Unternehmens ist und zusammengehörende Risikobereiche zweckmäßigerweise nicht getrennt werden sollten. Das Gleiche gilt übrigens für die Versicherung des Produkt-Rückrufkostenrisikos, auch wenn diese heute von den potenziell betroffenen Unternehmen noch nicht flächendeckend abgeschlossen wird. Wie noch darzulegen sein wird, haben damit aus heutiger Sicht viele Unternehmen eine bedenkliche Deckungslücke.

Die erforderliche Integration der Bedingungen des Produkthaftpflicht-Modells in die Betriebs-Haftpflichtversicherung führt dazu, dass eine solche Betriebs-Haftpflichtversicherung in der Regel mehrere Vertragsteile aufweist.

Die von AXA für industrielle Unternehmen gebotenen Betriebs-Haftpflichtversicherungen dieser Art sehen beispielsweise bis zu sechs Hauptteile vor:

- Ein Allgemeiner **Teil (I)** enthält alle Vertragsbestimmungen, die auch für die folgenden Vertragsteile gelten, wie z. B. Betriebsbeschreibung, mitversicherte Personen und nicht versicherte Risiken.
- **Teil II** regelt das Betriebsstättenrisiko, die Risiken aus Haus- und Grundbesitz, Arbeitsunfällen, Verkehrssicherungspflichten,
- In **Teil III** wird das Produkthaftpflichtrisiko erfasst, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen des Produkthaftpflicht-Modells.
- **Teil IV** regelt das Risiko aus dem Rückruf von Produkten.
- **Teil V** bietet Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung.⁸⁹
- **Teil VI** enthält die Bestimmungen zur Umweltschadensversicherung, die seit dem Jahre 2007 zur Absicherung der Risiken aus dem Umweltschadensgesetz geboten wird.⁹⁰

⁸⁹ Näheres s. AXA, Umweltrisiken – Haftung und Versicherungsschutz, AXA, S. 44 ff.

⁹⁰ Näheres s. AXA, Umweltrisiken – Haftung und Versicherungsschutz, AXA, S. 170 ff.

12.2 Terminologie Produkt - Erzeugnis

Das Produkthaftpflicht-Modell unterscheidet terminologisch zwischen dem Erzeugnis, das vom Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert wurde, und dem Produkt, das von Dritten herrührt. Es stellt ferner klar, dass Erzeugnisse (deren Mängel letztlich zur Deckung führen) auch Produkte Dritter sein können, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten (siehe jeweils Ziffer 4.2.1 und 4.4.1). Damit wird verdeutlicht, dass auch Schäden, die nicht beim unmittelbaren Abnehmer des Versicherungsnehmers eintreten, sondern erst nach weiteren Produktionsschritten, vom Versicherungsschutz erfasst sind.

Diese terminologische Unterscheidung zwischen Produkt und Erzeugnis kann immer nur in Bezug auf einen konkreten Versicherungsvertrag getroffen werden. Was in der Perspektive des einen Vertrages Erzeugnis ist (weil es vom Versicherungsnehmer dieses Vertrages stammt), ist aus der Perspektive eines anderen Versicherungsvertrages Produkt. Deshalb werden die beiden Begriffe in diesem Buch wie im gewöhnlichen Sprachgebrauch zwangsläufig synonym verwandt, wenn nicht gerade von einem bestimmten Versicherungsverhältnis die Rede ist.

12.3 Gegenstand des Vertrages

In Ziffer 1.1 des Produkthaftpflicht-Modells wird das Produkthaftpflichtrisiko definiert und die Abgrenzung dieses Risikos zum allgemeinen Betriebsrisiko festgelegt. Danach wird der Begriff Produktrisiko im weitesten Sinne verstanden: Über die eigentliche Wortbedeutung hinaus zählt dazu nicht nur das Risiko aus der Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen, sondern auch das Risiko aus Arbeiten und sonstigen Leistungen des Versicherungsnehmers. Im Interesse beider Vertragsparteien vermeidet man dadurch Abgrenzungsschwierigkeiten im Schadenfall. Sie könnten z. B. entstehen, wenn sich nicht exakt klären lässt, ob ein Schaden auf einen Mangel des Erzeugnisses selbst oder eine sonstige Leistung des Versicherungsnehmers, z. B. eine mangelhafte Beratung über die Verwendung des an sich fehlerlosen Erzeugnisses, zurückzuführen ist. Es ist deshalb angebracht, sämtliche Tätigkeiten, die als eigentliche Schadenursache denkbar sind, in den Bereich des versicherten Risikos einzubeziehen.

Durch die Einbeziehung von Schäden durch gelieferte Erzeugnisse wird deutlich herausgestellt, dass auch die Produktrisiken eines Händlers miterfasst sind.

Das Produkthaftpflichtrisiko in diesem Sinne ist an sich ein Teil des Betriebshaftpflichtrisikos. Wenn dieses Risiko in einem gesonderten Vertragsteil abschließend geregelt werden soll, bedarf es also einer Abgrenzung zu den übrigen betrieblichen Risiken, insbesondere dem allgemeinen Betriebsrisiko oder dem sogenannten Betriebsstättenrisiko. Abgrenzungskriterium ist der Zeitpunkt des Schadeneintritts. Schäden, die entstehen, nachdem der Versicherungsnehmer seine Leistung erbracht hat, zählen zum Produkthaftpflichtrisiko, Schäden, die vor diesem Zeitpunkt eintreten, zum allgemeinen Betriebsrisiko. Einige Beispiele sollen diese Abgrenzung näher erläutern:

Beispiel 10:

Der Versicherungsnehmer stellt Möbel her. Noch während der Lagerung in den Verkaufsräumen kippt ein Schrank wegen eines mangelhaft erstellten Sockels um und verletzt einen Besucher an der Schulter. Der Schaden zählt zum allgemeinen Betriebsrisiko.

Beispiel 11:

Nach Auslieferung eines Schranks kippt dieser beim Käufer um und zerstört einen an der Wand montierten Flachbildschirm. Ansprüche wegen dieses Schadens gehören in den Bereich des Produkthaftpflichtrisikos.

Ziffer 1.1 enthält als Abgrenzungskriterium das Inverkehrbringen des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers. Dieser Rechtsbegriff findet sich insbesondere im ProdHaftG und im GPSG. Durch die Verwendung dieses Begriffes wird ein Gleichlauf zwischen der Haftung nach dem ProdHaftG und der Deckung nach dem Produkthaftpflicht-Modell erreicht. Das Inverkehrbringen im Sinne des ProdHaftG wird als willentliche Aufgabe der Sachherrschaft über das Erzeugnis durch den Hersteller verstanden.

In Fällen, in denen der Versicherungsnehmer sein Erzeugnis dem Abnehmer liefern muss, sich dazu aber eines Dritten bedient, ist zu beachten, dass die Übergabe an den Dritten bereits das Inverkehrbringen im Sinne des ProdHaftG ist, obwohl die Leistung des Versicherungsnehmers gegenüber dem Abnehmer damit noch nicht voll erbracht wurde. Nach Übergabe an den Dritten eintretende Schadenereignisse sind daher dem Produkthaftpflichtrisiko zuzuordnen.⁹¹

91 So auch: Thürmann/Kettler, S. 74. A. A. Schmidt-Salzer, Rn. 7.172.

Beispiel 12:

Der Versicherungsnehmer übergibt einem Frachtführer eine mangelhaft verpackte giftige Chemikalie zum Transport. Während des Transports treten ätzende Stoffe aus und verursachen Personenschäden: Potenzielle Haftung nach dem ProdHaftG und Deckung nach dem Produkthaftpflicht-Modell.

Beispiel 13:

Der Monteur des Versicherungsnehmers verursacht während der Montagearbeiten im Gebäude des Auftraggebers den Austritt einer größeren Menge Wasser aus der Sprinkleranlage, der eine Computeranlage beschädigt. Dieser Schaden zählt zum allgemeinen Betriebsrisiko, weil er vor Abschluss der Arbeiten entstanden ist.

Beispiel 14:

Der Versicherungsnehmer repariert bei seinem Kunden eine Maschine. Nach Abschluss der Arbeiten tritt infolge eines Reparaturfehlers Maschinenöl aus und verunreinigt neben der Maschine gelagertes Produktionsmaterial: Ein Fall des Produkthaftpflichtrisikos.

Für die Praxis von besonderer Bedeutung ist der Versicherungsschutz für Schäden durch sonstige Leistungen. Zu diesen sonstigen Leistungen zählt insbesondere die von vielen Herstellern oder Händlern im Zusammenhang mit dem Verkauf der Erzeugnisse gebotene anwendungstechnische Beratung. Es hat sich gezeigt, dass in sehr vielen Fällen gerade eine falsche oder unvollständige Beratung die eigentliche Ursache für eingetretene Produktschäden ist. Die weitgefasste Definition des Produkthaftpflichtrisikos trägt diesem Problem Rechnung.

Maßgebend für die Abgrenzung zwischen Betriebsstätten- und Produktrisiko bei sonstigen Leistungen ist nicht die Erfüllung der Leistungsverpflichtung des Versicherungsnehmers im rechtlichen Sinne, sondern die Tatsache, dass die letzte tatsächliche Leistungshandlung von ihm erbracht wurde.

12.3.1 Geltung der AHB

Gemäß dem Einleitungssatz zu Ziffer 1 gelten neben den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen des Produkthaftpflicht-Modells auch die AHB. Demnach sind vor allem die Ausschlüsse der Ziffer 7 AHB für das Produkthaftpflichtrisiko von Bedeutung, soweit diese Ausschlüsse im Rahmen der Bestimmungen des Vertragsteils, der sich mit der Produkthaftpflichtversicherung befasst, nicht ausdrücklich abbedungen sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Ausschlüsse der Ziffer 7.14 AHB und der Ziffer 7.7 AHB hinzuweisen.

Nach Ziffer 7.14 AHB sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch nicht häusliche Abwässer von der Versicherung ausgeschlossen. Unternehmen, deren Erzeugnisse nach der Auslieferung derartige Schäden verursachen können, sollten mit dem Versicherer vereinbaren, dass im Rahmen des Produkthaftpflicht-Modells diese Ausschlussklausel keine Geltung hat. In der Police von AXA ist dies in Teil I geregelt.

Für den Ausschluss von Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstehen (sog. Bearbeitungsschäden gemäß Ziffer 7.7 AHB), treffen die gleichen Überlegungen zu. Auch für derartige Schäden bietet das Produkthaftpflicht-Modell Deckung (siehe Ziffer 1.2).

Von ganz wesentlicher Bedeutung für das Produktrisiko ist auch der Ausschluss gemäß Ziffer 7.9 AHB. Danach sind Haftpflichtansprüche aus im Ausland eintretenden Schadenereignissen grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Wegen der Einzelheiten wird dazu auf Kapitel 12.7 dieser Darstellung verwiesen.

12.3.2 Gesetzliche Haftpflicht

Ziffer 1.1 stellt ferner noch besonders heraus, dass auch im Rahmen des Produkthaftpflicht-Modells nur die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers versichert ist. Dies bedeutet – was sich bereits aus Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB ergibt –, dass eine vertraglich übernommene Haftpflicht, die über den Umfang der gesetzlichen Haftung des Versicherungsnehmers hinausgeht, nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes ist.

Aus dem Grundsatz, dass die Deckung der Haftung folgt (und nicht über sie hinausgeht) ist an sich zu schließen, dass vertragliche Haftungsbeschränkungen, die der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, diesen auch vom Versi-

cherer bei der Schadenregulierung entgegengehalten werden müssen. Allerdings bietet AXA in aller Regel einen Versicherungsschutz, der es den Kunden erlaubt, auf Haftungsbeschränkungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch nach dem Versicherungsfall zu verzichten und damit zur gesetzlichen Haftung zurückzukehren (sog. AGB-Klausel). Damit werden im Schadenfall Diskussionen über die Wirksamkeit von Haftungseinschränkungen im Einzelfall vermieden, wenn der Kunde dies wünscht.

12.3.3 Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden

Ziffer 1.1 des Produkthaftpflicht-Modells stellt ferner klar, dass die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen- und Sachschäden versichert ist. Diese Bestimmung erfasst also auch die Produktschäden, die im Rahmen einer „einfachen“ Betriebshaftpflichtversicherung auf der Grundlage der AHB mitversichert sind. Klarstellungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB sind in der später zu erörternden Ziffer 4 des Produkthaftpflicht-Modells geregelt.

12.3.4 Versicherungsschutz auch für Betriebsangehörige des versicherten Unternehmens?

Im Rahmen des Produkthaftpflicht-Modells besteht, wie Ziffer 3 ausdrücklich statuiert, nicht nur für den Versicherungsnehmer und seine gesetzlichen Vertreter, sondern auch für sämtliche übrigen Betriebsangehörigen Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Produktschäden, die sie im Rahmen ihrer dienstlichen Einrichtungen für das versicherte Unternehmen verursacht haben, und zwar in dem gleichen Umfang wie für das versicherte Unternehmen selbst.

Da nach der Rechtsprechung des BGH (siehe Kapitel 3.2.2 – Spannkupplungsurteil) zumindest leitende Mitarbeiter im technischen Bereich eines Unternehmens gemäß § 823 BGB nach den gleichen Grundsätzen für Produktschäden in Anspruch genommen werden können wie das Unternehmen selbst, kommt diesem Versicherungsschutz für die Betriebsangehörigen des versicherten Unternehmens besondere Bedeutung zu.

12.4 Produktions- und Tätigkeitsprogramm

Ziffer 2 Abs. 1 des Produkthaftpflicht-Modells soll durch eine exakte Beschreibung des Produktions- und Tätigkeitsumfanges des Versicherungsnehmers ausgefüllt werden. Nur für das Produktrisiko aus dem dort beschriebenen Produktions- und Tätigkeitsprogramm besteht in vollem Umfang Versicherungsschutz. Eine möglichst detaillierte Aufstellung ist deshalb dringend zu empfehlen. Sie schließt für alle Versicherungsnehmer Überraschungen im Schadenfall aus. Diese Empfehlung sollte aber nicht missverstanden werden. Wenn das Produktionsprogramm sehr viele Einzelerzeugnisse umfasst, würde deren komplette Aufführung mit den Bedürfnissen der Praxis nicht mehr im Einklang stehen. In solchen Fällen sollten die Einzelerzeugnisse in Produktgruppen zusammengefasst und diese Gruppen in die Beschreibung des Produktionsprogrammes aufgenommen werden.

12.5 Subunternehmerrisiko

Unter Ziffer 2 Abs. 2 des Produkthaftpflicht-Modells wird dargelegt, dass Ansprüche wegen Schäden, die durch einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Dritten (Subunternehmer) entstehen, mitversichert sind. Für schuldhaftes Handeln seiner Subunternehmer hat der Generalunternehmer gemäß § 278 BGB in vollem Umfange einzustehen. In der Beauftragung von Subunternehmern liegt also ein zusätzliches Haftungsrisiko, das sehr variabel sein kann, je nach Art der beauftragten Leistungen und der übertragenen Leistungen. Trotzdem ist es grundsätzlich mitversichert, da in einer arbeitsteiligen modernen Wirtschaft die Vergabe von Leistungen an Dritten immer häufiger vorkommt, so dass eine gesonderte Meldung solcher Vergaben an den Versicherer für diesen wie für den Versicherungsnehmer zu verwaltungsaufwendig wäre. Die persönliche Haftpflicht des Subunternehmers ist allerdings nicht versichert. Dieser muss selbst für eigenen Deckungsschutz sorgen.

12.6 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Kernstück des Produkthaftpflicht-Modells ist seine Ziffer 4, in der die Abgrenzungen (Klarstellungen) und Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB festgelegt sind.

12.6.1 Personen- und Sachschäden auf Grund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Vor Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes haftete der Verkäufer wegen eines Mangels der Kaufsache auf Schadensersatz nur im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft (und in dem nicht haftpflichtversicherten Falle, dass er einen Mangel arglistig verschwie). Daher war es besonders wichtig, dass diese – gesetzlich vorgesehene, doch eigens vertraglich zu vereinbarende – Haftungsverschärfung mit vom Versicherungsschutz umfasst war. Diese Funktion hatte Ziffer 4.1 des Produkthaftpflicht-Modells seit 1974.

Beispiel 15:

Der Versicherungsnehmer stellt Kunststofffolien her, die ihrer Art nach für verschiedene Zwecke geeignet sind. Auf Anfrage eines Kunden erklärt er ausdrücklich, dass die Folien geschmacksneutral und deshalb auch für die Verpackung von Lebensmitteln geeignet seien. Die Lebensmittel nehmen jedoch den Geschmack des Kunststoffes an und sind deshalb nicht mehr zu verwerten.

Nach § 463 BGB a. F. haftete der Verkäufer in dieser Situation verschuldensunabhängig auf Schadensersatz wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft. Der Versicherungsschutz für diesen Fall – Sachschaden an den Lebensmitteln – ergab sich aus Ziffer 4.1.

Mit Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes hat sich die Situation des Verkäufers grundsätzlich gewandelt. Er haftet nun auch ohne Eigenschaftszusicherung auf Schadensersatz, wenn die verkaufte Sache mangelhaft ist und dem Käufer hieraus ein Schaden entsteht. Voraussetzung ist allerdings ein Verschulden

des Verkäufers, das gemäß § 280 Abs. 1 BGB vermutet wird. Diese Vermutung kann aber vom Verkäufer widerlegt werden.

Das Produkthaftpflicht-Modell hat die sinngemäße Regelung der Ziffer 4.1 trotz der zwischenzeitlichen Änderungen des BGB beibehalten. Dies hat den Hintergrund, dass auch auf der Grundlage des neuen Rechts im Wirtschaftsleben beim Abschluss von Kaufverträgen im Einzelfall Bedarf für vertragliche Vereinbarungen besteht, wonach sich der Verkäufer verpflichtet, auch verschuldensunabhängig für Schäden infolge Fehlens bestimmter (vereinbarter) Eigenschaften einzutreten. Auch in diesem Fall handelt es sich um einen Haftpflichtanspruch, der auf Grund Vertrages oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinaus geht. Dem trägt die modifizierte Fassung der Ziffer 4.1 Rechnung, indem der Ausschluss gemäß Ziffer 7.3 AHB entsprechend abbedungen wird.

12.6.2 Strikte Trennung der Deckung für Sachschäden und für Vermögensschäden

Nicht zu unterschätzen ist die strikte Trennung der Deckung für Sachschäden von der Deckung für Vermögensschäden, die keine Sachfolgeschäden sind.

Nach dem früheren Produkthaftpflicht-Modell wurden die Deckungsbausteine 4.2. bis 4.5. als abschließende Spezialnormen betrachtet. Schäden, die einem Sachverhaltstypus dieser Bausteine entsprechen, wurden nur über diese Bausteine reguliert, auch soweit es sich um Sachschäden oder Sachfolgeschäden handelte. Das heißt z. B., ein Selbstbehalt, der nur für die Bausteine vereinbart war, kam auch für im Rahmen solcher Schadenfälle auftretende Sachschäden zur Anwendung.

Die Bausteine 4.2 ff. enthalten jetzt nur noch die Deckung für Vermögensschäden, während Versicherungsschutz für Sachschäden gemäß Ziffer 1.1 geboten wird oder gemäß Ziffer 4.1, soweit es um das Fehlen von vereinbarten Eigenschaften geht.

Vor allem wegen dieses grundlegenden konzeptionellen Unterschiedes zwischen den früheren und dem aktuellen Produkthaftpflicht-Modell verbietet es sich, einzelne Klauseln der früheren Modelle mit solchen des neuen in einem Vertrag zu mischen. Es besteht ein hohes Risiko, dass solche Lösungen in sich widersprüchlich, unlogisch und damit juristisch unsauber sind, mit dem Risiko, dass solche Unklarheiten bei Auslegungszweifeln zulasten des Verwenders der entsprechenden Klausel interpretiert werden (§ 305c BGB). Handelt es sich bei solchen durch „Kreuzung“ oder „Vermischung“ entstandene Klauseln um eigene Entwicklungen

eines Versicherungsmaklers, die der Versicherer ansonsten nicht verwendet, so ist Verwender der Versicherungsnehmer. Unklarheiten gehen zu seinen Lasten!⁹²

12.6.2.1 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

Nach Ziffer 4.2 des Produkthaftpflicht-Modells besteht Versicherungsschutz für Schäden Dritter infolge der Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der gelieferten Erzeugnisse des Versicherungsnehmers mit anderen Produkten entstehen. Es handelt sich um die in der Praxis sehr häufigen sogenannten Verbindungs- und Vermischungstatbestände: Das Erzeugnis des Versicherungsnehmers wird zusammen mit anderen Produkten verarbeitet; daraus entsteht eine neue Sache, in der Terminologie des neuen Produkthaftpflicht-Modells „Gesamtprodukt“ genannt. Es handelt sich nicht notwendig um ein Endprodukt; es kann auch ein Zwischenprodukt sein, das weiteren Produktionsprozessen unterzogen wird. Das Erzeugnis des Versicherungsnehmers geht also aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen untrennbar in dem Gesamtprodukt auf.

Beispiel 16:

Der Versicherungsnehmer liefert Oberleder, das zusammen mit den übrigen dazu erforderlichen Produkten wie Sohlen, Kappen, Futter zum Gesamtprodukt Schuh verarbeitet wird.

Beispiel 17:

Der Versicherungsnehmer liefert ein chemisches Produkt, das als Stabilisator einer Kunststoffmasse beigefügt wird. Als Gesamtprodukt entsteht daraus ein Kunststoffrohr.

Im Rahmen der Ziffer 4.2 wird Versicherungsschutz auch dann geboten, wenn nicht dem Vertragspartner (Abnehmer) des Versicherungsnehmers, sondern einem Dritten Schäden im Zusammenhang mit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung des vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisses mit anderen Produkten entstehen und dieser Dritte nun – eventuell auf dem Weg über

⁹² Vgl. BGH VersR 2009, S. 1477.

den Vertragspartner des Versicherungsnehmers – Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer geltend macht (etwas anderes gilt nur hinsichtlich des Versicherungsschutzes für die in Ziffer 4.2.2.5 erwähnten Kosten).

Dies ergibt sich im neuen Produkthaftpflicht-Modell auch klar aus dem Wortlaut der Ziffer 4.2: Man vergleiche Ziffer 4.2.1, auch 4.2.2.3 und 4.2.2.4 einerseits und 4.2.2.5 andererseits. Nur in der letzten Ziffer beschränkt sich der Versicherungsschutz auf Schäden des unmittelbaren Abnehmers des Versicherungsnehmers. Dies ist vor allem dann von erheblicher Bedeutung, wenn sich die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung des vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisses mit anderen Produkten in mehreren Stufen vollzieht.

Beispiel 18:

Der Versicherungsnehmer liefert Farbe an eine Stofffabrik, die damit Stoffe für Polstermöbel einfärbt und diese Stoffe an einen Hersteller von Polstermöbeln verkauft. Nach der Fertigstellung der Polstermöbel stellt sich heraus, dass die Möbelstoffe infolge eines Fehlers der Farbe abfärben. Die Polstermöbel sind unbrauchbar.

Der Hersteller der Polstermöbel wird wegen seines Schadens Ansprüche geltend machen, die über die Vertragskette Polstermöbelhersteller – Stoffhersteller – Versicherungsnehmer auf den Versicherungsnehmer zurücklaufen. Auch für diese Ansprüche besteht im Rahmen der Ziffer 4.2 (jedoch nur Unterziffern 4.2.2.1 bis 4.2.2.4) Versicherungsschutz.

Der in Ziffer 4.2.2.5 geregelt Schadenstypus „Produktionsausfall“ (hier des Polstermöbelherstellers) ist nicht gedeckt, da er nicht unmittelbar dem Abnehmer des Versicherungsnehmers entstand.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung des vom Versicherungsnehmer gelieferten mangelhaften Erzeugnisses sind nun sehr verschiedenartige Schäden denkbar. Soweit man diese für versicherbar hält, sind sie in den Ziffern 4.2.2.1 bis 4.2.2.5 aufgezählt.

Beispiel 19:

Der Versicherungsnehmer liefert einen Kleber, mit dem Kunststoffplatten auf dem Estrich von Fußböden verklebt werden. Die Platten lösen sich nach einiger Zeit, weil der Kleber mangelhaft ist. Sowohl der Estrich als auch die Platten sind mit den Rückständen des Klebers beschmiert und dadurch unbrauchbar oder reparaturbedürftig.

Nach Ziffer 4.2.2.1 wird Versicherungsschutz geboten für Ansprüche wegen Beschädigung oder Vernichtung der Produkte, mit denen das Erzeugnis des Versicherungsnehmers verarbeitet oder verbunden wird, freilich mit dem (bei der Überarbeitung des Produkthaftpflicht-Modells eingefügten) Nachsatz, soweit nicht Ziffer 1 oder 4.1 eingreift, d. h., soweit kein Sachschaden vorliegt. Diese Regelung ist die Konsequenz aus der Entscheidung des neuen Produkthaftpflicht-Modells, in den Ziffern 4.2 ff. nur noch Vermögensschäden zu decken. Gibt es solche Fälle – Vermögensschäden wegen „Beschädigung oder Vernichtung der Produkte“ überhaupt? Ist eine Beschädigung oder Vernichtung anderer Produkte denkbar, die keinen Sachschaden darstellt? Sicherlich wird der Anwendungsbereich dieser Ziffer davon bestimmt, wie weit man den Sachschadenbegriff fasst. Es handelt sich jetzt nur noch um einen Auffangtatbestand. Um sich die Fälle vor Augen zu führen, die erfasst sind, ist ein Blick in Ziffer 4.2.1 erforderlich:

Diese regelt im Gegensatz zum alten Produkthaftpflicht-Modell ausdrücklich, dass die Verbindung im Sinne dieses Bausteins untrennbar sein muss. Diese Untrennbarkeit kann aus zwei Gründen vorliegen: Sind es tatsächliche Gründe, so liegt ein Sachschaden an den mangelfreien Zutaten vor, sogar im engen Sinne der Sachsubstanzverletzung. Sind es nur wirtschaftliche Gründe, d. h. die Trennung ist technisch möglich, lohnt aber nicht, kann ein Vermögensschaden vorliegen.

Lässt sich im Beispiel 19 der Kleber von den Platten nicht mehr so entfernen, dass diese anschließend im selben Qualitätszustand wie vor dem nutzlosen Verlebensversuch sind, so liegt ein Sachschaden an den Platten vor. Nach dem neuen Produkthaftpflicht-Modell ist dieser Schaden nach Ziffer 1 zu regulieren. Ist aber die rückstandsfreie Entfernung des Klebers noch möglich, nur (z. B. wegen eines Missverhältnisses zwischen dem Arbeitsaufwand und dem Wert der Platten) wirtschaftlich unsinnig, so liegt ein Fall der Ziffer 4.2.2.1 vor.

In diesem Fall liegt der Schaden aber nicht nur in der Beschädigung der Platten und des Estrichs durch die Reste des Klebers. Das Verlegen der Platten auf dem

Fußboden hat auch Arbeitskosten verursacht, die umsonst aufgewendet wurden. Auch insoweit hat der Geschädigte einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer. Für solche umsonst aufgewendeten Arbeitskosten besteht Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2.2.2 des Produkthaftpflicht-Modells.

Die Ziffern 4.2.2.3 und 4.2.2.4 betreffen Fälle, in denen das fertige Gesamtprodukt einen Mangel aufweist, der auf einen Fehler des vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisses zurückzuführen ist. Lässt sich der Mangel des Gesamtproduktes durch Nachbesserung beseitigen, besteht Versicherungsschutz für die Nachbesserungskosten; im Falle der Unveräußerlichkeit oder eines Minderwertes des Gesamtproduktes besteht Versicherungsschutz für die weiteren Vermögensnachteile, die durch die Unveräußerlichkeit oder einen zu gewährenden Preisnachlass ausgelöst werden.

Zu diesen weiteren Vermögensnachteilen gehört sicherlich in erster Linie der entgangene Gewinn. Vermögensnachteile sind aber z. B. auch die Kosten einer Vernichtung des mangelhaften Gesamtproduktes oder etwa Schadensersatz, den der Hersteller des Gesamtproduktes seinen Vertragspartnern zahlen muss, weil er das Gesamtprodukt infolge seiner Mangelhaftigkeit nicht rechtzeitig liefern konnte. Auch aus solchen Vermögensnachteilen resultierende Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer sind im Rahmen der Ziffer 4.2.2.4 als gedeckt zu betrachten.

Aus dem jeweils zweiten Satz der Ziffer 4.2.2.3 und 4.2.2.4 ergibt sich allerdings, dass hinsichtlich der Ansprüche wegen der Nachbesserung des Gesamtproduktes oder wegen sonstiger Vermögensnachteile nicht in vollem Umfange Versicherungsschutz geboten wird. Das Gesamtprodukt enthält das vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnis als einen Wertfaktor, Nachbesserung des Gesamtproduktes oder Schadensersatz für die Unveräußerlichkeit des Gesamtproduktes bedeuten mithin wirtschaftlich zu einem Anteil Nachbesserung bzw. Schadensersatz für das vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnis. Der Wert des vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisses, seine eigene Leistung also, ist aber nach Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 7.8 AHB nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Bei der eigenen Leistung des Versicherungsnehmers handelt es sich um sein ureigenes unternehmerisches Leistungsrisiko, das ihm abzunehmen nicht Zweck der Haftpflichtversicherung ist. Denn es würde nicht im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegen, das unternehmerische Leistungsrisiko vom Unternehmer in die Sphäre der Versicherung zu verlagern. Deshalb bleibt der Schaden an der eigenen Leistung auch in der Produkthaftpflichtversicherung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Soweit Versicherungsschutz für die Kosten einer Nachbesserung des Gesamtproduktes oder sonstige Vermögensnachteile im Sinne der Ziffer 4.2.2.4 besteht, ist aus diesem Grunde stets ein Wertanteil für das Erzeugnis des Versicherungsnehmers abzuziehen, da dieses ja in dem Gesamtprodukt aufgegangen ist. In Ziffer 4.2.2.3 und Ziffer 4.2.2.4 wird deshalb festgelegt, dass der Versicherer den Nachbesserungsaufwand bzw. den Schaden aus sonstigen Vermögensnachteilen in dem Verhältnis nicht ersetzt, in dem das Entgelt für die vom Versicherungsnehmer gelieferte Ware zum Verkaufspreis des Gesamtproduktes steht.

Ein Zahlenbeispiel soll dies näher erläutern:

Der Versicherungsnehmer, eine Spinnerei, liefert für 2.000 Euro mangelhaftes Garn an eine Weberei, die dieses Garn zusammen mit nicht vom Versicherungsnehmer gelieferten Garnen weiterverarbeitet. Der Mangel ist erst am fertig gewebten Tuch erkennbar. Wäre das Gesamtprodukt Tuch mangelfrei, könnte es für 10.000 Euro verkauft werden. Das Verhältnis des Entgelts für die vom Versicherungsnehmer gelieferte Ware zum Verkaufspreis des Gesamtproduktes beträgt also 1:5. Kann der Weber das Tuch wegen des Mangels nur für 6.000 Euro verkaufen, so würde der Mindererlös also 4.000 Euro betragen. Dieser Mindererlös wird aber nicht voll, sondern nur in dem obengenannten Verhältnis ersetzt. Der Abzug beträgt, entsprechend dem Wert der eigenen Leistung des Versicherungsnehmers, ein Fünftel. Der zu ersetzende Minderwert errechnet sich also mit 4.000 Euro minus 800 Euro gleich 3.200 Euro.

Gemäß Ziffer 4.2.2.5 besteht Versicherungsschutz für Ansprüche wegen der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers infolge eines sich aus der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung ergebenden Produktionsausfalls unmittelbar entstehenden Kosten. Der etwas komplizierte Wortlaut dieser Bestimmung erfordert eine nähere Erläuterung der einzelnen Voraussetzungen:

Der Produktionsausfall muss seine Ursache in der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse mit anderen Produkten haben. Versicherungsschutz besteht nur für die aus diesem Produktionsausfall unmittelbar resultierenden Kosten, nicht jedoch für einen sich eventuell aus dem Produktionsausfall ergebenden entgangenen Gewinn. Diese Kosten müssen dem (unmittelbaren) Abnehmer des Versicherungsnehmers entstanden sein (keine Deckung also, wenn solche fortlaufenden Kosten einem Dritten entstanden sind).

Beispiel 20:

Der Versicherungsnehmer liefert Garne an eine Weberei, die daraus zusammen mit anderen Garnen Tuche herstellt. Diese Tuche sollen anschließend in einem anderen Betriebsteil der Weberei eingefärbt werden. Infolge eines Fehlers der vom Versicherungsnehmer gelieferten Garne weisen die Tuche nach Abschluss des Webvorganges Mängel auf, die eine Nachbearbeitung erforderlich machen. Aus diesem Grunde kann der Betriebsteil Färberei eine Zeitlang nicht arbeiten. Für diesen Zeitraum müssen jedoch die dort beschäftigten Arbeiter bezahlt werden. Der Weberei entsteht ein Schaden durch diese fortlaufenden Kosten, für die sie keine Gegenleistung erhält.

Beispiel 21:

Der Versicherungsnehmer liefert Chemikalien, die von seinem Abnehmer zusammen mit anderen Produkten weiterverarbeitet werden. Durch einen Mangel der gelieferten Chemikalien entstehen bei der Verarbeitung giftige Dämpfe, die eine Schließung des Betriebes erforderlich machen. Der Abnehmer des Versicherungsnehmers muss für die Dauer der Schließung des Betriebes seine Arbeiter entlohnen und auch andere Vorhaltekosten finanzieren.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Ursache für den Produktionsausfall nicht in der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, sondern in der Tatsache begründet liegt, dass dem Abnehmer des Versicherungsnehmers für die Weiterführung der Produktion keine mangelfreien Erzeugnisse der vom Versicherungsnehmer gelieferten Art zur Verfügung stehen. Leider wird dies ebenso häufig verkannt wie die sich aus dem Wortlaut der Bestimmung eindeutig ergebende Konsequenz, dass der Versicherungsschutz auf die aus dem Produktionsausfall resultierenden fortlaufenden Kosten beschränkt und die Deckung für den Produktionsausfall selbst jedenfalls nach der Ziffer 4.2.2.5 nicht zu bejahen ist.

Diese Einschränkungen müssen also deutlich herausgestellt werden. Trotzdem ist diese Deckung für Ansprüche wegen solcher Kosten für den Versicherungsnehmer eine besonders wertvolle Ergänzung seines Versicherungsschutzes, weil schon kurze Produktionsausfallzeiten hohe Forderungen wegen fortlaufender Kosten auslösen können.

Beispiele zu Ziffer 4.2:

Beispiel 22:

Der Versicherungsnehmer stellt Schuhkappen her. Nach der Verarbeitung in den Schuhen stellt sich heraus, dass die Kappen nicht die erforderliche Festigkeit aufweisen. Dadurch verzieht sich das Oberleder der Schuhe und wirft Falten. Die Schuhe können nur mit einem Preisnachlass veräußert werden.

Beispiel 23:

Der Versicherungsnehmer stellt Zement her, der bei der Produktion von Fertigmischbeton eingesetzt wird. Eine falsche Mischung bei der Herstellung des Zements führt zur Unbrauchbarkeit des damit hergestellten Fertigmischbetons.

Beispiel 24:

Der Versicherungsnehmer liefert ein chemisches Produkt, das bei der Herstellung von Fertigsuppen verwendet wird. Versehentlich wird ein Industriesalz ausgeliefert. Die Suppen sind ungenießbar.

In allen diesen Beispielen liegen auch Sachschäden durch Vergeudung oder nutzlose Verwendung vorher mangelfreier anderer Zutaten zu dem Gesamtprodukt vor.

Geht man von geklebten (nicht von rahmengenähten) Schuhen aus, so würden deren Einzelteile nicht mehr zerstörungsfrei von den mangelhaften Kappen des Versicherungsnehmers zu trennen sein. Folge: Sachschaden an den mangelfreien anderen Bestandteilen der Schuhe, auch an Kleber und Fäden (siehe oben Beispiel 22).

Ebenso liegt ein Sachschaden an den anderen Betonbestandteilen (Sand, Kies, Wasser), siehe Beispiel 23, und an den anderen Zutaten der Fertigsuppe (Beispiel 24) vor.

Zusammenfassend lässt sich sagen:

In Ziffer 4.2 finden sich auch heute noch sehr bedeutsame Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB. Durch die veränderte Systematik des neuen Produkthaftpflicht-Modells (strenge Trennung der Sachschaden- von der Vermögensschadendeckung) sind jedoch die typischen Schäden an Zutaten oder hinzugefügten Teilen, die bei Verbindungs- und Vermischungsszenarien auftreten, bereits als Sachschäden (Ziffer 1 oder 4.1) gedeckt. Daher ist es risikotechnisch für die Versicherer besonders wichtig, für Betriebe, die typischerweise Verbindungs- und Vermischungsschäden auslösen, auch einen Selbstbehalt für Produktsachschäden zu vereinbaren.

Die in Ziffer 4.2.2 aufgezählten Folgen der Herstellung einer mangelhaften Sache (in Ziffer 4.2 die Herstellung eines mangelhaften Gesamtproduktes) sind überwiegend als echte Vermögensschäden zu bewerten, für die in einer Betriebs-Haftpflichtversicherung auf der Grundlage der AHB kein Versicherungsschutz besteht. Dass daneben in der Regel Sachschäden an den mangelfreien anderen Zutaten auftreten, ist eine Erkenntnis, der man sich nach dem Transistorenrteil des BGH (siehe Kapitel 3.2.12) nicht mehr verschließen kann. Der früher oft in den Vordergrund gestellte Lehrsatz „Die Herstellung einer mangelhaften Sache ist kein Sachschaden“ hat diesen Aspekt dieser Schadensszenarien leider ausgeblendet, so richtig er auch für die in 4.2.2 genannten Schäden ist.

12.6.2.2 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

In Ziffer 4.3 des Produkthaftpflicht-Modells werden die Fälle erfasst, in denen das Erzeugnis des Versicherungsnehmers durch Weiterver- oder -bearbeitung zu einer neuen Sache umgestaltet wird ohne Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung mit anderen Produkten. Sachenrechtlich wird es sich häufig um Fälle des § 950 BGB handeln. Die neue Sache wird dabei nicht als das Gesamtprodukt bezeichnet, da Produkte Dritter dem Erzeugnis des Versicherungsnehmers nicht hinzugefügt (im Sinne von Ziffer 4.2 oder 4.4) werden. Im Folgenden wird von „Endprodukt“ gesprochen, obwohl dieses – betrachtet man einen gesamten Produktionsablauf – auch ein Zwischenprodukt sein könnte.

Beispiel 25:

Kunststoffe, Folien oder Kartone werden durch Pressen, Stampfen oder Falzen zu Behältern, Verpackungen oder anderen Formteilen umgearbeitet.

Ist das Erzeugnis des Versicherungsnehmers mangelhaft, so führt dies in erster Linie zu einem Schaden des Dritten wegen umsonst aufgewendeter Arbeitskosten. Dementsprechend erstreckt sich der Versicherungsschutz bei einer auf dem Mangel des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers beruhenden Unveräußerlichkeit des Endproduktes auf die umsonst aufgewendeten Herstellungskosten ohne das Entgelt für das mangelhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers. Ist das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußerlich, bietet der Versicherer Versicherungsschutz für den Anspruch wegen des Mindererlöses, abzüglich eines Wertanteils für das vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnis. Insoweit handelt es sich um eine entsprechende Regelung wie in Ziffer 4.2.2.3 und Ziffer 4.2.2.4.

Schon die Voraufgaben dieses Buches empfahlen, im Einzelfall den Versicherungsschutz auf die Kosten einer Nachbesserung des Endproduktes auszudehnen, wenn Unveräußerlichkeit des Endproduktes oder Preisnachlass für ein mangelhaftes Endprodukt durch eine wirtschaftlich vertretbare Nachbesserung des Endproduktes beseitigt oder vermindert werden können. Das aktuelle Produkthaftpflicht-Modell enthält diese Deckungskomponente bereits in seinem Standardumfang in Ziffer 4.3.2.2.

Die Übernahme dieser Kosten durch den Versicherer ist sinnvoll, weil dadurch für die Abwicklung des Problemfalles die wirtschaftlichste Lösung nicht durch Deckungsprobleme behindert wird. In der Übernahme dieser Kosten ist wiederum eine beachtliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes zu Gunsten der gewerblichen Wirtschaft zu sehen.

Beispiele zu Ziffer 4.3:

Beispiel 26:

Der Versicherungsnehmer stellt Garne her, die von Webereien ohne weitere Zusätze zu Tuchen verarbeitet werden. Nach der Verarbeitung zeigen sich auf der Oberfläche der Tuche Flusen, die auf einen Mangel des Garns zurückzuführen sind. Die Tuche können nur mit einem Preisnachlass veräußert werden.

Beispiel 27:

Der Versicherungsnehmer liefert Kunststoff zum Pressen von Fensterprofilen. Nach der Fertigstellung zeigen sich an der Oberfläche der Profile Unregelmäßigkeiten, die auf eine Verschmutzung des Kunststoffs zurückzuführen sind. Die Profile sind minderwertig.

12.6.2.3 Aus- und Einbaukosten

12.6.2.3.1 Austauschkosten

Ziffer 4.4 des Produkthaftpflicht-Modells enthält die sogenannte Austausch- oder Aus- und Einbaukosten-Klausel. Auch sie bringt eine Erweiterung des Versicherungsschutzes im Bereich der Vermögensschäden. Denn „Aufwendungen Dritter für Ausbau, Abnahme, Freilegung oder Entfernung mangelhafter Erzeugnisse und für Einbau, Anbringen, Verlegen und Auftragen mangelfreier Erzeugnisse“, wie es in Ziffer 4.4 heißt, sind reine Vermögensschäden, für die im Rahmen einer konventionellen Betriebs-Haftpflichtversicherung keine Deckung besteht. Die Klausel ist im Gegensatz zum früheren Produkthaftpflicht-Modell analog der Ziffer 4.2 aufgebaut und damit deutlich umgestaltet worden. In der ursprünglichen Fassung war die Umschreibung der gedeckten Sachverhalte und Kosten in einem Satz zusammengefasst; das ist nun anders. Wie in Ziffer 4.2 und 4.3 werden die gedeckten Kosten in einer getrennten Unterziffer (4.4.2) aufgezählt.

Die Klausel ist in erster Linie für Unternehmen gedacht, deren Erzeugnisse bestimmungsgemäß in andere Sachen eingebaut oder verlegt werden, wobei jedoch die Verbindung jederzeit lösbar ist; das Erzeugnis des Versicherungsnehmers geht also im Unterschied zu den Verbindungs- und Vermischungstatbeständen der Ziffer 4.2 des Produkthaftpflicht-Modells nicht untrennbar in einem Gesamtprodukt auf. Insbesondere die Hersteller von Schrauben, Zubehörteilen und Aggregaten von Maschinen und Baufertigteilen werden also an Versicherungsschutz für Ein- und Ausbaukosten interessiert sein. Die Abgrenzung zwischen Ziffer 4.2 und Ziffer 4.4 lässt sich gut anhand der Erzeugnisse Farben, Lacke und Beschichtungen zeigen: Sie sind grundsätzlich vom Wortlaut der neuen Ziffer 4.4 („Auftragen, Entfernen“) erfasst. Führt das Auftragen aber zu einer tatsächlich oder wirtschaftlich unlösbaren Verbindung zwischen Lack und Werkstück (lässt sich z. B. ein tauchlackiertes verwinkeltes Werkstück mit vertretbarem Aufwand nicht wieder entlacken), so ist ein Fall von Ziffer 4.2 gegeben.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die im Rahmen der Ziffer 4.4 des Produkthaftpflicht-Modells als versichert bezeichneten Aufwendungen im Allgemeinen außerordentlich hoch sind und besonders gravierende Ansprüche gegen die Versicherungsnehmer auslösen.

Früher erschien es nach dem damaligen Wortlaut der Ziffer 4.4 zweifelhaft, ob für Ansprüche wegen der Aus- und Einbaukosten auch dann Versicherungsschutz besteht, wenn das gelieferte Erzeugnis als solches zwar keinen Mangel aufweist,

sein Austausch aber infolge einer im Zusammenhang mit der Lieferung stehenden fehlerhaften oder unterlassenen Beratung, z. B. einer falschen oder unvollständigen Einbauanleitung, notwendig wird. Dieser Zweifel ist heute durch Ziffer 4.4.1, Satz 3 ausgeräumt: Auch in einem solchen Fall wird der Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Austauschkosten eindeutig bejaht.

Wichtig ist noch der Hinweis auf den Wortlaut der Ziffer 4.4, die seit Frühjahr 1987 gilt und so auch in das aktuelle Produkthaftpflicht-Modell übernommen wurde. Sie enthält seit damals eine Klarstellung und eine Erweiterung des Deckungsumfanges. Nach der früheren Fassung wurde Versicherungsschutz geboten für Ansprüche wegen Aufwendungen für den Ausbau usw. mangelhafter Erzeugnisse und den Einbau mangelfreier Erzeugnisse des Versicherungsnehmers. Die Worte „des Versicherungsnehmers“ sind in der jetzigen Fassung gestrichen worden.

Damit ist klargestellt, dass auch Versicherungsschutz besteht für Kosten des Einbaus eines mangelfreien Ersatzteils, das nicht vom Versicherungsnehmer stammt. Der Geschädigte ist also nicht darauf verwiesen, das mangelfreie Austauschteil vom Versicherungsnehmer zu beziehen, der dies möglicherweise nicht rechtzeitig liefern kann oder mit dem der Geschädigte keine Geschäftsbeziehungen mehr aufrecht erhalten will.

Beispiele zu Ziffer 4.4:

Beispiel 28:

Der Versicherungsnehmer stellt Betonrohre mit Dichtungen her. Nach der Verlegung im Erdreich stellt sich heraus, dass die Rohre wegen Mängeln der Dichtung bei der Druckprüfung nicht die zugesagte Dichtigkeit aufweisen, sondern lecken. Auf mehreren Kilometern Länge müssen die Rohre wieder ausgegraben und neue Rohre verlegt werden.

Beispiel 29:

Der Versicherungsnehmer stellt Platten für Hausfassaden her, die von seinen Kunden mit Stahlankern an den Fassaden befestigt werden. Nach Abschluss der Arbeiten zeigen sich an den Oberflächen der Platten Ausblühungen, die das Aussehen der Fassaden erheblich beeinträchtigen. Die Fassaden müssen neu eingerüstet, die Platten abgenommen und neue Platten an der Fassade befestigt werden.

Als Nebenkosten eines Austausches deckt das Produkthaftpflicht-Modell (siehe Ziffer 4.4.2.2) auch anfallende äußere Transportkosten.

Ziffer 4.4.3 erweitert den Versicherungsschutz für Aus- und Einbaukosten über die Fälle der gesetzlichen Haftpflicht hinaus. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese Kosten zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels eines Erzeugnisses des Versicherungsnehmers aufgewendet werden, also im Rahmen der sog. Nacherfüllung des Verkäufers gemäß § 439 BGB. Im Parkettstäbeurteil⁹³ hat der BGH klargestellt, dass der Verkäufer im Rahmen seiner Pflicht zur Neulieferung eines mangelfreien Erzeugnisses i. d. R. auch dann nicht verpflichtet ist, die Kosten des Einbaus eines neugelieferten Erzeugnisses zu tragen, wenn der Käufer das mangelhaft gelieferte Erzeugnis bereits in irgendeiner Weise eingebaut hatte. Der BGH begründet dies damit, dass der Verkäufer im Falle der Neulieferung nicht mehr schulde, als im Rahmen seiner ursprünglichen Leistungspflicht. Zu den näheren Einzelheiten siehe Kapitel 2.3.1.1: In einem solchen Fall beschränkt sich die Auswirkung der Ziffer 4.4.3 auf die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Hatte sich der Versicherungsnehmer dagegen schon vertraglich verpflichtet, die Sache nicht nur zu liefern, sondern außerdem einzubauen, ist er u. U. auch im Falle der Nacherfüllung zum erneuten Einbau verpflichtet, mit der Folge, dass der Versicherer nach Ziffer 4.4.3 die entstehenden Kosten übernimmt. Zu beachten ist in einem solchen Fall allerdings Ziffer 4.4.4.1, die im Folgenden näher erläutert wird.

12.6.2.3.2 Versicherungsschutz bei Eigenmontage

Nach Ziffer 4.4 a) des Produkthaftpflicht-Modells 1974 bestand kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag und für seine Rechnung hat einbauen oder montieren lassen. In diesen Fällen zählt der Einbau oder die Montage zu den Vertragspflichten des Versicherungsnehmers. Ansprüche seines Kunden wegen der zusätzlichen Ein- und Ausbaukosten sind demnach Ansprüche aus Vertragserfüllung, die man früher für ganz und gar unversicherbar hielt. Das aktuelle Produkthaftpflicht-Modell nimmt in seiner Ziffer 4.4.4.1 eine differenziertere Haltung ein: Beruht der Mangel des Gesamtproduktes, an dessen Montage der Versicherungsnehmer mitgewirkt hat, nicht auf einem Montagefehler, sondern auf einem Herstellungsfehler des vom Versicherungsnehmer gelieferten Teiles, so hat sich trotz der Eigenmontage ein nicht mit ihr verbundenes Risiko verwirklicht. Dies hält das Produkthaftpflicht-Modell nun für versicherbar. Nur der eigentliche Montagefehler bleibt ausgeschlossen.

⁹³ BGH VersR 2009, S. 262 ff.

12.6.2.3.3 Kein Versicherungsschutz für Teile von Luft-, Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen

Erhebliche praktische Bedeutung kommt der Risikobeschränkung nach Ziffer 4.4.4.2 zu. Danach wird dem Hersteller und Lieferer von Teilen, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen kein Versicherungsschutz für Ein- und Ausbaukosten geboten. Der früher an entsprechender Stelle – Ziffer 4.4 b) Produkthaftpflicht-Modell 1974 – geregelte Ausschluss der Belieferung der Luftfahrzeughersteller findet sich heute in der allgemeinen Ausschlussnorm Ziffer 6.2.6, siehe Kapitel 12.8.7.

Diese Risiken sind erfahrungsgemäß besonders gravierend und können nur unter speziellen Voraussetzungen versichert werden. Hohe Qualitätsanforderungen (nicht zuletzt aus Sicherheitsgründen) treffen – besonders bei der Kfz-Industrie – mit hohen Stückzahlen und damit einem großen Serienschadenrisiko zusammen. Daher können diese Risiken nicht in ein Vertragskonzept einbezogen werden, das in erster Linie für eine große Bandbreite zumindest grundsätzlich vergleichbarer Produktrisiken der Industrie gelten soll.

Ob und inwieweit Aufwendungen für den Aus- und Einbau von Teilen usw. von Schienen- und Wasserfahrzeugen nach einer gründlichen Risikoprüfung im Einzelfall im Rahmen der Ziffer 4.4 mitversichert werden, ist eine Frage der Geschäftspolitik der einzelnen Gesellschaften und des individuellen Risikos. Dabei spielen Aspekte wie Stückzahlen/Seriengrößen, die zu erwartende Höhe der Aus-/Einbau- und Transportkosten sowie der konkrete Einsatzbereich der Erzeugnisse eine Rolle. Zu berücksichtigen ist, dass bei Teilen von Schienen- und Wasserfahrzeugen zwar die Serienstückzahl in der Regel geringer ist als in der Kfz-Industrie, die Einzelaufwendungen je Fahrzeug jedoch bedeutend höher sein können.

Aufwendungen für den Aus- und Einbau von Teilen usw. von Kraftfahrzeugen werden dagegen grundsätzlich nicht im Rahmen der Ziffer 4.4 des Produkthaftpflicht-Modells versichert. Vielmehr wird Versicherungsschutz für diese Risiken im Rahmen eines speziellen Versicherungskonzeptes geboten, das für diese Branche entwickelt wurde, der Rückrufkostenhaftpflichtversicherung für Kfz-Teile-Zulieferer, siehe Kapitel 16.1.

Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass es sich hier um ein Risiko handelt, das hinsichtlich seiner Art und seines Risikopotenzials einem rückrufbedingten Austausch von Kfz-Teilen vergleichbar und daher näher ist.⁹⁴ Der Ausbau mangelhafter

⁹⁴ Kettler/Visser, Die Neufassung der GDV-Modelle zur Rückrufkostenversicherung (Teil 2), PHI 2005, S. 5.

Teile und der Einbau neuer fehlerfreier Teile verursacht in aller Regel Kosten, die in keinem Verhältnis zum Wert des eingebauten Teils stehen. Wegen der Fehlerhaftigkeit von zugelieferten Einzelteilen können im Einzelfall ganze Serien von Kraftfahrzeugen betroffen sein. Im Sinne eines ganzheitlichen Deckungsansatzes wurde daher das auf die Kfz-Teile-Zuliefererbranche zugeschnittene Versicherungskonzept ausgeweitet und bietet die Möglichkeit, Versicherungsschutz auch für Aus- und Einbaukosten außerhalb einer Rückrufsituation zu vereinbaren und damit das Produkthaftpflichtrisiko dieser Unternehmen insgesamt risikogerecht zu komplettieren. Zum Umfang dieser Deckung siehe Kapitel 16.1.2.

12.6.2.3.4 Aus- und Einbaukosten beim Einzelteileaustausch und Reparaturkosten

Als optionale Deckungsergänzung der Ziffer 4.4 bietet das Produkthaftpflicht-Modell in Ziffer 4.4.5 und 4.4.6 Versicherungsschutz für den Austausch von Einzelteilen des vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisses und für die Reparatur dieses Erzeugnisses im eingebauten Zustand. Die Deckung ist in erster Linie für Systemhersteller, d. h. Hersteller komplexer, ihrerseits aus Einzelteilen zusammengesetzter Erzeugnisse gedacht. Bei der Beratung des Versicherungsnehmers muss klargestellt werden, dass sie sich nicht auf die Reparatur von Endprodukten bezieht, sondern nur von solchen Erzeugnissen, die ihrerseits in ein Gesamtprodukt eines Dritten eingebaut werden.

Beispiel 30:

Der Versicherungsnehmer liefert einem Waschmaschinenhersteller die komplett montierte elektronische Steuerung der Maschine. Über Ziffer 4.4.5 kann der Austausch eines defekten Programmschalters der Maschine (als Einzelteil der Steuerung) gedeckt werden.

Dem Waschmaschinenhersteller selbst (als Endproduktehersteller) bietet das Produkthaftpflicht-Modell keine Deckung für den Einzelteileaustausch, siehe Ziffer 4.4.5.3, da sein Erzeugnis nicht in ein Gesamtprodukt eines Dritten eingebaut ist. Das Produkthaftpflicht-Modell bietet nach wie vor keine reine Gewährleistungsdeckung.

In der Vergangenheit hatten Marktteilnehmer Deckungen für sog. Ersatzmaßnahmen entwickelt, die freilich nicht vom GDV empfohlen worden waren. Die Deckung der Ziffer 4.4.5 und 4.4.6 des aktuellen Produkthaftpflicht-Modells geht

deutlich weiter als diese Vorläufer. Die Klauseln für Ersatzmaßnahmen erforderten zumeist, dass eigentlich ein Gesamtaustausch des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers geschuldet ist und anstelle dessen eine Ersatzmaßnahme durchgeführt wird. Dieses Erfordernis kennen die Ziffern 4.4.5 und 4.4.6 nicht. Dieser Unterschied wirkt sich nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz besonders aus, weil nun der Käufer des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers (Hersteller des Gesamtproduktes) wegen eines Mangels nicht ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten kann (was der früheren Wandelung gleichkommt), sondern vorher Nacherfüllung (Nachbesserung) nicht nur verlangen kann, sondern auch dulden muss (§§ 437 Nr. 1, 439, 440 BGB). Ersatzmaßnahmenklauseln, die zur Voraussetzung haben, dass der (Gesamt-)Austausch des Erzeugnisses geschuldet ist, führen in solchen Fällen nicht zur Deckung für einen Einzelteileaustausch. Anders ist dies nach Ziffer 4.4.5 des aktuellen Modells.

Diese sehr weitgehende Zusatzdeckung kann nur gegen einen risikoangemessenen Beitrag angeboten werden. In vielen Fällen wird eine technische Risikoprüfung erforderlich sein, um Klarheit über die denkbaren Schadenszenarien zu erhalten und sicherzustellen, dass ein Kunde mit einer gemischten Produktpalette (Zwischen- und Endprodukte) darüber beraten wird, für welche seiner Erzeugnisse die Deckung definitiv gilt.

12.6.2.4 Schäden durch mangelhafte Maschinen

Die Maschinenklausel gemäß Ziffer 4.5 des Produkthaftpflicht-Modells war in der ursprünglichen Fassung von 1974 nicht enthalten. Die Klausel wurde erst später geschaffen, um einem Versicherungsbedarf der Maschinenbauunternehmen gerecht zu werden. Sie stellt eine wichtige Ergänzung des Produkthaftpflicht-Modells für einen bedeutsamen Industriebereich dar.

Wer Maschinen liefert oder im Auftrag Dritter montiert oder wartet, kann in Anspruch genommen werden, wenn aus Fehlern seiner Leistungen Mängel der mittels dieser Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Sachen resultieren.

Wie sich aus dem Obersatz der Ziffer 4.5 ergibt, wird für Ansprüche wegen Mängel der mittels dieser Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Sachen Versicherungsschutz geboten, wobei der Umfang des Versicherungsschutzes im Einzelnen in den Ziffern 4.5.2.1 bis 4.5.2.6 umschrieben ist. Aufbau und Inhalt dieser Vertragsziffern sind weitgehend identisch mit Aufbau und Inhalt der Ziffern 4.2.2.1 bis 4.2.2.5 des Produkthaftpflicht-Modells (Verbindungs- und Vermischungstatbestände).

Insbesondere besteht also im Rahmen der Ziffer 4.5 dann Versicherungsschutz, wenn infolge eines Mangels der vom Versicherungsnehmer gelieferten, montierten oder gewarteten Maschine die mittels dieser Maschine hergestellten Produkte nachgebessert werden müssen oder aber dem Geschädigten infolge der Unbrauchbarkeit dieser Produkte ein Gewinn entgeht. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich im Einzelnen aus dem Text der Bedingungen.

Zum Umfang des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 4.5.2.5 muss aber (in Anlehnung an die Ausführungen zu Ziffer 4.2.2.5) nochmals betont werden, dass für die dem Abnehmer des Versicherungsnehmers aus einem Produktionsausfall entstehenden fortlaufenden Kosten kein Versicherungsschutz besteht, wenn dieser Produktionsausfall die Folge eines Stillstandes der vom Versicherungsnehmer gelieferten Maschine ist. Ein Beispiel mag den Umfang der Deckung gemäß Ziffer 4.5.2.5 erläutern:

Beispiel 31:

Mit der vom Versicherungsnehmer gelieferten Maschine werden vom Abnehmer Kunststoffflaschen hergestellt. Infolge eines Fehlers bei der Einstellung der Maschine durch den Versicherungsnehmer weist eine Serie der mittels der Maschine produzierten Flaschen kleinere Mängel (Grate) auf, die durch eine Nachbearbeitung beseitigt werden können. Aus diesem Grunde kann die Verpackungsabteilung des Abnehmers des Versicherungsnehmers für einen gewissen Zeitraum nicht arbeiten und es entstehen in diesem Bereich fortlaufende Kosten.

Ansprüche wegen dieser fortlaufenden Kosten sind im Rahmen der Ziffer 4.5.2.5 gedeckt.

Mit Ziffer 4.5.2.6 ist im Jahr 2000 ein weiterer Kostentatbestand in das Modell aufgenommen worden. Zuvor endete die Deckung der Maschinenklausel auf der Ebene des Maschinenverwenders und des Produktionsprozesses der Maschine selbst. Nun ist es aber durchaus denkbar, dass die von ihm hergestellten und wegen eines Mangels der Maschine ihrerseits mangelhaften Produkte in einen weiteren Produktionsprozess eingehen und dort weitere Schäden hervorrufen. Auch wenn ein Maschinenhersteller neben Ziffer 4.5 auch Ziffer 4.2 bis 4.4 versichert hatte, was in der Praxis die Regel war, gab es für solche Schäden keine Deckung. Diese setzt nämlich voraus, dass seine Erzeugnisse verbunden, eingebaut usw. wurden. Die mangelhaften Maschinenprodukte sind aber gerade keine Erzeugnisse des Versicherungsnehmers. Der Fehler seines Erzeugnisses, der Maschine, setzt sich

im weiteren Produktionsprozess nicht physisch, sondern nur „geistig“ fort. Dafür bestand bislang keine Deckung. Diese Deckung ist nunmehr über Ziffer 4.5.2.6 gegeben, die das Produkthaftpflicht-Modell nochmals an die Maschinenklausel „anhängt“.

12.6.2.5 Prüf- und Sortierkosten

Ebenfalls im Jahr 2000 eingeführt wurde Ziffer 4.6, Prüf- und Sortierkosten. Dabei handelt es sich um eine Deckungserweiterung, die je nach Geschäftspolitik des jeweiligen Versicherers nur fakultativ angeboten wird. Sie ist von der Rückkrufkostendeckung inspiriert.

Von ähnlichen Deckungen z. B. in früheren Maklerkonzepten unterscheidet sie sich insofern, als sie sich auf alle vorangehenden Deckungsbausteine 4.2 bis 4.5 bezieht, wenn sie denn im Einzelfall vereinbart sind. Zuvor verwendete Deckungskonzepte kannten die Versicherung von Prüf- und Sortierkosten i. d. R. nur als Erweiterung zur Deckung von Aus- und Einbaukosten, Ziffer 4.4.

Die Formulierung der Klausel vermeidet, dass schon die normale, routinemäßige Eingangskontrolle des Geschädigten als reine Schadenverhütungsmaßnahme gedeckt ist.

Insoweit ist klargestellt, dass sich die Prüfung auf Produkte Dritter beziehen muss, nicht etwa auf Erzeugnisse des Versicherungsnehmers. Geprüft werden also diejenigen Sachen, die im Produktionsprozess des Dritten unter Verwendung von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers entstanden sind, nicht aber die noch nicht verarbeiteten, noch nicht eingebauten usw. Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, und zwar weder die bereits ausgelieferten noch – erst recht nicht – die noch nicht ausgelieferten, die sich noch beim Versicherungsnehmer befinden.

Wie wird die Prüf- und Sortierkostendeckung ausgelöst? Zunächst muss die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte festgestellt worden sein. Diese Feststellung löst eine Art Anfangsverdacht aus. Der Verdacht, dass gleiche Mängel auch bei gleichartigen anderen Produkten vorliegen könnten, muss dann bekräftigt, untermauert werden. Dazu sehen die Bedingungen entweder einen ausreichenden Stichprobenbefund oder sonstige nachweisbare Tatsachen vor. Wird beispielsweise erkannt, dass auf Grund einer Fehlsteuerung einer Produktionsmaschine des Versicherungsnehmers eine bestimmte Charge wahrscheinlich insgesamt mangelhaft ist, bedarf es keiner Stichprobe. Was eine ausreichende Stichprobe ist, kann unmittelbar in den Versicherungsbedingungen, die schließlich auf eine

Vielzahl von Produkten und Wirtschaftsbranchen angewendet werden sollen, nicht präziser festgelegt werden. Man kann jedoch in vielen Branchen zur Ausfüllung dieser Bedingungsvorschrift auf Normen über die Stichprobendurchführung zurückgreifen. Der auf diese Weise begründete Mangelverdacht erlaubt dann die Deckung einer Prüf- und Sortieraktion, die eine Beziehung zu den vorangehenden Deckungsbausteinen haben muss, soweit diese vereinbart sind. Das Umpacken der betroffenen Produkte ist von der Deckung mit umfasst.

Wichtig ist die Regelung der Ziffer 4.6.3: In vielen Fällen ist es kostengünstiger, die nach Ziffer 4.2 ff. versicherten Maßnahmen für die mit einer mangelverdächtigen Charge hergestellten Produkte insgesamt durchzuführen, als zunächst mit hohem Aufwand festzustellen, welche Produkte tatsächlich mangelhaft sind, und dann die Mangelbeseitigungsmaßnahme auf die tatsächlich mangelhaften Produkte zu beschränken. In diesen Fällen ist die kostengünstigere Maßnahme, aber auch nur diese versichert. In der Praxis wird es vor allem häufig vorkommen, dass in Fällen der Ziffer 4.4 für die Überprüfung ein Ausbau oder ein Freilegen der verdächtigen Erzeugnisse nötig ist. Ist dann die Prüfung noch mit einem nennenswerten zusätzlichen Aufwand verbunden, so wird der Komplettaustausch der mangelverdächtigen Erzeugnisse kostengünstiger sein als die Überprüfung. Anders wird es vielleicht in Fällen sein, in denen man mit einem Blick erkennt, z. B. an einer Chargennummer, ob das entsprechende Teil tatsächlich mangelhaft ist oder nicht.

Ziffer 4.6.3 erweitert damit im Ergebnis im Einzelfall den Versicherungsschutz der Ziffer 4.4, nach der nur der Austausch der tatsächlich mangelhaften Teile versichert wäre. Der letzte Absatz der Ziffer 4.6.3 stellt klar, dass dies auch dann gilt, wenn die mangelverdächtigen Teile bereits zum Zwecke der Überprüfung ausgebaut werden müssen.

12.6.2.6 Das Bausteinprinzip des Produkthaftpflicht-Modells

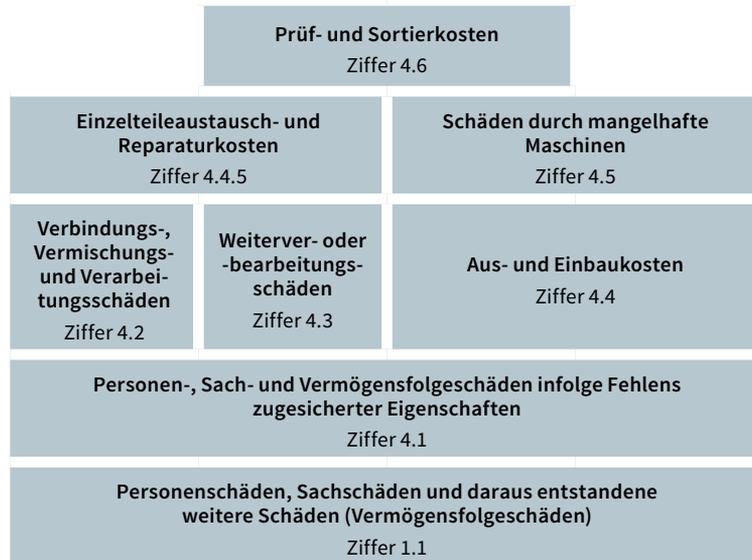
In der ersten Zeit der Verwendung des ursprünglichen Produkthaftpflicht-Modells war es vielfach üblich, einem Betrieb, der eine Produktdeckung benötigt, nicht den gesamten Katalog der Ziffern 4.2 bis 4.5 anzubieten. Vielmehr betrachtete man diese Ziffern als einen Baukasten, aus dem je nach Art der Produktion und der sich daraus ergebenden Schadenmöglichkeiten der maßgeschneiderte Versicherungsschutz ausgewählt wurde. Später hat sich dies als nicht praxisgerecht herausgestellt. Es wurde üblich, die Bausteine 4.2 bis 4.4 jedem Versicherungsnehmer pauschal anzubieten. Dies entspricht einerseits der Erkenntnis, dass größere Industriebetriebe mit einer breiten Produktpalette je nach Erzeugnis den einen oder anderen Baustein benötigen. Andererseits kommt es auch bei kleineren

Unternehmen vor, dass deren Erzeugnisse bei dem unmittelbaren Abnehmer weiterverarbeitet (4.3), dann aber bei dessen Abnehmer eingebaut (4.4) werden. Auch andere Verarbeitungsketten, die die Einzelbausteine in einer anderen Reihenfolge ansprechen, sind denkbar. Gerade weil die weiteren Bearbeitungsstufen eines Erzeugnisses nicht immer transparent sind, ist es zur Sicherheit für den Versicherungsnehmer ratsam, die Bausteine 4.2 bis 4.4 generell zu versichern. Diese Überlegung trifft für die Maschinenklausel (4.5) nicht zu: Ob jemand Produktionsmaschinen herstellt oder nicht, ist für Versicherungsnehmer und Versicherer transparent. Daher wird sinnvollerweise für Ziffer 4.5 das Bausteinprinzip nach wie vor angewendet.

Das Gleiche gilt für die Deckungserweiterung „Einzelteileaustausch“ im Rahmen der Austauschkosten (Ziffer 4.4.5 und 4.4.6). Sie birgt einerseits ein hohes Schadenpotenzial in sich, das einen merklichen Beitragszuschlag erfordert, ist andererseits nur für bestimmte Hersteller sinnvoll, insbesondere für sog. Systemhersteller.

Bei dem Deckungsbaustein Prüf- und Sortierkosten (Ziffer 4.6) ist es in erster Linie eine Frage der Zeichnungspolitik des Versicherers, ob er diesen Baustein nur auf Nachfrage oder generell anbietet. Grundsätzlich sinnvoll ist er für jeden Betrieb, doch kann die Erwägung, lieber besonders preisgünstigen Versicherungsschutz als besonders komfortablen anzubieten, dazu führen, den Baustein 4.6 nur optional zu versichern. In den neueren Industriepolicen von AXA ist er Standard.

Die Bausteine des Produkthaftpflicht-Modells



12.6.2.7 Versicherungsschutz für Lohnverarbeitungsbetriebe

Im Anschluss an die Erörterungen zu den Ziffern 4.2 bis 4.5 des Produkthaftpflicht-Modells bleibt noch zu prüfen, ob diese Bestimmungen nur Produktions- und Handelsbetrieben üblicher Art oder aber auch Lohnverarbeitungsbetrieben sinnvollen Versicherungsschutz bieten können. Lohnverarbeitungsbetriebe sind Betriebe, die keine eigenen Produkte aus eigenen Materialien herstellen, sondern den Auftrag übernehmen, fremdes Material in bestimmter Weise zu ver- oder bearbeiten.

Wenn die auf diese Weise von ihm hergestellten Erzeugnisse mangelhaft sind, und sodann weiterverarbeitet, verbunden, vermischt oder irgendwie eingebaut werden, können daraus gegen den Lohnverarbeiter die gleichen Ansprüche erwachsen, die gemäß den Ziffern 4.2 bis 4.5 des Produkthaftpflicht-Modells versichert sind. Es gibt keinen Grund, Versicherungsschutz gegen solche Haftpflichtansprüche zu versagen. Problematisch ist allerdings die Relation des Umsatzes solcher Unternehmen zum Schadenpotenzial. Der Umsatz – Entgelt für die bloße Lohnverarbeitung – enthält den Wert des lohnverarbeiteten Werkstücks selbst nicht. Das Risiko ist aber ähnlich dem eines Unternehmers, der das Werkstück gänzlich selbst hergestellt und bearbeitet hat. Dies ist bei der Beitragsfindung zu berücksichtigen.

Ausgehend von den Bedingungen des Produkthaftpflicht-Modells wird der Lohnhersteller versicherungsrechtlich als Hersteller im Sinne dieses Konzepts behandelt. Dies mag zur Klarstellung in den Bedingungen einer solchen Haftpflichtversicherung vermerkt werden.

Für Mängel oder Schäden an den ver- oder bearbeiteten Erzeugnissen ist der Versicherungsschutz jedoch gemäß Ziffer 1.2 Abs. 2 letzter Spiegelstrich ausgeschlossen. Bei Ansprüchen wegen solcher Mängel oder Schäden handelt es sich um nicht versicherbare Erfüllungsansprüche. Ansprüche wegen darüber hinausgehender Folgeschäden sind dagegen im Rahmen und im Umfang der Ziffer 4 des Produkthaftpflicht-Modells grundsätzlich versicherbar.

12.7 Versicherungsschutz für Auslandsschäden

Nach Ziffer 7.9 AHB sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – „Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen“ vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Entscheidend ist danach allein der Ort des Schadeneintritts, ohne Rücksicht darauf, ob das den Schaden verursachende Produkt vom Versicherungsnehmer direkt ins Ausland exportiert wurde oder auf irgendeinem anderen Wege ins Ausland gelangt ist.

Beispiel 32:

Ein Unternehmen stellt Bremsen her und liefert diese an die deutsche Automobilindustrie. Ein Automobilhersteller exportiert Fahrzeuge in die USA. Dort ereignet sich ein Unfall (Personen- und Sachschaden), der auf einen Mangel der in Deutschland hergestellten Bremse zurückzuführen ist.

Beispiel 33:

Ein Hersteller von Haushaltsgeräten belieferte ausschließlich deutsche Händler. Ihm ist nicht bekannt, dass einer dieser Händler in großem Umfang ins Ausland exportiert. Eines dieser Geräte verursacht im Ausland auf Grund eines Mangels einen Schaden.

Beispiel 34:

In einer Fabrik werden Lebensmittelkonserven hergestellt, die gesundheitsschädliche Bestandteile enthalten. Eine in Deutschland gekaufte Konserve wird von einem Urlauber mit ins Ausland genommen. Durch den Verzehr des Inhalts der Konserve erkrankt der Urlauber im Ausland.

In allen drei Fällen würde in einer Haftpflichtversicherung allein auf der Grundlage der AHB kein Versicherungsschutz bestehen, da jeweils das Schadenereignis im Ausland eingetreten ist, obwohl keiner der Produzenten sein Erzeugnis selbst ins Ausland verbracht hatte und vielleicht sogar noch nicht einmal damit rechnen musste, dass sein Erzeugnis ins Ausland gelangen könnte.

Dies macht deutlich, dass jedes Unternehmen, dessen Erzeugnisse auf irgendeinem Wege in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand ins Ausland gelangen können, eines speziell zu vereinbarenden Versicherungsschutzes bedarf.

Bei der heutigen sehr arbeitsteiligen und sehr auslandsorientierten Wirtschaft dürfte demnach kaum noch ein Unternehmen gänzlich ohne Versicherungsschutz für im Ausland eintretende Schadenereignisse auskommen.

Bei der Gestaltung des Versicherungsschutzes ist daher der Umfang der betrieblichen Aktivitäten hinsichtlich eines Auslandsbezuges/-risikos genau zu überprüfen:

- beschränkt sich das Auslandsrisiko auf Geschäftsreisen und der Teilnahme an Messen etc. und/oder
- auf indirekte Exporte (Erzeugnisse gelangen ins Ausland, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen),
- gibt es betriebliche Tätigkeiten, die im Inland vorgenommen werden und zu Schadenereignissen im Ausland führen können, oder werden auch Tätigkeiten im Ausland ausgeführt,
- gibt es direkte Exporte,
- gibt es im Ausland belegene Betriebsstätten/Niederlassungen und sind diese rechtlich selbstständiger oder unselbstständiger Art?

Zu berücksichtigen ist auch, ob sich der Auslandsbezug nur auf einzelne Länder/ das Europäische Ausland erstreckt oder ob weltweiter Versicherungsschutz erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sollte der Umfang des Versicherungsschutzes auf das konkrete unternehmerische Risiko abgestimmt werden.

Die Industrie-Betriebshaftpflichtversicherungen von AXA sehen regelmäßig weltweiten Versicherungsschutz vor und decken die oben genannten Auslandsaktivitäten insgesamt ab.

Lediglich im Hinblick auf direkte Exporte nach den USA/US-Territorien⁹⁵ oder Kanada und dort belegene Betriebsstätten ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich. Die Besonderheiten der Haftung für Produktschäden und die Besonderheiten des Prozesssystems in den USA/US-Territorien (siehe auch Ziffer 7.2) machen spezielle Überlegungen für die Gestaltung des Versicherungsschutzes

⁹⁵ US-Territorium: hierunter fallen nach dem offiziellen und allgemeinen Sprachgebrauch die Länder Puerto Rico, US Virgin Islands, American Samoa, Guam, Northern Mariana Islands sowie weitere kleinere pazifische Inseln.

für Schadenereignisse notwendig, die zu Anspruchserhebungen vor Gerichten dieser Staaten oder nach dem Recht dieser Staaten führen. Dazu muss keineswegs das eigentliche Schadenereignis in diesen Ländern vorgefallen sein. So eröffnen auch Vorkommnisse außerhalb der USA die Möglichkeit der Anspruchserhebung nach US-Recht, wenn der schädigende Erfolg dort eingetreten ist. Insbesondere wegen der räumlichen Nähe zu den USA ist auch bzgl. stationärer kanadischer Risiken und Exporten nach Kanada von einem erhöhten Produkthaftpflichtrisiko auszugehen.

Zu beachten ist, dass Versicherungsschutz für im Ausland eintretende Schadenereignisse nur dann sinnvoll und effektiv ist, wenn Versicherungsschutz auch auf der Grundlage des jeweiligen ausländischen (Haftungs-) Rechts geboten wird.

Die Kosten für eine Anspruchsabwehr (Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) spielen in der Haftpflichtversicherung eine immer größere Rolle. Dies gilt in besonderem Maße für Ansprüche, die im Ausland oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden. Diesbezügliche Abwehrkosten haben mittlerweile exorbitante Höhen erreicht. Dies gilt nicht nur für den Bereich des US-amerikanischen und kanadischen Rechtskreises, auch bei der Geltendmachung in anderen Ländern hat sich die Kostensituation verschärft. Zu nennen sind hier insbesondere Großbritannien und Australien.

Wegen des nahezu unüberschaubaren Kostenrisikos bei einer Prozessführung (oder außergerichtlichen Abwehr) wird üblicherweise eine Kostenregelung für Auslandsschäden getroffen, nach der (abweichend von Ziffer 6.5 AHB) Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet werden. Dies wurde erforderlich, um das Risiko für den Versicherer kalkulierbar zu machen und auf eine bestimmte Gesamtsumme zu begrenzen.

Kein Versicherungsschutz besteht im Allgemeinen für Entschädigungen mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages), die die Gerichte nach angelsächsischem Recht (d. h. insbesondere nach US-Recht) einem Geschädigten dann zuerkennen, wenn dem Schädiger eine schwere Schuld an der Entstehung des Schadens vorgeworfen werden kann. Entschädigungen mit Strafcharakter sind nicht in das System einer gesetzlichen Haftung auf Schadensersatz (siehe Ziffer 1 AHB) einzuordnen, mit der allein sich die Haftpflichtversicherung befasst. Sie sollen keinen echten Schaden ausgleichen, sondern ein besonders schweres Verschulden des Schädigers sühnen und ihm eine Art Strafe auferlegen. Deshalb

ist es auch in vielen Bundesstaaten der USA verboten, für solche Entschädigungen mit Strafcharakter Versicherungsschutz zu bieten.⁹⁶

Da Entschädigungen mit Strafcharakter durchaus auch außerhalb der USA Bedeutung erlangen können, gilt diese Ausschlussregelung generell/weltweit. Damit soll insbesondere auch den Fällen Rechnung getragen werden, in denen der Versicherungsfall im Wege des sog. Forum-Shoppings vor dem Gericht eines Staates geltend gemacht wird, dessen Rechtsordnung Entschädigungen mit Strafcharakter ermöglicht.

Die spezielle Haftungssituation bei Einschluss von Ansprüchen aus in USA und Kanada eintretenden Schadenereignissen erfordert einen risikogerechten Beitragszuschlag. Um Risikoschwankungen durch steigende oder fallende Umsätze aufzufangen, wird in der Regel ein eigener Mindestbeitrag gesondert neben dem Beitrag für die übrige Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung ausgewiesen. Die Höhe des Beitrags muss sich in erster Linie an den aus dem konkreten Produktionsprogramm resultierenden Risiken orientieren. Industrie und gewerbliche Wirtschaft müssen aber mit nicht unerheblichen Beitragszuschlägen rechnen.

Haftpflichtversicherungen für ausländische Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen sollten in der Regel im jeweiligen Land bei einem dort zugelassenen und ansässigen Versicherer abgeschlossen werden. Dieser kann die dortigen Probleme besser überschauen und lösen und als Ansprechpartner vor Ort bestmöglichen Service bieten. Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes verbieten oftmals auch rechtliche Bestimmungen in den einzelnen Ländern Aktivitäten eines deutschen Versicherers von Deutschland aus.

Allerdings ist es durchaus üblich, im Rahmen der deutschen „Master-Police“ Versicherungsschutz auch für ausländische Tochtergesellschaften zu bieten. Gedeckt werden die Haftpflichtrisiken der Tochtergesellschaften nach Ausschöpfung einer im jeweiligen Land zu versichernden/versicherbaren Grunddeckung im Wege einer „Anschluss“-Versicherung (Internationales Versicherungsprogramm).

Besonderheiten gelten wiederum für die Versicherung von Tochtergesellschaften in den USA und US-Territorien. Haftpflichtversicherungen für solche Unternehmen sollten sowohl als Grunddeckung (Primary) als auch als Excedentendeckung (Umbrella) zunächst lokal bei einem dort zugelassenen und ansässigen Versicherer gezeichnet werden. Die mit dem US-Produkthaftpflichtrisiko zusammenhängenden Probleme sind im Hinblick auf die Haftung und den zu vereinbarenden

⁹⁶ Siehe hierzu auch Kapitel 7.2.2.2.

Versicherungsschutz so vielschichtig, dass man sie an sich nur vor Ort ordnungsgemäß und zufriedenstellend regeln kann. Der Abschluss einer lokalen Haftpflichtversicherung ist vor allen Dingen deshalb auch im Interesse des zu versichernden Unternehmens, weil US-Vertragspartner in weitaus stärkerem Maße als in anderen Ländern Wert darauf legen, dass der Abschluss einer hinreichenden Haftpflichtversicherung bei einem in den USA zugelassenen Versicherer nachgewiesen werden kann. Im Anschluss an die lokale Deckung kann eine Einbeziehung in den deutschen Master, zur Schließung von Deckungslücken, sinnvoll sein.

AXA kann beim Abschluss von Versicherungen für ausländische Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen im jeweiligen Land behilflich sein. Sie kann als deutsche Gesellschaft der AXA Gruppe auf deren weltweites Netzwerk in einer Vielzahl von Ländern zurückgreifen: Nicht nur in Europa, auch in Asien, Afrika, Australien, Lateinamerika sowie den USA und Kanada ist AXA in insgesamt über 100 Ländern mit eigenen Gesellschaften vertreten oder verfügt über Kooperationspartner, die im Rahmen eines internationalen Versicherungsprogramms nach den Vorgaben von AXA die Platzierung der Versicherungen vornehmen und dabei auch den erforderlichen Service bieten können.

Exkurs: Frankreich

Bei Exporten von Arzneimitteln/Medizinprodukten/Gesundheitsprodukten nach Frankreich sind die lokalen gesetzlichen Besonderheiten (insbesondere Loi Kouchner, Loi About, Loi Hunault) zu berücksichtigen:

In Frankreich besteht eine spezielle Versicherungspflicht für „medizinische“ Risiken (betrifft alle medizinischen Berufsgruppen, Krankenhäuser, aber auch Hersteller, Anwender und Lieferanten von Gesundheitsprodukten im Endzustand).

Die gesetzlichen Vorgaben zum Versicherungsumfang werden durch deutsche Betriebs-Haftpflichtversicherungen im Zweifel nicht erfüllt (z. B. Versicherungsfalldefinition „Claims Made“ ohne „Retroactive Date“ = Anspruchserhebung ohne Rückwirkungsdatum, bezogen auf das dem Anspruch zu Grunde liegende Schadenereignis; eine Vereinbarung von Ausschlüssen, insbesondere Wirkstoffausschlüssen, ist unzulässig).

Daher sollte eine hinreichende, den gesetzlichen Erfordernissen genügende, lokale (Grund-)Versicherung installiert werden.

Auf Wunsch des Kunden bietet AXA darüber hinaus Versicherungsschutz auch im Rahmen der deutschen Masterpolice für direkte Exporte derartiger Produkte nach Frankreich. In diesen Fällen enthalten die Industriehaftpflicht-Versicherungsbedingungen den ausdrücklichen Hinweis, dass die deutsche Deckung den französischen Pflichtversicherungserfordernissen nicht genügt.

12.8 Risikoabgrenzungen

Während in Ziffer 4 des Produkthaftpflicht-Modells die Erweiterungen des Versicherungsschutzes abschließend aufgezählt werden, bringt Ziffer 6 als Abgrenzung zu den versicherten Ansprüchen einen Katalog von Ausschlussstatbeständen. Die meisten davon, vor allem die in den Ziffern 6.1 bis 6.2.3 Genannten, sind rein deklaratorischer Natur. Wenn hier u. a. Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung oder wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte ausgeschlossen sind, so handelt es sich hierbei um Tatbestände der Vertragserfüllung, die bereits nach den AHB ausgeschlossen sind und als Bereich des unmittelbaren unternehmerischen Leistungsrisikos dem Versicherungsnehmer auch im Rahmen einer Produkthaftpflichtversicherung nicht abgenommen werden können.

Erfahrungsgemäß wird der Versicherer auf die nachfolgend dargestellten Risikoabgrenzungen aus dem Katalog der Ziffern 6.1 bis 6.2.6 des Produkthaftpflicht-Modells besonders häufig angesprochen.

12.8.1 Nachbesserung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers

Nach Ziffer 6.1.1 sind u. a. Ansprüche auf Nacherfüllung nicht versichert. Vom Ausschluss erfasst sind damit Ansprüche auf Beseitigung des Mangels sowie auf Lieferung einer mangelfreien Sache. Soweit nach Ziffer 4 für bestimmte Ansprüche aus Nachbesserung Versicherungsschutz besteht (siehe insbesondere Ziffern 4.2.2.3, 4.3.2.2), wird dieser Versicherungsschutz selbstverständlich durch Ziffer 6.1.1 nicht berührt.

12.8.2 Folgeschäden wie Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall

Nach Ziffer 6.1.2 des Produkthaftpflicht-Modells bleiben im Rahmen der Deckung nach Ziffern 4.2 bis 4.6 Folgeschäden wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall ausgeschlossen. (Ausnahme: Sonderregelung nach Ziffer 4.2.2.5 und Ziffer 4.5.2.5 des Produkthaftpflicht-Modells). Der Ausschluss bezieht sich nur auf Folgeschäden aus Tatbeständen, für die auch schon bisher bei einer Betriebs-Haftpflichtversicherung nach den AHB kein Versicherungsschutz bestanden hat.

Der Grund, warum Folgeschäden wie Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall auch bei einer Produkthaftpflichtversicherung nicht mit gedeckt werden können, liegt auf der Hand. Sie sind kalkulatorisch nicht zu erfassen, so dass hierfür ein exorbitant hoher Beitrag angesetzt werden müsste, die den für die Haftpflichtversicherung vernünftigerweise geltenden Beitragsrahmen sprengen würde.

Der Ausschluss tangiert jedoch, wie bereits gesagt, nicht die in Ziffer 4.2.2.5 und in Ziffer 4.5.2.5 erwähnten Produktionsausfallkosten. Er bezieht sich ausdrücklich auch nur auf Folgeschäden aus Tatbeständen, die nach den Ziffern 4.2 bis 4.5 gedeckt sind. Folgeschäden aus den nach Ziffer 1 versicherten Sachschäden sind ebenso mit gedeckt wie Folgeschäden aus den nach Ziffer 4.1 mitversicherten Sachschäden aus dem Fehlen vereinbarter Eigenschaften. Damit ist klargestellt, dass für die typischen Mangelfolgeschäden aus der Schlechtlieferung von Erzeugnissen Versicherungsschutz gegeben ist. Außerdem können nach dem Wortlaut der Bestimmung solche Schadentatbestände nicht als ausgeschlossene Folgeschäden qualifiziert werden, die nach der Auslegung des Wortlautes der Ziffern 4.2 bis 4.5 als gedeckt zu betrachten sind. Dies wäre widersprüchlich. Insgesamt wird man also davon ausgehen können, dass auch den Ausschlüssen der Ziffer 6.1.2 des Produkthaftpflicht-Modells nur deklaratorische Bedeutung zukommt.

12.8.3 Garantien

Nach Ziffer 6.2.1 des Produkthaftpflicht-Modells sind nicht versichert Ansprüche aus Garantien oder auf Grund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen. Hierbei handelt es sich um eine inhaltliche Wiederholung der Ziffer 7.3 AHB, nach der Haftpflichtansprüche ausgeschlossen sind, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen. Nicht versichert sind damit z. B. Haltbarkeitsgarantien, mit der die gesetzliche Haftung für Sachmängel durch eine Garantiefrist erweitert wird, in der auch für Mängel haftet wird, die erst nach Gefahrübergang auftreten.

Ziffer 6.2.1 gilt ausdrücklich nicht für eine Vereinbarung i. S. v. Ziffer 4.1, bei der sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden einzustehen, soweit diese auf das Fehlen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten oder Leistungen bei Gefahrübergang zurückzuführen sind.

12.8.4 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen

Ziffer 6.2.3 verweist auf den Ausschluss der Ziffer 7.8 AHB. Nicht versichert sind danach Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen. Besteht zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten eine vertragliche Vereinbarung über die Lieferung der Sache, z. B. ein Kaufvertrag, deckt sich der Ausschluss der Ziffer 6.2.3 des Produkthaftpflicht-Modells mit dem Erfüllungsschadenausschluss der AHB, siehe dort Ziffer 1.2. Eigenständige Bedeutung hat Ziffer 6.2.3 aber in den Fällen, in denen der Geschädigte über den Handel hinweg einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB wegen eines sog. Weiterfreserschadens gegen den Hersteller richtet⁹⁷, siehe Kapitel 3.2.9, Schwimmerschalterfall.

12.8.5 Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder schriftliche Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers (Pflichtwidrigkeitsklausel)

Nach Ziffer 6.2.4 sind Ansprüche gegen solche Personen nicht versichert, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften verursacht haben. Gleiches gilt für Schäden durch bewusstes Abweichen von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers.

Deckungsschädlich ist nur das wissentliche Abweichen. Der handelnden Person muss es also bekannt sein, dass eine entsprechende Regel existiert. Der Ausschluss greift hingegen nicht, wenn die Person die Vorschrift zwar nicht kennt, es aber für möglich hält, dass es eine solche gibt. Selbst die grob fahrlässige Unkenntnis beseitigt nicht den Versicherungsschutz.

Nach dieser Pflichtwidrigkeitsklausel kann der Versicherungsschutz nur den Personen entzogen werden, die tatsächlich den bewussten Verstoß begangen

97 Späte, Rn. 251 zu § 4 AHB.

haben. Dies bedeutet in der praktischen Konsequenz, dass z. B. für den Unternehmer selbst als Versicherungsnehmer Versicherungsschutz besteht, wenn ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner Repräsentanten ein Betriebsangehöriger den vorsätzlichen Verstoß begangen hat.

Hat die handelnde Person den Schaden vorsätzlich verursacht, so entfällt der Versicherungsschutz bereits gemäß § 103 VVG. In der Praxis wird es dem betroffenen Versicherer aber kaum gelingen, diesen Vorsatz des Versicherungsnehmers oder der sonstigen handelnden Person zu beweisen. Da schon das wissentliche Abweichen von entsprechenden Regeln eine gewisse Gefahr, wenn nicht sogar die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts bedeutet, erscheint es sachgerecht, den Vorsatzausschluss durch Ziffer 6.2.4 in gewisser Weise vorzuerlagern.

Die grundsätzliche Beweislast verbleibt indes beim Versicherer. Er muss nachweisen, dass die handelnde Person Kenntnis von der jeweils entgegenstehenden Vorschrift hatte.

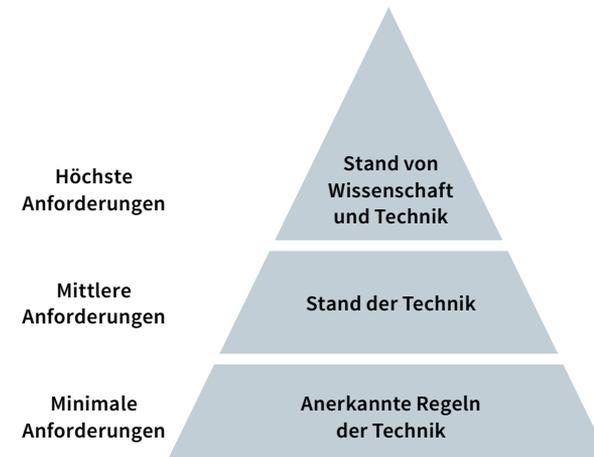
Ein Ausschluss von Schäden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften findet sich auch in anderen Versicherungskonzepten, so z. B. in der Umwelt-Haftpflichtversicherung und in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Seine praktische Bedeutung dürfte auch aus Sicht des Versicherungsnehmers eher als gering zu bewerten sein, weil man davon ausgehen kann, dass die versicherungsnehmende Wirtschaft schon im eigenen Interesse ein Abweichen von Auftragsbestimmungen peinlich vermeiden wird, da dies leicht zu erheblichen Schäden und damit zu einer nachhaltigen Verärgerung des Kunden führen kann.

12.8.6 Erprobungsklausel

Durch Ziffer 6.2.5 wird vermieden, dass Entwicklungsrisiken der Industrie auf die Versicherungswirtschaft verlagert bzw. von dieser finanziert werden.

Gelegentlich ist zu beobachten, dass aus Kostengründen oder aus Gründen des Wettbewerbs unausgereifte Erzeugnisse in den Markt gebracht werden, die Schäden auslösen, die bei einer ausreichenden Erprobung dieses Erzeugnisses nicht entstanden wären. Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht ausreichend erprobt waren, sollen deshalb nicht Gegenstand des erweiterten Versicherungsschutzes sein.

Der Maßstab für die ausreichende Erprobung im Sinne der Ziffer 6.2.5 ist seit der Überarbeitung des Produkthaftpflicht-Modells im Jahre 2002 der Stand der Technik. Zuvor galt ein höherer Maßstab, und zwar der Stand von Wissenstand und Technik. Der nun maßgebliche Stand der Technik entspricht einem mittleren Anforderungsniveau.



Der Begriff Stand der Technik ist ein verbreiteter technischer Bewertungsmaßstab, der auch in verschiedenen Gesetzen Anwendung findet. Er entspricht dem aktuellen Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen zur Erprobung, der die praktische Eignung des Erzeugnisses für den konkreten Verwendungszweck gesichert erscheinen lässt. Er umfasst auch gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse.

Das Erzeugnis muss dabei eine Erprobung im Hinblick auf den konkreten, d. h. den vorgesehenen oder besonders angegebenen Verwendungszweck erfahren haben. Der Anwendungsbereich der Erprobungsklausel ist nicht auf neue Erzeugnisse beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf in der Zusammensetzung geänderte oder weiterentwickelte Erzeugnisse.

Im Einzelfall mag ausnahmsweise kein Stand der Technik für die Erprobung eines Erzeugnisses zu ermitteln sein; dann ist ein Erzeugnis als ausreichend erprobt anzusehen, wenn die Erprobung in sonstiger Weise erfolgte und dabei ein dem Stand der Technik vergleichbarer Qualitätsmaßstab beachtet wurde. Der Ausschluss gilt nicht umfassend: Er bezieht sich nicht auf Personenschäden und nicht auf Schäden an Sachen, die mit dem gelieferten Erzeugnis weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch dessen bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

Beispiel 35:

Der Versicherungsnehmer liefert ein nicht ausreichend erprobtes Aggregat zum Einbau in eine Maschine. Die Maschine gerät in Brand. Der Schaden an der Maschine ist nach Ziffer 6.2.5 nicht gedeckt, wohl aber die aus dem Brand resultierenden Schäden am Gebäude und an anderen Einrichtungsgegenständen sowie ein etwaiger Personenschaden.

Wie bei der Pflichtwidrigkeitsklausel muss der Versicherer auch bei der Erprobungsklausel die Voraussetzungen für deren Anwendung beweisen.

12.8.7 Luftfahrt-Produkttrisiken

Ziffer 6.2.6 des Produkthaftpflicht-Modells schließt das gesamte Luftfahrt-Produktisiko aus dem Versicherungsschutz aus, also nicht nur Vermögensschäden, sondern auch Personen- und Sachschäden. Der Grund dafür liegt darin, dass für diese Risiken, die erfahrungsgemäß außergewöhnlich hohe Versicherungssummen erfordern, spezielle Deckungsmöglichkeiten entwickelt worden sind.

Nach dem Produkthaftpflicht-Modell soll aber den Unternehmen Versicherungsschutz geboten werden, die eine spezielle Luftfahrt-Produkthaftpflichtversicherung gar nicht abschließen konnten, weil ihnen die Verwendung ihrer Erzeugnisse beim Bau von Luftfahrzeugen unbekannt war. Solche Fälle sind nach der Vielzahl der Verwendungsmöglichkeiten mancher Erzeugnisse nicht selten. Der Ausschluss der Ziffer 6.2.6 bezieht sich also ausdrücklich nur auf solche Erzeugnisse, die ersichtlich für den Luftfahrzeugbau bestimmt waren.

12.9 Genereller Ausschlusstbestand für Rückrufkosten

Mit der Überarbeitung des Produkthaftpflicht-Modells im Jahre 2002 wurde unter Ziffer 6.2.8 ein genereller Rückrufkostenausschluss aufgenommen.

Mit diesem Ausschlusstbestand wird das Produkthaftpflicht-Modell von der Rückrufkostenversicherung abgegrenzt. Vor dem Hintergrund des deutlich unterschiedlichen Risikopotenzials und um Überschneidungen zu verhindern⁹⁸, soll über das Produkthaftpflicht-Modell keine Deckung für Schadenpositionen gewährt werden, die auch in einer Rückrufkostenpolice versichert werden könnten. Unerheblich ist, ob tatsächlich eine Rückrufkostenversicherung abgeschlossen wurde. Der Wortlaut ist eng an die Versicherungsfalldefinition der Rückrufkostendeckung angelehnt, um eine nahtlose Abgrenzung vorzunehmen. Vom Ausschluss erfasst werden folglich nur auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Rückrufe, unabhängig davon, ob es sich um den Eigenrückruf des Versicherungsnehmers oder um Regressansprüche eines Dritten wegen angefallener Rückrufkosten (Fremdrückruf) handelt. Voraussetzung ist in jedem Falle, dass tatsächlich ein Rückruf durchgeführt wurde.

Zum Deckungsumfang einer Rückrufkostenversicherung siehe Kapitel 16.

12.10 Zeitliche Begrenzung

Aus Gründen der Risikobegrenzung und Kalkulierbarkeit ist die Vereinbarung einer zeitlichen Begrenzung des Versicherungsschutzes notwendig.

Ziffer 7.1 des Produkthaftpflicht-Modells stellt daher klar, dass der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Schadenereignisse umfasst, soweit diese dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

Dies gilt jedoch nur für Schäden i. S. d. Ziffern 4.2 ff., also für die sog. Produktvermögensschäden. Den Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden schränkt Ziffer 7.1 dagegen nicht ein.

⁹⁸ Stichwort: Vermeidung einer Mehrfachversicherung.

Der Grund für diese zeitliche Begrenzung ist vor allem darin zu sehen, dass der Versicherer einer solch risikoreichen Versicherung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Beendigung des Versicherungsvertrages einen Überblick darüber haben will, welche Schäden noch auf ihn zukommen. Der Versicherungsnehmer muss sich also darüber klar sein, dass für Schäden i. S. d. Ziffern 4.1 ff., die später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden, kein Versicherungsschutz mehr besteht. Die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall (Ziffer 25.1 AHB) werden durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt.

12.10.1 Versicherungsschutz für Schäden durch Erzeugnisse, die vor Vertragsbeginn ausgeliefert wurden

Nach Ziffer 1.1 AHB besteht Versicherungsschutz (in zeitlicher Hinsicht) für Schadenereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Unerheblich ist insoweit, ob die Ursache für den Schaden bereits vor Vertragsbeginn gesetzt wurde.

Eine gewisse Abweichung von diesem Grundsatz bringt Ziffer 7.2 des Produkthaftpflicht-Modells. Danach besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden durch Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten des Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, nur im Falle einer besonderen Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Der Versicherer soll sich auf diese Weise einen Überblick darüber verschaffen können, welche vor Vertragsbeginn ausgelieferten Erzeugnisse möglicherweise erst während der Vertragslaufzeit zu Schäden führen können.

Ein solcher Überblick ist für die Entscheidung des Versicherers, ob und zu welchen Bedingungen er das Produkthaftpflichtrisiko im Umfang des Produkthaftpflicht-Modells in Deckung nehmen will, von ganz erheblicher Bedeutung. Der Versicherungsnehmer auf der anderen Seite muss sich darüber klar sein, dass für Vermögensschäden durch vor Inkrafttreten des Versicherungsvertrages ausgelieferte Erzeugnisse nur Versicherungsschutz besteht, wenn Ziffer 7.2 des Produkthaftpflicht-Modells modifiziert wird.

12.10.2 Verlängerungen gesetzlicher Verjährungsfristen

Im Zusammenhang mit Fragen des Versicherungsschutzes in zeitlicher Hinsicht ist schließlich darauf hinzuweisen, dass kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer vertraglich die gesetzlichen Verjährungsfristen seinem Vertragspartner gegenüber verlängert und Ansprüche wegen eines eingetretenen

Schadens allein auf Grund der Verlängerung dieser Fristen gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können. Der Ausschluss des Versicherungsschutzes in solchen Fällen ergibt sich aus den Ziffern 1.1 und 7.3 AHB.

Seit Verlängerung der gesetzlichen Regelverjährung für die Rechte des Käufers und Werkbestellers auf zwei Jahre besteht in der Praxis kaum noch eine Notwendigkeit für eine weiter gehende vertragliche Verlängerung dieser Frist. Soweit der Versicherungsnehmer im Einzelfall mit seinen Abnehmern längere Fristen vereinbart, setzt der Versicherungsschutz hierfür eine Absprache mit dem Versicherer voraus. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen werden nach genauer Risikoprüfung häufig in die Ziffer 7 des Produkthaftpflicht-Modells eingefügt.

12.11 Versicherungsfall, Serienschäden und Selbstbeteiligung

Auch im Rahmen des Produkthaftpflichtmodells gilt gemäß Ziffer 8.1 die Versicherungsfalldefinition der AHB. Maßgeblich ist daher das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist (Schadenereignis). Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an (Ziffer 1.1 AHB).

12.11.1 Versicherungsfall

Um bei Vermögensschäden i.S.d. Ziffern 4.2 ff. Rechtsunsicherheiten bei der Frage zu vermeiden, wann das Schadenereignis eingetreten ist, enthält Ziffer 8.2 entsprechende Konkretisierungen.

Danach tritt der Versicherungsfall z. B.

- bei Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung,
- bei Ziffer 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder Verarbeitung
- bei Ziffer 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Aufbringens, Verlegens oder Auftragens

der Erzeugnisse ein,

- bei Ziffer 4.5.2.1 bis 4.5.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.5 genannten Sachen.

Wegen der weiteren Konkretisierungen wird auf Ziffer 8.2 verwiesen.

12.11.2 Serienschäden

Serienschäden aus dem Produkthaftpflichtrisiko stellen ein besonders kritisches Risiko dar, weil vielfach Waren in großer Stückzahl hergestellt werden und große Serien mangelhafter Erzeugnisse häufig auch eine Vielzahl von Schäden verursachen.

Für die Versicherung des Produkthaftpflichtrisikos ist deshalb eine spezielle Serienschadenklausel erforderlich, die einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Versicherungsnehmer an einem möglichst umfassenden Versicherungsschutz für Serienschäden und dem Interesse der Versicherer an einer gewissen Eingrenzung des Risikos aus Serienschäden herbeiführt. Eine solche Regelung enthält die Serienschadenklausel der Ziffer 8.3 des Produkthaftpflicht-Modells. Sie kennt – wie die Serienschadenklausel in den AHB – zwei Arten von Serienschäden.

Serienschäden sind zum einen mehrere Schadenereignisse aus der gleichen Ursache (z. B. dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler), sofern zwischen diesen Ursachen ein innerer Zusammenhang besteht.

Ein innerer Zusammenhang wäre z. B. zu verneinen, wenn ein Mitarbeiter des Versicherungsnehmers bei der Ausgangskontrolle eines Erzeugnisses dessen Mangel übersieht, und ein anderer Mitarbeiter ebenfalls bei der Ausgangskontrolle den gleichen Fehler begeht, also ein zufälliges individuelles Versagen vorliegt.

Dagegen wäre beispielsweise ein innerer Zusammenhang zu bejahen, wenn in verschiedenen Betriebsstätten des versicherten Unternehmens falsche Gebrauchsanweisungen für ein Erzeugnis verfasst und herausgegeben werden und der Grund dafür in einer von einem anderen Unternehmen gefertigten fehlerhaften chemischen Analyse liegt, die in allen Betriebsstätten des versicherten Unternehmens bei der Abfassung der Gebrauchsanweisung benutzt wurde.

Aus der Formulierung der Klausel „es sei denn, zwischen den mehreren gleichen Ursachen besteht kein innerer Zusammenhang“ ist zu folgern, dass bei mehreren gleichen Ursachen das Vorliegen eines inneren Zusammenhangs zunächst stets einmal vermutet wird. Wer sich darauf beruft, dass ein innerer Zusammenhang nicht vorliegt, muss dies im Streitfall beweisen.

Serienschäden sind ferner mehrere Schäden aus der Lieferung von Erzeugnissen, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind. Erforderlich ist eine Gleichartigkeit des Mangels der gelieferten Erzeugnisse, während die Erzeugnisse selbst durchaus verschiedenartig sein können (z. B. Lieferung verschiedener Lebensmittel, die durch gleiche Krankheitserreger verseucht sind). Die aus der Lieferung mit glei-

chen Mängeln behafteten Erzeugnisse entstehenden mehreren Schäden müssen ebenfalls nicht gleichartig und können auch verschiedenen Personen erwachsen sein.

Im Gegensatz zu der Regelung der AHB gelten Serienschäden im Sinne der Ziffer 8.3 des Produkthaftpflicht-Modells nicht als ein Schadenereignis. Sie gelten vielmehr lediglich alle als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie tatsächlich eingetreten ist. Alle Schäden der Serie werden also hinsichtlich ihres zeitlichen Eintritts auf denselben Zeitpunkt fixiert.

Im Übrigen werden aber alle Schäden der Serie als Einzelschäden behandelt. Dies hat die Konsequenz, dass nicht – wie nach der Serienschadenklausel der AHB – für alle Schäden der Serie nur die für das einzelne Schadenereignis vereinbarte Versicherungssumme zur Verfügung steht. Vielmehr muss der Versicherer zunächst für jeden Einzelschaden der Serie bis zur Höhe der je Schadenereignis vereinbarten Versicherungssumme Versicherungsschutz bieten.

Da der Schadeneintritt aller Schäden einer Serie kraft Fiktion in dasselbe Versicherungsjahr verlagert wird (auch wenn die einzelnen Schäden tatsächlich in verschiedenen Versicherungsjahren eingetreten sind), wird die Leistungspflicht des Versicherers für alle Schäden einer Serie lediglich durch die Maximierung der Versicherungssummen (siehe Ziffer 9.2 des Produkthaftpflicht-Modells) für das Versicherungsjahr begrenzt, in dem die einzelnen Schäden der Serie als eingetreten gelten. Für alle Schäden einer Serie steht also grundsätzlich das jeweils vereinbarte Jahresmaximum der Versicherungssummen zur Verfügung, soweit nicht das Jahresmaximum bereits durch andere Schäden aufgezehrt wurde. Diese Regelung in der Serienschadenklausel des Produkthaftpflicht-Modells ist ein entscheidender Vorteil für den Versicherungsnehmer im Vergleich zu der Regelung der Serienschadenklausel der AHB, nach der der Versicherer für alle Schäden einer Serie nur bis zur Höhe der je Schadenereignis vereinbarten Versicherungssumme Versicherungsschutz zu bieten hat.

Die Fiktion des Schadeneintritts in zeitlicher Hinsicht gilt aber nur für Schäden, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages tatsächlich eingetreten sind. Kein Versicherungsschutz besteht für Teilschäden, die bereits vor Vertragsbeginn eingetreten sind. Als fiktiver Eintrittszeitraum der während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretenen Versicherungsfälle gilt der Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle. Endet der Versicherungsvertrag und treten nach diesem Zeitpunkt weitere zur Serie gehörende Schäden ein, deren erster Schaden während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetreten ist, besteht für diese nach Vertragsende eingetretenen Schäden kein Versicherungsschutz mehr.

Ein Zahlenbeispiel mag abschließend die Bedeutung der Serienschadenklausel des Produkthaftpflicht-Modells erläutern:

Im Versicherungsvertrag ist eine Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Produktvermögensschäden von 2 Mio. Euro je Schadenereignis vereinbart und ein Jahresmaximum von 4 Mio. Euro.

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages treten im Jahre 2009 ein Schaden von 2.100.000 Euro, im Jahre 2010 und im Jahre 2011 ein Schaden von je 900.000 Euro ein. Alle Schäden sind Teilschäden einer Serie. Im Jahre 2009 war außerdem noch ein Schaden von 500.000 Euro eingetreten, der nicht zu dieser Serie gehörte.

Für den ersten Teilschaden der Serie in Höhe von 2.100.000 Euro besteht Versicherungsschutz bis zu einem Betrag von 2.000.000 Euro, da die Versicherungssumme je Schadenereignis auf 2.000.000 Euro begrenzt ist. Die Teilschäden des Jahres 2010 und 2011 von je 900.000 Euro gelten als im Jahre 2009 eingetreten. Für sie besteht Versicherungsschutz nur noch bis zu einem Betrag von 1.500.000 Euro, da das Jahresmaximum des Jahres 2009 von 4.000.000 Euro bereits durch die Zahlung des nicht zur Serie gehörenden Schadens von 500.000 Euro auf 3.500.000 Euro gemindert war. Wäre der nicht zur Serie gehörende Schaden von 500.000 Euro nicht zu zahlen gewesen, hätte der Versicherer für die Teilschäden der Serie mit 2.000.000 Euro und zweimal je 900.000 Euro Versicherungsschutz bieten müssen.

12.11.3 Die alternative Serienschadenklausel

Nach der im vorangehenden Unterkapitel vorgestellten Serienschadenklausel besteht nur für solche Teilschäden einer Serie Versicherungsschutz, die während der Vertragsdauer tatsächlich eingetreten sind. Für einzelne Schäden, die sich erst nach Beendigung des Versicherungsvertrages ereignen, wird jedenfalls nach einer Police mit dieser Serienschadenklausel kein Versicherungsschutz mehr geboten.

Diese Regelung eröffnet dem Versicherer, der weitere Teilschäden einer begonnenen Serie befürchtet, die Möglichkeit, sich auf legalem Wege durch Kündigung des Versicherungsvertrages – zur Fälligkeit oder aus Anlass eines Schadenfalles (siehe Ziffer 19 AHB) – einer fortgesetzten Zahlungsverpflichtung für Schäden dieser Serie zu entziehen. Dem Versicherungsnehmer wird es in Anbetracht möglicherweise zu erwartender weiterer Einzelschäden auch kaum gelingen, mit einem anderen Versicherer einen neuen Versicherungsvertrag abzuschließen, der entsprechenden Versicherungsschutz bietet.

Obwohl die Versicherer nur äußerst selten dieses „Herauskündigen aus einer Serie“ praktiziert haben, wurde vor allem seitens der Versicherungsnehmer eine Regelung gefordert, die die Möglichkeit des „Herauskündigens aus einer Serie“ absolut ausschließt. Dem trägt die sogenannte alternative Serienschadenklausel Rechnung, die sich in den Erläuterungen zum Produkthaftpflicht-Modell findet.⁹⁹

Sie unterscheidet sich in drei wesentlichen Punkten von der oben vorgestellten Serienschadenklausel:

Der erste Teilschaden der Serie muss während der Vertragsdauer, also nach Vereinbarung der alternativen Serienschadenklausel, eingetreten sein. Für eine zuvor begonnene Serie besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht für die während der Laufzeit des neuen Vertrages eintretenden Teilschäden.

Für alle Teilschäden dieser (i. S. d. vorangehenden Absatzes nicht ausgeschlossenen) Serie wird Versicherungsschutz geboten, auch wenn solche Teilschäden tatsächlich nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.

Alle Teilschäden der Serie werden – wie in der Serienschadenklausel der AHB – zu einem Schadenereignis zusammengezogen, so dass für die genannte Serie die je Schadenereignis vereinbarte Versicherungssumme (nicht die für alle Schäden eines Versicherungsjahres vereinbarte Versicherungssumme) zur Verfügung steht.

Die Definitionen der Serie (mehrere Schäden aus der gleichen Ursache und mehrere Schäden aus der Lieferung von Waren, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind) und des Schadeneintritts in zeitlicher Hinsicht (der Zeitpunkt des Eintritts des ersten Teilschadens der Serie) sind mit der Serienschadenklausel in Ziffer 8.3 des Produkthaftpflicht-Modells identisch.

Eine Kündigung des Versicherers führt nach dieser Serienschadenklausel nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes für Teilschäden der Serie, die nach Vertragsbeendigung eintreten. Andererseits muss der Versicherungsnehmer aber beachten, dass der Versicherungsschutz auf die je Schadenereignis vereinbarte Versicherungssumme begrenzt ist und nach dieser Klausel nur Versicherungsschutz besteht, wenn der erste Teilschaden der Serie während der Vertragsdauer, also nach Vereinbarung der alternativen Serienschadenklausel, eingetreten ist.

Diese Voraussetzung lässt Probleme dann erwachsen, wenn für einen Versicherungsnehmer zunächst ein Versicherungsvertrag mit der Serienschadenklausel

⁹⁹ GDV, Erläuterungen zum Produkthaftpflichtmodell, S. 29.

nach Ziffer 8.3 des Produkthaftpflicht-Modells bestand, danach ein Versicherungsvertrag mit der alternativen Serienschadenklausel abgeschlossen wird.

Wenn der erste Teilschaden einer Serie während der Laufzeit der ersten Versicherung eintritt, weitere Teilschäden dieser Serie nach Beginn der zweiten Versicherung, dann besteht für diese weiteren Teilschäden über keinen der beiden Versicherungsverträge Versicherungsschutz: Über den älteren Versicherungsvertrag deshalb nicht, weil nach der Serienschadenklausel der Ziffer 8.3 des Produkthaftpflicht-Modells nur Schäden gedeckt sind, die während der Vertragsdauer eintreten; über den späteren Versicherungsvertrag nicht, weil der erste Teilschaden dieser Serie nicht während der Laufzeit dieses zweiten Versicherungsvertrages eingetreten ist.

Schäden	A1	A2	A3	A4	B1	B2	B3	B4	C1	C2	C3	C4
Versicherer 1	x	x										
Versicherer 2			x	x	x	x						
Versicherer 3									x	x	x	x
Versicherer 4												

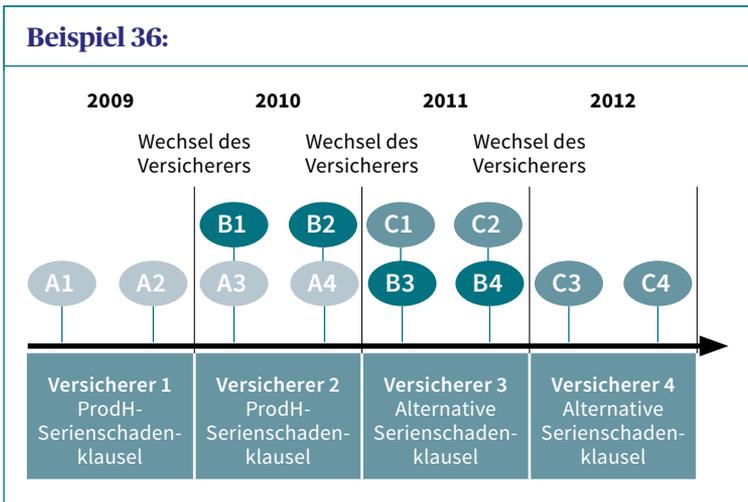
Das Beispiel zeigt, dass wegen des Wechsels zu Versicherer 3 und der mit diesem vereinbarten alternativen Serienschadenklausel eine Deckungslücke hinsichtlich der Einzelschäden B3 und B4 der – möglicherweise unbemerkt – begonnenen Serie B droht.

Diese Deckungslücke kann aber durch eine Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer geschlossen werden. Bei Abschluss eines neuen Haftpflichtvertrages mit der alternativen Serienschadenklausel muss unbedingt an die Notwendigkeit einer solchen Vereinbarung gedacht werden. Sie wird in der Regel als Übergangslösung für eine nicht generell festzulegende Zeit nach Beginn des neuen Vertrages auszugestalten sein.

Am einfachsten ist dies sicherlich, wenn der Versicherungsnehmer bei demselben Versicherer den neuen Haftpflichtvertrag mit der alternativen Serienschadenklausel abschließt. Man kann dann z. B. vereinbaren, dass der Versicherer entgegen dem Wortlaut der Serienschadenklausel in Ziffer 8.3 des Produkthaftpflicht-Modells auch für solche Serienschäden Versicherungsschutz bietet, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages evtl. eintreten, und zwar mit der Versicherungssumme (und zu den Bedingungen), die noch für das Versicherungsjahr zur Verfügung steht, in dem der erste Teilschaden der in Betracht kommenden Serie eingetreten ist.

Wird der Versicherungsvertrag mit der alternativen Serienschadenklausel bei einem anderen Versicherer abgeschlossen, ist in erster Linie dieser neue Versicherer gefordert, eine Übergangslösung zu bieten, die die bei möglichen Serienschäden entstehende Deckungslücke schließt. Man kann z. B. mit dem Versicherer vereinbaren, dass die Voraussetzung der alternativen Serienschadenklausel (Eintritt des ersten Teilschadens während der Vertragsdauer) für die nach Beginn des Versicherungsvertrages eintretenden Teilschäden der Serie nicht gelten soll, die Regelung zeitlich begrenzen und/oder mit einer speziellen Versicherungssumme versehen.

Die erwähnten Vereinbarungen für Übergangsregelungen können aber nur beispielhaft sein. Nach Art des Risikos und des daraus im Einzelfall resultierenden Versicherungsbedarfs sind andere Vereinbarungen möglich. Darüber sollten Versicherungsnehmer und Versicherer miteinander beraten.



Das Beispiel demonstriert die Situation bei drei zu unterschiedlichen Zeitpunkten begonnenen Serien (A, B, C). Die Versicherer sind wie folgt zur Regulierung der Einzelschäden verpflichtet:

12.11.4 Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers

Das Produkthaftpflicht-Modell sieht in Ziffer 9.3 für jeden Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers vor, deren Höhe einzelfallbezogen bei Vertragsschluss vereinbart wird.

Die Schadenerfahrung zeigt, dass die Versicherbarkeit der meisten Produkthaftpflichtrisiken auf Dauer nur gewährleistet ist, wenn ein gewisser Teil des Risikos durch die Vereinbarung einer entsprechend hohen Selbstbeteiligung vom Versicherungsnehmer selbst getragen wird. Galt dies früher insbesondere für die Risiken gemäß den Ziffern 4.2 bis 4.5 des Produkthaftpflicht-Modells (z. B. Schäden aus Verbindungs- und Vermischungstatbeständen, Aus- und Einbaukosten), so erfordert das Prinzip der strengen Trennung der Deckung von Vermögens- und Sachschäden im Produkthaftpflicht-Modell 2000 mehr als bisher auch eine Vereinbarung eines Selbstbehaltes für Sachschäden. Die Verschiebung des Sachschadenrisikos (Verderben zuvor mangelfreier Zutaten) bei Verbindung und Vermischung aus dem Baustein der Ziffer 4.2 in Ziffer 1.1 führt dazu, dass ein Selbstbehalt für solche Schäden nur greift, wenn er auch für Ziffer 1.1 (und 4.1) vereinbart ist.

Vor allen Dingen im Bereich dieser Risiken zehren eine Vielzahl von Schäden kleinerer und mittlerer Größenordnung häufig bereits den gesamten Beitrag auf, so dass dem Versicherer keine Möglichkeit bleibt, aus den Beiträgen Rückstellungen für Großschäden zu bilden.

Es ist daher ein Ziel, insbesondere diese Schäden kleinerer und mittlerer Größenordnung durch die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung aus dem Versicherungsschutz auszuklammern. Derartige Schäden können aller Erfahrung nach auch von relativ kleinen Unternehmen ohne größere Schwierigkeiten selbst getragen werden, während Schäden von vielleicht mehreren hunderttausend Euro die Substanz solcher Unternehmen angreifen können. Die Haftpflichtversicherung auf der Grundlage der Bedingungen des Produkthaftpflicht-Modells sollte deshalb in erster Linie als eine Versicherung zum Schutz vor Großschadenrisiken gesehen werden.

Selbstbeteiligungen in der Größenordnung von 10.000 Euro bis 50.000 Euro je Schadenereignis (teilweise noch darüber) sind heute durchaus üblich. Die Entscheidung über die Höhe der Selbstbeteiligung kann naturgemäß nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Risikoverhältnisse und der Größe des zu versichernden Unternehmens getroffen werden.

Die Vereinbarung von Selbstbeteiligungen für Produktschäden dient also dazu, das Risiko für den Versicherer kalkulierbar und den Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer finanzierbar zu machen.

Bei der Vereinbarung einer Selbstbeteiligung für Produktschäden sind nicht nur hinsichtlich der Höhe der Selbstbeteiligung Differenzierungen denkbar.

Die Selbstbeteiligung kann für sämtliche Produktschäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), aber beispielsweise auch nur für Sach- und Vermögensschäden gelten. Es kommen auch Differenzierungen für bestimmte Schadensgruppen (z. B. Schäden aus Verbindungs- und Vermischungstatbeständen oder in den USA eintretende Schäden) in Betracht. Ferner können prozentuale Selbstbeteiligungen, gekoppelt mit einer Mindest- und einer Höchstbeteiligung, vereinbart werden (z. B. „von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro zu tragen“). Häufig ist auch die Vereinbarung einer festen Selbstbeteiligung, nach der der Versicherungsnehmer von jedem Schaden einen bestimmten Betrag zu übernehmen hat. Um das Risiko des Versicherungsnehmers aus der Übernahme von Selbstbeteiligungen überschaubar zu gestalten, ist bei hohen Selbstbehalten auch die Vereinbarung eines Höchstlimits aller Selbstbeteiligungen des Versicherungsnehmers je Versicherungsjahr („stop loss“) denkbar.

12.12 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

Wesentliche Gefahr erhöhende Änderungen oder Erweiterungen des Produktions- und Tätigkeitsprogrammes hat der Versicherungsnehmer zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen dem Versicherer anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, entfällt zwar nicht der Versicherungsschutz, er hat nach der Konzeption des GDV von allen Schäden, die mit der Erweiterung des Risikos in Zusammenhang stehen, eine erhöhte Selbstbeteiligung zu tragen. Die Versicherungsverträge von AXA enthalten diese Sanktion derzeit i. d. R. nicht. Neue Risiken werden von Ziffer 10 nicht berührt. Für sie gelten die Allgemeinen Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 4 AHB.



13. Versicherungssummen

13.1 Regelversicherungssummen

Eine Regelversicherungssumme wird heute vom GDV nicht mehr empfohlen. In den letzten Jahren sind die marktüblichen Versicherungssummen, nicht zuletzt dank höherer Kapazitäten der Versicherer stark gestiegen. AXA empfiehlt die Vereinbarung einer Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Produktvermögensschäden von mindestens 2 Mio. Euro. Die genaue Bestimmung der erforderlichen Versicherungssumme kann eine technische Analyse der denkbaren Größtschadenszenarien erfordern.

Die Versicherungssummen für das Betriebsstättenrisiko und das Produkthaftpflichtrisiko sind bei aktuellen Versicherungsverträgen von AXA identisch, es sei denn, es handelt sich um sehr hohe Versicherungssummen. Dann kann die Versicherungssumme für Produktvermögensschäden sublimitiert werden.

Die Versicherungssummen stehen je Einzelschadeneignis zur Verfügung. Allerdings muss beachtet werden, dass die Leistungen des Versicherers für alle Einzelschadeneignisse eines Versicherungsjahres auf ein Gesamtlimit begrenzt sind, das meist das Doppelte der für den Einzelschaden vereinbarten Versicherungssumme beträgt. Auch diese Maximierung der Versicherungssummen für alle Schäden eines Versicherungsjahres sollte bei der Festlegung der Höhe der Versicherungssumme bedacht werden.

13.2 Höhere Versicherungssummen im Einzelfall

Die Wahl der richtigen Versicherungssumme ist in erster Linie Sache des Versicherungsnehmers oder des ihn beratenden Maklers.

Die Erfahrung der Versicherer zeigt, dass Zahl und Umfang von Produkthaftpflichtschäden in der Größenordnung von mehreren hunderttausend Euro oder sogar mehreren Millionen Euro ständig zugenommen haben, und zwar sowohl im Bereich der Personenschäden als auch im Bereich der Sach- und Vermögensschäden.

Für jedes Unternehmen sollte die Überlegung im Vordergrund stehen, dass die Haftpflichtversicherung – insbesondere die Produkthaftpflichtversicherung – in allererster Linie Schutz vor wirtschaftlich stark belastenden oder vielleicht sogar Existenz gefährdenden Großschäden bieten sollte. Es kann deshalb empfohlen werden, den durch Vereinbarung einer relativ hohen Selbstbeteiligung ersparten Beitrag (siehe Kapitel 12.11.3) für eine Erhöhung der Versicherungssummen zu verwenden, um so den Schwerpunkt des Versicherungsschutzes auf Existenz bedrohende Schäden zu legen.

Entscheidungskriterien für die Höhe der Versicherungssummen werden in erster Linie Art und Umfang der aus dem Produktionsprogramm des Unternehmens resultierenden Risiken sein (z. B. Risiko besonders hoher Einzelschäden, Serienschadenpotenzial, Risiko hoher Personenschäden in den USA und Kanada). Unternehmer, Vermittler und Versicherer sollten sich im Gespräch miteinander um die richtige Entscheidung über die Höhe der zu vereinbarenden Versicherungssummen bemühen.



14. Beitragsbemessungsgrundlagen

14.1 Beitragsberechnungsmethoden

Früher wurden viele Betriebs-Haftpflichtversicherungen für Unternehmen der Güter produzierenden Industrie nach der Anzahl der beschäftigten Personen oder nach der Lohn- und Gehaltssumme tarifiert; daneben wurden häufig noch für beitragspflichtige Nebenrisiken wie z. B. bestimmte Arbeitsmaschinen oder Anschlussgleise der Bundesbahn Beiträge nach Stückzahl erhoben. Diese Beitragsberechnungsmethoden waren umständlich; insbesondere bei der jährlichen Beitragsabrechnung waren sie in der Regel sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für den Versicherer mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden.

Neben der Art des Produktionsprogramms ist gerade auch der Umfang der produzierten und ausgelieferten Erzeugnisse ein wesentlicher Risikofaktor; denn je mehr produziert und ausgeliefert wird, umso größer ist das Risiko der Entstehung

von Schäden, und zwar sowohl im innerbetrieblichen Bereich (Betriebsstättenrisiko) als auch außerhalb des Betriebes durch die ausgelieferten Erzeugnisse (Produkthaftpflichtrisiko).

14.2 Umsatzbeitrag

Risikogerecht und marktüblich ist für die Betriebshaftpflichtversicherung eines Industrieunternehmens heute die Beitragsberechnung nach dem Umsatz. Der am Umsatz orientierte Beitrag ist nicht nur ein Spiegelbild der Produktion des Unternehmens (und zwar sowohl bei einer Steigerung als auch bei einer Minderung in der Produktion), sondern er passt sich auch automatisch dem allgemeinen Preisniveau an, das sich ja auch auf die vom Versicherer zu leistenden Schadenzahlungen auswirkt.

Zweckmäßigerweise wird bei Vertragsabschluss für die gesamte Betriebshaftpflichtversicherung ein einheitlicher Beitragssatz auf der Grundlage des Jahresumsatzes ohne Mehrwertsteuer vereinbart. Auf diese Weise kann auch die jährliche Beitragsabrechnung einfacher gestaltet werden. Diese Vereinfachung wird aus risikotechnischen Gründen allerdings durchbrochen durch die Vereinbarung gesonderter Beitragssätze für Exporte nach den USA und Kanada, für AKB-Deckungen im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung (für Gabelstapler, andere Kfz und Arbeitsmaschinen) sowie ggf. weitere Zusatzrisiken.

Allerdings kann nicht verkannt werden, dass auch die Berechnung des Beitrags nach dem Umsatz nicht für alle Haftpflichtversicherungen risikogerecht ist. Dies mag am Beispiel der sog. Altlasten erläutert werden:

Ein Hersteller von TV-Geräten beginnt mit der Produktion und stellt pro Jahr 200.000 TV-Geräte her und bezahlt in seine Haftpflichtversicherung einen nach dem Umsatz berechneten Beitrag. Nach fünf Jahren findet ein Wechsel des Versicherers statt, für die Haftpflichtversicherung wird immer noch ein Beitrag berechnet, der auf dem Jahresumsatz der pro Jahr gefertigten Geräte basiert. Von Beginn der Produktion an ist aber inzwischen ein Risikopotenzial von 5 x 200.000 Geräten vorhanden, das der neue Versicherer ohne Beitragsäquivalent zu tragen hat. Der Umsatzbeitrag allein ist also zumindest beim Versichererwechsel oder bei einer Veränderung der Bedingungen (Erhöhung der Versicherungssumme) im Hinblick auf das Risiko von „Altlasten“ nicht die ideale Lösung. Das Gleiche gilt für dieses „Altlastenrisiko“ bei Reduzierungen des Umsatzes. Häufig werden für das Altlastenrisiko Festbeiträge vereinbart.



15. Für wen empfiehlt sich das Produkthaftpflicht-Modell?

15.1 Schadensersatzhaftungsrisiko von Herstellern und Händlern

Während früher nur Unternehmen, die Eigenschaften der von ihnen gelieferten Erzeugnisse zusicherten, für Folgeschäden aus dem Fehlen dieser Eigenschaften hafteten, besteht heute eine allgemeine Schadensersatzhaftung für Mängel (siehe Kapitel 2.3.1). Dieses Haftungsrisiko trifft insbesondere auch den Händler.

15.2 Unternehmen, deren Erzeugnisse weiterverarbeitet werden

Unternehmen, deren Erzeugnisse mit oder ohne Verbindung mit anderen Produkten weiterverarbeitet oder deren Erzeugnisse eingebaut oder verlegt werden, unterliegen – falls diese Erzeugnisse mangelhaft sind – vor allen Dingen auch dem Risiko, wegen echter Vermögensschäden in Anspruch genommen zu werden. Das Gleiche gilt für Unternehmen, die Maschinen liefern, montieren oder warten, falls aus Mängeln der Maschine Mängel der mittels dieser Maschine produzierten Erzeugnisse resultieren.

Versicherungsschutz für solche echten Vermögensschäden bietet erst ein Versicherungsvertrag auf der Grundlage des Produkthaftpflicht-Modells.

15.3 Unternehmen, deren Erzeugnisse die Gefahr von Personenschäden hervorrufen können

Unternehmen, deren Erzeugnisse als Endprodukte an andere Unternehmen oder Verbraucher geliefert werden, aber auch solche, deren Erzeugnisse zu einem Gesamtprodukt weiterverarbeitet werden, müssen sich fragen, ob sie im Verkehr eine Personenschadengefahr hervorrufen können. In diesem Falle kann der Unternehmer selbst zum Rückruf verpflichtet sein. Seine Aufwendungen hierfür sind im Rahmen einer konventionellen Betriebs-Haftpflichtversicherung, aber auch im Produkthaftpflicht-Modell nicht gedeckt, weil es sich um Eigenschäden handelt. Deckung kann über die Rückrufkostenhaftpflichtversicherung (in Form der Eigenrückrufdeckung) erlangt werden. Ruft ein Dritter (Händler, Weiterverarbeiter) die Produkte zurück und nimmt wegen seiner Aufwendungen beim Unternehmer Rückgriff, so handelt es sich bei diesen Rückgriffsansprüchen um echte Vermögensschäden, die über die Rückrufkostenhaftpflichtversicherung versicherbar sind. Für Zulieferer der Kfz-Industrie steht ein eigenes Vertragskonzept (Kfz-Rückrufkostendeckung, siehe Kapitel 16.1) zur Verfügung.

15.4 Zusammenfassung

Die in den Kapiteln 15.1 bis 15.3 aufgeführten Unternehmen sollten im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung eine Produktdeckung auf der Grundlage des Produkthaftpflicht-Modells abschließen. In aller Regel ist eine Ergänzung durch eine Rückrufkostenhaftpflichtversicherung sinnvoll (siehe Kapitel 16). Wenn außerdem noch Versicherungssummen in einer dem Risiko angemessenen Höhe vereinbart werden, sichern sich die Unternehmen auf diese Weise gegen (unter Umständen) Existenz gefährdende Ansprüche wegen Produktschäden.



16. Die Rückrufkostenhaftpflichtversicherung

Wie bereits in Kapitel 12.6.2.3.3 sowie 12.9 erläutert, bietet die Produkthaftpflichtdeckung nach dem Produkthaftpflicht-Modell keinen Versicherungsschutz für das Rückrufkostenrisiko. Zur Absicherung dieses Risikos kann Versicherungsschutz über die speziellen Rückrufkostenhaftpflichtversicherungen für Kfz-Teile-Zulieferer oder für Hersteller und Handelsbetriebe außerhalb der Kfz-Branche abgeschlossen werden¹⁰⁰.

¹⁰⁰ Vgl. hierzu auch die umfassende Darstellung der beiden Rückrufkostenmodelle des GDV bei Ollick in Veith/Gräfe, § 14 Rn. 268-474.

16.1 Die Rückrufkostenhaftpflichtversicherung für Kfz-Teile-Zulieferer

Bereits im Jahre 1981 wurde ein besonderes Deckungsmodell für eine Haftpflichtversicherung wegen Rückrufen von Kraftfahrzeugen durch eine gemeinsame Kommission aus Vertretern der Industrie und der Versicherungswirtschaft entwickelt. In der Folgezeit wurden diese, auf den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung basierenden, unverbindlichen Musterbedingungen wiederholt überarbeitet und erweitert und damit an die sich verändernde Risikosituation (z. B. auch im Hinblick auf Systemzulieferer) und das mittlerweile veränderte Produkthaftpflicht-Modell angepasst. Das Vertragskonzept trägt heute die Bezeichnung „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Rückrufkostenhaftpflichtversicherung für Kfz-Teile-Zulieferer“.

Diese Versicherung wird ergänzend zur Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung als separate Versicherung abgeschlossen. Die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung einerseits und die Rückrufkostenversicherung andererseits sollten aber keinesfalls von verschiedenen Versicherern gezeichnet werden. Dies ist schon allein deshalb nicht zweckmäßig, weil aus demselben Schadensvorgang sowohl über die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung als auch über die Rückrufkostenversicherung gedeckte Ansprüche resultieren können und deren Abwicklung über verschiedene Versicherer in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringt.

16.1.1 Versicherungsschutz im Rückruffall

Die Rückrufkostenversicherung für Kfz-Teile-Zulieferer bietet dem Versicherungsnehmer für den Fall seiner Inanspruchnahme durch Dritte (regelmäßig Abnehmer des Versicherungsnehmers) Versicherungsschutz für bestimmte, abschließend benannte Schadenverhütungskosten aus Fremdrückrufen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass

- auf Grund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen (insbesondere auf Grund ausreichenden Stichprobenbefundes) vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
- auf Grund behördlicher Anordnung

zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf von Kraftfahrzeugen durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen sind ausschließlich vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Kfz-Teile, Kfz-Zubehör und Kfz-Einrichtungen sowie Produkte Dritter, die entsprechende Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Es muss sich um an Kfz-Hersteller oder deren Zulieferer ausgelieferte, zum Einbau in Kfz bestimmte Erzeugnisse handeln (Erstausrüsterteile).

Der Rückruf muss zur Vermeidung von Personenschäden durchgeführt worden sein. Diese Voraussetzung wurde vor dem Hintergrund der dogmatisch nicht vollständig geklärten Voraussetzungen für eine Rückrufverpflichtung aufgenommen, um eine eindeutige und klare Deckungsregelung zu treffen. Sie korrespondiert auch mit dem durch die ständige Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, dass eine (gesetzliche) Rückrufverpflichtung nur bei konkret drohendem Personenschaden bejaht wird. Besteht schon keine Rückrufverpflichtung, so besteht auch keine haftungsrechtliche Verpflichtung (gesetzliche Haftpflicht¹⁰¹) des Kfz-Zulieferers zum Ersatz der entstandenen Kosten. Auch ein behördlicher Rückruf (z. B. nach § 8 GPSG) wird nur unter sehr engen Voraussetzungen angeordnet. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgebot stellt der Rückruf das letzte Mittel dar, sofern keine milderer Maßnahmen in Betracht kommen.¹⁰²

Das Konzept beinhaltet eine von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) abweichende, eigene Versicherungsfalldefinition: Versicherungsfall ist der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf, das heißt, die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Kfz-Herstellers oder zuständiger Behörden anstelle des Kfz-Herstellers an Halter, ihre Fahrzeuge überprüfen und die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen oder entsprechende Benachrichtigungen an Händler und Werkstätten. Ausschließlich Rückrufe dieses Personenkreises sind erfasst und ausschließlich insoweit, als sie der gesetzlichen Verpflichtung zur Gefahrenabwehr dienen.

Die Rückrufkostenversicherung für Kfz-Zulieferer ist folglich als Haftpflichtversicherung konzipiert, die nur (Regress-)Ansprüche Dritter, nicht aber Schäden aus einem vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführten Rückruf (Eigenrückruf) deckt.

¹⁰¹ Zum Erfordernis einer gesetzlichen Haftpflicht siehe auch Ziffer 1.1 AHB.

¹⁰² Kettler/Visser, Die Neufassung der GDV-Modelle zur Rückrufkostenversicherung (Teil 1), PHI 2004, S. 215 f.

Dieses Deckungskonzept erfasst ausschließlich bestimmte, abschließend benannte Vermögensschäden. Ansprüche wegen bereits eingetretener Personen- oder Sachschäden sind nur im Rahmen der auch das konventionelle Produkthaftpflichtrisiko abdeckenden Betriebshaftpflichtversicherung versichert.

Im Einzelnen bezieht sich der Versicherungsschutz auf Ansprüche wegen im Rahmen eines Rückrufs notwendig werdender Aufwendungen des Kraftfahrzeugherstellers oder der in seinem Auftrag handelnden Unternehmen für

1. die Benachrichtigung der Kraftfahrzeughalter, Händler oder Werkstätten, wozu auch die Aufrufe über Medien gehören (Benachrichtigungskosten),
2. die Überführung der Kraftfahrzeuge in eine Werkstätte oder in das Herstellerwerk, falls dies wegen fehlender Verkehrssicherheit erforderlich ist (Überführungskosten),
3. die Überprüfung (einschließlich des notwendigen Vor- und Aussortierens) der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse hinsichtlich ihrer tatsächlichen Mangelhaftigkeit. Die Überprüfung muss (kumulativ) der Erkenntnis dienen, bei welchen dieser Erzeugnisse die unter Ziffer 4 bis 9 aufgeführten Maßnahmen zur Gefahrbeseitigung erforderlich sind (Überprüfungs- und Sortierkosten).

Die Überprüfungskosten stellen zwar eine eigenständige Kostenposition dar, sie sind aber nicht in jedem Fall neben den nachfolgenden Gefahrabwendungsmaßnahmen gedeckt. Es findet vielmehr eine Wirtschaftlichkeitsprüfung/Vergleichsrechnung statt: Sofern die Durchführung der Maßnahmen nach Ziffer 4 bis 9 bei allen mangelverdächtigen Teilen kostengünstiger ist als die Summe aus zu erwartenden Überprüfungskosten und Kosten der Gefahrbeseitigung bzgl. der tatsächlich mangelhaften Teile, besteht Versicherungsschutz nur für die Gefahrabwendungsmaßnahmen. Auch in den Fällen, in denen eine Überprüfung die Zerstörung des Erzeugnisses bewirken würde oder in denen die Mangelhaftigkeit ohne Ausbau des Erzeugnisses oder eines Einzelteils gar nicht festgestellt werden kann, besteht unter dem Aspekt einer kaufmännisch vernünftigen Entscheidung Versicherungsschutz nur für die jeweils versicherten Gefahrbeseitigungspositionen. Dabei bezieht sich die Deckung dann aber auf alle mangelverdächtigen Erzeugnisse, ohne dass die tatsächliche Mangelhaftigkeit im Einzelfall mittels Prüfung festgestellt wurde. Überprüfungskosten sind in diesen Fällen nicht gedeckt.

4. eine erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse und Kraftfahrzeuge bis zu drei Monaten (Zwischenlagerungskosten),
5. den Austausch mangelhafter Erzeugnisse¹⁰³, das heißt Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter (Aus- und Einbaukosten). Ausgenommen bleiben dabei die Kosten für die Nach- oder Neulieferung.

Unter die versicherten Austauschkosten fallen auch Aufwendungen, die Dritten durch die Verarbeitung, Bearbeitung und Montage der mangelfreien Ersatzteile entstehen (Zwischenbearbeitungskosten).

Hierzu zählen nicht die verschwendeten Kosten der ursprünglichen Weiterverarbeitung des mangelhaften Erzeugnisses. Es geht hier um die Gefahrenabwehr durch Einbau eines mangelfreien Ersatzteils und die hierbei erforderliche Weiterverarbeitung.

6. den Austausch mangelhafter Einzelteile von eingebauten Erzeugnissen (Einzelteileaustausch). Ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Ersatzteile. Diese Maßnahme ist ausdrücklich nur gedeckt, wenn sie an einem eingebauten Erzeugnis vorgenommen wird. Für einen nach einem Ausbau des Erzeugnisses durchgeführten Einzelteileaustausch besteht kein Versicherungsschutz.
7. die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse im eingebauten Zustand sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen im eingebauten Zustand (Reparaturkosten).

Auch diese Maßnahme muss am eingebauten Erzeugnis erfolgen. Eine Reparaturmaßnahme nach Ausbau ist nicht gedeckt.

¹⁰³ Nicht jedoch von deren Einzelteilen; zum Einzelteileaustausch siehe Punkt 6.

8. Kosten, die durch den Transport des nach- oder neu gelieferten mangelfreien Erzeugnisses oder einzelner Ersatzteile vom ursprünglichen Erfüllungsort zum Ort der Gefahrbeseitigungsmaßnahme entstehen (äußere Transportkosten).

Nicht gedeckt sind die inneren Transportkosten (Transport vom Versicherungsnehmer zum ursprünglichen Erfüllungsort). Sofern die Kosten einer Direktlieferung vom Versicherungsnehmer zum Ort der Gefahrenabwehrmaßnahme günstiger sind als die fiktiven äußeren Transportkosten, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

9. die Beseitigung bzw. Vernichtung der ausgebauten Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist (Vernichtungskosten),
10. die Ablauf- und Erfolgskontrolle der Rückrufaktion (Kontrollmaßnahmen).

Die Kosten müssen im Rahmen eines Rückrufes im Sinne der Bedingungen entstanden sein und sind der Höhe nach auf das Notwendige zur Beseitigung der Gefahrensituation beschränkt. Unter mehreren geeigneten, vom Versicherungsschutz umfassten Gefahrenabwehrmaßnahmen besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Hierzu werden alternative Kostenrechnungen mit den jeweiligen Kostenpositionen einer Maßnahme erstellt. Für die Gesamtrechnung wird dann jeweils die Summe (nur) der versicherten Positionen (im Sinne der oben aufgeführten Ziffern 1 bis 10) je Gefahrenabwehrmaßnahme gebildet. Versicherungsschutz besteht nur in Höhe der Kosten der Maßnahme, die in der Summe die günstigsten gedeckten Positionen aufweist. Es gilt insofern eine objektive ex ante-Betrachtung: Maßgeblich ist der Zeitpunkt bei Disposition der in Frage kommenden Gefahrenabwehrmaßnahmen. Zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbare Kostenentwicklungen einzelner Maßnahmen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.¹⁰⁴

Für die Deckung ist es unerheblich, welche Maßnahme tatsächlich ergriffen wird. Versicherungsschutz besteht jedenfalls nur in Höhe der kostengünstigsten versicherten Gesamtmaßnahme.

¹⁰⁴ Kettler/Visser, a. a. O., S. 218 f.

Die aus dem Produkthaftpflicht-Modell bekannten Standardausschlüsse für nicht hinreichend erprobte Erzeugnisse (Experimentier- bzw. Erprobungsklausel) und bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften etc. (Pflichtwidrigkeitsklausel) finden sich auch in der Rückrufkostenversicherung für Kfz-Teile-Zulieferer. Die Rückrufkosten-Musterbedingungen des Verbandes (GDV) sehen darüber hinaus einen Ausschluss für Ansprüche aus Rückrufen infolge „böswilliger“ Manipulation vor. AXA verzichtet auf diesen Ausschlussbestand.

Neben dem – im Hinblick auf Ziffer 7.3 AHB – deklaratorischen Ausschluss für Ansprüche aus Garantien oder auf Grund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen wird unter der Überschrift Risikobegrenzungen/Ausschlüsse darüber hinaus noch einmal klargestellt, dass andere als die ausdrücklich benannten Kostenpositionen (siehe oben) nicht gedeckt sind. Dies gilt insbesondere für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse (inklusive der „inneren“ Transportkosten), hinsichtlich Folgeschäden, wie z. B. Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangener Gewinn, für den Ersatz von Mietwagen-, Fahrt- oder sonstiger Kosten sowie für Geld- und Ordnungsstrafen, Kosten für straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren und Entschädigungen mit Strafcharakter.

Versicherungsschutz wird auch für international tätige Unternehmen geboten: Die Auslandsdeckung dieses Konzeptes erfasst standardmäßig auch Rückrufe oder Austauschmaßnahmen im Zusammenhang mit direkten und indirekten Exporten ins Ausland. Ausgenommen sind die USA, US-Territorien und Kanada. Dort befindliche Erzeugnisse sind nur nach entsprechender besonderer Vereinbarung gedeckt. Die Standarddeckung von AXA ist hier etwas weiter: Indirekte Exporte nach USA/US-Territorien oder Kanada (Erzeugnisse des Versicherungsnehmers gelangen in diese Länder, ohne dass der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen) sind automatisch mitversichert. Einer besonderen Vereinbarung bedarf es lediglich im Hinblick auf entsprechende direkte Exporte.

16.1.2 Versicherungsschutz außerhalb einer Rückrufsituation/ Gefahrenabwehr

Im Rahmen der Rückrufkostenversicherung für Kfz-Teile-Zulieferer kann auch Versicherungsschutz außerhalb einer Rückrufsituation/Gefahrenabwehr vereinbart werden.

16.1.2.1 Vorfeldschäden

Dies gilt zum einen im Hinblick auf Kosten, die im Vorfeld der Gefahrenabwehr anfallen (Vorfeldschäden). Unter der Voraussetzung, dass an den Abnehmer ausgelieferte Erzeugnisse bereits in Kfz-Teile oder noch nicht ausgelieferte Kfz eingebaut wurden und bei Auslieferung der Kraftfahrzeuge ein Rückruf im Sinne der Bedingungen erforderlich geworden wäre, bietet der entsprechende Deckungsbaustein Versicherungsschutz für die oben unter Ziffer 3 bis 9 genannten Kosten.

Auch hier gilt die Kostengünstigkeitsregelung: Versicherungsschutz besteht nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten. Deckungsauslöser (Versicherungsfall) ist hier die innerbetriebliche Weisung des Kfz-Herstellers oder eines das Erzeugnis des Versicherungsnehmers weiterverarbeitenden Unternehmens zur Überprüfung der Erzeugnisse. Bei AXA ist die Deckung von Vorfeldschäden – anders als nach den Verbands-Musterbedingungen – standardmäßig mitversichert.

16.1.2.2 Aus- und Einbaukosten außerhalb einer Gefahrenabwehr

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Versicherungsschutz auch für Aus- und Einbaukosten außerhalb einer Rückrufsituation und ohne dass es sich um Vorfeldschäden handelt zu vereinbaren und damit im Zusammenspiel mit der Betriebshaftpflichtversicherung die Deckung für das Produkthaftpflichtrisiko eines Kfz-Zulieferers zu komplettieren (siehe Kapitel 12.6.2.3.3).

Anknüpfungspunkt dieses Deckungsbausteins ist die Mangelhaftigkeit von Kraftfahrzeugen oder Kfz-Teilen, die durch den Einbau von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers entstanden ist. Dabei muss das Erzeugnis des Versicherungsnehmers tatsächlich mangelhaft sein. Nicht erfasst ist der bloße Mangelverdacht. Dies ergibt sich auch daraus, dass unter dieser Deckungserweiterung Überprüfungs- und Sortierkosten (anders als im Rahmen der Rückrufsituation) standardmäßig nicht gedeckt werden.

AXA hat in Anlehnung an die Aus- und Einbaukostenregelung im Produkthaftpflicht-Modell den ergänzenden Hinweis aufgenommen, dass Mängel bei der Beratung über die An- und Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien den Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleichstehen.

Die Versicherungsfalldefinition entspricht der Regelung im Rahmen der Deckung für Vorfeldschäden: Auch hier wird auf die innerbetriebliche Weisung zur Überprüfung abgestellt.

Dieser Deckungsbaustein ist weitestgehend an den Umfang der Aus- und Einbaukostendeckung im Rahmen des Produkthaftpflicht-Modells angelehnt. Versicherungsschutz wird geboten für Aus- und Einbaukosten sowie für Transportkosten. Entsprechend der Deckung des Produkthaftpflicht-Modells¹⁰⁵ werden auch Austauschkosten übernommen, die zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder Beseitigung eines Mangels aufgewendet werden.

Neben einem Verweis auf die Risikobegrenzungen der Rückrufkostendeckung gelten im Rahmen der „Aus- und Einbaukostendeckung außerhalb der Gefahrenabwehr“ auch die folgenden, aus dem Produkthaftpflicht-Modell übernommenen Ausschlussstatbestände: Deckungsbeschränkung bei Eigenmontage (siehe auch Kapitel 12.6.2.3.2), Ansprüche wegen Rechtsmängeln sowie Ansprüche mehrheitlich verbundener Unternehmen untereinander (Konzernklausel). Darüber hinaus sehen die Verbands-Musterbedingungen eine weitere Deckungseinschränkung im Hinblick auf „Schönheitsfehler“ vor: Nicht versichert sind Ansprüche wegen Kosten zur Beseitigung von Mängeln, die sich nicht auf die Funktionsfähigkeit der Kraftfahrzeuge oder einzelner Kfz-Teile auswirken (z. B. Farbabweichungen). AXA ist an dieser Stelle bewusst weiter in der Deckung und verzichtet auf diesen Ausschluss.

16.1.3 Exkurs: Einkaufsbedingungen der Kraftfahrzeughersteller

Kfz-Teile-Zulieferer sehen sich in der Praxis zunehmend mit Einkaufsbedingungen der Kraftfahrzeughersteller konfrontiert, die ihnen vertragliche Pflichten auferlegen, die über den Rahmen der gesetzlichen Haftung und über die im Rahmen einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und einer Kfz-Rückrufkostenversicherung gedeckten Sachverhalte hinausgehen. So sehen sie z. B. eine vom gesetzlichen Rahmen abweichende (ggf. quotale) Verteilung der Verantwortlichkeit oder die Übernahme von Kulanz- und Garantiekosten vor.

Bei solchen Vereinbarungen handelt es sich um rein vertragliche Vereinbarungen, die meist nicht auf Merkmale wie „Schadensersatz“ oder „gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts“, die Grundlage einer Haftpflichtversicherung sind,

¹⁰⁵ Ziffer 4.4.3 des Produkthaftpflicht-Modells.

abstellen. Es gibt in der Regel auch keinen direkten Bezug zu den im Rahmen der Produkthaftpflicht- und/oder Kfz-Rückrufkostenpolice abschließend aufgeführten gedeckten Kostenpositionen. Solche Vereinbarungen stellen vielmehr eine vertraglich übernommene Ausweitung des unternehmerischen Risikos eines Kfz-Teile-Zulieferers dar, das sich in dieser Form in der Regel auch nicht komplett über eine Versicherungslösung auf den Versicherer abwälzen lässt.

Kfz-Zulieferer, die sich mit solchen Einkaufsbedingungen konfrontiert sehen, sollten diese im Detail prüfen und bereits bei den Vertragsverhandlungen berücksichtigen, dass bzw. welche Kosten gegebenenfalls bei ihnen verbleiben werden. Der nicht versicherte Nacherfüllungs- und Gewährleistungsbereich, die üblicherweise im Rahmen einer Rückrufkostenversicherung erhöhten Selbstbehalte und auch die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen sollten jedenfalls im Auge behalten werden. AXA begleitet die Kunden an dieser Stelle und bietet hier gerne fachliche Unterstützung und Informationen zum Sachverhalt.

16.2 Die Rückrufkostenhaftpflichtversicherung für Hersteller und Handelsbetriebe außerhalb der Kfz-Branche

Die bereits im Jahre 1998 vom Verband veröffentlichten unverbindlichen Musterbedingungen für eine allgemeine Rückrufkostendeckung tragen mittlerweile den Titel: „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Rückrufkostenhaftpflichtversicherung für Hersteller und Handelsbetriebe“. Sie ergänzen das bereits zuvor entwickelte, spezielle Rückrufkostenkonzept für Kfz-Teile-Zulieferer¹⁰⁶ nunmehr für Nicht-Kfz-Teile. Der Wortlaut und Aufbau beider Rückrufkostendeckungskonzepte wurde weitestgehend vereinheitlicht, soweit im Hinblick auf die unterschiedlichen Anwendungsbereiche keine abweichenden Regelungen erforderlich waren.

Während die Kfz-Rückrufkostenversicherung ausschließlich Deckung bietet für Kosten im Zusammenhang mit Rückrufen von Kraftfahrzeugen und sich ausschließlich an Zulieferer, nicht aber an Kfz-Hersteller richtet, wird die „allgemeine“ Produkt-Rückrufkostenpolice für Hersteller und Händler (außerhalb des Kfz-Bereiches) angeboten, die Zuliefererprodukte und/oder Endprodukte liefern.

Die Kfz-Rückrufkostendeckung erfasst ausschließlich Regressansprüche gegen den Versicherungsnehmer/Zulieferer aus einem „Fremdrückruf“. Das allgemeine

¹⁰⁶ Siehe Kapitel 16.1.

Produkt-Rückrufmodell für Hersteller und Handelsbetriebe kann dagegen sowohl für den Rückrufregress als auch für den Eigenrückruf des Versicherungsnehmers Versicherungsschutz bieten.

AXA stellt auf Basis des Verbandsrückrufmodells für Hersteller und Handelsbetriebe standardmäßig eine Rückrufkostendeckung im Rahmen der Betriebshaftpflichtpolice für Industriebetriebe zur Verfügung (als separaten Bedingungsteil), wahlweise und je nach Kundenbedarf für den Fremd- und/oder Eigenrückruf.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass zur Vermeidung von Personenschäden¹⁰⁷ ein Rückruf von Erzeugnissen durchgeführt wurde.

Erzeugnisse im Sinne der Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Erzeugnisse als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Ausgenommen bleiben in jedem Falle Kraft- und Luftfahrzeuge sowie ersichtlich hierfür bestimmte Teile und Zubehör.

Der Versicherungsfall ist definiert als der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf, das heißt, die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- des Versicherungsnehmers (nur sofern Eigenrückrufdeckung vereinbart wurde),
- einer zuständigen Behörde
- oder sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler oder Werkstätten, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers von autorisierter Stelle überprüfen und die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen. Als Rückruf gilt auch eine Warnung vor nicht sicheren Erzeugnissen, soweit eine solche auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zur Vermeidung von Personenschäden ausreichend ist.

Auch die Rückrufkostenhaftpflichtversicherung für Hersteller und Handelsbetriebe bietet Versicherungsschutz ausschließlich für bestimmte, abschließend benannte Vermögensschäden. Im Einzelnen bezieht sich der Versicherungsschutz auf Kostenpositionen für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen:

¹⁰⁷ Vgl. hierzu auch die weiteren Ausführungen unter Kapitel 16.1.1.

1. die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernden Händler oder Werkstätten, wozu auch die Aufrufe über Medien gehören (Benachrichtigungskosten),
2. das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse,
3. den Transport der Erzeugnisse zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen,
4. die Überprüfung (einschließlich des notwendigen Vor- und Aussortierens sowie Umpackens) der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse hinsichtlich ihrer tatsächlichen Mangelhaftigkeit. Die Überprüfung muss (kumulativ) der Erkenntnis dienen, bei welchen dieser Erzeugnisse die unter Ziffer 5 bis 10 aufgeführten Maßnahmen zur Gefahrbeseitigung erforderlich sind (Überprüfungs- und Sortierkosten).

Überprüfungskosten sind allerdings nur vom Versicherungsumfang umfasst, wenn eine Wirtschaftlichkeitsprüfung/Vergleichsrechnung zu einem positiven Ergebnis führt: Sofern die Durchführung der Maßnahmen nach Ziffer 5 bis 10 bei allen mangelverdächtigen Teilen kostengünstiger ist als die Summe aus zu erwartenden Überprüfungskosten und Kosten der Gefahrbeseitigung bzgl. der tatsächlich mangelhaften Teile, besteht Versicherungsschutz nur für die Gefahrabwendungsmaßnahmen und nicht für die Überprüfungskosten. Auch in den Fällen, in denen eine Überprüfung die Zerstörung des Erzeugnisses bewirken würde oder in denen die Mangelhaftigkeit ohne Ausbau des Erzeugnisses oder eines Einzelteils gar nicht festgestellt werden kann, sind nur die jeweils versicherten Gefahrbeseitigungspositionen gedeckt, dann aber bezogen auf alle mangelverdächtigen Erzeugnisse.

5. eine erforderliche Zwischenlagerung zurückgerufener Erzeugnisse bis zu drei Monaten (Zwischenlagerungskosten),
6. den Austausch mangelhafter Erzeugnisse¹⁰⁸, das heißt Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse (Aus- und Einbaukosten). Ausgenommen bleiben dabei die Kosten für die Nach- oder Neulieferung.

7. den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen (Einzelteileaustausch). Versicherungsschutz für den Austausch von Einzelteilen besteht allerdings nur, soweit sich die Gefahr nicht durch Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder Produkte Dritter beseitigen lässt. Das zusätzliche Erfordernis der Kfz-Rückrufkostendeckung, dass die Maßnahme an einem eingebauten Erzeugnis vorgenommen wird, gilt hier nicht.
8. die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen (Reparaturkosten). Versicherungsschutz wird allerdings nur insoweit gewährt, als sich die Gefahr nicht durch Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder Produkte Dritter beseitigen lässt. Anders als im Rahmen der Kfz-Rückrufkostendeckung sind hier auch Kosten für Reparaturen an einem bereits ausgebauten Erzeugnis gedeckt.
9. Kosten, die durch den Transport des nach- oder neu gelieferten mangelfreien Erzeugnisses oder einzelner Ersatzteile vom ursprünglichen Erfüllungsort zum Ort der Gefahrbeseitigungsmaßnahme entstehen (äußere Transportkosten).

Nicht gedeckt sind die inneren Transportkosten (Transport vom Versicherungsnehmer zum ursprünglichen Erfüllungsort). Sofern die Kosten einer Direktlieferung vom Versicherungsnehmer zum Ort der Gefahrenabwehrmaßnahme günstiger sind als die fiktiven äußeren Transportkosten, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
10. die Beseitigung bzw. Vernichtung der Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist (Vernichtungskosten),
11. die Ablauf- und Erfolgskontrolle der Rückrufaktion (Kontrollmaßnahmen).

¹⁰⁸ Nicht jedoch von deren Einzelteilen; zum Einzelteileaustausch siehe Punkt 7.

Die Kosten sind der Höhe nach auf das Notwendige zur Beseitigung der Gefahrensituation beschränkt. Unter mehreren geeigneten, vom Versicherungsschutz umfassten Gefahrabwehrmaßnahmen besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.¹⁰⁹ Unerheblich ist, welche Maßnahme tatsächlich ergriffen wird.

Die aus dem Produkthaftpflicht-Modell bekannten Standardausschlüsse für nicht hinreichend erprobte Erzeugnisse (Experimentier- bzw. Erprobungsklausel) und bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften etc. (Pflichtwidrigkeitsklausel) finden sich auch in der allgemeinen Produkt-Rückrufkostenversicherung für Hersteller und Handelsbetriebe.

Der Ausschluss für Ansprüche aus Rückrufen infolge „böswilliger“ Manipulation dient der Abgrenzung zu im Markt erhältlichen Sonderkonzepten.

Neben dem – im Hinblick auf Ziffer 7.3 AHB – deklaratorischen Ausschluss für Ansprüche aus Garantien/sonstigen vertraglichen Haftungserweiterungen wurden auch ein den AHB nachgebildeter Asbestausschluss (siehe Ziffer 7.11 AHB), ein Strahlenausschluss (siehe Ziffer 7.12 AHB) sowie ein Gentechnikausschluss (siehe Ziffer 7.13 AHB) aufgenommen. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem über dieses Konzept versicherbaren Eigenrückruf nicht um gesetzliche Haftpflichtansprüche handelt und insofern eine sprachliche Modifikation dieser Ausschlussregelungen erforderlich war.

Wie bei der Kfz-Rückrufkostendeckung wird auch hier im Rahmen der Risikobegrenzungen/Ausschlüsse noch einmal klarstellend darauf hingewiesen, dass andere als die ausdrücklich benannten Kostenpositionen nicht gedeckt sind. Damit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse (inklusive der „inneren“ Transportkosten), für Folgeschäden, wie z. B. Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn, sowie für Geld- und Ordnungsstrafen, Kosten für straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren und Entschädigungen mit Strafcharakter.

Die Rückrufkostenhaftpflichtversicherung für Hersteller und Handelsbetriebe bietet – wie die Kfz-Rückrufkostenversicherung – auch Versicherungsschutz für Auslandsrisiken.¹¹⁰

¹⁰⁹ Siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen in Kapitel 16.1.1.

¹¹⁰ Zum Umfang siehe oben Kapitel 16.1.1.



17. Produkthaftpflichtversicherung für pharmazeutische Unternehmer

Ein pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG hat gemäß § 94 des Gesetzes eine Deckungsvorsorge zu treffen.¹¹¹ Dies geschieht im Regelfall durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Zur Erfüllung dieser Deckungsvorsorgeverpflichtung kann Versicherungsschutz bei AXA auf Basis der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Produkthaftpflicht (Inland) pharmazeutischer Unternehmer (AMG-Pharma-ProdH) in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) vereinbart werden.

Dieses Bedingungskonzept bietet speziellen Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko durch im Geltungsbereich des AMG an den Verbraucher abgegebene Arzneimittel (= inländisches Produkthaftpflichtrisiko).

¹¹¹ Zum Umfang der Haftung nach dem AMG siehe oben Kapitel 4.1.

Versichert ist ausschließlich die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG,
- wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des AMG an den Verbraucher abgegebene Arzneimittel,
- nur im Hinblick auf diejenigen Arzneimittel, für die er gemäß § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

Ergänzender, weitergehender Versicherungsschutz, zum Beispiel für das Betriebsstättenrisiko oder das sonstige Produkthaftpflichtrisiko (insbesondere auch das Exportrisiko) ist im Rahmen einer separaten Betriebshaftpflichtversicherung zu vereinbaren.

Die Deckungsvorsorge muss in Höhe der in § 88 Satz 1 AMG genannten Haftungshöchstbeträge erbracht werden:

1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen bis zu einem Kapitalbetrag von 600.000 Euro oder einem Rentenbetrag von jährlich 36.000 Euro,
2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch das gleiche Arzneimittel unbeschadet der in Nummer 1 bestimmten Grenzen bis zu einem Kapitalbetrag von 120 Mio. Euro oder einem Rentenbetrag von jährlich 7,2 Mio. Euro.

Um die gesetzlich geforderten erheblichen Versicherungskapazitäten von 120 Mio. Euro je Arzneimittel gewährleisten zu können, insbesondere auch angesichts der hiermit verbundenen Kumulgefahr („Wirkstoffkatastrophe“), wurde in Deutschland mit der Pharma-Rückversicherungsgemeinschaft eine Poollösung gefunden. Es handelt sich bei diesem „Pharmapool“ um einen Zusammenschluss von Erst- und Rückversicherern. Von der von den Erstversicherern zur Verfügung gestellten Gesamtversicherungssumme von 120 Mio. Euro je Arzneimittel werden 114 Mio. Euro (im Anschluss an 6 Mio. Euro) vom Pharmapool rückversichert und somit von der Versicherergemeinschaft getragen.

Im Hinblick auf diese besondere Rückversicherungssituation wird die vertragliche Versicherungssumme von 120 Mio. Euro in der Police in zwei Tranchen (1. Tranche: 6 Mio. Euro, 2. Tranche: 114 Mio. Euro nach 6 Mio. Euro) ausgewiesen, mit jeweils separaten Beitragssätzen.



18. Das Produkthaftpflichtrisiko von IT-Unternehmen

18.1 Haftung von IT-Unternehmen

Dem Bereich der Informationstechnologie (IT) ist eine Vielzahl unterschiedlichster Unternehmen zuzurechnen. Es gibt den klassischen Hard- und Software-Provider, den Programmierer, den Virenspezialisten, den Internetspezialisten, den Website-Profi, den Telekommunikationsanbieter und viele andere mehr, um nur einige Berufsbilder zu nennen. Alle diese Berufsbilder haben gemeinsam, dass sie diverse Tätigkeitsprofile umfassen und diese ständig weiter entwickeln. Wesentlich ist hier, dass in der Regel Beratungsfunktionen mit aktiven Tätigkeiten im Betrieb des Kunden kombiniert sind; häufig wird sogar ein Teil der Entwicklung beim Kunden selbst vorgenommen. Selten wünscht der Kunde ein verbrauchsfertiges Produkt zu kaufen. Oft werden neue Systeme entwickelt oder vorhandene auf individuelle Wünsche modifiziert. Häufig finden sich unterschiedliche Vertragsformen wie Kauf-, Werk-, Werklieferungs-, Dienst-, Lizenz-, Entwicklungs-, Dienstverschaffungs-, Arbeitnehmerüberlassungs-, Service- und Beratungsvertrag in nur einem Projekt.

Gegenüber ihrem Vertragspartner können solche Unternehmen gemäß § 280 BGB zum Schadensersatz verpflichtet sein, wenn sie Personen-, Sach- oder Vermögensschäden verursachen. Gegenüber außerhalb des Vertragsverhältnisses stehenden Dritten kommt eine Haftung wegen unerlaubter Handlung nach §§ 823 ff. BGB in Betracht. Dies betrifft im Wesentlichen Personen- und Sachschäden, wenn diese z. B. auf die Fehlsteuerung eines medizinischen Gerätes oder einer Anlage durch die Lieferung einer mangelhaften Software zurückzuführen sind.

18.2 Versicherungsschutz für IT-Unternehmen

Unternehmen der Informationstechnologie sind vor allem dem Risiko ausgesetzt, für Vermögensschäden ihrer Vertragspartner zu haften. Dafür bietet eine herkömmliche Betriebshaftpflichtversicherung keinen ausreichenden Versicherungsschutz. Aus diesem Grunde hat der GDV seinen Mitgliedsunternehmen bereits im Jahre 2001 ein spezielles Bedingungsnetzwerk unverbindlich zur Verwendung empfohlen, und zwar die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Software-Häusern (BBR-Software).¹¹²

Dieses Versicherungsmodell hat sich, anders als etwa das Produkthaftpflicht-Modell, nicht einheitlich im Markt durchgesetzt. Zum einen bietet nur eine überschaubare Anzahl von Versicherungsunternehmen überhaupt Versicherungsschutz unter Einbeziehung von Vermögensschäden für Unternehmen der IT-Branche. Zum anderen haben diese Versicherer regelmäßig eigenständig entsprechende Versicherungskonzepte entwickelt. Auf eine Darstellung des GDV-Modells kann daher an dieser Stelle verzichtet werden. Stattdessen werden im Folgenden die wesentlichen Eckpunkte der IT-Police von AXA vorgestellt.

Anders als die Vertragskonzepte einiger Mitbewerber basiert die IT-Police von AXA auf den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB). Dies hat im Gegensatz zu einer reinen Vermögensschadenversicherung den Vorteil, dass die gesamten betrieblichen Risiken im Rahmen eines einzigen Versicherungsvertrages abgesichert werden können, also auch Personen- und Sachschäden.

Das Konzept von AXA unterscheidet nicht zwischen Betriebsstättenrisiko und Produkthaftpflichtrisiko, wie dies beim oben vorgestellten Produkthaftpflicht-Modell des GDV der Fall ist. Damit besteht einheitlicher Versicherungsschutz für alle

betrieblichen Tätigkeiten, ohne dass es im Schadenfall darauf ankäme, ob eine Arbeit oder Leistung bereits als abgeschlossen oder nicht zu werten wäre. Gerade diese Abgrenzung ist bei IT-Unternehmen sehr schwer vorzunehmen. Je nach Rechtsauffassung wäre hier ansonsten zu differenzieren nach einem störungsfreien Lauf der Software nach der Installation, einem im Wesentlichen störungsfreien Lauf oder einem bestimmten Zeitablauf nach Testende.

Es bedarf nicht immer einer Löschung von Daten, um den Nutzen von Dateien und Programmen nachhaltig zu verhindern. Die Hinzufügung von Zeichen oder die Veränderung von Datenstrukturen können ebenso katastrophale Wirkung haben. Deshalb sind nicht nur der Verlust und die Beschädigung fremder Daten und Datenordnungen versichert, sondern auch die Beeinträchtigung ihrer Verfügbarkeit.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an fremden Sachen, an denen Mitarbeiter des IT-Unternehmens im Zuge von Installierungs-, Implementierungs- oder Wartungsarbeiten tätig werden. Man spricht hier von Tätigkeits- oder Bearbeitungsschäden.

Auch für Vermögensschäden aus der Verletzung fremder Rechte, z. B. Urheberrechte, besteht – im Unterschied zu den Konzepten der meisten Mitbewerber – Versicherungsschutz, allerdings im Rahmen einer eingegrenzten Versicherungssumme (Sublimit).

Wie alle Versicherungskonzepte hat auch die IT-Police gewisse Grenzen, sog. Risikobeschränkungen, die sich an dieser Stelle einer genauen Darstellung entziehen. Erwähnt werden soll jedoch der sog. Rückrufausschluss. Nicht versichert sind demnach Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des versicherten Unternehmens enthalten oder deren Funktion durch vom versicherten Unternehmen gelieferte oder gewartete Software gesteuert wird.

Über die Deckung für Software- und Dienstleistungsrisiken bietet die Police von AXA auch Versicherungsschutz für die Lieferung von Hardware; dies auch dann, wenn es sich nicht nur um eine untergeordnete Leistung handelt. Der besondere Versicherungsschutz hierzu orientiert sich am oben dargestellten Produkthaftpflicht-Modell.

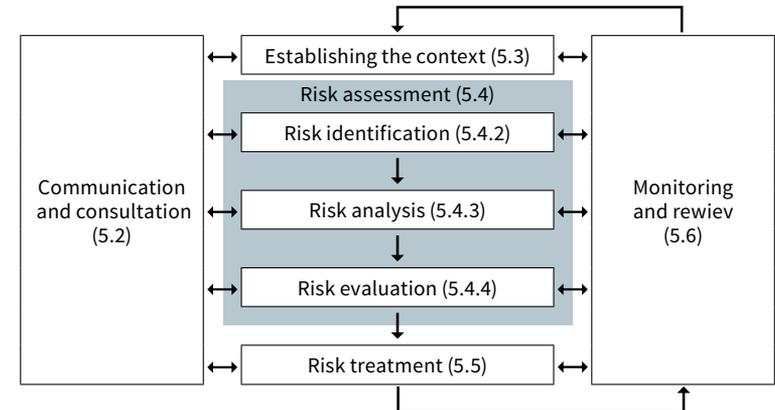
¹¹² Siehe Rundschreiben des GDV vom 05.03.2001.



19. Risikomanagement Produkthaftung

Risikomanagement ist der systematische Prozess, bei dem Risiken erkannt, analysiert, bewertet und in der unter Kosten-Nutzen-Aspekten optimalen Weise bei Beachtung der unternehmerischen Ziele bewältigt werden. Im Extremfall können durch Produkthaftungsfälle hervorgerufene Krisen für das Unternehmen Existenz bedrohend sein (z. B. Kfz-Rückruf).

Seit Ende 2009 ist der Risikomanagementprozess in einer internationalen Norm, der ISO 31000 definiert. Damit ist ein verbindlicher Leitfaden für ein international anerkanntes Risikomanagementsystem geschaffen. Im Vordergrund steht dabei der generische Ansatz, der es ermöglicht, Risikomanagement relativ einfach in bestehende Managementsysteme und Unternehmensprozesse zu integrieren.



Quelle – Schaubild: ISO 31000

Im Rahmen des Risikomanagements sollte sich ein Unternehmen über die vorhandenen Produkthaftungsrisiken und deren Auswirkungen Klarheit verschaffen. Hierbei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Welche Risiken/Gefahren sind mit den Produkten in der weiteren Verarbeitung (im Falle eines Zulieferteils, Rohstoffen oder Halbzeugen) oder beim Gebrauch (bei Endprodukten) verbunden?
- Konstruktion: Wie wurde sichergestellt, dass die Konstruktions- und Entwicklungspflichten erfüllt werden?
- Wurden alle relevanten Anforderungen an die Produkte ermittelt?
- Fertigung: Welche Prozesse im Unternehmen bergen ein besonderes Fertigungsrisiko?
- Produktbeobachtung: Wie erfolgt eine ausreichende, ggf. auch aktive Produktbeobachtung?
- Instruktionspflichten: Sind z. B. Warnhinweise angemessen und verständlich formuliert?
- Vertragliche Regelungen mit Abnehmern und Lieferanten: Welche haftungsrechtlich relevanten Vereinbarungen wurden getroffen? Sind z. B. Regressmöglichkeiten gewahrt?

- Im Falle eines Rückrufrisikos ist zu fragen, ob ausreichende Vorkehrungen getroffen sind, um eine solche Krise kompetent zu bewältigen (z. B. Erstellung eines Rückrufplanes, Simulation von Krisenfällen etc.)

Sind die bestehenden Risiken ausreichend identifiziert und bewertet, können gezielte Maßnahmen definiert werden, um diese Risiken zu vermeiden, zu vermindern oder zu teilen bzw. zu transferieren (z. B. auf Versicherer).

Die korrekte Risikobewertung ist auch entscheidend für die Gestaltung eines angemessenen Versicherungsschutzes. Die Versicherer haben hierzu verschiedene Fragebögen entwickelt. Bei komplexen Risiken kann zusätzlich eine Besichtigung durch technische Spezialisten erfolgen. Diese sind meist Ingenieure, die Einblick insbesondere in die Konstruktions- und Herstellungsprozesse sowie das Qualitätsmanagement nehmen. Ggf. können hier bereits Empfehlungen zur Reduzierung des Risikos gegeben werden. Die auf der Grundlage von Fragebogen und ggf. der Besichtigung durchgeführte Risikoanalyse ist Grundlage für die Beitragsberechnung der Versicherung.

Erfahrungsgemäß bestehen gerade bei kleineren Unternehmen Unsicherheiten – oft auf Grund mangelnder Schadenerfahrung – in der Quantifizierung von Produkthaftungsrisiken z. B. im Bereich Rückruf.

Neben der Unterstützung bei der Erfassung und Analyse der Produkthaftungsrisiken bieten die Spezialisten des Industrie Risiko Service (IRS) von AXA hierzu weitergehende Beratungsleistungen an.

Beispielhaft erwähnt seien:

- Unterstützung im Schadensfall, insbesondere bei Rückrufen
- Erstellung von Rückrufplänen
- Beratung beim Aufbau und der Weiterentwicklung von Qualitätsmanagement-Systemen
- Beratung im Falle von erhöhten Schadenfrequenzen (Ursachenanalyse, Maßnahmenempfehlungen etc.)
- Simulation von Krisenfällen (z. B. Rückrupsimulation)
- Schulungen und Vorträge zum Thema Produktrisiken, Qualitäts- und Risikomanagement
- Durchführung von Risikoworkshops auf der Basis von ISO 31000

20. Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V.
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung
AMG	Arzneimittelgesetz
AMG-Pharma-ProdH	Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Produkt-Haftpflicht (Inland) pharmazeutischer Unternehmer
ANSI	American National Standards Institute
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBR	Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen
BDI	Bundesverband der deutschen Industrie
Bekl.	Beklagte(r)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CISG	Convention on the International Sale of Goods = UN-Kaufrecht
CPSA	Consumer Product Safety Act
d. h.	das heißt
dgl.	dergleichen
DIN	Deutsche Industrie-Norm
DVS	Deutscher Versicherungsschutzverband
EFTA	European Free Trade Association

EG	Europäische Gemeinschaft	NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
EGV	Vertrag zur Gründung der EG	Nr.	Nummer
etc.	et cetera	NRTL	Nationally Recognized Testing Laboratory
EU	Europäische Union	OLG	Oberlandesgericht
EUGH	Europäischer Gerichtshof	ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
EUR	Euro	Rn.	Randnummer
EUV	Vertrag über die Europäische Union	SKK	Slowakische Kronen
evtl.	eventuell	sog.	sogenannt(e)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	S.	Seite
f.	folgend	s.	siehe
ff.	folgende	TÜV	Technischer Überwachungsverein
FMEA	Failure Mode and Effects Analysis	u.	und
FuttMG	Futtermittelgesetz	u.	unten
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft	u. a.	unter anderem
GenTG	Gesetz zur Regelung der Gentechnik	u. U.	unter Umständen
ggf.	gegebenenfalls	UCC	Uniform Commercial Code
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	UK	United Kingdom
GPSG	Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz)	UL	Underwriters Laboratories Inc.
HUK-Verband	Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer e. V.	UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
i. d. F.	in der Fassung	UN-Kaufrecht	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf
i. d. R.	in der Regel	USD	US-Dollar
i. S. d.	im Sinne der/des	usw.	und so weiter
i. S. v.	im Sinne von	VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e.V.
ISO	International Organization for Standardization	VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
IT	Informationstechnologie	vgl.	vergleiche
Kfz	Kraftfahrzeug(e)	VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch	www	World Wide Web
LG	Landgericht	z. B.	zum Beispiel
lit.	litera (Buchstabe)	z. T.	zum Teil
MedGV	Medizingeräteverordnung		
Mio.	Million(en)		

21. Literaturverzeichnis

AXA

Umweltrisiken – Haftung und Versicherungsschutz, Köln 2009

GDV

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) „Erläuterungen zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben (Produkthaftpflicht-Modell)“, Stand August 2008, GDV-Rundschreiben 1792/2008 vom 18.09.2008

Kettler/Visser

Die Neufassung der GDV-Modelle zur Rückrufkostenversicherung (Teil 1), PHI 2004, S. 213; (Teil 2) PHI 2005, S. 2 ff.

Kloesel/Cyran

Arzneimittelrecht, Kommentar, 3. Auflage mit 114. Aktualisierungslieferung, Stuttgart 2010

Meili

Sind Nanotechnologien versicherbar?, VW 2010, S. 1187 ff.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Band 3: Schuldrecht – Besonderer Teil I §§ 433-610, 5. Auflage, München 2007

Palandt

Bürgerliches Gesetzbuch, 70. Auflage, München 2011

Piltz, Burkhard

Neue Entwicklungen im UN-Kaufrecht, NJW 2009, S. 2258 ff.

Reusch/Ackermann

Einbaukosten in der Rechtsprechung des BGH und die Auswirkungen auf die Versicherbarkeit, PHI 2009, S. 100 ff.

Schmidt-Salzer

Produkthaftung, Band IV/1: Produkthaftpflichtversicherung, 2. Auflage, Heidelberg 1990

Späte

Haftpflichtversicherung – Kommentar zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung, München 1993

Thomas

Neue Produkthaftpflichtwelle dank China-Ware? VW 2009, S. 679

Thürmann

Der Ersatzanspruch des Käufers für Aus- und Einbaukosten einer mangelhaften Kaufsache, NJW 2006, S. 3457 ff.

Thürmann/Kettler

Produkthaftpflichtversicherung und ausgewählte Fragen der Produkthaftung, 6. Auflage, Karlsruhe 2009

Veith/Gräfe

Der Versicherungsprozess, 2. Auflage, München 2010

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur nach der vorherigen Erlaubnis der AXA Versicherung AG möglich.



AXA Versicherung AG · 51171 Köln
service@axa.de, axa.de